

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS



LBM

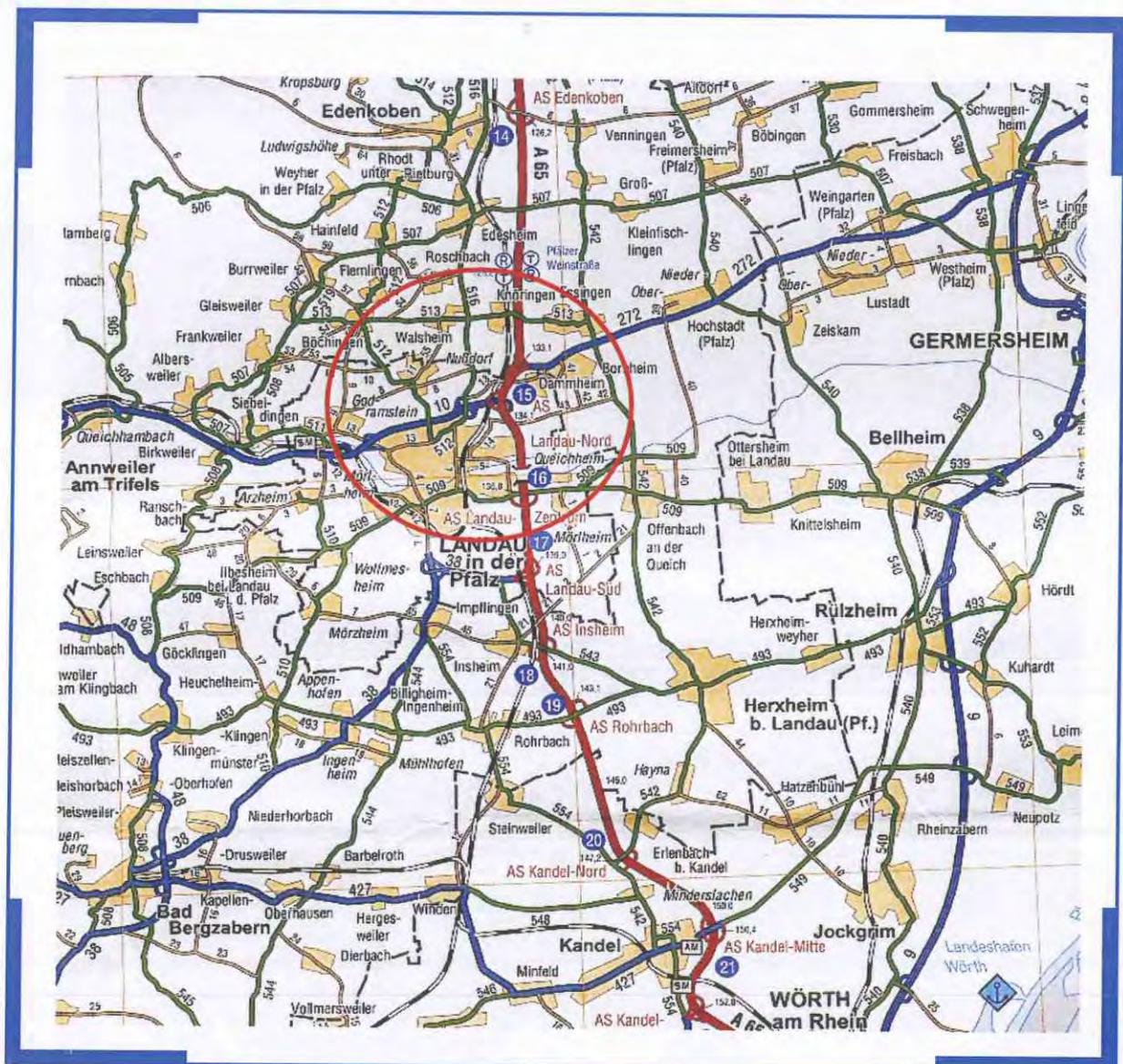
LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ

**für den vierstreifigen Ausbau der Bundesstraße Nr. 10 (B 10)
zwischen Godramstein und der Bundesautobahn A 65
(BAB A 65; Anschlussstelle Landau-Nord)**

PLANFESTSTELLUNGS-
BEHÖRDE

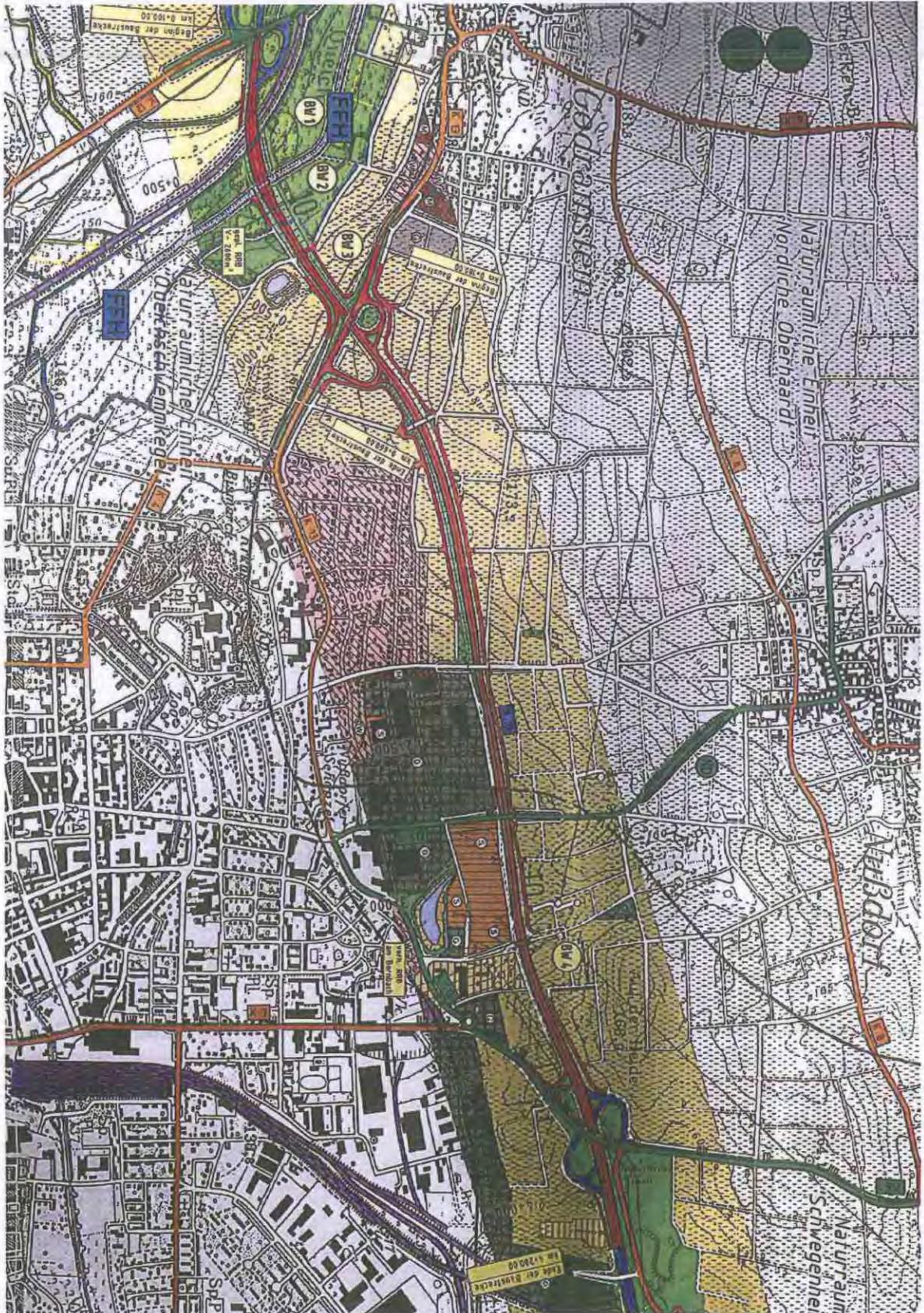
Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20
56068 KOBLENZ

Aktenzeichen: 02.2-1665-PF/31 PF/34 PF/35
Datum: 22. September 2010



Rheinland-Pfalz

Übersichtslageplan



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	A
Verzeichnis der Rechtsgrundlagen	D
A Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes	1
I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung	1
II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung	1
III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung	2
IV. Wasserrechtliche Regelungen	2
V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens	3
VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG	3
VII. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren	4
VIII. Festgestellte Planunterlagen	4
IX. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses	6
X. Nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses	8
XI. Deckblattplanung	8
XII. Genehmigung nach der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“	8
B Allgemeine Bestimmungen und Auflagen	9
C Besondere Bestimmungen und Auflagen	12
I. Leitungen	12
II. Naturschutz	14
III. Wasser	19
IV. Landwirtschaft	20
V. Lärm	20
VI. Denkmalschutzbelange	22
VII. Bodenschutz	23
VIII. Bahnbelange	23
IX. Weitere Bestimmungen und Auflagen	25
D Beteiligte	27
I. Träger öffentlicher Belange	27
II. Private	29
III. Naturschutzvereine	75
E Begründung	77
I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	77
II. Zuständigkeit	77
III. Verfahren	77
1. Gestaltung der Planoffenlage sowie des Beteiligungsverfahrens, Umfang der Planunterlagen	78
2. Erörterungstermin	79
3. Offenlage weitere Gutachten bzw. Deckblattplanung; ergänzende Anhörungserfordernisse	81

IV.	Planrechtfertigung.....	83
1.	Fernstraßenausbaugesetzes (Bedarfsplan).....	83
2.	Vorgeschichte der Planung, Raumordnerische Einstufung.....	86
3.	Planungskonzeption.....	89
4.	Derzeitiges Straßennetz und Verkehrsbelastung.....	93
5.	Planungsvarianten.....	99
6.	Planungsziel, Erforderlichkeit der Maßnahme.....	104
V.	Verkehrliche Aspekte, Ausbaustandard und nachgeordnetes Straßennetz.....	105
1.	Straßenquerschnitt, RAS-Q.....	105
2.	Knotenpunkte.....	109
3.	Beeinträchtigungen während der Bauzeit.....	111
VI.	Wasser.....	111
VII.	Auswirkungen auf Belange des Lärmschutzes.....	113
1.	Rechtsgrundlagen und Berechnungsgrundlagen.....	113
2.	Lärmsituation der direkt betroffenen Siedlungsbereiche.....	115
3.	Einwendungen zum Gesamtkomplex Lärmschutz.....	118
4.	Gesamtabwägung zum Bereich Lärmschutz.....	128
VIII.	Luftschadstoffbelastung.....	129
1.	Rechtsgrundlagen und Bewertung der Luftschadstoffbelastung.....	129
2.	Einwendungen zur Luftschadstoffproblematik.....	131
IX.	Auswirkungen auf Gesundheit/ Lebensqualität/ Erholung/ Tourismus/ Arbeitsplatzverlust.....	135
1.	Gesundheit/ Lebensqualität/ Erholung.....	135
2.	Existenzgefährdungen im Fremdenverkehrsgewerbe.....	136
3.	Allgemeine Auswirkungen auf den Fremdenverkehr.....	137
X.	Fragen zum erforderlichen Grundflächenbedarf und Entschädigungsfragen.....	139
1.	Grundflächenbedarf.....	139
2.	Wertminderung (Immobilien, Grundstücke und Mieten).....	143
XI.	Auswirkungen auf Belange der Landwirtschaft.....	144
1.	Existenzgefährdung landwirtschaftlicher und weinbaulicher Betriebe.....	144
2.	Klimatische Auswirkungen.....	146
3.	Zerschneidung von Flächen und Bildung unwirtschaftlicher Restflächen.....	148
XII.	Natur- und Landschaftsschutz.....	149
1.	Grundsätzliches.....	149
2.	Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht.....	149
3.	Naturpark Pfälzerwald.....	152
4.	Habitat- und Vogelschutz (Gebietsschutz).....	153
5.	Artenschutz.....	163
6.	Erläuterungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.....	171
7.	Behandlung der Detailforderungen bzw. der Einwendungen zum landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzept.....	171
XIII.	Sonstige Forderungen von Trägern öffentlicher Belange.....	184
1.	Kreisverwaltung Südliche Weinstraße.....	184
2.	Ortsgemeinden Albersweiler und Birkweiler.....	184
3.	Stadt Landau in der Pfalz.....	185

4.	Stadtteil Dammheim der Stadt Landau, Bauern- und Winzerschaft Dammheim.....	186
5.	Ortsgemeinde Siebeldingen	186
6.	Landwirtschaftskammer Rheinland – Pfalz.....	187
XIV.	Sonstige Privateinwendungen	188
1.	Diana Bersch-Skura, Frankfurt, und Norbert Bersch, Landau – Godramstein.....	188
2.	Bürgerinitiative Landau, vertreten durch Herrn Ulrich Kraus	188
3.	Bürgerinitiative Queichtal, vertreten durch Herrn Walter Herzog.....	189
4.	Maria Eckerle – Hirsch, Birkweiler.....	191
5.	Robert Fitz, Landau.....	192
6.	Gillet Baumarkt GmbH, Landau.....	192
7.	Erich und Mini Heupel, Martin Heupel, Landau-Nußdorf.....	192
8.	Herbert Hochdörffer, Heidelberg.....	193
9.	Christiane Kiefer – Samaras und Aris Samaras, Landau.....	193
10.	Manfred Möckli, Landau – Nußdorf	194
11.	Naturschutzverband Südpfalz e.V., Rolf Wambsganß, Landau	194
12.	Schwalb, Werner und Ortrud, Walsheim	195
XV.	Anerkannte Naturschutzvereine	196
1.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland – Pfalz e.V.;.....	196
2.	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland – Pfalz (GNOR);.....	196
3.	Landesaktionsgemeinschaft Rheinland – Pfalz (LAG);.....	196
4.	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Rheinland – Pfalz e.V.;.....	196
5.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland – Pfalz e.V.,.....	196
6.	NaturFreunde Rheinland – Pfalz e.V. (s. auch nachfolgenden separaten Einwand)	196
7.	NaturFreunde - Landesverband Rheinland-Pfalz	200
8.	POLLICHIA, Verein für Naturforschung und Landespflege	201
F	Allgemeine Hinweise	202
I.	Allgemeine Hinweise	202
G	Rechtsbehelfsbelehrung	203

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 02.08.2010 (BGBl. I Nr. 40 S. 1065)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 04.02.1997 (BGBl. I S. 172)
33. BImSchV	Dreiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 13.07.2004 (BGBl. I, S. 1612)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I Seite 3830)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz des Bodens – Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. Seite 502)
DSchG	Denkmalschutzgesetz vom 23.03.1978 (GVBl. 1978 Seite 159 ff)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 547)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz vom 25.07.05 (GVBl., S. 302)
LEntEigG	Landesenteignungsgesetz vom 22.04.1966 (GVBl. S. 103) in der Fassung des Landesgesetzes vom 27.06.1974 (GVBl. S. 291)
LNatSchG	Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz) vom 28.09.2005 (GVBl., S. 387)
LVO zu § 25	
LNatSchG	Landesverordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 LNatSchG vom 22. Juni 2010 (GVBl., S. 106)
LVO Eingriffe Natur u. Landschaft	Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19.12.2006 (GVBl., S. 447)
LVO Erh.ziele	Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18.07.05 (GVBl. S. 323)
LPIG	Landesplanungsgesetz in der Neufassung vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41)
LStrG	Landesstraßengesetz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 274)
LVwVfG	Landesgesetz für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308)

A Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes

I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung

Für den vierstreifigen Ausbau der Bundesstraße Nr. 10 (B 10) zwischen Godramstein und der Bundesautobahn Nr. 65 (A 65) wird der Plan gemäß § 17 FStrG i.V.m. den §§ 1 - 7 LVwVfG und i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG mit den Änderungen und Ergänzungen festgestellt, die sich aus den Bestimmungen und Auflagen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses, den Deckblattplanunterlagen und den Blauzeichnungen in den Unterlagen ergeben.

II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkungen Godramstein, Nußdorf, Dammheim und Arzheim.

Er umfasst den vierstreifigen Ausbau der Bundesstraße Nr. 10 (B 10) zwischen Godramstein und der Bundesautobahn Nr. 65 (A 65) von Bau-km ca. 0+100 bis Bau-km ca. 4+200.

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist insbesondere

- der Ausbau der Anschlussstelle B 10/ K 13 mit Ein- und Ausfädelungstreifen
- die Herstellung verkehrsgerechter Anschlüsse der K 13, L 512, L 516 an die B 10
- die Errichtung eines Brückenbauwerks zur Unterführung einer DB-Strecke bei Bau-km ca. 0+393 - 0+435
- die Errichtung eines Brückenbauwerks zur Unterführung der Queich bei Bau-km ca. 0+575 - 0+600
- die Errichtung eines Brückenbauwerks zur Unterführung eines Hauptverbindungswe-
ges (Hirschweg) bei Bau-km ca. 0+833
- die Errichtung eines Brückenbauwerks zur Überführung eines Wirtschaftsweges bei
Bau-km ca. 3+183
- der Bau eines Regenrückhaltebeckens bei Bau-km ca. 0+900
- die Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens bei Bau-km ca. 3+000
- die Errichtung von Lärmschutzwänden und -wällen
- die Errichtung eines Sichtschutzwalls mit Gabionenwand bei Bau-km ca. 0+420 -
0+540

- LWG** Landeswassergesetz für Rheinland-Pfalz in der Neufassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 53)
Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Amtsblatt der Europäischen Union, 11.06.2008)
- MLuS 02** Merkblatt über Luftverunreinigung an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 in der Fassung des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 17/2002
- OD-Richtlinien** "Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen" (Ortsdurchfahrten-Richtlinien) in der Fassung des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 14/2008 des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 14.08.2008 – S 15/ 7163.1/ 4- (VkBl. S. 459)
- RISWAG** Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten, Ausgabe 2002, eingeführt durch das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2002 vom 24.07.2002, S 26/38.67.03/6 F 2002
- UVP-G** Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757)
- VLärmSchR 97** Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1997 des Bundesministers für Verkehr vom 02.06.1997, StB 15/14.80.13-65/11 Va 97)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes in der Neufassung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Alle v.g. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

Oberflächenwasser zu sammeln und in die in den Planunterlagen bezeichneten Einleitstellen einzuleiten bzw. ins freie Gelände zur Versickerung abzuleiten.

V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Ausbau einer Bundesfernstraße handelt, unterliegt es gemäß § 3 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 14.3 bis 14.6 der Anlage 1 zu § 3 UVPG den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP - Gesetz). Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Straßenbauvorhaben entsprechend den v.g. Bestimmungen uvp-pflichtig ist. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Planfeststellung einbezogen. Sie sind sowohl in der „Allgemein verständlichen Zusammenfassung gem. § 6 UVPG“ (vgl. Kapitel A, Ziffer VIII.2) als auch in der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG (vgl. Kapitel E, Ziffer EXII.6 diese Beschlusses) erläutert.

VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der Bundesrepublik Deutschland wird vorsorglich gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 und S. 2 BNatSchG eine Ausnahme sowie höchst vorsorglich nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten sowie nach Art. 1 der VS-Richtlinie geschützten Vogelarten erteilt:

Arten gem. Anhang IV der FFH-RL:

Gelbbauchunke, Kamm-Molch, Grüne Keiljungfer, Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mauereidechse, Zauneidechse, Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Arten nach Art. 1 der VS-RL:

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Eisvogel, Elster, Fasan, Feldlerche, Fitis, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Grünspecht, Habicht, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Kuckuck, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Rabenkrähe, Rebhuhn, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schleiereule, Schwanzmeise, Singdrossel, Sperber, Star, Turmfalke, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Wendehals, Zaunkönig, Zilpzalp.

- die Anpassung des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes und eines Rad- und Gehweges
- sowie die Ausweisung erforderlicher landschaftspflegerischer, wasserwirtschaftlicher und schallschutztechnischer Maßnahmen

nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen.

III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung

Die im Zuge der hier festgestellten Ausbaumaßnahme neu entstehenden Straßenteile der B 10 einschließlich der neu entstehenden Anschlussstellenrampen bei Netzknoten NK 6714092 und NK 6714098 werden gem. § 2 Abs. 6 und § 22 Abs. 4 FStrG in Verbindung mit § 36 LStrG als „Bundesstraße“ im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziffer 2 FStrG gewidmet; die Widmung wird mit der Verkehrsfreigabe wirksam. Soweit Straßenflächen der B 10 auf Dauer dem Verkehr entzogen werden, gelten diese mit der Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6, S.2 FStrG i.V.m. § 22 Abs. 4 FStrG).

Die im Zuge der notwendig werdenden Anpassungsmaßnahmen am nachgeordneten Verkehrsnetz erfolgenden geringfügigen Verlegungen gelten gemäß § 36 Abs. 5 LStrG mit der Verkehrsfreigabe als gewidmet. Soweit im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen bisherige Straßenteile auf Dauer dem Verkehr entzogen werden, gelten diese mit der Sperrung gem. § 37 Abs. 5 LStrG als eingezogen.

IV. Wasserrechtliche Regelungen

Die Planfeststellung umfasst im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als obere Wasserbehörde nach § 67 WHG i.V.m. in Verbindung mit den Vorschriften des Landeswassergesetzes für Rheinland-Pfalz (LWG) auch die der Planfeststellung unterliegenden, nachfolgend aufgeführten wasserbauliche Maßnahmen:

- Herstellung eines Regenrückhaltebeckens „An der Queich“ in Höhe von Bau-km ca. 0+900
- Erweiterung eines Regenrückhaltebeckens am Bornbach bei Bau-km ca. 3+000
- Herstellung von Entwässerungskanälen, -rinnen und -mulden nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen
- Herstellung und Verlängerung von Durchlässen nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen

Der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Rheinland-Pfalz und der Stadt Landau wird gemäß den §§ 8, 9, 10 ff und 19 WHG i. V. m. den §§ 25 ff LWG im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde bei der SGD - Süd die unbefristete Erlaubnis erteilt, im Bereich der Ausbaustrecke über Entwässerungsmulden und Regenrückhaltebecken das anfallende

11. Deckblatt zum Lageplan (integrierte Darstellung), Anlage 7.1, Blatt Nr. 5.1, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 26.04.2010
12. Lageplan (integrierte Darstellung), Anlage 7.1, Blatt Nr. 6, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006
13. Lageplan (planexterne Maßnahmen), Anlage 7.1, Blatt Nr. 7, Maßstab 1:2.500, aufgestellt am 05.12.2006
14. Lageplan (zusätzlicher Immissionsorte (Godramstein)), Anlage 7.3, Blatt Nr. 1, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006
15. Höhenplan, Anlage 8, Blatt Nr. 1, Maßstab 1:1.000/100, aufgestellt am 05.12.2006
16. Höhenplan, Anlage 8, Blatt Nr. 2, Maßstab 1:1.000/100, aufgestellt am 05.12.2006
17. Höhenplan, Anlage 8, Blatt Nr. 2.1, Maßstab 1:1.000/100, aufgestellt am 05.12.2006
18. Höhenplan, Anlage 8, Blatt Nr. 2.2, Maßstab 1:500/50, aufgestellt am 05.12.2006
19. Höhenplan, Anlage 8, Blatt Nr. 2.3, Maßstab 1:500/50, aufgestellt am 05.12.2006
20. Höhenplan, Anlage 8, Blatt Nr. 2.4, Maßstab 1:500/50, aufgestellt am 05.12.2006
21. Höhenplan, Anlage 8, Blatt Nr. 3, Maßstab 1:1.000/100, aufgestellt am 05.12.2006
22. Höhenplan, Anlage 8, Blatt Nr. 4, Maßstab 1:1.000/100, aufgestellt am 05.12.2006
23. Höhenplan, Anlage 8, Blatt Nr. 5, Maßstab 1:1.000/100, aufgestellt am 05.12.2006
24. Höhenplan, Anlage 8, Blatt Nr. 5.1, Maßstab 1:500/50, aufgestellt am 05.12.2006
25. Höhenplan, Anlage 8, Blatt Nr. 5.2, Maßstab 1:500/50, aufgestellt am 05.12.2006
26. Höhenplan, Anlage 8, Blatt Nr. 5.3, Maßstab 1:500/50, aufgestellt am 05.12.2006
27. Höhenplan, Anlage 8, Blatt Nr. 6, Maßstab 1:1.000/100, aufgestellt am 05.12.2006
28. Schalltechnische Berechnungen, Anlage 11.1, bestehend aus 24 Seiten, aufgestellt am 05.12.2006
29. Fachbeitrag Naturschutz mit Ergänzung nach UVPG –Erläuterungsbericht-, Anlage 12.0, bestehend aus 62 Seiten, incl. Maßnahmenverzeichnis bestehend aus 19 Seiten, aufgestellt am 05.12.2006
30. Bauwerksverzeichnis –Planfeststellung-, Anlage 15.1, bestehend aus 42 Seiten, aufgestellt am 05.12.2006
31. Lageplan, Widmung/ Umstufung, Anlage 15.4, Blatt Nr. 1, Maßstab 1:10.000, aufgestellt am 05.12.2006
32. Grunderwerbsplan, Anlage 14.1, Blatt Nr. 1, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006
33. Grunderwerbsplan, Anlage 14.1, Blatt Nr. 2, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006
34. Grunderwerbsplan, Anlage 14.1, Blatt Nr. 3, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006

VII. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren

Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere des Anhörungsverfahrens werden zurückgewiesen, so weit über sie nicht bereits im laufenden Verfahren entschieden wurde oder ihnen in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen nicht entsprochen wird.

Im Übrigen werden die Sachanträge sowie die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens, auf Planänderung und/oder –ergänzung zurückgewiesen, so weit ihnen nicht durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder so weit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

VIII. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen besteht aus folgenden, mit Feststellungsstempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht –Planfeststellung-, Anlage 1, bestehend aus 38 Seiten, aufgestellt am 05.12.2006
2. Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG und Nr. 11 Planfeststellungsrichtlinien (PlafeR 2002) Anlage 1.2, bestehend aus 14 Seiten, aufgestellt am 05.12.2006
3. Ausbauquerschnitt B 10, Anlage 6, Blatt Nr. 1, Maßstab 1:50, 1:20, aufgestellt am 05.12.2006
4. Ausbauquerschnitt K 13, Anlage 6, Blatt Nr. 2, Maßstab 1:50, aufgestellt am 05.12.2006
5. Ausbauquerschnitt Rampen und Wirtschaftswege, Anlage 6, Blatt Nr. 3, Maßstab 1:50, aufgestellt am 05.12.2006
6. Lageplan (integrierte Darstellung), Anlage 7.1, Blatt Nr. 1, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006
7. Lageplan (integrierte Darstellung), Anlage 7.1, Blatt Nr. 2, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006
8. Lageplan (integrierte Darstellung), Anlage 7.1, Blatt Nr. 3, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006
9. Lageplan (integrierte Darstellung), Anlage 7.1, Blatt Nr. 4, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006
10. Lageplan (integrierte Darstellung), Anlage 7.1, Blatt Nr. 5, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006

13. Zoologischer Fachbeitrag (Zeichnung), Anlage 12.2, Blatt Nr. 2, Maßstab 1:5.000
14. Fachbeitrag Artenschutz - Streng geschützte Arten -, Anlage 12.3.1, bestehend aus 36 Seiten, aufgestellt am 07.06.2010
15. Fachbeitrag Artenschutz - Besonders geschützte Arten -, Anlage 12.3.2, bestehend aus 120 Seiten, aufgestellt am 07.06.2010
16. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP), Anlage 12.4, bestehend aus 31 Seiten, aufgestellt ohne Datum
17. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP), Karte 1: Lebensraumtypen und Arten/ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, Anlage 12.4, Blatt Nr. 1, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006
18. Wasserwirtschaftliche Berechnungen –Planfeststellung-, Anlage 13.1, bestehend aus 23 Seiten, aufgestellt am 05.12.2006
19. Übersichtskarte, Anlage 13.2, Blatt Nr. 1, Maßstab 1:10.000, aufgestellt am 05.12.2006
20. Hydraulischer Längsschnitt, Anlage 13.3, Blatt Nr. 1, Maßstab 1:500/50, aufgestellt am 05.12.2006
21. Charakteristisches Querprofil, Anlage 15.2, Blatt Nr. 1, Maßstab 1:200, aufgestellt am 05.12.2006
22. Charakteristisches Querprofil, Anlage 15.2, Blatt Nr. 2, Maßstab 1:200, aufgestellt am 05.12.2006
23. Charakteristisches Querprofil, Anlage 15.2, Blatt Nr. 3, Maßstab 1:200, aufgestellt am 05.12.2006
24. Charakteristisches Querprofil, Anlage 15.2, Blatt Nr. 4, Maßstab 1:200, aufgestellt am 05.12.2006
25. Bestands- und Leitungsplan, Anlage 15.3, Blatt Nr. 1, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006
26. Bestands- und Leitungsplan, Anlage 15.3, Blatt Nr. 2, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006
27. Bestands- und Leitungsplan, Anlage 15.3, Blatt Nr. 3, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006
28. Bestands- und Leitungsplan, Anlage 15.3, Blatt Nr. 4, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006
29. Bestands- und Leitungsplan, Anlage 15.3, Blatt Nr. 5, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006
30. Bestands- und Leitungsplan, Anlage 15.3, Blatt Nr. 6, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006

35. Grunderwerbsplan, Anlage 14.1, Blatt Nr. 4, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006
36. Grunderwerbsplan, Anlage 14.1, Blatt Nr. 5, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006
37. Grunderwerbsplan, Anlage 14.1, Blatt Nr. 6, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006
38. Grunderwerbsplan, Anlage 14.1, Blatt Nr. 7, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006
39. Grunderwerbsplan, Anlage 14.1, Blatt Nr. 8, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006
40. Grunderwerbsplan, Anlage 14.1, Blatt Nr. 9, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006

IX. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Übersichtskarte, Anlage 2, Blatt Nr. 1, Maßstab 1:10.000, aufgestellt am 05.12.2006
2. Übersichtshöhenplan, Anlage 4, Blatt Nr.1, Maßstab 1:5.000/500, aufgestellt am 05.12.2006
3. Lageplan Übersichtslageplan (trassenferne Maßnahmen), Anlage 7.2, Blatt Nr. 1, Maßstab 1:10.000, aufgestellt am 05.12.2006
4. Legendenblatt, Anlage 12.1, Blatt Nr. 0, aufgestellt am 05.12.2006
5. Bestands- und Konfliktplan, Anlage 12.1, Blatt Nr. 1, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006
6. Bestands- und Konfliktplan, Anlage 12.1, Blatt Nr. 2, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006
7. Bestands- und Konfliktplan, Anlage 12.1, Blatt Nr. 3, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006
8. Bestands- und Konfliktplan, Anlage 12.1, Blatt Nr. 4, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006
9. Bestands- und Konfliktplan, Anlage 12.1, Blatt Nr. 5, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006
10. Bestands- und Konfliktplan, Anlage 12.1, Blatt Nr. 6, Maßstab 1:1.000, aufgestellt am 05.12.2006
11. Zoologischer Fachbeitrag, Anlage 12.2, mit Legendenblatt zur Anlage 12.2, bestehend aus 15 Seiten, aufgestellt am 05.12.2006
12. Zoologischer Fachbeitrag (Zeichnung), Anlage 12.2, Blatt Nr. 1, Maßstab 1:5.000

B Allgemeine Bestimmungen und Auflagen

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

2. Eingeschlossen in diese Planfeststellung sind die mit der Baumaßnahme verbundenen notwendigen Änderungen, Verlegungen und Wiederanpassungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen.

3. Soweit Wirtschaftswege neu angelegt, verlegt oder geändert werden müssen, richten sich ihre Breite und Befestigungsart nach dem vorhandenen Wegenetz in der jeweils betroffenen Gemarkung unter Berücksichtigung der Art und Stärke des durch die Straßenbaumaßnahme bedingten zusätzlichen Verkehrs und der örtlichen Steigungsverhältnisse. Sollen darüber hinaus Wege breiter angelegt oder besser befestigt werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten von demjenigen zu tragen, der diese Verbesserungen fordert.

Im Übrigen sind die vom Bundesminister für Verkehr am 29. August 2003 - S 28/38.34.00/4 BM 02 - herausgegebenen "Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen" maßgebend. Diese Grundsätze wurden in Rheinland-Pfalz mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 1.10.2003, Az.: 8708-10.1-3281/03 auch für den Bereich der Landes- und Kreisstraßen verbindlich eingeführt. Des Weiteren wurden mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 07.10.2003, Az.: 8604-6-810 die „Ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung und Nutzung ländlicher Wege“, Stand September 2003, herausgegeben von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft ArgeLandentwicklung, eingeführt. Die beiden v.g. Grundsätze für den ländlichen Wegebau sind bei der Planung, Förderung und Ausführung ländlicher Wege innerhalb und außerhalb der Ländlichen Bodenordnung, auch als Folgemaßnahmen beim Bau öffentlicher Straßen, zu beachten.

31. Grunderwerbsverzeichnis, bestehend aus 82 Blatt, Unterlage 14.2, sowie Ausmärkerverzeichnis als Anhang zu Unterlage 14.2, bestehend aus 19 Seiten, aufgestellt am 05.12.2006
32. Klimagutachten zum vierstreifigen Ausbau der B 10 zwischen Landau-Godramstein und der A 65 (Dr. Michael Geiger) vom 20.09.2006, bestehend aus 9 Seiten
33. Luftschadstoffgutachten zum vierstreifigen Ausbau der B 10 zwischen AS Godramstein und A 65 (Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG) vom August 2005, bestehend aus 85 Seiten

X. Nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Fachbeitrag Artenschutz - Streng geschützte Arten -, Anlage 12.3.1, bestehend aus 19 Seiten, aufgestellt im Februar 2007
2. Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 19 BNatSchG Streng geschützte Arten, bestehend aus 30 Seiten, aufgestellt im November 2008
3. Fachbeitrag Artenschutz - Besonders geschützte Arten -, Anlage 12.3.2, bestehend aus 32 Seiten, aufgestellt am 21.02.2007
4. Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 42 BNatSchG Besonders geschützte Arten, bestehend aus 96 Seiten, aufgestellt im November 2008

XI. Deckblattplanung

Soweit der Lageplan Blatt Nr. 5 (vgl. Kapitel A, VIII, Nr. 10) gegenteilige Angaben gegenüber dem festgestellten Deckblatt Blatt Nr. 5.1 (vgl. Kapitel A, VIII, Nr. 11) enthält, sind diese überholt. Es gelten die Darstellungen im festgestellten Deckblatt.

XII. Genehmigung nach der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 4 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007, GVBl. 2007 S. 42, die Genehmigung erteilt, die hier festgestellte Straßenbaumaßnahme durchzuführen.

Die Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen (Zufahrten- Richtlinien) vom 1. Januar 1990 - StB 16/38.31.00/2 Va 90 - sind zu beachten.

9. Soweit durch Planergänzungen größere Geländeinanspruchnahmen notwendig werden, als es die festgestellten Grunderwerbspläne ausweisen, oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
10. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche (Entschädigungsforderungen) kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den straßengesetzlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Straßenbaudienststellen (oder - falls keine Einigung erzielt werden kann - durch die Enteignungsbehörde). Zu der Entschädigungsregelung ist zu bemerken, dass die durch die Baumaßnahme Betroffenen für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und Gebäude nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (Landesenteignungsgesetz) entschädigt werden, wobei neben der Grundstücks- und Gebäudeentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige Vermögensnachteile (wie Wertminderung der Restgrundstücke, Verlust von Aufwuchs u.a.) infrage kommt.

Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, Restflächen - soweit diese nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können - nach den Bestimmungen des Entschädigungsrechts zu erwerben.
11. Soweit an anderen Anlagen ausgleichspflichtige Wertverbesserungen entstehen, sind vor Baubeginn die Zustimmungen eventueller Kostenpflichtiger zum Ausgleich der Wertverbesserungen herbeizuführen bzw. Kostenvereinbarungen abzuschließen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
12. Die zuständige Straßenbaudienststelle hat sicherzustellen, dass die bei der Planung vorgesehenen Baumpflanzungen entlang der B 10 entsprechend den Vorgaben des Rundschreibens des Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz (jetzt: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz), Az.: K-XVII-6-RS/Pflanzabstände II/11, vom 19.2.2001 und dem ergänzenden Rundschreiben des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz (jetzt: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz) vom 22.1.2002, Az.: K-XVII-6-RS/Erg. Pflanzabstände-II/11, vorgenommen werden.

4. Für die Eintragung der wasserrechtlichen Tatbestände in das Wasserbuch sind die entsprechenden Eintragungen in den durch diesen Beschluss festgestellten Unterlagen und die Bestimmungen dieses Beschlusses maßgebend.

Der für das Wasserbuch zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) ist eine beglaubigte Ausfertigung der festgestellten Unterlagen für die Wasserbuchakten zur Verfügung zu stellen.

5. Die notwendigen Auflagen, die sich aus der fachtechnischen Überprüfung der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben, sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Bauausführung erfolgt im Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.

6. Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen sowie deren Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen. Den Eigentümern der vorgenannten Leitungen ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen.

7. Die mit der Straßenbaumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Kosten des Straßenbaulastträgers nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz auszugleichen bzw. zu ersetzen. Der Fachbeitrag Naturschutz ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (vgl. hierzu Kapitel A Nr. AVIII.29).

Die planfestgestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe der in den Planunterlagen beschriebenen Regelungen entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Kompensationsfunktion dauerhaft, d. h. solange der Eingriff fortwirkt, rechtlich zu sichern und zu unterhalten. Evt. zukünftige Eingriffe in diese Maßnahmen stehen dem nicht entgegen, soweit hierbei sichergestellt ist, dass die den Maßnahmen zugeordnete naturschutzfachliche Funktion weiterhin gewahrt wird.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Der Straßenbaulastträger hat nach Abschluss der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde einen Bericht bezüglich der vollständigen Umsetzung aller landespflegerischen Vermeidungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzulegen.

8. Vorhandene Zufahrten und Zugänge der Anliegergrundstücke sind bei Vorliegen der straßengesetzlichen Voraussetzungen der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten veränderten Situation anzupassen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Benehmen mit den Grundstückseigentümern festzulegen.

Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom AG, Bereich Projektierung und Baubegleitung, Herr Siegfried Rundler, Weißquartierstraße, 76829 Landau oder über den Internetzugang TAK – Trassenauskunft Kabel – zu informieren. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

zu c) Pfalzwerke AG

Die Planung tangiert 110-kV-Freileitungen, 20-kV-Freileitungen und Niederspannungsleitungen der Pfalzwerke AG. Zur technischen Abstimmung erforderlicher Änderungen und/oder Sicherungen im Bereich der 110-kV-Freileitungen hat sich der Baulastträger mit der Pfalzwerke AG, Netzservice Regionalnetz, Netzinstandhaltung Landau, Oskar-Miller-Str. 2 in 67829 Landau in Verbindung zu setzen. Für 20-kV-Freileitungen und Niederspannungsleitungen ist die Pfalzwerke AG, Netzservice Ortsnetze, Netzteam Kandel, Landauer Str. 28, 76870 Kandel, zuständig.

Im Schutzbereich der Freileitungen sind keine Anpflanzungen von Bäumen vorzunehmen. Bei vorgesehenen Neuanpflanzungen im Bereich der vorhandenen Kabelleitungen ist bei Bäumen ein Mindestabstand von 2,5 m zwischen Leitungsachse und Stammachse des Baumes, bei Sträuchern ein Mindestabstand von 1 m zwischen Leitungsachse und Gehölzmitte einzuhalten. Bei Unterschreitung dieser Mindestabstände sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden, Schutzrohren) vorzusehen und mit der Pfalzwerke AG abzustimmen.

zu d) Creos Deutschland GmbH

Im Planungsbereich verlaufen mehrere Gashochdruckleitungen der Creos Deutschland GmbH. Die Leitungen sind durch einen Schutzstreifen gesichert, dessen Breite in der Regel 8 m (jeweils 4 m rechts und links der Leitungsachse) beträgt. Im Zuge der Bauausführung ist darauf zu achten, dass ein sicherer und störungsfreier Betrieb der Leitungen gewährleistet bleibt.

Bei der Anpflanzung von Bäumen und tief wurzelnden Sträuchern ist von der Leitungsaußenkante ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH ist zu beachten. Die Betriebsstelle Frankenthal, Im Spitzenbusch, 67227 Frankenthal ist rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten, damit der Leitungsverlauf vor Ort angezeigt und eine Einweisung erfolgen kann.

zu e) Wintershall Holding AG

Die vorliegend festgestellte Planung befindet sich innerhalb der bergrechtlichen Bewilligungsfelder „Landau-Ost I“ und „Landau-West I“ der Wintershall Holding AG. Leitungen und Kabel sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 0,80 -1,00 m verlegt; beiderseits der

C Besondere Bestimmungen und Auflagen

Träger der festgestellten Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland –Bundesstraßenverwaltung- unbeschadet einer Kostenbeteiligung Dritter.

Die Bauausführung obliegt dem Landesbetrieb Mobilität Speyer, Projektmanagement Neubau Dahn – Bad Bergzabern.

In Ergänzung der allgemeinen Bestimmungen und Auflagen in Kapitel B Nr. 1 bis 12 dieses Beschlusses und ergänzend zu den im Bauwerksverzeichnis getroffenen Regelungen werden der Ausbauunternehmerin (Bundesrepublik Deutschland –Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 1 LVwVfG i.V.m. § 74 Abs. 2 VwVfG die nachstehenden Verpflichtungen auferlegt und dabei Folgendes bestimmt:

I. Leitungen

Durch die Straßenbaumaßnahme werden Änderungen bzw. Verlegungen an den Versorgungsleitungen der

- a) **Deutsche Telekom AG**
- b) **Energie Südwest AG**
- c) **Pfalzwerke AG**
- d) **Creos Deutschland GmbH**
- e) **Wintershall Holding AG**

erforderlich. Die zuständige Straßenbaudienststelle wird deshalb angewiesen, die genannten Versorgungsunternehmen rechtzeitig über den Beginn der Straßenbauarbeiten zu unterrichten. Die Kostentragung für die aus Anlass der Straßenbaumaßnahme notwendig werdenden Leitungsarbeiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden vertraglichen Abmachungen.

zu a) Deutsche Telekom AG

Zur Abstimmung evt. erforderlich werdender Maßnahmen im Bereich der Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG hat sich der Baulastträger rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Bereich der Projektierung und Baubegleitung, Herrn Hans Maurer, Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern, Tel. Nr. 0631/207-3270 in Verbindung zu setzen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden. Der ungehinderte Zugang zu den vorhandenen Telekommunikationslinien ist - soweit es im Rahmen der Bauausführung möglich ist - jederzeit sicherzustellen. Der Straßenbaulastträger hat sich daher rechtzeitig vor Baubeginn über die Lage der

Böschungsbepflanzung eine Mindesthöhe von ca. 4 bis 6 m erreicht hat. Bei der straßenbegleitenden Bepflanzung ist darauf zu achten, dass höhere Baum- schulware verwendet wird, um schnellstmöglich eine entsprechende Höhe der Schutzpflanzungen zu erreichen. Weitere Details sind in der Ausführungspla- nung festzulegen.

- Die Überflughilfen (Pflanzung, Zaun) sind bezogen auf die Fledermausarten art- spezifisch zu betrachten und auszugestalten. Im Hinblick auf eine optimierte Ausgestaltung der Überflughilfen ist im Vorfeld der Baumaßnahmen nochmals genau zu eruieren, für welche Art an welcher Stelle eine Überflughilfe sinnvoll und erforderlich ist. Hierzu sind entsprechende Untersuchungen (Detektorbege- hungen, Feststellung von Flugrouten etc.) durch externen Fledermausexperten durchzuführen; die Hinzuziehung regionaler Fledermausspezialisten mit prakti- schen Erfahrungen im Fledermausschutz wird empfohlen. Eine ergänzende Ent- scheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt insoweit vorbehalten.
- Bei der Herstellung des Brückenbauwerks im Bereich der Quechniederung ist zu beachten, dass während der Frühjahrswanderung der Amphibien (März bis Mai) keine Bautätigkeit stattfinden darf. Bei der Aufstellung des Bauzeitenplanes ist zu beachten, dass die Frühjahrswanderung bei günstiger Witterung auch schon Mitte Februar beginnen kann, eine Bautätigkeit hat dann bereits ab Mitte Februar zu unterbleiben. Die Maßnahmen zum Schutz von Amphibien sind so zu gestalten bzw. zu optimieren, dass für die Amphibien sowohl bei der Frühjahrs-, als auch bei der Rückwanderung ein umfassender Schutz gewährleistet wird (z.B. temporäre Zäune, Eimerfallen). Im Rahmen dieser Maßnahmen ist in Ab- stimmung mit der zu bestellenden Umweltbaubegleitung (s. unten) gfs. eine Ver- kürzung der o.g. Bauzeitenbeschränkung möglich.
- Die Rodung von Gehölzen und Rückschnittsmaßnahmen dürfen nur vom 01. Ok- tober bis Ende Februar stattfinden. Vor Beginn der Rodungen ist über einen aus- reichend langen Zeitraum, möglichst im gesamten Jahresverlauf vor den Rodun- gen, eine Sichtung potentieller Quartierbäume (Fledermäuse, Höhlenbrüter) vor- zunehmen; hierbei sind sowohl Höhlen- als auch Spaltquartiere zu berücksichti- gen. Werden bei dieser Kontrolle einzelne Fledermausexemplare vorgefunden, sind diese in fachlich geeigneter Weise in andere Bereiche umzusiedeln. Wer- den nicht besetzte Höhlen vorgefunden, sind diese zu verschließen. Sofern er- forderlich, sind zusätzliche geeignete Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaß- nahmen (z.B. Aufhängen von Nistkästen an geeigneter Stelle im angrenzden Bi- otopkomplex, die als Ausweichquartiere genutzt werden können) vorzusehen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt insoweit vorbehalten.

Leitungen bestehen Schutzstreifen von 3-4 m, beiderseits der Erdkabel von 2 m. Diese Schutzstreifen sind aus Sicherheitsgründen von jeglicher Bebauung und tief wurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Kanalschächte sind außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.

Durch den Ausbau der B 10 werden für diese Anlagen zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z. B. Verlegung/ Verlängerung von Schutzrohren, Abdeckung mit Betonplatten, Tieferlegung von Leitungen/ Kabeln, Überfahrtsicherungen) sowie evt. auch Verlegungen erforderlich. In den Parallelbereichen müssen die Leitungstrassen zu Kontrollzwecken sichtbar und begehbar bleiben. Eine Abstimmung erforderlicher Maßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn vor Ort festzulegen und einzuleiten; zuständiger Ansprechpartner ist hier der Förderbetrieb Landau, Herr Dipl.-Ing. Caspari (Tel. 06341/594-105) oder Herr Dipl.-Ing. Gesslbauer (Tel. 06341/594-120).

II. Naturschutz

In naturschutzfachlicher Hinsicht hat der Straßenbaulastträger im Zuge der Bauausführung Folgendes zu beachten:

1. Die in den Planunterlagen vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ sind im Zuge der Bauausführung zu beachten bzw. durchzuführen. Hierbei sind insbesondere folgende Maßnahmen hervorzuheben, bei denen Folgendes zu beachten ist:
 - Zur Reduzierung der Flächenbeanspruchung durch Dammböschungen sind auf der Nordseite der B 10 Gabionenelemente einzusetzen.
 - Zur Vermeidung von Biotopverlusten ist auf die Wiederherstellung von aufgelassenen oder nicht befahrenen Wirtschaftswegen nördlich und südlich der B 10 zu verzichten.
 - Als Baunebenflächen (Befahren, Baustelleneinrichtung, Lagerflächen) dürfen ausschließlich die Baurassen, befestigte Flächen sowie Ackerflächen genutzt werden. Im Bereich der Queichniederung sind Baunebenflächen außerhalb der Baurasse nicht zulässig. Über den unmittelbaren Arbeitsbereich hinaus ist eine Inanspruchnahme angrenzender Biotopflächen, z.B. durch Befahren, Lagerung von Boden oder Abstellen von Baufahrzeugen, unzulässig. Die im Fachbeitrag Naturschutz dargestellten Bautabuzonen sind strikt einzuhalten. Sie sind durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18 920 vor Beeinträchtigung zu schützen.
 - Im Bereich der Queichniederung ist von ca. Bau-km 0+440 bis Bau-km 0+830 auf der Oberkante der nördlich und südlich der B 10 verlaufenden straßenbegleitenden Dammböschungen ein engmaschiger Drahtzaun als Überflughilfe für Fledermäuse und Vögel zu errichten. Der Zaun ist unmittelbar im Anschluss an die Rodungsarbeiten zu errichten und erst dann zurückzubauen, wenn die neue

nachzuweisen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt insoweit vorbehalten.

3. Im Rahmen der landespflegerischen Maßnahmen 1.2 E und 1.4 A/G_{BO} ist durch eine regelmäßige Kontrolle der Ausbreitung von Neophyten entgegenzuwirken. Hierzu hat der Vorhabenträger geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
4. Die nördlich der B 10 vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen 4.1 A_{AB} (Stilllegung von Rebflächen, ca. 16.000 m²) und 5.1 E_{AB} (Entwicklung von Obstwiesen, ca. 2.100 m²) werden verlegt. Die ursprünglich vorgesehenen Grundstücksinanspruchnahmen der Parz. Nrn. 4974, 4975, 4976, 4947, 4948, 4949, 4950, 4951, 4952, 4953, 4954, 4958, 4958/2, 4958/3, 4899/2, 4899, 4898/2, 4898, 4897/2, 4897, 4885/4 (für Maßnahme 4.1 A_{AB}) sowie der Parz. Nrn. 4970 und 4971 (für Maßnahme 5.1 E_{AB}) im Bereich der Gemarkung Nußdorf (vgl. Grunderwerbsplan Anlage 14.1, Blätter Nr. 5 und 8) entfällt. Die Maßnahmen werden stattdessen im Bereich der im Eigentum der Stadt Landau stehenden Parz. Nr. 5076/12 der Gemarkung Nußdorf durchgeführt (vgl. hierzu die Darstellung im Deckblatt „Verlegung von landschaftspflegerischen Flächen der Maßnahmen 4.1 A_{AB} und 5.1 E_{AB}“, Anlage 7.1, Blatt 5.1). Die Obstwiese (Maßnahme 5.1 E_{AB}) ist am nördlichen Rand des Grundstücks vorzusehen. Sollte sich entgegen allen bisherigen Äußerungen wider Erwarten ein Erwerb der vorgesehenen Fläche durch den Straßenbaulastträger als nicht realisierbar erweisen, ist in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde ein fachlich ebenso geeigneter anderer Standort für die Maßnahmen 4.1 A_{AB} und 5.1 E_{AB} festzulegen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Kompensationswirkung in gleicher Weise gewährleistet wird. Eine etwaige Verlegung der Maßnahme ist der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn mitzuteilen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt insoweit vorbehalten.

Mit Blick auf ein Flurbereinigungsverfahren in der Gemarkung Nußdorf hat vor Durchführung der Maßnahmen eine Abstimmung mit dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz zu erfolgen.

5. Soweit im Hinblick auf die Kompensation der Versiegelung bezüglich der Multifunktionalität der hierfür vorgesehenen Maßnahmen seitens der Oberen Naturschutzbehörde ein Ergänzungsbedarf gesehen wurde, hat der Vorhabenträger vor Beginn der Bauausführung die Frage einer etwaigen diesbezüglichen Ergänzung der Kompensationsmaßnahmen nochmals mit der Oberen Naturschutzbehörde im Einzelnen abzuklären. Sofern sich hierbei die Notwendigkeit eines ergänzenden Kompensationsbedarfs bestätigen sollte, ist dieser durch zusätzliche fachlich geeignete Landespflegemaßnahmen, die ebenfalls mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen sind, aufzufangen. Dem Vorhabenträger würden nach eigenem Bekunden hierzu geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren; eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt insoweit vorbehalten.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass südlich der B 10 ein potenzieller Brutplatz des Grünspechts betroffen ist. Die Rodung des betroffenen Baumes ist bis Ende Januar abzuschließen.

- Es sind Bautabuzonen auszuweisen, die auf keinen Fall durch die Baumaßnahme beeinträchtigt werden dürfen (vgl. hierzu die Darstellungen in den integrierten Lageplänen, Kapitel A, Ziffer AVIII.6 bis AVIII.13).
 - Zur Vermeidung zusätzlicher Gehölzverluste sind Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 durchzuführen.
 - Bezüglich Bodenabtrag und Oberbodenlagerung sind die Vorschriften der DIN 18 915 zu beachten.
 - Auf der Versickerungsfläche des geplanten Regenrückhaltebeckens „An der Queich“ soll eine Vorklärung des anfallenden Oberflächenwassers in Form von Pflanzenklärung vorgenommen werden.
 - Die vorgesehenen Lärmschutzwälle sind straßenseitig dicht zu bepflanzen; auf der straßenabgewandten Seite ist eine lockere und gestaffelte Bepflanzung zur landschaftsgerechten Einbindung der Wälle vorzunehmen.
 - Zur Vermeidung von Tierverlusten (Falleneffekt) sind während der Herstellung der Brückenfundamente erhöhte Spundwände zu errichten.
 - Bei der Herstellung des Brückenbauwerks im Bereich der Queichniederung ist auf die Beanspruchung ufernaher Bereiche weitgehend zu verzichten; der angrenzende Biotopbestand ist gfs. durch Bauzäune abzugrenzen.
 - Zur Vermeidung von Flächenverlusten und Habitaterschneidung ist auf die Neuversiegelung von Wegen unterhalb des Brückenbauwerks zu verzichten.
 - Der Vorhabensträger hat baubedingte Schadstoffeinträge in die Queich während des Brückenbaus sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen dieses Fließgewässers durch Stoffeinträge zu vermeiden.
2. Die südlich der B 10 im Bereich von Queich/ Ranschbachmündung vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen 2.4 E_{AB} (Erweiterung Bachuferwald an der Queich, ca. 1.500 m²) und 3.2 E_{AB} (Extensivierung Uferrandstreifen an der Queich, ca. 1.200 m²) werden an andere Stelle verlegt. Die ursprünglich vorgesehene Grundstücksinanspruchnahme im Bereich der Parz. Nr. 1704/2, Gemarkung Arzheim (vgl. Grunderwerbsplan Anlage 14.1, Blatt Nr. 9; lfd. Nr. 9.558.01) entfällt. Der neue Standort der Maßnahmen und deren Ausgestaltung sind mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. In diesem Zusammenhang ist auch der Verlust von ca. 400 m² Gehölzfläche sowie von ca. 150 m² Röhrich/Staudenflur zu kompensieren. Hierbei ist sicherzustellen, dass die den Maßnahmen zugeordnete naturschutzfachliche Kompensation in gleicher Weise gewährleistet ist. Der neue Standort und die dort vorgesehenen Maßnahmen sowie deren Realisierbarkeit sind der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn

III. Wasser

1. Das anfallende Oberflächenwasser der B 10 und der L 512 soll teilweise in das gemeindliche Kanalnetz eingeleitet werden. Die Mitbenutzung der gemeindeeigenen Kanalanlagen ist zeitgerecht vor Bauausführung mit der Stadt Landau in einer Vereinbarung zu regeln. Sofern eine solche Vereinbarung bereits besteht, ist sie entsprechend fortzuschreiben.
2. Der Straßenbulasträger hat zugesagt, Beweissicherungsverfahren hinsichtlich eventueller Grundwasserveränderungen durchzuführen, sofern sich durch detaillierte bodenkundliche Aufschlüsse im Vorfeld der Bauausführung hierfür die Notwendigkeit ergeben sollte. Hinweisen der Oberen Naturschutzbehörde folgend wird der Vorhabensträger im Rahmen der Bauausführungsplanung eine gutachterliche Bewertung und –begleitung der Grundwasserhaltung vornehmen, welche in Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde erfolgt. Eine baubedingte Grundwasserabsenkung in der Queichniederung ist durch geeignete technische Maßnahmen möglichst zu vermeiden. Gegebenenfalls hat der Vorhabensträger ergänzende geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer Grundwasserveränderung in die Ausführungsplanung aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt insoweit vorbehalten.
3. Berechtigten Forderungen der **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Oberer Wasserbehörde** entsprechend wird der Bulasträger wie folgt verpflichtet:
 - Das Rückhaltebecken in der Queichniederung wird anstelle des ursprünglich vorgesehenen HQ_{20} auf ein HQ_{100} dimensioniert. Das Volumen beträgt somit ca. 6.000 m^3 anstelle der ursprünglich geplanten ca. 2.600 m^3 .
 - Der Retentionsraumverlust beträgt bei einer Einstauhöhe von 40 cm rd. 400 m^3 . Dieses Volumen ist entsprechend auszugleichen. Vor Baubeginn hat daher eine Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion zu erfolgen, wo und in welcher Form eine vollständige wasserwirtschaftliche Kompensation erfolgen kann. Der Planfeststellungsbehörde sind vor Baubeginn entsprechende Nachweise zu erbringen. Sie behält sich insoweit gfs. weitere Entscheidungen vor. Sofern bezüglich der erforderlich werdenden Grundstücksinanspruchnahmen keine einvernehmliche Regelung erzielt werden kann, bleibt insoweit ein ergänzendes Verfahren vorbehalten.
 - Durch die vorliegende Ausbaumaßnahme ist eine Stauraumvergrößerung in dem Rückhaltebecken „Am Bornbach“ um ca. 2000 m^3 auf dann insgesamt ca. 37.000 m^3 erforderlich. Dies ist durch eine Erhöhung des umlaufenden Dammes um ca. 10 cm sowie eine Anpassung der Hochwasserentlastung zu erzielen. Die diesbezügliche Detailplanung ist mit der Stadt Landau als Betreiber des Regen-

6. Die Bodenarbeiten im Bereich des Regenrückhaltebeckens „Am Bornbach“ (vgl. hierzu Auflagenregelung Nr.C.III.3) dürfen zum Schutz evt. Amphibienvorkommen nur außerhalb der Laichwanderung durchgeführt werden. Ferner ist darauf zu achten, dass es während der Laichzeit nicht zu einem Trockenfallen des Rückhaltebeckens kommt.
7. Im Zuge der Ausführungsplanung ist bei der Maßnahme 2.2 E_{AB} (Entwicklung von Feuchtwald) darauf zu achten, dass durch stellenweise Ausmuldungen in der Fläche auch eine Kompensation für den Funktionsverlust potenzieller Laichhabitats (vgl. Konflikt K_{AB2}) geschaffen wird.
8. Seitens der Stadt Landau wurde auf zwei Vegetationsbestände in der Gemarkung Landau-Nußdorf hingewiesen, die in den Planunterlagen als Weinbergsbrache bzw. ruderale Hochstaudenflur bezeichnet wurden, die jedoch nach Auffassung der Stadt zum Teil mit solitären Gehölzen bewachsen sind. Eine aktuelle Überprüfung durch den Baulastträger hat ergeben, dass es sich bei den Flächen um nicht mehr bewirtschaftete Reblandflächen handelt, auf denen lediglich Solitärgehölze verblieben sind. Die Flächen werden für die Anlage eines parallelen Wirtschaftsweges benötigt. Im Zuge der Bauausführung sind hier gegebenenfalls ergänzende Schutzmaßnahmen für die Gehölze durchzuführen. Sofern sich zusätzliche Gehölzverluste ergeben, sind diese entsprechend zu kompensieren. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
9. Nach Baurechtserlangung ist eine Umweltbaubegleitung (ökologische Fachkraft) zu bestellen. Der hierfür verantwortliche Ansprechpartner ist der Planfeststellungsbehörde vor Maßnahmenbeginn zu benennen. Die Durchführung der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen ist während der Baudurchführung durch die Umweltbaubegleitung zu gewährleisten.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist durch die Umweltbaubegleitung ein entsprechender Bericht zu erstellen und bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. In Abhängigkeit vom Ergebnis des Berichts ist gfs. in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde ein Monitoring durchzuführen. Hierzu sind fachlich geeignete Methoden zu verwenden. Soweit danach erforderlich, sind die vorgesehenen Naturschutzmaßnahmen gfs. weiter zu optimieren bzw. geeignete zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind zu unterlassen.

Sofern das überschüssige Bodenmaterial nicht ohne Beeinträchtigung von Natur und Landschaft vor Ort eingebracht werden kann, sind der Abtransport und die schadlose Entsorgung des Materials sicherzustellen.

nachbarte Wohnbebauung übrig bleiben, ist den Eigentümern der betroffenen Häuser passiver Lärmschutz an den zum dauernden Aufenthalt bestimmten Wohnräumen zu gewähren.

Der Straßenbaulastträger hat die von der B 10 ausgehenden Lärmauswirkungen auf die der Straße benachbarte Wohnbebauung in einer Schalltechnischen Untersuchung (vgl. Kapitel AVIII.28) überprüft. Nach dem Ergebnis der Untersuchung wären unzumutbare Lärmauswirkungen auf benachbarte Wohnbebauung zu erwarten.

Der Straßenbaulastträger ist daher zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen verpflichtet. Er wird nach Maßgabe der festgestellten Pläne (siehe Kapitel A.VIII.30 – 32) aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden/-wällen durchführen.

Allerdings konnte ein Wohnhaus entlang der gesamten Baustrecke im Bereich der Gemarkung Nußdorf nicht mit aktiven Lärmschutzmaßnahmen vor unzumutbaren Verkehrsgeräuschen geschützt werden, da die Durchführung aktiver Lärmschutzmaßnahmen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit dem Straßenbaulastträger nicht aufgegeben werden kann. Diesem Wohnhaus steht daher passiver Lärmschutz zu. Es handelt sich hierbei um das freistehende Wohngebäude in der Gemarkung Nußdorf, Nußdorfer Weg 303, 2. Obergeschoss, südliche Fassade.

Der Straßenbaulastträger wird dem Grunde nach verpflichtet, den Eigentümern des vorgenannten Gebäudes die notwendigen Aufwendungen in Geld auszugleichen, welche für die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen den die Immissionsgrenzwerte überschreitenden Verkehrslärm aufgewendet werden müssen (sog. „passiver Lärmschutz“).

Es ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass passive Lärmschutzmaßnahmen nur insoweit durchgeführt werden können, als sich aus der Anwendung der Bestimmungen der Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 und aus der 24. Bundesimmissionsschutzverordnung kein Ausschluss oder keine Einschränkung des Anspruches ergibt.

Ausschlüsse und/oder Einschränkungen können sich hierbei insbesondere aus folgenden Gesichtspunkten ergeben:

- Lärmschutzmaßnahmen sind nur insoweit notwendig, als nicht bereits ein ausreichender Lärmschutz vorhanden ist. Dabei sind die einschlägigen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen (z.B. Wärmeschutzverordnung und Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, Auflagen im Bebauungsplan oder in der jeweiligen Baugenehmigung, u.ä.) zu berücksichtigen.
- Lärmschutzmaßnahmen werden nicht erstattet für bauliche Anlagen, die bei Auslegung der hier festgestellten Pläne noch nicht genehmigt waren.
- In baulichen Anlagen werden Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, geschützt, wenn am Immissionsort der der Raumnutzung entsprechende Tag- bzw. Nacht-Immissionsgrenzwert überschritten ist. Danach

rückhaltebeckens sowie der SGD Süd als Oberer Wasserbehörde abzustimmen. Sofern hierbei keine Einigung erzielt werden kann, bleibt insoweit ein ergänzendes Verfahren vorbehalten.

IV. Landwirtschaft

1. Der Straßenbaulastträger hat zugesagt, die durch den Bau der B 10 verdrängte Wegeverbindung zwischen Bau-km ca. 3+200 bis Bau-km ca. 3+400 wieder herzustellen; dabei richten sich Abmessungen und Beschaffenheit des zu verlegenden Weges nach dem derzeitigen Bestand. Weiterhin hat der Straßenbaulastträger zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung die Entwässerung der Wirtschaftswege als Mulde zwischen Wirtschaftsweg und Böschung herzustellen. Auf Kapitel B.9 (zusätzlicher Grunderwerb) wird hingewiesen.

Schließlich hat der Landesbetrieb Mobilität Speyer / Projektmanagement Neubau Dahn – Bad Bergzabern zugesagt, bei einer eventuell ohnehin notwendigen Anpassung des Bauwerks 3 (Unterführung Hirschweg) außerhalb des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens eine Lichte Höhe von 4,50 m vorzusehen.

2. Im Hinblick auf die von verschiedenen Einwendern befürchteten Kaltluftbeeinträchtigungen durch die vierstreifige Erweiterung der B 10 zwischen Godramstein und der A 65 hat das vom Vorhabenträger vorgelegte Gutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer den hiervon betroffenen Flächenbereich gekennzeichnet. Hierauf aufbauend wird dem Straßenbaulastträger aufgegeben, in den vom Gutachter bezeichneten Flächenbereich eine Beweissicherung zu den flächenspezifischen Kaltluftbeeinträchtigungen durchzuführen. Dazu hat er in Abstimmung mit dem Sachverständigen entsprechende Messungen vorzunehmen, die vor Baubeginn und nach Durchführung der Baumaßnahme über eine Zeitspanne von 2-3 Jahren in geeigneter Weise fortzuführen sind. Auf dieser Grundlage ist eine fachliche Bewertung der tatsächlich eingetretenen Situation zu erstellen. Sollten sich hieraus Flächen ergeben, auf denen bedingt durch die Straßenbaumaßnahme Temperaturerniedrigungen entstehen, welche Beeinträchtigungen der im Gutachten „Lohmeyer“ benannten land- bzw. weinbaulich genutzten Flächen zur Folge haben, sind entsprechende Entschädigungsregelungen zu treffen.

V. Lärm

Der Straßenbaulastträger ist beim Ausbau der B 10 im hier festgestellten Abschnitt grundsätzlich verpflichtet, nachteilige Auswirkungen durch die von der auszubauenden Straße ausgehenden Lärmbelastungen auf die benachbarte Wohnbebauung zu vermeiden. Dieser Verpflichtung hat er zunächst durch die Wahl der Trasse nachzukommen. Wenn trotz der richtigen Wahl der Trasse nachteilige Lärmauswirkungen auf benachbarte Wohnbebauung zu erwarten sind, hat er diese durch aktive Lärmschutzmaßnahmen auf ein zumutbares Maß zu verringern; erst wenn danach noch immer unzumutbare Lärmauswirkungen auf die be-

unverzüglich zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer rechtzeitig anzuzeigen.

Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger aufgegeben, zu den notwendigen archäologischen Arbeiten zur Schadensminderung bzw. zum Erhalt der von dem Straßenbauvorhaben berührten, geschützten, archäologischen Kulturdenkmäler beizutragen. Die konkreten Schutz- bzw. Erhaltungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen. Die Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten im Zuge der Bauausführung tatsächlich archäologische Objekte angetroffen werden, ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum zu Durchführung ihrer Rettungsgrabungen einzuräumen. Diese Grabungen haben in Absprache mit den bauausführenden Firmen zu erfolgen.

VII. Bodenschutz

In der Gemarkung Godramstein werden von der geplanten Ausbaumaßnahme Flurstücke betroffen, die innerhalb der Altablagerungsstelle Landau Kanal (Reg.-Nr. 313 00 000-263) liegen. Der Straßenbaulastträger wird daher verpflichtet, rechtzeitig vor Durchführung der Baumaßnahme eine Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung gem. § 9 Abs. 1 BBodSchG i.V.m. § 3 Abs. 3 BBodSchV unter Berücksichtigung der zukünftigen Nutzung (Merkblatt ALEX 02) auf den von der Baumaßnahme tatsächlich betroffenen Flächen der genannten Altablagerungsstelle durch einen im Altlastenbereich erfahrenen Gutachter durchführen zu lassen. Neben einer boden- und altlastenbezogenen Bewertung soll die Untersuchung auch eine Aussage im Hinblick auf die Zuordnungswerte der technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln (LAGA M 20)“ treffen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Bodenschutzbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz mitzuteilen. Sofern darüber hinaus bei der Baudurchführung unerwartete Kontaminationen auftreten, ist die Bodenschutzbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz ebenfalls zu beteiligen.

VIII. Bahnbelange

1. Berechtigten Forderungen des **Eisenbahn-Bundesamtes** (EBA) entsprechend hat der Straßenbaulastträger Folgendes zu beachten:
 - Sofern sich durch das hier festgestellte Straßenbauvorhaben Baumaßnahmen an Betriebsanlagen an Eisenbahnen des Bundes ergeben, sind gem. der Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau sowie maschinentechnische Anlagen (VV BAU) des EBA die Ausführungsunter-

wird passiver Lärmschutz für Wohnraum gewährt, soweit der Tagwert überschritten ist; für den Schutz von Schlafraum ist hingegen die Überschreitung des Nachtwertes maßgeblich.

- Der Umfang der Erstattung umfasst bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen der zu schützenden baulichen Anlagen, die geeignet sind, die Einwirkungen durch Verkehrslärm in dem erforderlichen Umfang zu mindern. Hierzu gehören auch Lüftungen, z.B. für Schlafräume, Kinderzimmer und Räume mit Ofenheizung. Umfassungsbauteile sind Fenster, Türen, Wände, Decken und Dächer, die die zu schützenden Räume unmittelbar nach außen abschließen, sowie Decken unter nicht ausgebauten Dächern. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören bei Fenstern und Türen nur solche in gleicher Größe und Ausführung wie die bisher vorhandenen. Außerdem können erforderliche Anpassungsarbeiten (wie z.B. Verputz- und Malerarbeiten) im Fensterbereich erstattet werden. Ein Abzug "Neu für Alt" ist nicht vorzunehmen.

Der sich aus der Anwendung der Verkehrslärmschutzrichtlinien und der 24. Bundesimmissionschutzverordnung ergebende tatsächliche Umfang der passiven Lärmschutzmaßnahmen wird im Rahmen der Bauausführung durch die zuständige Straßenbaubehörde ermittelt.

Soweit intensiv genutztes Wohnumfeld (Balkone, Terrassen, Hausgärten oder sonstiger Wohnaußenbereich) bei Überschreitung der Tagesgrenzwerte am maßgeblichen Immissionsort nicht aktiv geschützt werden kann, hat der Straßenbaulastträger auch dafür einen angemessenen Entschädigungsausgleich (Billigkeits- bzw. Enteignungsentschädigung) zu gewähren. Die Entschädigungsermittlung erfolgt ebenfalls durch die zuständige Straßenbaubehörde im Zuge der Bauabwicklung.

Im Übrigen wird auf die beigefügten schalltechnischen Untersuchungsunterlagen sowie die Ausführungen in Kapitel E dieses Beschlusses hingewiesen.

Hinsichtlich der Forderung verschiedener Betroffener, schädliche Umwelteinwirkungen durch Baulärm zu minimieren, wird dem Straßenbaulastträger aufgegeben, nach dem aktuellen Stand der Technik (vgl. § 4 FStrG) vermeidbare Einwirkungen auf die Anlieger zu unterlassen. Dies beinhaltet auch eine ausdrückliche vertragliche Weitergabe dieser Festlegung an die eingesetzten Baufirmen, so dass z.B. die Nutzung geräuscharmer Maschinen oder die Durchführung der Bautätigkeit im werktäglichen Zeitrahmen im Rahmen der Bauablaufplanung mit den Baufirmen konkret geregelt werden können.

VI. Denkmalschutzbelange

Die Straßenbaudienststelle hat bei der Ausschreibung und Vergabe der Straßenbauarbeiten die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes – DSchG - hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund

- Der Bauwart muss die Befähigung zum „Bauüberwacher Bahn“ besitzen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen bzw. der Einsatz mit der DB Netz AG, I:NMR-Südwest Regionalnetz Rheinhessen-Weinstraße abzustimmen.
3. Einem Hinweis des **Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd** folgend, hat der Straßenbaulastträger beim Bau des Bauwerks Nr. 1 (Unterführung DB) darauf zu achten, dass der Betrieb auf der Bahnstrecke so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Auf die vorstehende Auflagenregelung (DB Netz AG) wird ergänzend hingewiesen.

IX. Weitere Bestimmungen und Auflagen

1. Einem Hinweis des **Landesamtes für Geologie und Bergbau** folgend hat der Straßenbaulastträger im Vorfeld der Baumaßnahme ingenieurgeologische Untersuchungen durchzuführen. Die Anforderungen an den Baugrund richten sich nach den einschlägigen Regelwerken.
2. Einem Hinweis des **Vermessungs- und Katasteramtes Landau** folgend, hat der Straßenbaulastträger rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Sicherung der vorhandenen Aufnahmepunkte/Polygonpunkte zu beauftragen.
3. Berechtigten Forderungen der **Wehrbereichsverwaltung West** entsprechend wird der Straßenbaulastträger verpflichtet, beim Ausbau der B 10 das Rundschreiben des BMV Bw - ARS 22/1996 und damit die „Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge (RABS)“ zu beachten. Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme ist dem Wehrbereichskommando II, Verkehrsinfrastruktur, Freiligrathstraße 6, 55131 Mainz (Tel.: 06131/56-2432) anzuzeigen.
4. Verschiedene Gemeinden im Umfeld der mit diesem Beschluss planfestgestellten Maßnahme (z.B. Godramstein, Birkweiler, Nußdorf, Dammheim, Essingen, Knöringen u.w.) sowie dortige Einwohner haben im Anhörungsverfahren darauf aufmerksam gemacht, dass bereits durch den vor Durchführung der Baumaßnahme vorherrschenden Verkehr zum Teil erhebliche verkehrliche Missstände insbesondere innerhalb der Ortsdurchfahrten herrschen. Daher erachtet es die Planfeststellungsbehörde für sinnvoll, wenn der Straßenbaulastträger gemeinsam mit der zuständigen Verkehrsbehörde und den jeweiligen Gemeinden die vorgetragenen Aspekte einer näheren Betrachtung unterzieht und gfs. nach Abhilfemöglichkeiten etwa in Gestalt verkehrsbehördlicher Regelungen bzw. Maßnahmen sucht. In diese Betrachtung können auch weitere Ortsdurchfahrten einbezogen werden, sofern sich hierfür nach Auffassung des Straßen-

lagen dem EBA rechtzeitig vor Baubeginn zur bauaufsichtlichen Prüfung vorzulegen, sofern sie nicht nach § 8 der VV BAU von der Vorlage befreit sind.

- Die Ausführungsunterlagen müssen auch die sicherheitsrelevanten Bauzustände beschreiben.
- Vor Abschluss der Prüfung der Ausführungsunterlagen durch das EBA darf mit dem Bau nicht begonnen werden.
- Die sichere Führung des Eisenbahnbetriebes ist bei der Bauausführung zu gewährleisten.

2. Die **DB Netz AG** hat im Anhörungsverfahren diverse Punkte angesprochen; der Straßenbaulastträger wird daher wie folgt verpflichtet:

- Für das geplante Bauwerk 1 (Unterführung DB) ist eine Vereinbarung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz abzuschließen.
- Bei der Neuanlage von Wirtschaftswegen oder sonstigen Anlagen entlang der Bahn sind die entsprechenden Abstände zum Gleis einzuhalten. Pläne sind vor Baubeginn von der DB Netz AG freizugeben.
- Kabel und Leitungen im Bereich des Bahngeländes sind rechtzeitig bei den zuständigen Stellen zu erfragen; evt. notwendig werdende Sicherungen oder Verlegungen sind rechtzeitig abzustimmen.
- Grundstücksangelegenheiten sind mit der DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt, Camberger Str. 10, 60327 Frankfurt am Main abzuklären.
- In Grundstücken der DB vorhandene Fremdleitungen (Kreuzungen, Gestattungen) können bei der DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Karlsruhe, Kundeteam DB Netz, Schwarzwaldstr. 86, 78137 Karlsruhe erfragt werden.
- Die Ausführungspläne sind vor Baubeginn durch die DB Netz AG, Niederlassung Südwest, Abteilung I.NMR-SW-A (T), Schwarzwaldstr. 86, 76137 Karlsruhe, aus eisenbahntechnischer Sicht zu prüfen und freizugeben. Dies gilt auch für die Ausführungspläne der Bauzustände im Bereich der Gleise.
- Mit der DB Netz AG, I:NMR-Südwest Regionalnetz Rheinhessen-Weinstraße, Bahnhofplatz 12-14, 67434 Neustadt (Weinstraße) ist vor Baubeginn eine Durchführungsvereinbarung abzuschließen. Hierbei ist insbesondere Folgendes zu beachten:
 - Die Bauüberwachung hat auch die Belange der DB Netz AG auf der Baustelle zu berücksichtigen und gegenüber den Beteiligten zu vertreten.
 - Gleise dürfen nur von dafür ausgebildeten Personen gesperrt werden.

D Beteiligte

I. Träger öffentlicher Belange

1. **Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25 in 60329 Frankfurt/M**
 - Schreiben vom 03.05.2007, Az 55141-07-1327-b
2. **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Kleine Pfaffengasse 10 in 67346 Speyer**
 - Schreiben vom 04.05.2007, Az 431/2007 zee
3. **Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau**
 - Schreiben vom 15.05.2007, Az 6/B 10
4. **Landesamt für Geologie und Bergbau, Geologischer Dienst, Emy-Roeder-Str. 5 in 55129 Mainz**
 - Schreiben vom 19.04.2007, Az 3240-0379-07/V1 Dr. Häf/pb
5. **Landesbetrieb Mobilität, Referat ZA/4, Friedrich-Ebert-Ring 14-20 in 56068 Koblenz**
 - Schreiben vom 13.04.2007, Az BSG Kai./da.-Bz. ZA/41
6. **Stadtrat Annweiler durch die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, Beschluss des Stadtrates Annweiler am Trifels vom 25. April 2007, Meßplatz 1 in 76855 Annweiler am Trifels**
 - Schreiben vom 09.05.2007, Az: IV/sp
7. **Struktur- und Genehmigungsbehörde Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Str. 2 in 67433 Neustadt a.d. Weinstraße.**
 - Schreiben vom 09.05.2007, Az 5/60, 0/07/62/BU-HN-TG
8. **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Str. 14 in 67433 Neustadt an der Weinstraße.**
 - Schreiben vom 16.05.2007/41/435-12
9. **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Karl-Helfferich-Str. 22 in 67433 Neustadt an der Weinstraße**
 - Schreiben vom 27.04.2007, Az 34/2-03.01.05.03 084Str.07
10. **Vermessungs- und Katasteramt Landau, Pestalozzistr. 4 in 76829 Landau**
 - Schreiben vom 10.04.2007, Az 26348
11. **Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden, Moltkering 9 in 65189 Wiesbaden**
 - Schreiben vom 07.05.2007, Az.: III 5-Az 45-60-00 _Reg.Nr. West2_B_00229_06
12. **Zweckverband SPNV Rheinland-Pfalz Süd, Bahnhofstr. 1 Hauptbahnhof in 67655 Kaiserslautern**
 - Schreiben vom 10.05.2007
13. **Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) - Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad - Adenauer - Straße 35 in 67433 Neustadt an der Weinstraße**
 - Schreiben vom 30.05.2006, Az GA 08_910LD

baulastträgers und / oder der Verkehrsbehörde entsprechende Anhaltspunkte ergeben.

5. Sofern dies von den betroffenen Eigentümern entsprechend beantragt wird und mit den Zielsetzungen der jeweiligen Kompensationsmaßnahme vereinbar ist, hat der Straßenbaulastträger entgegen dem in den Grunderwerbsunterlagen vorgesehenen Erwerb eine dingliche Sicherung vorzunehmen. Desweiteren wird der Straßenbaulastträger zur Abmilderung staatlicher Eingriffe in privates Eigentum verpflichtet, auf entsprechenden Antrag der Eigentümer an Stelle der in den Grunderwerbsunterlagen vorgesehenen Belastung von Grundstücken oder Teilflächen in Form der Eintragung einer dinglichen Sicherung oder auf andere Weise dann einen vollständigen Erwerb vorzunehmen, wenn sich dies aus Sicht der Betroffenen als der geringere Eingriff darstellt.
6. Entgegen der Darstellung im Grunderwerbsplan Anlage 14.1, Blatt Nr. 2 werden die Flurstücke Nrn. 6552, 6553, 6554 und 6555 der Gemarkung Godramstein nicht für die vorliegende Baumaßnahme benötigt. Die ursprüngliche vorgesehene komplette Inanspruchnahme der Flurstücke entfällt daher.
7. Berechtigten Forderungen von Herrn **Erich Heupel** entsprechend wird der Baulastträger verpflichtet, den im Rahmen einer vertraulichen Erörterung besprochenen „Tauschvorschlag b)“ umzusetzen; dieser beinhaltet, dass Herr Heupel drei von ihm konkret benannte Grundstücke nach Abzug der für den Ausbau der B 10 benötigten Teilflächen (Restflächen) im Eigentum behält und im Zuge der Entschädigungsverhandlungen ein weiteres, konkret benanntes Grundstück erhält, welches im Eigentum des Straßenbaulastträgers steht. Auf die Auflagenregelung Nr. 4 (Verlegung der landespflegerischen Maßnahmen 4.1 A_{AB} und 5.1 E_{AB}) wird ebenfalls hingewiesen.

II. Private

1. Achtermann, Reiner, Herrenteich 7 in 76855 Annweiler
2. Adam, Barbara, Am Rauschberg 1 in 76829 Landau
3. Adam, Heinz, Am Rauschberg 1 in 76829 Landau
4. Akmann, M., Haydnstr. 20 in 76829 Landau
5. Alain, Odette, Schulstr. 14 in 76848 Wilgartswiesen
6. Albert, Hildegard, Guldengewann 34 in 76829 Landau
7. Albrecht, R.M., Triftweg 33 in 76829 Landau
8. Albrecht, Ursula, Alte Bahnhofstr. 38 in 76829 Landau
9. Aleman, Keith, Hindenburgstr. 3 in 76829 Landau
10. Ammermann-Riede, M., Georg-Reiß-Str. 52 in 76829 Landau
11. Andelfinger, Sandy, Berwartsteinstraße 33 in 76855 Annweiler
12. Andres, Dagmar, Bahnhofstr. 40 in 76829 Landau
13. Andres, Peter, Bahnhofstr. 40 in 76829 Landau
14. Andt, Peter, An der Kreuzmühle 5 in 76829 Landau
15. Anlag, Anneliese, Weinstr. 34 in 76833 Siebeldingen
16. Anselmann, Heidi, Bundschuhstr. 2 in 76829 Landau
17. Antler, Edith, Dagobertstr. 16 in 76833 Siebeldingen
18. Antler, Hans-Werner, Dagobertstr. 16 in 76833 Siebeldingen
19. Apehyno, Sefofo Rosalie, Bismarckstr. 10 in 76829 Landau
20. Armbruster, Ameli, Horststr. 59 in 76829 Landau
21. Armbruster, Janosch, Neumühlgasse 4 in 76829 Landau
22. Arnd, Hans-Joachim, Adresse unbekannt
23. Auer, Veronika, Weinstraße 68 in 76833 Siebeldingen
24. Auerbach, Grit, In der Au 3 in 76833 Siebeldingen
25. Auerbach, Jürgen, In der Au 3 in 76833 Siebeldingen
26. Aydogan, Funda, Drachenfelsstr. 6 in 76855 Annweiler
27. B.-Gav., B., Queichheimer Hauptstr. 201 in 76829 Landau
28. Baas, Hanna, vertreten durch Regina Baas, Hauptstr. 28 in 76857 Rinnthal
29. Baas, Janis, vertreten durch Regina Baas, Hauptstr. 28 in 76857 Rinnthal
30. Baas, Regina, Hauptstr. 28 in 76857 Rinnthal
31. Baba-Ahmed, Renate, Nussdorfer Weg 23 in 76829 Landau
32. Bach, Adelheid, Kirchstr. 28 in 76879 Bornheim
33. Bach, Gerhard, Kirchstr. 28 in 76879 Bornheim
34. Bachmann, H., Am Osterbächel 20 in 76855 Annweiler
35. Bachmann, Heinrich, Nachtweide 7 in 76855 Annweiler
36. Bachmann, Indra, An der Kreuzmühle 5 in 76829 Landau
37. Bachmann, Margit, Nachtweide 7 in 76855 Annweiler
38. Bachmann, Stefan, Nachtweide 7 in 76855 Annweiler
39. Bäcker, Fritz, Hauptstr. 51 in 76855 Annweiler
40. Bäcker, Hartwin, Burgenring 99 in 76855 Annweiler
41. Badinger, Alexander, Im Klemmental 7 in 76857 Albersweiler
42. Badinger, August, Rehbergstr. 2 in 76855 Bindersbach
43. Badinger, Barbara, Im Klemmental 7 in 76857 Albersweiler
44. Badinger, Else, Im Klemmental 2 in 76857 Albersweiler

14. **DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Karlsruhe, Kundenteam DB Netz, Schwarzwaldstraße 86 in 76137 Karlsruhe**
 - Schreiben vom 14.05.2007
 - Schreiben vom 21.05.2007, Az.: TÖB - FFM - 07 - 2611/Fi
15. **Deutsche Telekom AG, T-Com, Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, Pirmasenser Str. 65 in 67655 Kaiserslautern**
 - Schreiben vom 17.04.2007, Az.: PTI 12/LS 4/63-07
16. **Energie Südwest AG, Industriestr. 18 in 76829 Landau**
 - Schreiben vom 19.04.2007
17. **Pfalzwerke AG, Kurfürstenstraße 29 in 67061 Ludwigshafen**
 - Schreiben vom 22.05.2007, Az.: S 28 - 2007
18. **Creos Deutschland GmbH, Am Halberg 4 in 66121 Saarbrücken**
 - Schreiben vom 14.05.2007, Az RO-AF2007-0151/ga
19. **Wintershall Holding AG, Erdölwerke Barmstorf, Rechterner Str. 2 in 49406 Barmstorf**
 - Schreiben vom 17.04.2007, Az DEO/SV-Ce
 - Schreiben vom 14.05.2007, Az DEO/SV-Ce
20. **Ortsbeirat Queichhambach, Ortsteil der Stadt Annweiler am Trifels, Zum Breitbusch 3 in 76855 Annweiler Queichhambach**
 - Schreiben vom 13.05.2007, Az ohne Aktenzeichen
21. **Ortsbeirat Queichhambach, Ortsteil der Stadt Annweiler am Trifels, Herr Manfred Müller, Ortsvorsteher, Zum Breitbuch 3 in 76855 Annweiler**
 - Schreiben vom 13.05.2007
22. **Ortsgemeinde Albersweiler, Der Ortsbürgermeister, Hauptstraße 66 in 76857 Albersweiler**
 - Schreiben vom 08.05.2007-ohne Aktenzeichen -
23. **Ortsgemeinde Birkweiler, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, In**
 - Schreiben vom 05.04.2007, Az.:3/651-21
24. **Ortsgemeinde Siebeldingen, Der Ortsbürgermeister, Wiesenstraße 1a in 76833 Siebeldingen**
 - Schreiben vom 07.05.2007
25. **Stadt Landau in der Pfalz, Stadtbauamt - Abteilung Straße, Königstraße 21 in 76825 Landau in der Pfalz**
 - Schreiben vom 15.05.2007- ohne Aktenzeichen -
26. **Stadt Landau, Stadtteil Dammheim, Der Ortsvorsteher, Bauern- und Winzerschaft Dammheim, Schuistr. 3 in 76829 Landau-Dammheim**
 - Schreiben vom 10.05.2007
27. **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Neustadt, Chemnitzer Str. 3 in 6743 Neustadt**
 - Schreiben vom 14.05.2007, Az.: 14-06.12

88. Beez-Pfaff, Petra, Dahlienstr. 9 in 76829 Landau
89. Behnke, Elisabeth, Georg Staab Str. 6 in 76855 Annweiler
90. Behrens, M., Limburgstr. 50 in 76829 Landau
91. Behrer, Ralf, Hauptstr. 13 in 76857 Rinnthal
92. Bender, Dieter, Alte Kirchstr. 10 in 76831 Birkweiler
93. Bender, Eike, Alte Kirchstr. 10 in 76831 Birkweiler
94. Bender, Franz, Alte Kirchstr. 10 in 76831 Birkweiler
95. Bender, Liese, Alte Kirchstr. 10 in 76831 Birkweiler
96. Bender, Theresia, Georg Reiß-Str. 15 in 76829 Landau
97. Bentz, Bernhard, Dammheimerstr. 15 in 76879 Bornheim
98. Bentz, Heike, Dammheimerstr. 15 in 76879 Bornheim
99. Beranek, E., Nordring 42 in 76855 Annweiler
100. Berényi, Vincenzo, Kirchstr. 20 in 76857 Albersweiler
101. Bereswilli, Karl-Heinz, Hahnenbachstr. 29 in 76855 Annweiler
102. Bergdoll, Edda, Madenburgstr. 20 in 76855 Annweiler
103. Bergemann, Bärbel, Adolf-Kessler-Str. 39 in 76829 Landau
104. Bergemann, Siegfried, Adolf-Kessler-Str. 39 in 76829 Landau
105. Bernauer, Dorothea, Nachtweide 22 in 76855 Annweiler
106. Bernauer, Gottlieb, Nachtweide 22 in 76855 Annweiler
107. Bernhart, August, Godramsteiner Str. 28 in 76829 Landau
108. Bernhart, Christiane, Breitenweg 32 in 76857 Albersweiler
109. Bernhart, Erich, Hauptstr. 69 in 76848 Spirkelbach
110. Bernhart, Frank, Kaltenbrunnstraße 47 in 76829 Ranschbach
111. Bernhart, Timo, Weinstraße 102 in 76833 Siebeldingen
112. Bernhart, Werner, Silvanerstr. 16 in 76829 Landau
113. Bersch, Hanni, Bahnhofstr. 29 in 76829 Landau-Godramstein.
114. Bersch, Norbert, Bahnhofstr. 29 in 76829 Landau-Godramstein
115. Bersch-Skura, Diana, Eduard-Rüpel-Str. 10 in 60320 Frankfurt a. M.
116. Betz, Reinhard, Triftweg 30 in 76829 Landau
117. Beutel, Wolfgang, Limburgerstr. 27 in 76829 Landau
118. Beyer, Barbara, Osterbergstr. 7 in 76879 Essingen
119. Biesterfeld, Heiga, Madenburgstr. 61 in 76855 Annweiler
120. Birnschein, Gerd, Hauptstr. 16 in 76857 Rinnthal
121. Bisterfeld, Manfred, Pfinzstr. 66 in 76227 Karlsruhe
122. Bitterich, H. Ch., Dipl.-Ing., Orensfelsstr. 11 in 76831 Birkweiler
123. Bittig, Iris, Herrengasse 3 in 76829 Landau
124. Bittig, Waltraud, Klingbachstr. 7 in 76829 Landau
125. Bitzer, Jutta, Barbarossastr. 10 in 76855 Annweiler
126. Blanz, Monika, Rauhbergstr. 4 in 76848 Wilgartswiesen
127. Blasczyk, Joachim, Hohenstaufenstr. 8 in 76855 Annweiler
128. Blasczyk, Rosei, Hohenstaufenstr. 8 in 76855 Annweiler
129. Blasczyk, Susanne, Hohenstaufenstr. 8 in 76855 Annweiler
130. Bock, Sabine, Helmbachstraße 146 in 76829 Landau
131. Böck, G., Hügelstr. 9 in 76855 Annweiler
132. Bohrer, Kurt, Georg-Reiß-Str. 50 in 76829 Landau

45. Badinger, Ludwig, Im Klemmental 2 in 76857 Albersweiler
46. Badinger, Markus, Im Klemmental 7 in 76857 Albersweiler
47. Badinger, Werner, Im Klemmental 7 in 76857 Albersweiler
48. Ballmann, Kurt, Mühlsstraße in 76857 Wernersberg
49. Ballmann, Martin, Mühlsstraße 30 in 76857 Wernersberg
50. Ballmann, Thomas, in 76857 Wernersberg
51. Bais, Hildegard, Godramsteiner Str. 16 in 76829 Landau
52. Bals, Miriam, Hans-Bonerstr. 4 in 76829 Landau
53. Bais, Thomas, Dr., Hans-Bonerstr. 4 in 76829 Landau, vertreten durch die Rechtsanwälte Ursula Philipp-Gerlach und Dirk Teßmer, Niddastraße 74, 60329 Frankfurt
54. Bais, Thomas, Dr., Langstr. 7 a in 76829 Landau
55. Bär, Claudia, Ernst-Gerhard-Weg 10 in 76829 Landau
56. Bär, Johannes, Ernst-Gerhard-Weg 10 in 76829 Landau
57. Barbey, Henry, Weinbau, Godramsteiner Hauptstr. 88 in 76829 Landau
58. Barbey, Marcel, Godramsteiner Hauptstr. 88 in 76829 Landau
59. Barbey-Seemayer, C., Herrstr. 2 in 76833 Siebeldingen
60. Barenscheer, Ilse, Triftweg 28 in 76829 Landau
61. Barenscheer, Werner, Triftweg 28 in 76829 Landau
62. Barié, Inge, Krämerstraße 26 in 76855 Annweiler
63. Barié, Paul, Krämerstr. 26 in 76855 Annweiler
64. Baron, Eike, Obere Ziegelhütte 10 in 76829 Landau
65. Baron, Felix, Obere Ziegelhütte 10 in 76829 Landau
66. Barthel, Gisela, Dr., Triftweg 32 in 76829 Landau
67. Barthel, Henner, Prof. Dr., Triftweg 32 in 76829 Landau
68. Bauchhenß, Dorothee, Am Heidenweg 16 in 76829 Landau
69. Bauer, Karl-Kreuter-Str. 2 in 76846 Hauenstein
70. Bauer, Gerd H., Ramburgstr. 7 in 76855 Annweiler
71. Bauern - und Winzerverband Siebeldingen, Rainer Keßler - 1. Vorsitzender -, Weinstraße 31 in 76833 Siebeldingen
72. Baum, Bismarckstr. in 76833 Siebeldingen
73. Baum, Andreas, An der Lehmgrube 12 in 76829 Landau
74. Baum, Anneliese, Neugasse 23 in 76829 Landau
75. Baum, Steffen, An der Lehmgrube 12 in 76829 Landau
76. Baumert, Georg, Karl-Scharfenberger Weg 14 in 76829 Landau
77. Baumgartner, Nadja, Wiesenstr. 5 in 76889 Schweighofen
78. Baumgärtner, Rainer, Prof. Dr., Am Gutleuthaus 16 in 76829 Landau
79. Becht, Dorothea, Am Frohnacker 7 in 76829 Landau
80. Beck, Christian, Weinstraße 67 in 76833 Siebeldingen
81. Beck, Klaus, Westpreußenstr. 23 in 76829 Landau
82. Beck, Kristina, Weinstr. 67 in 76833 Siebeldingen
83. Becker, Alice, Wohngemeinschaft, Godramsteiner Hauptstr. 38 in 76829 Landau
84. Becker, Heinz, Gartenstr. in 76855 Annweiler
85. Becker, Kathrin, Wohngemeinschaft, Godramsteiner Hauptstraße 38 in 76829 Landau
86. Becker, Kurt G., Dr. med., Hauptstr. 29 in 76831 Heuchelheim
87. Becker, St., Weißenburgstr. 8 in 76846 Hauenstein

178. Braun, Tanja, Drachenfelsstr. 10 in 76855 Annweiler
179. Braun, Uta, Böchinger Weg 10 in 76829 Landau
180. Braun, Waltraud, H.d. Stadtmauer 7 in 76855 Annweiler
181. Bräutigam, Marianne, Waisheimer Weg 12 in 76829 Landau
182. Bräutigam, Norbert, Dr., Waisheimerweg 12 in 76829 Landau
183. Brechtel, Bernd, In den Ackerwiesen 7 in 76833 Siebeldingen
184. Brechtel, L., Dagobertstr. 7 in 76833 Siebeldingen
185. Breiner, Jannik, Zweibrückerstr. 36 in 76855 Annweiler
186. Brenkert, Marie-Sophie, Waldfriedenstraße 48 in 76855 Annweiler
187. Bretz, Artur, Landauerstr. 18 a in 76855 Annweiler
188. Bretz, Julian, Landauerstr. 18 a in 76855 Annweiler
189. Bretz, Marita, Landauerstr. 18 a in 76855 Annweiler
190. Bretz, Steffen, Landauerstr. 18 a in 76855 Annweiler
191. Brinkop, Axel, Dr., August-Becker-Str. 2 in 76889 Oberschiettenbach
192. Broszles, Rainer, Queichstraße 30 in 76833 Siebeldingen
193. Brozi, Ulrike, Vogesenstr. 73 in 76829 Landau
194. Brückner, Annette, In der Plöck 10 in 76829 Landau
195. Brückner, Peter, In der Plöck 10 in 76829 Landau
196. Brüninghaus, Melissa, Weinstr. 68 in 76833 Siebeldingen
197. Brunner, Marianne, Dahlienstraße 8 in 76829 Landau
198. Bucher, Kerstin, Fiemlinger Weg 4 in 76829 Landau
199. Buchmann, Luise, Burgenring 8 in 76855 Annweiler
200. Buchwald, Kornelia, Herrengasse 12 in 76829 Landau
201. Budzen, Triftweg 20 in 76829 Landau
202. Bugert, Nicole, Hauptstr. 216 in 76744 Wörth
203. Buglad, Petra, Nussfeldstr. 32 in 76857 Wernersberg
204. Bühring, A., Schulstr. 48 in 76857 Wernersberg
205. Bumb, Paul, Lindenbergr. 24 in 76829 Landau
206. Bündnis 90 / Die Grünen, Kreisverband Südliche Weinstraße, c/o Peter Kallusek, Bodeischwingstraße 12 in 76856 Insheim
207. Bündnis 90 / Die Grünen, Kreistagsfraktion Südliche Weinstraße, Rainer Wagner, Im Steinacker 14 in 76889 Klingenmünster
208. Burg, Patric, Kramstraße 23 in 76829 Landau
209. Burg, Rolf, Triftweg 6 in 76829 Landau
210. Burgard, Doris, Zum Geierstein 34 in 76857 Wernersberg
211. Burgard, Erika, Waldstr. 1 in 76857 Wernersberg
212. Burgdörfer, Ludwig, Am Heidenweg 1 in 76829 Landau
213. Burgdörfer, Susanne, Am Heidenweg 1 in 76829 Landau
214. Burger, Marion, Kapellenweg 12c in 76829 Landau
215. Bürgerinitiative Landau, Ulrich Kraus, Staßbühlweg 23 in 76829 Landau, vertreten durch die Rechtsanwältin Ursula Philipp-Gerlach und Dirk Teßmer, Niddastraße 74, 60329 Frankfurt
216. Bürgerinitiative Queichtal, Walter Herzog, Zum Honigsack 9 in 76855 Annweiler, vertreten durch die Rechtsanwältin Ursula Philipp-Gerlach und Dirk Teßmer, Niddastraße 74, 60329 Frankfurt
217. Burkard, Erika, Nußfelderstr. 31 in 76857 Wernersberg
218. Burkard, Herbert, Am Löhl 15 in 76857 Wernersberg
219. Burkard, Jens, Hauptstr. 2 in 76857 Wernersberg

133. Bohrer, Marianne, Georg-Reiß-Str. 50 in 76829 Landau
134. Bohrer, Stefan, Georg-Reiß-Str. 50 a in 76829 Landau
135. Bollinger, Elisabeth, im Waltersgarten 1 in 76833 Siebeldingen
136. Bollinger, Heinz, Im Waltersgarten 1 in 76833 Siebeldingen
137. Bommersbach, Kerstin, Kronstr. 42 in 76829 Landau
138. Bonquet, Hans J., Im Heidenweg 18 in 76829 Landau
139. Bonquet, Ursula, im Heidenweg 18 in 76829 Landau
140. Bönsel, Ingrid, Godramsteiner Str. 49 in 76829 Landau
141. Bönsel, Reiner, Godramsteiner Str. 49 in 76829 Landau
142. Borger, Marion, Krämerstr. 18 in 76855 Annweiler
143. Bosch, Karl, Steimertal 13 in 76855 Annweiler
144. Bosch, Renate, Steimertal 13 in 76855 Annweiler
145. Bossert, Helge, Wassergasse 7 in 76855 Annweiler
146. Bossert, Judith, Wassergasse 7 in 76855 Annweiler
147. Bossert, Norbert, Wassergasse 7 in 76855 Annweiler
148. Bouchonata, David, Am Flitschberg 3 in 76855 Annweiler
149. Boullife, Ursula, Georg-Reiß-Str. 17 in 76829 Landau
150. Bourdy, T., Burgenring 65 in 76855 Annweiler
151. Bourdy, Hans J., Dr., Burgenring 65 in 76855 Annweiler
152. Boxheimer, H., Im Steingebiß 33 in 76829 Landau
153. Brachat-Schwab, Monika, Christinelsberg 3 in 76855 Annweiler
154. Bracht, Jochen, Bauerngasse 15 in 76829 Landau
155. Bracht, Marlene, Bauerngasse 15 in 76829 Landau
156. Brahin, Habbouchi, Fichtenstr. 15 in 76879 Essingen
157. Brall, Alexander, Heinrich-Heine-Platz 1 E in 76829 Landau
158. Brandenburger, Heiko, Neudorfstraße 20 in 76857 Wernersberg
159. Brandstetter, Volker, Frankweilerweg 7 in 76829 Landau
160. Brauch, Hauptstr. in 76831 Birkweiler
161. Brauch, A., Hauptstr. 4 in 76831 Birkweiler
162. Brauen, Ulrike, Am Heidenweg 14 in 76829 Landau
163. Braun, Antje, Osterbergstr. 5a in 76879 Essingen
164. Braun, Beate, in 76855 Annweiler
165. Braun, Bianca, Mettenbacherhof in 76855 Annweiler
166. Braun, Christel, Hauptstr. 9 in 76857 Rinnthal
167. Braun, Eduard, Kapellenweg 4 in 76829 Landau-Godramstein
168. Braun, Fabian, Am Löhl 11 in 76857 Wernersberg
169. Braun, Finn, Friedensstr. 9 in 76855 Annweiler
170. Braun, Gisela, Kirchstr. 16 in 76857 Wernersberg
171. Braun, Malte, Am Löhl 11 in 76857 Wernersberg
172. Braun, Markus, Am Löhl 11 in 76857 Wernersberg
173. Braun, Oliver, Georg-Reiß-Str. 9 in 76829 Landau
174. Braun, Oskar Vitus, in 76855 Annweiler
175. Braun, Ralf, Friedensstr. 9 in 76855 Annweiler
176. Braun, Stefan, Kirchstr. 16 in 76857 Wernersberg
177. Braun, Susanne, Georg-Reiß-Str. 9 in 76829 Landau

265. Dienes, Gertrud, Oststr. 13 in 76857 Wernersberg
266. Dienes, Herbert, Am Bornbach 18 in 76857 Wernersberg
267. Dienes, Hubert, Am Bornbach 18 in 76857 Wernersberg
268. Dienes, Nina, Auf der Acht 25 in 76857 Wernersberg
269. Dienes, Trudel, Am Bornbach 18 in 76857 Wernersberg
270. Dienes, Ulrike, Kirchstr. 7 in 76857 Wernersberg
271. Dierich, Elke, Weinstr. 116 in 76833 Siebeldingen
272. Dierich, Ernst, Weinstr. 116 in 76833 Siebeldingen
273. Dierolf, Heike, An der Lehmgrube 9 in 76829 Landau
274. Dierolf, Jörg, An der Lehmgrube 9 in 76829 Landau-Godramstein
275. Dierolf, Lea, An der Lehmgrube 9 in 76829 Landau-Godramstein
276. Dierolf, Uwe, An der Lehmgrube 9 in 76829 Landau-Godramstein
277. Dietrich, Brigitte, Berwartsteinstr. 15 in 76855 Annweiler
278. Dietrich, Christopher, Berwartsteinstr. 15 in 76855 Annweiler
279. Dietrich, Franziska, Berwartsteinstr. 15 in 76855 Annweiler
280. Dietrich, Joachim, Lazarettgarten 4 in 76829 Landau
281. Dietrich, Stefan, Berwartsteinstr. 15 in 76855 Annweiler
282. Dillg, Elke, Am Klingelberg 8 in 76855 Annweiler
283. Dillmann, Michael, Gerämmestr. 18 in 76879 Essingen
284. Dillmann, Moritz, Gerämmestr. 18 in 76879 Essingen
285. Dinies, Tanja, Hauptstr. 52 a in 76857 Aibersweiler
286. Distl, Josef, Gartenstr. 17 in 76855 Annweiler
287. Dittrich, Georg, Hohenstaufenstraße 16 in 76855 Annweiler
288. Ditz, Rita, Burgenring 93 in 76855 Annweiler
289. Dohms, Ingrid, Nussdorfer Weg 13a in 76829 Landau
290. Doll, Adolf, Madenburgstraße 7 in 76831 Birkweiler
291. Doll, Elisabeth, Bürgerstr. 11 in 76829 Landau
292. Doll, Günter, Gartenstr. 5 in 76865 Rohrbach
293. Doll, Regina, Sportplatzstr. 38 in 76857 Rinnthal
294. Domay, Alexander, Kapellenweg 12b in 76829 Landau
295. Domay, Anja, Kapellenweg 12b in 76829 Landau
296. Donauer, Christiane, Im Steingebiß 24 in 76829 Landau
297. Donauer, Matthias, Im Steingebiß 24 in 76829 Landau
298. Donauer, W., Im Steingebiß 24 in 76829 Landau
299. Donauer, Werner, Im Steingebiß 24 in 76829 Landau
300. Doppler, Günther, Oberer Steinweg 17 in 76829 Landau
301. Doppler, Marg., Oberer Steinweg 17 in 76829 Landau
302. Dörner, Esther, Pfarrgasse 7 in 76833 Siebeldingen
303. Dörner, Eva, Pfarrgasse 7 in 76833 Siebeldingen
304. Dörner, Martin, Pfarrgasse 7 in 76833 Siebeldingen
305. Dörr, Wolfgang, Brühlstr. 22 in 76879 Essingen
306. Driesch, Magde, Osterbächel in 76855 Annweiler
307. Drumm-Wahl, Gabi, Böchinger Str. 13 in 76829 Landau-Godramstein
308. du Maire, Angela, Gerämmestr. 39 in 76879 Essingen
309. Duchmann, Richard, Lindelbrunnstraße 27 in 76855 Annweiler

220. Burkard, Nicole, Krämerstr. 27 in 76855 Annweiler
221. Burkard, Siegfried, Nussfeldstr. 31 in 76857 Wernersberg
222. Burkard, W., Kapellenstr. 1 in 76857 Wernersberg
223. Burkhardt, Brigitte, Herrengasse 18 in 76848 Wilgartswiesen
224. Burkhardt, Engelbert, Hauptstr. 39 in 76857 Rinnthal
225. Burkhardt, M., Elisabethstr. 12 in 76829 Landau-Godramstein
226. Burkhard, Thekla, Flitschberg 14 in 76855 Annweiler
227. Bürk-Schindler, Marion, Burgstr. 17 in 76855 Annweiler
228. Busam, Daniel, Silvanerstr. 3 a in 76829 Landau
229. Caspari, Heiga, Georgstr. 34 in 64347 Griesheim
230. Caspari, Werner, Georgstr. 34 in 64347 Griesheim
231. Centini, Siegfried, Konrad-Adenauer-Str. 9 in 76829 Landau
232. Centini, Ulrike, Konrad-Adenauer-Str. 9 in 76829 Landau
233. Chachulski, B., Am Gutleuthaus 14 in 76829 Landau
234. Chakraborty, D., Im Stubenberger 12 in 76833 Siebeldingen
235. Chillemi Jungmann, Francesca, Ulrich-von-Hutten-Str. 3 in 76829 Landau
236. Christmann, Anita, Oberer Steinweg 9 in 76829 Landau
237. Christmann, Heinfried, Mühistraße 22 in 76857 Wernersberg
238. Clemens, Erich, Zum Mütterle 9 in 76829 Landau
239. Conrad, Anita, Kastanienweg 6 in 76857 Gossersweiler-Stein
240. Cornelisen, Lieselotte, Altenstr. 66 in 76855 Annweiler
241. Cronauer, Reinhold, An der Kreuzmühle 11 in 76829 Landau
242. Cvoro, Altenstr. 17 in 76855 Annweiler
243. Czech, Christoph, Traminerstr. 8 in 76829 Godramstein
244. Daub, Dietmar, Freiherr-v.-Stein-Str. 20 in 76846 Hauenstein
245. Daub, Monika, Freiherr-v.-Stein-Str. 20 in 76846 Hauenstein
246. Daub, Tobias, Freiherr-v.-Stein-Str. 20 in 76846 Hauenstein
247. Dauer, Alfred, Unter Latte 10 in 76857 Albersweiler
248. Daum, Susanne, Burgenring 33 in 76855 Annweiler
249. Daum, Trudel, Burgenring 33 in 76855 Annweiler
250. Dausch, Gerlinde, Weinstr. 61 in 76831 Birkweiler
251. Dausch, Hartwig, Weinstr. 61 in 76831 Birkweiler
252. Daußmann, E., Barbarossa Str. 6 in 76855 Annweiler
253. Daußmann, Maria, Hauptstraße 66 in 76857 Rinnthal
254. Dech-Donauer, S., Im Steingebiss 24 in 76829 Landau
255. Decken, Oliver, Vogesenstr. 24 in 76829 Landau
256. Deil, Peter, Am Gutleuthaus 19 in 76829 Landau
257. Demmer, Birgit, Hinter Winkel 3 in 76855 Annweiler
258. Dengler-Tentscher, Barbara, Am Heidenweg 32 in 76829 Landau
259. Detroy, Rudi, Am Kienbusch 10 in 76855 Annweiler-Queichhambach
260. Detroy, Wiltrude, Am Kienbusch 10 in 76855 Annweiler-Queichhambach
261. Deutsch, Burkhard, Kirchstr. 20 in 76857 Eußerthal
262. Deutsch, Susanne, Martin-Luther Str. 43 in 76829 Landau
263. Diehimann, E., Markwardstraße 8 in 76855 Annweiler
264. Diehenn, Birgit, Münzbergweg 2 in 76829 Landau

355. Engel, Gisela, Am Heidenweg 22 in 76829 Landau
356. Engel, I., Flitschberg 2 in 76855 Annweiler
357. Engel, Yvonne, Alte Landstr. 15 in 76857 Waldhambach
358. Engelhard, Andreas, Bahnhofstr. 13 in 76829 Landau
359. Engelhard, Carmen, Bahnhofstr. 13 in 76829 Landau
360. Engelhard, Katja, Sonnenbergstr. 9 in 76879 Essingen
361. Engelhardt, Thomas, Ringstr. 34 in 76855 Annweiler
362. Enggruber, Jutta, Ernst-Gerhard-Weg 10 in 76829 Landau
363. Englisch, Dr., Lindeibrunn in 76855 Annweiler
364. Englisch, Karola, Lindeibrunnstr. 33 in 76855 Annweiler
365. Enkminger-Karczewski, Birgit, Oberer Steinweg 8 in 76829 Landau
366. Erdie, Marion, Mühistr. 2 in 76857 Ramberg
367. Erdmann, Elisabeth, Georg-Reiss-Str. 21 in 76829 Landau
368. Erdmann, Klaus, Georg-Reiss-Str. 21 in 76829 Landau
369. Erdmann, Klaus jun., Georg-Reiss-Str. 21 in 76829 Landau
370. Erhart, Giesela, Barbarossastr. 4 in 76855 Annweiler
371. Erhart, M., Markwardstr. 18 in 76855 Annweiler
372. Erhart, Ph., Barbar. 4 in 76855 Annweiler
373. Erken, Karoline, Helmbachstr. 144 in 76829 Landau
374. Erken, Peter, Helmbachstr. 144 in 76829 Landau
375. Ernst, Angelika, Hermann-Jürgens-Str. 15 in 76829 Landau-Godramstein
376. Ernst, Gert, Hermann-Jürgens-Str. 15 in 76829 Landau - Godramstein
377. Ertel, Karin, Bewartsteinstr. 47 in 76855 Annweiler
378. Eßwein, Gudrun, Im Stubenberger 11 in 76833 Siebeldingen
379. Eßwein, Kurt Werner, Im Stubenberger 11 in 76833 Siebeldingen
380. Estelmann, Erich, Kurpfalzstr. 76 in 67435 Neustadt-Gimmeldingen
381. Esteimann, Gabriele, Godramsteiner Hauptstr. 8 in 76829 Landau
382. Estelmann, Klaus, Lindenbrunnstr. 1 in 76855 Annweiler
383. Ester, Monika, Großgasse 86 in 76879 Hochstadt
384. Ewald, Anne, Neustadter Str. 39 in 76829 Landau
385. Eyer, Franz, Heerstr. 7 in 76833 Siebeldingen
386. Eyer, Irmgard, Gartenstraße 42 in 76855 Annweiler
387. Falkenberg, Dörthe, Löschweiler Weg 8 in 76829 Landau
388. Fast, Barbara, Rappoltsweilerstr. 16 in 76829 Landau
389. Fecht, E., Kirchstr. 24 in 76857 Wernersberg
390. Fechter, Herbert, Burgstr. 2 in 76848 Wilgartswiesen
391. Fechtner, D., Waldstr. 26 in 76855 Annweiler
392. Feibert, Jutta, Flitschbergstr. 5 in 76848 Wilgartswiesen
393. Feibert, Werner, Flitschbergstr. 5 in 76848 Wilgartswiesen
394. Feick, Am Heidenweg 16 in 76829 Landau
395. Feierabend, Dieter, Stalbühlweg 1 in 76829 Landau
396. Feiertag, Stephan, Gerämmestr. 39 in 76879 Essingen
397. Feith, Friedbert, Hauptstr. 16 in 76855 Annweiler
398. Feldmann-Flörchinger, D., Guldengewann 3 in 76829 Landau
399. Fendinger, Katharina, Burgenring 51 in 76855 Annweiler

310. Duchmann, Susanne, Lindelbrunnstraße 27 in 76855 Annweiler
311. Duckar, Rainer, Godramsteiner Str. 55 in 76829 Landau
312. Ducke, Am Osterbächel 23 in 76855 Annweiler
313. Ducke, Marina, Am Osterbächel 23 in 76855 Annweiler
314. Ducke, Tanja, Am Osterbächel 23 in 76855 Annweiler
315. Ducke, Ulrich, Dr., Am Osterbächel 23 in 76855 Annweiler
316. Ducke, Ulrike, Dr., Am Osterbächel 23 in 76855 Annweiler
317. Dummer, Johanna, Gartenstr. 40 in 76855 Annweiler
318. Düring, Hiltburg, Burgenring 58 in 76855 Annweiler
319. Dyroff, Gerd, Adolf-Kessler-Str. 50 in 76829 Landau
320. Dyroff, Rita, Adolf-Kessler-Str. 50 in 76829 Landau
321. Ebenau, Benno, Bismarckstr. 9 in 76833 Siebeldingen
322. Eberhart, Sieglinde, Dr., Ostring 33 in 76829 Landau
323. Ebert, Hannelore, Zweibrückerstr. in 76829 Landau
324. Ebner, Berthold, Schulstr. 39 in 75385 Bad Teinach – Zavelstein
325. Eckerle, Franz, Weinstr. 23 in 76831 Birkweiler
326. Eckerle, Hildegard, Weinstr. 23 in 76831 Birkweiler
327. Eckerle, Regina, Weinstr. 23 in 76831 Birkweiler
328. Eckerle, Stefan, Weinstr. 23 in 76831 Birkweiler
329. Eckerle-Hirsch, Maria, Weinstr. 23 a in 76831 Birkweiler
330. Eckert, Markus, Hauptstr. 35 in 76857 Eußerthal
331. Egly, Annerose, Herrengasse 9 in 76848 Wilgartswiesen
332. Egly, Wolfgang, Herrengasse 9 in 76848 Wilgartswiesen
333. Ehmer, Christine, Triftweg 24 in 76829 Landau
334. Ehmer, Felix, vertreten durch Christine Ehmer, Triftweg 24 in 76829 Landau
335. Ehmer, Jonas, vertreten durch Christine Ehmer, Triftweg 24 in 76829 Landau
336. Ehmer, Ulrich, Triftweg 24 in 76829 Landau
337. Ehrhardt, G., Am Rothenberg 12 in 76857 Wernersberg
338. Ehrhardt, Manuela, Südring 63 in 76855 Annweiler
339. Ehrhardt, Marliese, Prof.-Schloßsteinstr. 33 in 76855 Annweiler
340. Ehrhardt, Nadja, Zweibrückerstr. 10 in 76855 Annweiler
341. Ehrmann, Corinna, Godramsteiner Str. 35 in 76829 Landau
342. Eichhorn, T., Frankweilerweg 6 in 76829 Landau
343. Eismann, Marion, Schlettstadterstr. 9 in 76829 Landau
344. Eismann, Rolf, Schlettstadterstr. 9 in 76829 Landau
345. Eisold, Klaus, Godramsteiner Str. 57 in 76829 Landau
346. Eitel, Lieselotte, Hauptstr. 74 in 76857 Rinnthal
347. Eitel, Sigrid, Waldstr. 40 in 76857 Wernersberg
348. Eitel, Stephan, Schulstr. 1 a in 76857 Rinnthal
349. Elfferding, Haingeraideweg 10 in 76829 Landau
350. Ellermann, Bernd, Weingut Ziegelhütte, Heerstr. 18 in 76833 Siebeldingen
351. Emanuel-Schmenger, Gisela, Im Frankenfeld 1 in 76829 Landau
352. Emling, Heidi, Münsterstr. 8 in 76829 Landau
353. Endmann, Anita, Dr., Ringstr. 7 in 76855 Annweiler
354. Engel, Bruno, Am Heidenweg 22 in 76829 Landau

443. Frank, Michael, Adolf-Kessler-Str. 46 in 76829 Landau
444. Frank, Richard, Heerstr. 14 in 76833 Siebeldingen
445. Frank, Robert, An der Lehmgrube 10 in 76829 Landau
446. Frank, V., In der Goldgrube 3 in 76831 Birkweiler
447. Franke, Peter, Am Gutleuthaus 23 in 76829 Landau
448. Franta, Ursula, Am Heidenweg 31 in 76829 Landau
449. Franz, Emmi, Am Osterbächel 25 in 76855 Annweiler
450. Franz, Ilse, Zweibrücker Str. 55 in 76855 Annweiler
451. Franze, Evelyn, Oberer Steinweg 3 in 76829 Landau-Godramstein
452. Franze, Gisbert, Oberer Steinweg 3 in 76829 Landau-Godramstein
453. Freudenmacher, E., Drachenfelsstr. 14 in 76855 Annweiler
454. Freudenmacher, Imke, Drachenfelsstr. 14 in 76855 Annweiler
455. Frey, Inge, Schulstr. 7 in 76779 Hochstadt
456. Frey, Ingrid, In der Au 5 a in 76833 Siebeldingen
457. Frey, Isabel, Bismarckstraße 14 in 76829 Landau
458. Frey, Michaela, Am Geilergarten 1 in 76829 Landau-Godramstein
459. Frey, Oliver, Am Geilergarten 1 in 76829 Landau-Godramstein
460. Frey, Ralph, In der Au 5 a in 76833 Siebeldingen
461. Frey, Steffen, Bergstraße 10a in 76831 Billigheim
462. Fricke, Kristian, Pasteurstr. 8 in 76829 Landau
463. Fried, Elisabeth, vertreten durch Klaus Fried, Pinseistr. 10 in 76829 Landau
464. Fritz, A., Forstweg 1 in 76833 Knöringen
465. Fritz, Christin, Pfarrgasse 2 in 76833 Siebeldingen
466. Froeliger, Brigitte, Hauptstr. 7 in 76857 Rinnthal
467. Froeliger, Roger, Hauptstr. 7 in 76857 Rinnthal
468. Fröhlich-Metz, Birgit, Vogesenstraße 11 in 76829 Landau
469. Füllenbach, Marion, Hauptstr. 20 in 76857 Albersweiler
470. Gali, Ute, Ochsensteinstr. 10 in 76879 Essingen
471. Garecht, Otto, Haingeraideweg 7 in 76829 Landau
472. Garrecht, Erich, Berwartsteinstr. 33 in 76829 Landau
473. Gebauer, H., Schulstr. 40 in 76857 Rinnthal
474. Gebelein, Bertel, Wiesenstr. 4 in 76833 Siebeldingen
475. Gebelein, Rolf, Wiesenstraße 4 in 76833 Siebeldingen
476. Gebhardt, Joachim, Bahnhofstr. 5 in 76857 Rinnthal
477. Gebhart, Hans, Walsheimer Weg 18 in 76829 Landau
478. Geiger, Michael, Am Flotz 6 in 76855 Annweiler
479. Geiger, Silvia, Am Flotz 6 in 76855 Annweiler
480. Geiger, Stephan, Bahnhofstraße 3 in 76857 Rinnthal
481. Gein, Ernst, Am Geisberg 7 in 76829 Landau
482. Geiser, A., Dr., Burrweiler Str. 3a in 76833 Böchingen
483. Geisler, R., Wilhelm-Schech-Str. 7 in 76829 Landau
484. Geisthardt, Günter, Dr., Eichbornstr. 17 in 76829 Landau
485. Gellrich, Martina, Westring 27 in 76829 Landau
486. Geizannes, Andreas, Schulstr. 11 in 76857 Rinnthal
487. Gemar, Hermine, Walsheimer Str. 20 in 76829 Landau-Nußdorf

400. Fertig, Rosemarie, Am Rauhberg 14 in 76829 Landau
401. Fette, Christine, Burgenring 94 in 76855 Annweiler
402. Fette, Hans Joachim, Burgenring 94 in 76855 Annweiler
403. Fette, Marie-Luise, Burgenring 94 in 76855 Annweiler
404. Fette, Martin, Burgenring 94 in 76855 Annweiler
405. Fetzner, Elisabeth, Burgenring 61 in 76855 Annweiler
406. Feuerstein, Peter, Adolf-Kessler-Str. 53 in 76829 Landau
407. Feurich, Gerhard, Bismarckstr. 18 in 76833 Siebeldingen
408. Feurich, Ursula, Bismarckstraße 18 in 76833 Siebeldingen
409. Finger, Julia, Berwartsteinstr. 51 in 76855 Annweiler
410. Fischer, Evelyn, Dr., Staibühlweg 14 in 76829 Landau
411. Fischer, Gerhard, Adolf Kessler Str. 17 in 76829 Landau
412. Fischer, Klara und Wladin, Valentin-Ort-Str. 8 in 76855 Annweiler
413. Fischer, Stefan, in 76829 Landau
414. Fitz, Robert, Haingeraideweg 6 in 76829 Landau
415. Fitz, Rosmarie, Haingeraideweg 6 in 76829 Landau
416. Fitzthum, Eva, Queichstr. 26 in 76833 Siebeldingen
417. Fitzthum, Gerhard, Queichstr. 26 in 76833 Siebeldingen
418. Fitzthum, Jutta, Queichstr. 26 in 76833 Siebeldingen
419. Fitzthum, Paul, Queichstr. 26 in 76833 Siebeldingen
420. Fitzthum, Vera, Queichstr. 26 in 76833 Siebeldingen
421. Fix, Matthias, Bahnhofstr. 22 in 76829 Godramstein
422. Flaxmeyer, Franz, Birkenweg 3 in 76831 Birkweiler
423. Flaxmeyer, Jens, Berwartsteinstr. 51 in 76855 Annweiler
424. Flaxmeyer, Renate, Birkenweg 3 in 76831 Birkweiler
425. Flicker, Milko, Kirchstr. 5 in 76831 Birkweiler
426. Fliehmman, Inge, Burgenring 22 in 76855 Annweiler
427. Fliehmman, Judith, Spanierstr. 57 in 76879 Essingen
428. Fliehmman, Marion, Spanierstr. 57 in 76879 Essingen
429. Fliehmman, Willi, Burgenring 22 in 76855 Annweiler
430. Foltz-Bauer, Iris, Ramburgstr. 7 in 76855 Annweiler
431. Förderverein "Rettet die Kapelle" e.V., Annweiler am Trifels, vertreten durch Hannelore Charlotte Weber und Hermann Hammer, in 76855 Annweiler
432. Förner, Andreas, Dr., im Steingebiss 19 in 76829 Landau
433. Förster, Birgit, Am Käfernberg 26 in 76833 Frankweiler
434. Förster, D., Am Käfernberg 26 in 76855 Frankweiler
435. Förster, Klaus, Am Käfernberg 26 in 76833 Frankweiler
436. Förster, U., Wohngemeinschaft, Godramsteiner Hauptstr. 38 in 76829 Landau
437. Fraktion der SPD im Gemeinderat Essingen, Jürgen Mittag, Fraktionsvorsitzender, Rosenbergstr. 10 in 76879 Essingen
438. Frank, Annette, Georg Reiß Str. 27 in 76829 Landau
439. Frank, Katharina, An der Lehmgrube 10 in 76829 Landau
440. Frank, Marco, Georg Reiß Str. 27 in 76829 Landau
441. Frank, Maria-Carmen, Adolf-Kessler-Str. 46 in 76829 Landau
442. Frank, Martina, An der Lehmgrube 10 in 76829 Landau

- 533. Graus, A., Hohenstaufenstraße 16 in 76855 Annweiler
- 534. Graw, H., Herrenteich in 76855 Annweiler
- 535. Greniger, Raimund, Breslauer Str. 1 in 67433 Neustadt
- 536. Gretoire, Sabrina, Waldstr. 16 in 76857 Rinnthal
- 537. Grewening, Harald, Am Gutleuthaus 9 in 76829 Landau
- 538. Griesche, Manuela, Hauptstr. 13 in 76857 Rinnthal
- 539. Grimm, Gabi, Rehbergstr. 70 in 76855 Annweiler
- 540. Grimm, Peter, Am Dieterswoog 2 in 76855 Annweiler
- 541. Grimm, Tanja, Am Dieterswoog 2 in 76855 Annweiler
- 542. Grimmeißen, Emilie, Kohlweg 15 in 76829 Landau-Nußdorf
- 543. Gröninger, Ilse, Georg-Reiß-Str. in 76829 Landau
- 544. Gröschel, Ilka, Am Heidenweg 13 in 76829 Landau
- 545. Gröschel, Käthi, Im Steingebiss 44 in 76829 Landau
- 546. Gröschel, Walter, Im Steingebiss 44 in 76829 Landau
- 547. Grohmann, Mike, Hauptstraße 63 in 76853 Annweiler
- 548. Grosser, A., Weinstraße 137 in 76857 Albersweiler
- 549. Großhans, Gertrud, Krämerstr. 17 in 76855 Annweiler
- 550. Großhans, Winfried, Krämerstr. 17 in 76855 Annweiler
- 551. Grothe, D., Am Jungholz 10 in 53340 Meckenheim
- 552. Gruber, Thea, Hauptstraße 53 in 76855 Annweiler
- 553. Grün, Amelie, Zeppelinstraße 17 in 76829 Landau
- 554. Grün, Arrid, Zeppelinstraße 17 in 76829 Landau
- 555. Grün, Irmgard, Zeppelinstraße 17 in 76829 Landau
- 556. Grün, Marielle, Zeppelinstraße 17 in 76829 Landau
- 557. Grün, Peter, Zeppelinstraße 17 in 76829 Landau
- 558. Grünewald, Anneliese, Landauerstr. 16 a in 76855 Annweiler
- 559. Grund, I., Madenburgstraße 29 in 76855 Annweiler
- 560. Gückel, Horst, Triftweg 15 in 76829 Landau
- 561. Gückel, Oswinde, Triftweg 15 in 76829 Landau
- 562. Günthert, Andreas, Hermann-Jürgens-Str. 11 in 76829 Landau
- 563. Gust, Martina, An der Kreuzmühle 42 in 76829 Landau
- 564. Gust, Thomas, An der Kreuzmühle 42 in 76829 Landau
- 565. Gutenberg-Burg, Gabriele, Triftweg 6 in 76829 Landau
- 566. Gutfreund, Werner, Kanalweg 41 in 76829 Landau
- 567. Guz, Gudrun, Rietburgstr. 19 in 76829 Landau
- 568. Haag, Cornelia, Kanalweg 2 in 76831 Birkweiler
- 569. Haas, Claudia, Krämerstraße 6 in 76855 Queichhambach
- 570. Haas, Manfred, Kramerstraße 6 in 76855 Queichhambach
- 571. Haas, Sabine, Altenstr. 71 in 76855 Annweiler
- 572. Haas, Waldemar, Altenstr. 71 in 76855 Annweiler
- 573. Härdier, Nadine, Godramsteiner Hauptstraße 82 in 76829 Landau
- 574. Familie Hahn, Im Stubenberger 31 a in 76833 Siebeldingen
- 575. Hahn, Ramona, Heerstr. 6 in 76833 Siebeldingen
- 576. Hahn, Winfried, Georg Reiss Str. 3 in 76829 Landau
- 577. Hailer-Schmidt, Annette, Dr., Burgenring 11 in 76855 Annweiler

-
- 488. Gensheimer, Martin, Bewartsteinstr. 47 in 76855 Annweiler
 - 489. Georgio, I., Hauptstr. 34 in 76855 Annweiler
 - 490. Gerber, Ernst, Krämerstr. 22 in 76855 Annweiler
 - 491. Gerber, Karl, Joststr. 8 in 76829 Landau
 - 492. Gerber, Ulrike, Krämerstr. 22 in 76855 Annweiler
 - 493. Gerlach, Günther, Hauptstr. 33 in 76831 Birkweiler
 - 494. Gerlach, Lauritz, Hauptstr. 33 in 76831 Birkweiler
 - 495. Gerlach, Philipp, Hauptstr. 33 in 76831 Birkweiler
 - 496. Gerlach, Solweig, Hauptstr. 33 in 76831 Birkweiler
 - 497. Gerstle, Hans-Günter, Mönchgasse 3 in 76857 Albersweiler
 - 498. Gerstmann, C., Mühlstr. 2 in 76879 Essingen
 - 499. Gieger, Hans-Jürgen, Am Gaisberg 11 in 76831 Birkweiler
 - 500. Ginsterbusch, K. Prof., Im Steingebiß 32 in 76829 Landau
 - 501. Gilbert, Birgit, An der Hammerschmiede 16 in 76829 Landau
 - 502. Gilbert, Frank, An der Kreuzmühle 12 in 76829 Landau
 - 503. Gilbert, Thomas, An der Hammerschmiede 16 in 76829 Landau
 - 504. Gilcher, Gisela, Im Steingebiß 28 in 76829 Landau
 - 505. Gillet Baumarkt GmbH, Lotschstr. 15 in 76829 Landau/Pfalz
 - 506. Glaser, Monika, Hauptstr. 47 in 76857 Silz
 - 507. Gläßgen, Franz, Schulstraße 6 in 76857 Wernersberg
 - 508. Göltz, Erwin, Kirchengasse 11 in 76855 Annweiler
 - 509. Göltz, Hermann, Kirchgasse 11 in 76855 Annweiler
 - 510. Göppel, Dagmar, Stalbühlweg 17 in 76829 Landau
 - 511. Göppel, Günter, Hindenburgstr. 1 in 76833 Siebeldingen
 - 512. Göppel, Markus, Hindenburgstr. 1 in 76833 Siebeldingen
 - 513. Göppel, Rosa, Heerstr. in 76833 Siebeldingen
 - 514. Göppel, Rosel, Hindenburgstr. 1 in 76833 Siebeldingen
 - 515. Göppel, Traudel, Hindenburgstr. 1 in 76833 Siebeldingen
 - 516. Göppel, Wolfgang, Heerstr. 4 in 76833 Siebeldingen
 - 517. Götz, Werner, Rathausplatz 6 in 76829 Landau
 - 518. Goldberg, Matthias, Weinstraße 48 in 76833 Siebeldingen
 - 519. Goltinopoulos-Braun, G., Landauer Str. 44 in 76833 Böchingen
 - 520. Gotthold, H., Friedensstr. in 76855 Annweiler
 - 521. Gottschaik, Elke, Ackerwiesen 16 in 76833 Siebeldingen
 - 522. Gracher-Czech, Elisabeth, Traminerstr. 8 in 76829 Godramstein
 - 523. Graf, Martin, Bannenbergestr. 1 in 76855 Annweiler
 - 524. Graßmück, Christa, Georg-Reiß-Str. 8 in 76829 Landau
 - 525. Graßmück, Gunter, Orenfelsstr. 7 in 76831 Birkweiler
 - 526. Graßmück, Herbert, Georg-Reiß-Str. 8 in 76829 Landau
 - 527. Graßmück, Katrin, Orenfelsstr. 7 in 76831 Birkweiler
 - 528. Graßmück, Markus, Weingut Ludwig Graßmück, Eichplatz 4 in 76831 Birkweiler
 - 529. Graßmück, Nicole, Georg-Reiß-Str. 8 in 76829 Landau
 - 530. Gratzfeld, Jacklyn, Zum Seligmacher 18 in 76829 Ranschbach
 - 531. Gratzfeld, Matthias, Zum Seligmacher 18 in 76829 Ranschbach
 - 532. Grau, Martin, Oberdorfstr. 22 in 76831 Ilbesheim

- 622. Heinz, Hans Joachim, Am Flotz 14 a in 76855 Annweiler
- 623. Heinz, Heidi, Am Flotz 14 a in 76855 Annweiler
- 624. Heissler, Felix, Hahnenbachstr. 29 in 76855 Annweiler
- 625. Heissler, Martha, Hahnenbachstr. 29 in 76855 Annweiler
- 626. Heller, Hans-Dieter, Vogesenstr. 18 in 76829 Landau
- 627. Hellmann, Theo, Am Gutleuthaus 7 in 76829 Landau (Sammeleinwand Raetzer)
- 628. Helm, C., An der Neumühle 3 in 76855 Annweiler
- 629. Heming-Herzog, C., Zum Honigsack 9 in 76855 Annweiler
- 630. Hemmer, Hanswerner, Am Flotz 21 in 76855 Annweiler
- 631. Hendel, im Adeistal 20 in 76889 Oberschlettenbach
- 632. Henn, Elisabeth, Schulstr. 16 in 76857 Rinnthal
- 633. Henn, Gernot, Schulstr. 16 in 76857 Rinnthal
- 634. Hepp, A., Burgstr. 15 in 76855 Annweiler
- 635. Herberstein, Ute, Weinstr. 31 in 76833 Siebeidingen
- 636. Herbert, Gordon, Cornichonstr. 37 in 76829 Landau
- 637. Herbst, Jürgen, Ochsensteinstr. 8 in 76879 Essingen
- 638. Herdel, Birgit, Böchingerstr. 38 in 76829 Landau
- 639. Herdel, Dietrich, Böchingstr. 38 in 76829 Landau
- 640. Hermie, Franz, Bürgerstr. 9 in 76829 Landau
- 641. Hermie, Roswitha, Bürgerstr. 9 in 76829 Landau
- 642. Herr, Cécilia, Franz-von Sickingen-Str. 11 in 76829 Landau
- 643. Herrgen, Fritz, Zum Honigsack 13 in 76855 Annweiler
- 644. Herrgen, Ute, Zum Honigsack 13 in 76855 Annweiler
- 645. Herrlich, Gerhard, Kirchengasse 11 in 76855 Annweiler
- 646. Herrmann, Sabine, Am Daschberg 4 in 76831 Birkweiler
- 647. Herrmann, Ulrike, Am Gaisberg 11 in 76831 Birkweiler
- 648. Hertel, Gisela, Schulstraße 23 in 76857 Rinnthal
- 649. Hertel, Hans-Peter, Mühlstr. 1, Ecke Georg-Reiß-Straße in 76829 Landau
- 650. Hertel, Heiko, Schulstr. 23 in 76857 Rinnthal
- 651. Hertel, Karin, Am Heidenweg 11 in 76829 Landau
- 652. Hertel, Maria, im Hintermorgen 13 in 76835 Gleisweiler
- 653. Herzog, David, Zum Honigsack 9 in 76855 Annweiler
- 654. Herzog, Walter, Zum Honigsack 9 in 76855 Annweiler
- 655. Heß, Christian, Hauptstr. 68 in 76857 Albersweiler
- 656. Heß, Frank, Geißelgasse 28 in 76829 Landau-Nußdorf
- 657. Heß, Lilli, Geißelgasse 28 in 76829 Landau-Nußdorf
- 658. Heß, Rainer, Hauptstr. 68 in 76857 Albersweiler
- 659. Heß, Sabine, Hauptstr. 68 in 76857 Albersweiler
- 660. Heß, Ute, Geißelgasse 28 in 76829 Landau-Nußdorf
- 661. Heumüller, Bettina, Lindelbrunnstr. 5 in 76857 Annweiler
- 662. Heumüller, Lukas, Lindelbrunnstr. 5 in 76857 Annweiler
- 663. Heumüller, Markus, Lindelbrunnstr. 5 in 76855 Annweiler
- 664. Heupel, Anna, Triftweg 31 in 76829 Landau
- 665. Heupel, Christian, Triftweg 31 in 76829 Landau
- 666. Heupel, Eduard, Georg-Reiss-Str. 28 in 76829 Landau

578. Hambrecht, Caroline, Bahnhofstr. 22 in 76829 Landau
579. Hamburger, Norbert, Im Stubenberger 31 b in 76833 Siebeldingen
580. Hammer, Fred, Lotschstraße 13 in 76829 Landau
581. Hammer, Karl, Zum Seligmacher 16 in 76829 Ranschbach
582. Hammer-Scheib, Beate, Am Flotz 4 in 76855 Annweiler
583. Hampf, Ulrich, Dr., Gut Hohenberg in 76855 Queichhambach
584. Hanke, Roland, Am Jungholz 10 in 53340 Meckenheim
585. Hanke, S., Hauptstr. 61 in 76857 Ramberg
586. Hannes, Bärbl, Haingeraideweg 23 in 76829 Landau
587. Hannes, Katharina, vertreten durch Bärbl Hannes, Haingeraideweg 23 in 76829 Landau
588. Hannes, Ludwig, vertreten durch Bärbl Hannes, Haingeraideweg 23 in 76829 Landau
589. Hannes, Maximilian, vertreten durch Bärbl Hannes, Haingeraideweg 23 in 76829 Landau
590. Hannes, Rolf, Haingeraideweg 23 in 76829 Landau
591. Harde, Olga, Burgstr. 42 in 76848 Wilgartswiesen
592. Harich, Lara, Bahnhofstr. 38 in 76865 Insheim
593. Harich, Richard, Bahnhofstr. 38 in 76865 Insheim
594. Harms, Burgenring 19 in 76855 Annweiler
595. Harsch, Markus, Am Heidenweg 13 in 76829 Landau
596. Hartstern, Harald, Madenburgstraße 18 in 76855 Annweiler
597. Hasenfuss, Monika, Haingeraidestr. 30 in 76857 Eußerthal
598. Hassinger, Susanne, Am Klingleberg 27 in 76855 Annweiler
599. Hauck, Hartmut, Am Heidenweg 2 in 76829 Landau
600. Hauck, Thomas, Im Hintermorgen 13 in 76835 Gleisweiler
601. Hauck, Volker, Heerstr. 6 in 76833 Siebeldingen
602. Hauenstein, Jürgen, Adolf-Kesslerstr. 25 in 76829 Landau-Godramstein
603. Hauenstein, Renate, Oberer Steinweg 3 in 76829 Landau-Godramstein
604. Hauenstein, Theo, Oberer Steinweg 3 in 76829 Landau-Godramstein
605. Hauer, Birgit, Dr., Hochstr. 1/2 in 77933 Lahr, vertreten durch Landner, Kohmann & Partner, Ottostr. 1 in 76275 Ettlingen
606. Haus, Isabell, Burgstraße 15 in 76857 Ramberg
607. Heckel, R., Hauptstr. 8 in 76857 Wernersberg
608. Heib-Mann, Marcus, Burgenring 34 in 76855 Annweiler
609. Heid, Birgit, In der Plöck 15a in 76829 Landau
610. Heider, Walter, Sonnenstr. 3 in 76846 Hauenstein
611. Heikamp, Claudia, Godramsteiner Hauptstraße 148 in 76829 Landau
612. Heil, Robert, Burgenring 55 in 76855 Annweiler
613. Heil, Sabine, Burgenring 55 in 76855 Annweiler
614. Heiligenthal, Renate, An der Watzengasse 6 in 76829 Landau
615. Heiligenthal, Roman, Prof. Dr., An der Watzengasse 6 in 76829 Landau
616. Heim, S., Spitalstr. 2 in 76855 Annweiler
617. Heim, Steffen, Spitalstraße 2 in 76855 Annweiler
618. Heinemeyer, A., Dahner Str. 95 in 76846 Hauenstein
619. Heintz, Petra, Elisabethenstr. 1 in 76829 Landau
620. Heintze, Hedi, Kirchstraße 12c in 76831 Birkweiler
621. Heinz, Andreas, Westbahnstr. 7 in 76829 Landau

- 712. Huber, Anna, Nachtweide 20 in 76855 Annweiler
- 713. Huber, Friedrich, Hauptstr. 69 in 76857 Rinnthal
- 714. Hübner, Lukas, Herrmann-Jürgens-Str. 2 in 76829 Landau
- 715. Huhn, Gabi, Burgenring 114 in 76855 Annweiler
- 716. Huhn, Loraine, Burgenring 114 in 76855 Annweiler
- 717. Huhn, Manfred, Burgenring 114 in 76855 Annweiler
- 718. Huhn, Selina, Burgenring 114 in 76855 Annweiler
- 719. Huhn-Kuntz, A., Bismarckstr. 32 in 76833 Siebeldingen
- 720. Hülsenbeck, Anni, Im Steingebiß 42 in 76829 Landau
- 721. Hülsenbeck, Hermann, Im Steingebiß 42 in 76829 Landau
- 722. Hülsenbeck, Jan Peter, Friesenstr. 11 in 76829 Landau
- 723. Hülsenbeck, Stefanie, Friesenstr. 11 in 76829 Landau
- 724. Humaj, Valjentina, Eibenweg in 67346 Speyer
- 725. Humbert, Walter, Gartenstr. 1 in 76857 Eußerthal
- 726. Hummel, Esther, Kirchgasse 4 in 76829 Landau
- 727. Hummel, Hardy, Kirchgasse 4 in 76829 Landau
- 728. Hummel, Petra, Kirchgasse 4 in 76829 Landau
- 729. Hummel, Steffen, Kirchgasse 4 in 76829 Landau
- 730. Hunsinger, Manfred, Burgenring 46 in 7685 Annweiler
- 731. Hurtz, Inge, Konrad Adenauer Str. 9 in 56414 Wallmerod
- 732. Husemann, Martin, Zweibrücker Str. 35 in 76829 Landau
- 733. Hust, Christiane, Hauptstr. 2 in 76857 Wernersberg
- 734. Huthmacher, Matthias, Am Kanal 34 in 76857 Albersweiler
- 735. Hutzel, Kurt, Weidwiesenweg 17 in 76829 Landau
- 736. Hutzl, Anton, Triftweg 16 in 76829 Landau
- 737. Imhof, Regina, Hauptstr. 5 in 76857 Albersweiler
- 738. Imhoff, Heidi, Müller-Thurgau-Str. 2 in 76829 Landau
- 739. Irgang, Irene, Am Flotz 21 in 76855 Annweiler
- 740. Ißie, Petra, Lindelbrunnstr. 43 in 76829 Landau
- 741. Issier, Heinz, Im Stubenberger 20 in 76833 Siebeldingen
- 742. Itchner, Manfred, An der Neumühle in 76857 Neumühle
- 743. Iwantschenko, L., Nordring 32 in 76855 Annweiler
- 744. Iwantschenko, Margarita, Nordring 32 in 76855 Annweiler
- 745. Iwantschenko, Roman, Nordring 32 in 76855 Annweiler
- 746. Jabusch, Hedwig, Landauerstr. 16 a in 76855 Annweiler
- 747. Jacobs, Uwe Kai, Dr., Dahlienstr. 13 a in 76829 Landau
- 748. Jäger, Annemarie, Speyererstr. 14 in 76829 Landau Dammheim
- 749. Jäger, Edmund, Arzheimer Str. 12 in 76829 Landau
- 750. Jäger, Inge, Speyererstr. 14 in 76829 Landau
- 751. Jäger, Irene, Schattenmannstr. 10 in 76829 Landau
- 752. Jäger, Klaus J., Dr., Schattenmannstr. 10 in 76829 Landau
- 753. Jäger, Theophil, Speyererstr. 14 in 76829 Landau
- 754. Jäger-Dietrich, Ursula, Lazarettgarten 4 in 76829 Landau
- 755. Jahraus, Käthchen, Madenburgstr. 1 in 76831 Birkweiler
- 756. Jakob, Hans-Claus, Im Steingebiß 17 in 76829 Landau

667. Heupel, Elisabeth, Muffatstr. 5 in 82031 Grünwald
668. Heupel, Erich, Martinshof Weingut Martin Heupel, Kirchhohl 20 in 76829 Landau-Nußdorf
669. Heupel, Mini, Martinshof Weingut Martin Heupel, Kirchhohl 20 in 76829 Landau-Nußdorf
670. Heupel, Peter, Triftweg 31 in 76829 Landau
671. Heupel, Ursula, Triftweg 31 in 76829 Landau
672. Heupel-Herbst, Susanna, Ochsensteinstr. 8 in 76879 Essingen
673. Hilger-Schuster, A., Münsterstr. 9 in 76829 Landau
674. Hijs, Cäcilie, Im Waltersgarten 2 in 76833 Siebeldingen
675. Hinsky, Goldener Rebenhof in 76833 Siebeldingen
676. Hirsch, Benjamin, Weinstr. 23 a in 76831 Birkweiler
677. Hirsch, Thomas, Weinstr. 23a in 76831 Birkweiler
678. Hochdörffer, Andrea, Bengertstr. 8 in 76833 Siebeldingen
679. Hochdörffer, Gerhard, Kaiserbergstr. 13 + 13 a in 76829 Landau-Nußdorf
680. Hochdörffer, Heinz, Georg-Reiss-Str. 4 in 76829 Landau
681. Hochdörffer, Herbert, Poststr. 44 in 69115 Heidelberg
682. Hochdörffer, Werner, Bengertstr. 8a in 76833 Siebeldingen
683. Höck, Annette, Am Bergacker 3 in 82069 Hohenschäftlarn
684. Höck, Anton, Am Bergacker 3 in 82069 Hohenschäftlarn
685. Höffel, Claus, Bismarckstraße 1 in 76833 Siebeldingen
686. Höffel, Gerlinde, Bismarckstraße 1 in 76833 Siebeldingen
687. Höfler, Florian, An der Kreuzmühle 48 in 76829 Landau
688. Hoffmann, Steimertal 38 in 76855 Annweiler
689. Hoffmann, C., Dr. med., Waisheimer Weg 16 in 76829 Landau
690. Hoffmann, Claudia, Madenburgstraße 4 in 76831 Birkweiler
691. Hoffmann, Heidemarie, Friesenstraße 10 in 76829 Landau
692. Hoffmann, Horst, Untere Wegscheid 9 in 76833 Siebeldingen
693. Hoffmann, Irene, Madenburgerstr. 9 in 76831 Birkweiler
694. Hoffmann, Lore, Altenstr. 32 in 76855 Annweiler
695. Hoffmann, R., Am Kanal 54 in 76857 Albersweiler
696. Hofmann, David, Zum Honigsack 11 in 76855 Annweiler am Trifels
697. Hofmann, Jürgen, Dr., Böchinger Str. 11 in 76829 Landau
698. Hofmann, Rolf, Zum Honigsack 11 in 76855 Annweiler
699. Hohmann, Rolf, Eichbornstr. 33 in 76829 Landau
700. Holderbaum, Jürgen, Pfaffenbergstr. 7 in 76829 Landau
701. Holk, Herbert, Landauer Str. 12 in 76855 Annweiler
702. Holz, Axel, Dr., Dahlienstr. 5 in 76829 Landau
703. Holz, Ute, Dahlienstr. 5 in 76829 Landau
704. Hönscher, Heike, Mühlestraße 14 in 66981 Münchweiler
705. Hornbach, Lydia, Böchinger Str. 35 in 76829 Landau Godramstein
706. Hornberger, August-Becker-Weg 14 in 76829 Landau
707. Hornberger, Bettina, Im Wegel 16 in 76855 Annweiler
708. Hornberger, P., Gartenstr. 27 in 76855 Queichhambach
709. Hott, Irmgard, Hans-Boner-Str. 20 in 76829 Landau
710. Hott, Walter, Hans-Boner-Str. 20 in 76829 Landau
711. Hube, Luise, Hohenbergstr. 8 in 76857 Albersweiler

802. Keller, Rosel, Bismarckstr. in 76833 Siebeldingen
803. Keller, Sina, vertreten durch Susanne und Stefan Keller, Queichstraße 27 in 76833 Siebeldingen
804. Keller, Stefan, Queichstraße 27 in 76833 Siebeldingen
805. Keller, Susanne, Queichstraße 27 in 76833 Siebeldingen
806. Keller, Ute, in 76829 Landau
807. Kempl, Raiffeisenstr. 3 in 76879 Essingen
808. Kern, Heinrich, Dersbachstr. 51 b in CH-6330 Cham, vertreten durch Rae. W. Burgard u. Coll., Glacisstr. 1 a in 76829 Landau
809. Kern, Inge, Raiffeisenstr. 18 in 76829 Landau
810. Kern, Irene, Elisabethenstr. 1 in 76829 Landau
811. Kern, Lilli, Am Frankengarten 12 in 76829 Landau
812. Kern, Manfred, Am Frankengarten 12 in 76829 Landau
813. Kern, Susanne, Dagobertstr. 3 in 76833 Siebeldingen
814. Kern, Werner, Raiffeisenstr. 18 in 76829 Landau
815. Kerner, Lilli, Nachtweide 10 in 76855 Annweiler
816. Kerner, Norbert, Nachtweide 10 in 76855 Annweiler
817. Kerth, Johannes, Dr., Krämerstraße 19 in 76855 Annweiler-Queichhambach
818. Kerth, Rose, Krämerstraße 19 in 76855 Annweiler-Queichhambach
819. Kessler, Eva, Berner Str. 26 c in 79108 Freiburg
820. Keßler, Fritz, Weinstr. 33 in 76833 Siebeldingen
821. Kessler, K. K., Haingeraideweg 2 in 76829 Landau-Godramstein
822. Keßler, M., Weinstr. 33 in 76833 Siebeldingen
823. Keßler, Paula Luise, Weinstr. 33 in 76833 Siebeldingen
824. Keßler, Philipp, Weinstr. 31 in 76833 Siebeldingen
825. Keßler, Rainer, Weinstr. 31 in 76833 Siebeldingen
826. Keßler, Rita, Südring 38 in 76855 Annweiler
827. Keyser, Helga, Südring 23 in 76855 Annweiler
828. Kibowski, Andreas, Landauer Str. 18 in 76855 Annweiler
829. Kiefer, Dieter, Trifelssstr. 12 in 76831 Birkweiler
830. Kiefer, Gabriele, Eichbornstraße 11 in 76829 Landau
831. Kiefer, Lilo, Gymnasiumstr. 9 in 76829 Landau
832. Kiefer, Michael, Gymnasiumstr. 11 in 76829 Landau
833. Kiefer, Norbert, Mozartstr. 45 in 76829 Landau
834. Kiefer-Samaras, Christiane, Nussdorferweg 303 in 76829 Landau
835. Kiener-Strauß, Uwe, Südring 34 in 76855 Annweiler
836. Kienzler, Johannes, Alte Kirchstr. 13 in 76831 Birkweiler
837. Kilanowski, Gabriel, In den Ackerwiesen 20 in 76833 Siebeldingen
838. Killmann, Helga, Nachtweide 12 in 76855 Annweiler
839. Killmeyer, Josef, Kanaistraße 16 in 76857 Albersweiler
840. Kindler, Andreas, Steimertal 15 in 76855 Annweiler
841. Kindler, Franziska, Steimertal 15 in 76855 Annweiler
842. Kindler, Hannah, Steimertal 15 in 76855 Annweiler
843. Kindler, Ulrike, Steimertal 15 in 76855 Annweiler
844. Kirchmer, Helga, Heerstr. 10 in 76833 Siebeldingen
845. Kirsch, Diana, Max-Stevogt-Str. 13 in 76829 Landau

757. Jakobi, Alexandra, Godramsteiner Hauptstr. 23 in 76829 Landau
758. Jakobi, Hannelore, Godramsteiner Hauptstr. 23 in 76829 Landau
759. Jakobi, Heinz, Godramsteiner Hauptstr. 23 in 76829 Landau
760. Jakobi, Stefan, Godramsteiner Hauptstr. 23 in 76829 Landau
761. Jakobs, Daniel, Waldfriedenstr. 14 in 76855 Annweiler
762. Joachim, Bernd, Kirchgasse 2 in 76829 Landau
763. Jooss, Heinrich, Gleisweilerweg 14 in 76829 Landau
764. Jooss, Ingrid, Gleisweilerweg 14 in 76829 Landau
765. Jost, Josefa, Landauer Str. 39 in 76855 Annweiler
766. Jung, Brita, Burgenring 45 in 76855 Annweiler
767. Jung, Claudia, Am Heick 2 in 76857 Völkersweiler
768. Jung, Erika, Madenburgstr. 53 in 76855 Annweiler
769. Jung, Kurt, in 76857 Albersweiler
770. Jungkind, R., Dresdener Str. 36 in 76829 Landau
771. Jungmann, Walter, Ulrich-von-Hutten-Str. 3 in 76829 Landau
772. Juntke, Jörg, Im Stubenberger 18 in 76833 Siebeldingen
773. Just, Anneliese, Gartenstraße 6 in 76855 Annweiler
774. Kaa, Jürgen, Im Steingebiß 46 in 76829 Landau
775. Kaa, Rosel, Im Steingebiß 46 in 76829 Landau
776. Kaiser, Karin, Mühlfstraße 12 in 76879 Essingen
777. Kailusek, Peter, Bodelschwinghstraße 12 in 76865 Insheim
778. Kampe, H., Neufeld 1 in 76848 Wilgartswiesen
779. Kampe, Roland, Neufeld 1 in 76848 Wilgartswiesen
780. Karch, Barbara, Berwartsteinstr. 58 in 76855 Annweiler
781. Karch, Beat, Berwartsteinstr. 58 in 76855 Annweiler
782. Karch, Wolfgang, Berwartsteinstr. 58 in 76855 Annweiler
783. Karczewski, Andreas, Oberer Steinweg 8 in 76829 Landau
784. Karczewski, Janek, vertreten durch A. Karczewski, Oberer Steinweg 8 in 76829 Landau
785. Karner, Christian, Triftweg 12 in 76829 Landau
786. Karp, Gabi, Triftweg 19 in 76829 Landau
787. Karp, Jürgen, Triftweg 19 in 76829 Landau
788. Kassem, Mona, Wohngemeinschaft, Godramsteiner Hauptstr. 38 in 76829 Landau
789. Katz, Ernst O., Am Heidenweg 30 in 76829 Landau
790. Kaufmann, Artur, Triftweg 27a in 76829 Landau
791. Kaufmann, Dagmar, Friedensstraße 25 in 76889 Barbelroth
792. Kaufmann, Elvira, Triftweg 27 in 76829 Landau
793. Kaufmann, Eveline, Triftweg 27a in 76829 Landau
794. Kaufmann, H., Friedensstraße 33 in 76855 Annweiler
795. Kaufmann, Rudolf, Triftweg 27 in 76829 Landau
796. Keipert, Lieselotte, Im Steingebiß 35 in 76829 Landau
797. Keller, Artur, Queichstraße 27 in 76833 Siebeldingen
798. Keller, Ingeborg, Queichstraße 27 in 76833 Siebeldingen
799. Keller, Johannes, vertreten durch Susanne und Stefan Keller, Queichstraße 27 in 76833 Siebeldingen
800. Keller, Louise, Bismarckstr. 8 in 76833 Siebeldingen
801. Keller, Marie, vertreten durch Susanne und Stefan Keller, Queichstraße 27 in 76833 Siebeldingen

891. Kögel, Helmut, Untere Latte 16 in 76857 Albersweiler
892. Kögler, Eike, In der Au 7 b in 76833 Siebeldingen
893. Kögler, Gerd, Am Gutfeuthaus 9 in 76829 Landau
894. Köhler, Kirsten, Am Kabig 21 in 76855 Annweiler
895. Köhler, Markus, Peterstr. 7 in 76829 Landau
896. Köhler, Sandra, Weinstr. 6 in 76831 Birkweiler
897. Köhler, Ursula, Meisterselstr. 16 in 76855 Annweiler
898. Kötsch, Ursula, Hohenbergstr. 6 in 76857 Albersweiler
899. König, Helga, Zweibrückerstr. 41 in 76855 Annweiler
900. König, Sandra, Schuistr. 8 in 76855 Annweiler
901. Köster-Töpfer, Meike, Zum Honigsack 19 in 76855 Annweiler
902. Kohl, Christine, Glacisstr. 22a in 76829 Landau
903. Kohl, Philipp, Glacisstr. 22a in 76829 Landau
904. Kollhoff, Manfred, An der Lehmgrube 11 in 76829 Landau
905. Komlew, Nikolaj, Untere Wegscheid 7 in 76833 Siebeldingen
906. Komlew, Olga, Untere Wegscheid 7 in 76833 Siebeldingen
907. Konrad, Inge, Im Stubenberger 13 in 76833 Siebeldingen
908. Konstanzer, Emma, Weinstr. 44 a in 76831 Birkweiler
909. Konstanzer, Frieda, Weinstr. 14 in 76831 Birkweiler
910. Konstanzer, Horst, Kanalweg 2 in 76831 Birkweiler
911. Konstanzer, Kurt, Weinstr. 14 in 76831 Birkweiler
912. Konstanzer, Marlene, Weinstr. 44 a in 76831 Birkweiler
913. Konstanzer, Rolf, Weinstraße 44a in 76831 Birkweiler
914. Konter, Thomas, Godramsteiner Hauptstr. 146 a in 76829 Landau-Godramstein
915. Konter, Uschi, Godramsteiner Hauptstr. 146 a in 76829 Landau-Godramstein
916. Koppenhöfer, W., Zum Osterbrunnen 11 in 76857 Wernersberg
917. Kornmann, Irmgard, Haingeraidestraße 76 in 76857 Eußerthal
918. Kortekamp, Andreas, Dr., Maxburgstr. 24 in 76829 Landau
919. Kothe, Jost, Lindenstr. 26 in 01623 Lommatzsch
920. Kouker, B., Lachgasse 8b in 76761 Rüzheim
921. Kowalski, Margitta, Dagobertstr. 8 in 76833 Siebeldingen
922. Krämer, Ursula, Hans-Boner-Str. 9 in 76829 Landau
923. Kraft, Anneliese, Hauptstraße 47 in 76857 Rinnthal
924. Krahl, Karsten, Drachenfelsstr. 4 in 76855 Annweiler
925. Kramer, Claudia, Frankweilerstr. 7 in 76829 Landau - Godramstein
926. Kranz, Christian, Waldstr. 6 a in 76879 Hochstadt
927. Kranz, Juliane, Waldstr. 6 a in 76879 Hochstadt
928. Kranz, Lena, Waldstr. 6 a in 76879 Hochstadt
929. Kratz, Annemarie, Im Steingebiß 21 in 76829 Landau
930. Kraus, Renate, Stalbühlweg 23 in 76829 Landau
931. Kraus, Ulrich, Stalbühlweg 23 in 76829 Landau
932. Krauß, Jochen, Nordring 30 in 76855 Annweiler
933. Krauß, Thea, Saarlandstraße 22 in 76855 Annweiler
934. Krawitz, Christa, Prinz-Eugen-Str. 13 b in 76829 Landau
935. Krein, Monika, An der Kreuzmühle 12 in 76829 Landau

846. Kirsch, Hans, Im Erbsenfeld 33 in 76829 Landau
847. Kirsch, Monika, Max-Sievogt-Str. 13 in 76829 Landau
848. Kirsch, Peter, Max-Sievogt-Str. 13 in 76829 Landau
849. Kirsch, Waltraud, Im Erbsenfeld 33 in 76829 Landau
850. Kirschtaler, Christa, Georg-Reis-Str. 24 in 76829 Landau
851. Kischkef, Dorothea, Im Löhi 18 in 76829 Landau
852. Klaser, Christoph, Westring 28 in 76829 Landau
853. Klee, Matthias, An der Neumühle in 76855 Annweiler
854. Kleemann, Eckart, Gerämmestr. 22 in 76879 Essingen
855. Klein, Dorothea, August-Croissant-Str. 16 in 76829 Landau
856. Klein, Eike, Mühistr. 13 a in 76857 Wernersberg
857. Klein, Gertrud, Am Flotz 8 in 76855 Annweiler
858. Klein, Heidi, Waldstraße 6 in 76857 Wernersberg
859. Klein, Herbert, Waldstraße 6 in 76857 Wernersberg
860. Klein, Jürgen, Mettenbacherhof in 76855 Annweiler
861. Klein, Magdalena, Waldstraße 20 in 76848 Spirkelbach
862. Klein, Markus, Schulstraße 2 in 76857 Rinnthal
863. Klein, Martina, Am Bornbach 4 in 76857 Wernersberg
864. Klein, Rebecca, Waldstr. 6 in 76857 Wernersberg
865. Kleiner, Albert, Am Kanal 62 in 76857 Albersweiler
866. Klemens, Dieter, Birkenweg 9 in 76831 Birkweiler
867. Klemens, Eitriede, Weinstr. 30 in 76831 Birkweiler
868. Klettenheimer, Ingrid, Ludwig-Ciormann-Allee 6 in 76833 Siebeldingen
869. Klingel, Eike, Asselsteinstr. 11 in 76855 Annweiler
870. Klingel, Walter, Asselsteinstr. 11 in 76855 Annweiler
871. Klink, Irmgard, Weinstr. 139 in 76857 Albersweiler
872. Klohe, Hans-Werner, Bahnhofstr. 14 in 76829 Landau
873. Kloos, Dieter, Am Flotz 12 in 76855 Annweiler
874. Kloos, Esther, Am Flotz 12 in 76855 Annweiler
875. Kloos, Felix, vertreten durch Esther Kloos, Am Flotz 12 in 76855 Annweiler
876. Kloos, Kilian, Am Flotz 12 in 76855 Annweiler
877. Kloos, Marius, vertreten durch Esther Kloos, Am Flotz 12 in 76855 Annweiler
878. Kios, Marika, Dekan-Schill-Straße 3 in 76857 Ramberg
879. Knaup, Agnes, Augartenstr. 58 in 76137 Karlsruhe
880. Knefler, Christian, Triftweg 26 in 76829 Landau
881. Knefler, Eike, Stalbühlweg 19 in 76829 Landau
882. Knefler, Eva-Maria, Triftweg 26 in 76829 Landau
883. Knievef, Stefanie, Quodgasse 9 in 76855 Annweiler
884. Knoch, K., Spatenstr. 73 in 67063 Ludwigshafen
885. Knorr, Hermann, Adolf-Kessler-Str. 61 in 76829 Landau
886. Knorr, Marlene, Adolf-Kessler-Str. 61 in 76829 Landau
887. Koch, Anni, Unterer Steinweg 3 in 76829 Landau
888. Koch, Frank, Schieusenstr. 2 in 76829 Landau
889. Koch, Gudrun, Georg-Reiß-Str. 42 in 76829 Landau
890. Kögel, Christa, Untere Latte 8 in 76857 Albersweiler

981. Kunz, Daniela, Kanalweg 4 a in 76831 Birkweiler
982. Kunz, Heinz, Südring 2 in 76855 Annweiler
983. Kunz, Rosa, Marktplatz 29 in 76846 Hauenstein
984. Kunz, Rosel, Kindigerstr. 3 in 76833 Siebeldingen
985. Kunz, Susanne, Dr. med., Ostring 12 in 76829 Landau
986. Kurtz, Elisabeth, Friedhofweg 3 in 76855 Annweiler
987. Kuruc, Istvan, Nussdorfer Weg 28 in 76829 Landau
988. Kurz, Alfred, Wilhelm Schweitzer Str. 19 in 56564 Neuwied
989. L., Anna, Wohngemeinschaft, Godramsteiner Hauptstr. 38 in 76829 Landau
990. Lackner, Jennifer, Weinstraße 102 in 76833 Siebeldingen
991. Lackner, Josef, Orensfelsstr. 5 in 76831 Birkweiler
992. Lackner, Stefan, Hindenburgstraße 5 in 76833 Siebeldingen
993. La Meir, Burgenring 44 in 76855 Annweiler am Trifels
994. Lambach, Horst, im Steingebiss 36 in 76829 Landau
995. Lambert, Diana, Oberer Steinweg 11 in 76829 Landau
996. Lambert, Julia, vertreten durch Klaus Lambert, Oberer Steinweg 11 in 76829 Landau-Godramstein
997. Lambert, Klaus, Oberer Steinweg 11 in 76829 Landau
998. Lambert, Margit, Oberer Steinweg 11 in 76829 Landau-Godramstein
999. Lambertus, Eiselore, Hohenstauferstr. 6 in 76855 Annweiler
1000. Lambertus, Ingrid, Elsa-Brändström-Str. 4 in 55124 Mainz
1001. Lang, Anita, Gerämmestr. 18 in 76879 Essingen
1002. Lang, Anita, Nachtweide 8 in 76855 Annweiler
1003. Lang, E., Queichstr. 23 in 76833 Siebeldingen
1004. Lang, Hannelore, Friedensstr. 18 in 76855 Annweiler
1005. Lang, Holger, Lettgasse 7 in 76889 Klingenstein
1006. Lang, Josef, Nachtweide 8 in 76855 Annweiler
1007. Lang, Karin, Queichstraße 23 in 76833 Siebeldingen
1008. Lang, Lothar, Am Kienbusch 11 in 76855 Annweiler
1009. Lang, Philippe, Nachtweide 8 in 76855 Annweiler
1010. Lang, R., Queichstr. 23 in 76833 Siebeldingen
1011. Lang, Rita, Am Kienbusch 11 in 76855 Annweiler
1012. Lang, Tahnee Samira, Nachtweide 8 in 76855 Annweiler
1013. Lange, Nikolaus, Hannah-Arendt-Str. 22 in 76829 Landau
1014. Langolf, Brigitte, im Waltersgarten 7 in 76833 Siebeldingen
1015. Langolf, Carsten, Wieslauterstr. 24 c in 76829 Landau
1016. Langolf, Karlfried, im Waltersgarten 7 in 76833 Siebeldingen
1017. Langolf, Susanne, Wieslauterstr. 24 c in 76829 Landau
1018. Laquei, Annette, Schulstr. 1 a in 76857 Rinnthal
1019. Lau, Lieselotte, Burgstr. 28 in 76848 Wilgartswiesen
1020. Laurent, Claude, Madenburgstr. 44 in 76855 Annweiler
1021. Laurenz, Gertrud, Scharfeneckstr. 1 in 76855 Annweiler
1022. Laurenz, W., Scharfeneckstr. 1 in 76855 Annweiler
1023. Lauth-Hammer, Martina, Zum Seligmacher 16 in 76829 Ranschbach
1024. Lederer, Carolin, Georg-Reiß-Str. 50 a in 76829 Landau
1025. Leicht, Jutta, Pfarrgasse 1 in 76833 Siebeldingen

936. Krein, Nicolas, An der Kreuzmühle 12 in 76829 Landau
937. Kreisel, Hans-Joachim, Frankweiler Straße 46 in 76829 Landau-Godramstein
938. Kreiter, Clara, Kanalweg 37 in 76829 Landau
939. Kreiter, Joachim, Kanalweg 37 in 76829 Landau
940. Kreiter, Matthias, Am Lohgraben 11 in 76829 Landau
941. Kreiter, Petra, Am Lohgraben 11 in 76829 Landau
942. Kremer, Maria, Scharfeneckstr. 6 in 76855 Annweiler
943. Kremer, Peter, Scharfeneckstr. 6 in 76855 Annweiler
944. Kretzer, Bernd, Queichstr. 23 in 76855 Annweiler
945. Kretzer, Hanne, Queichtalstr. 23 in 76855 Annweiler
946. Kreuter, Rosa, Oberer Steinweg 10 in 76829 Landau
947. Krieg, Helge, Friedhofweg 7 in 76855 Annweiler
948. Krieg, Hermann, Friedhofweg 7 in 76855 Annweiler
949. Kripp, Rudolf, Dr., Walsheimer Weg 15 in 76829 Landau
950. Kröber, Jörg, Glacisstr. 32 in 76829 Landau
951. Kroll, Karl, Himmelmannring 4 in 76829 Landau
952. Kron, Helgard, Im Steingebiß in 76829 Landau
953. Krooß, Hans Josef, Kanalweg 45 in 76829 Landau
954. Krüger, Erich, Trifelsstr. 5 in 76831 Birkweiler
955. Krüger, Luise, Trifelstr. 5 in 76831 Birkweiler
956. Krug, Margaretha, Adolf-Kessler-Str. 50 in 76829 Landau
957. Krug, Sabina, Dagobertstraße 2 in 76833 Siebeldingen
958. Kubs, Uta, Landauerstr. 44 in 76855 Annweiler
959. Kuch-Jenne, Gerty, Zeppelinstr. 60 in 76887 Bad Bergzabern
960. Kübler, B., Viermorgen 4 in 76829 Landau
961. Kübler, I., Viermorgen 4 in 76829 Landau
962. Kühle, Anette, Fleckensteinstr. 8 in 76829 Landau
963. Kühle, Hans-J., Fleckensteinstr. 8 in 76829 Landau
964. Kühn, Claudia, Hans-Stichter-Str. 48 in 76829 Landau
965. Kühn, Jonas, Hans-Stichter-Str. 48 in 76829 Landau
966. Kühn, Manuel, vertreten durch W. und B. Kühn, Drachenfelsstr. 12 in 76855 Annweiler
967. Kühn, Oliver, Hans-Stichter-Str. 48 in 76829 Landau
968. Kühn, Sophia, Hans-Stichter-Str. 48 in 76829 Landau
969. Kühn, Walburga, Drachenfelsstr. 12 in 76855 Annweiler
970. Kühnl, Herbert, Pirmasenserstr. 51 in 76855 Annweiler
971. Kühnl, Liselotte, Pirmasenser Str. 51 in 76855 Annweiler
972. Kuen-Schnäble, S., Prof. Dr., Zum Honigsack 1 in 76855 Annweiler
973. Künkele, Winfried, Waldstr. 40 in 76857 Wernersberg
974. Küter, Olaf, Hauptstraße 53 in 76855 Annweiler
975. Kuhl, Ruth, Burgenring 60 in 76855 Annweiler
976. Kuhn, Christoph, Pfarrgasse 9 in 76833 Siebeldingen
977. Kuhn, Heinz, Godramsteiner Hauptstr. 14 in 76829 Landau
978. Kuntz, H., Am Gutleuthaus 2 in 76829 Landau
979. Kuntz, Lydia, Wohngemeinschaft, Godramsteiner Hauptstr. 38 in 76829 Landau
980. Kuntz, Stefan, Raiffeisenstraße 13 in 76829 Landau

1026. Leibold, Christian, Bahnhofstr. 6 in 76855 Annweiler
1027. Leitwein, Helmut, Krämerstr. 23 in 76855 Annweiler
1028. Leitwein, Margarete, Krämerstr. 23 in 76855 Annweiler
1029. Lelle, Bernhard, Helmbachstraße 146 in 76829 Landau
1030. Leonhard, H., Schulstr. 26 in 76857 Rinnthal
1031. Lerch, Andrea, Schulstr. 8 in 76857 Gossersweiler-Stein
1032. Lerch, Bernhard, Schulstr. 8 in 76857 Gossersweiler-Stein
1033. Lesjak, G., Karl-Scharfenberger-Weg 4 in 76829 Landau
1034. Letzel, Roswitha, Weinstr. 12 in 76857 Aibersweiler
1035. Lichtenthäler, Udo, Am Spitalgarten 8 in 76829 Landau
1036. Lieb, Jonas, Burgenring 72 in 76855 Annweiler
1037. Lieb, Michael, Dr., Burgenring 72 in 76855 Annweiler
1038. Lieb, Susanne, Dr., Burgenering 72 in 76855 Annweiler
1039. Liebel, Sabine, In der Au 7a in 76833 Siebeldingen
1040. Liebler, Katharina, Glacisstr. 32 in 76829 Landau
1041. Lied, Jürgen, Bahnhofstr. 39 in 76829 Landau-Godramstein
1042. Lierner, Hedwig, Nordring 14 in 76855 Annweiler
1043. Ligenfelder, Margarete, Hauptstr. 16 in 76857 Rinnthal
1044. Linde, Lore, Am Sonnenberg 5 in 76857 Siltz
1045. Lindner, Anke, Am Storchentor 3 in 76855 Annweiler
1046. Linnert, Dagmar, Martin-Luther Str. 43 in 76829 Landau
1047. Lippok, Ute, Münzstr. 46 in 76855 Annweiler
1048. Litzier, Edgar, Herrengasse 26 in 76848 Wilgartswiesen
1049. Löffel, Anke, Schelmengässel 5 in 76829 Landau
1050. Lösbrock, Robert, Frankenweg 3 in 76829 Landau
1051. Löschner, Gabriele, Zum Geierstein 38 in 76857 Wernersberg
1052. Lorenz, F., Altenstr. 78 in 76855 Annweiler
1053. Lorenz, Gerhard, Ramburgstr. 1 in 76855 Annweiler
1054. Lorenz, Hannelore, Nordring 14 a in 76829 Landau
1055. Lorenz, Inge, Ramburgstr. 1 in 76855 Annweiler
1056. Lorenz, Lutz, Queichstr. 25 in 76855 Annweiler
1057. Lorenz, Wilfried, Nordring 14 a in 76829 Landau
1058. Ludwig, D., Storchentor 4 in 76855 Annweiler
1059. Ludwig, Dieter, Weinstraße 6 in 76831 Birkweiler
1060. Ludwig, E., Hauptstr. in 76855 Annweiler
1061. Ludwig, Helmut, Mozartstr. 9 in 76829 Landau
1062. Ludwig, Karin, Kanalweg 4 a in 76831 Birkweiler
1063. Ludwig, Klaus, Kanalweg 4 a in 76831 Birkweiler
1064. Ludwig, R., Hauptstr. in 76855 Annweiler
1065. Ludwig, Volker, Kanalweg 4 a in 76831 Birkweiler
1066. Ludwig-Grün, Rena, Prof.-Schloßstein Str. 25 in 76855 Annweiler
1067. Lüdtke, Werner, Dr., Hagenauerstr. 13 in 76829 Landau
1068. Lünenburger, Johanna, Im Lohgraben in 76829 Landau
1069. Lünenbürger, Jona, Am Lohgraben 11 in 76829 Landau
1070. Lünenbürger, Simone, Dr., Am Lohgraben 13a in 76829 Landau

1071. Lutz, Nussfeld 30 a in 76857 Wernersberg
1072. Lutz, Anita, Madenburgstraße 67 in 76855 Annweiler
1073. Lutz, Claudia, Hauptstraße 27 in 76879 Bornheim
1074. Lutz, Elmar, Nussfeldstr. 30 a in 76857 Wernersberg
1075. Lutz, Hans-Jürgen, Landeckstr. 17 in 76865 Insheim
1076. Lutz, Ralf, Hauptstr. 27 in 76879 Bornheim
1077. M.-Weigel, Iris, Landauer Str. 10 in 76879 Essingen
1078. Maaß, Arno, Georg-Reiß-Str. 16 in 76829 Landau
1079. Maass, Ursula, Georg-Reiß-Str. 16 in 76829 Landau
1080. Machura, Jürgen, Raiffeisenstr. 1 in 76879 Essingen
1081. Mack, Josef, Madenburgstr. 70 in 76855 Annweiler
1082. Magin, Frieda, Hinter Winkel 3 in 76855 Annweiler
1083. Magin, Josef, Hinter Winkel 3 in 76855 Annweiler
1084. Magin, Pedro, Hinter Winkel 3 in 76855 Annweiler
1085. Mahla, Marion, Biedenbergl 3 in 76846 Hauenstein
1086. Maier-Lohmann, Christa, Im Krautgarten 40 in 76879 Bornheim
1087. Maier-Lohmann, Inke, Im Krautgarten 40 in 76879 Bornheim
1088. Maier-Lohmann, Niklas, Im Krautgarten 40 in 76879 Bornheim
1089. Maier-Lohmann, Rainer, Im Krautgarten 40 in 76879 Bornheim
1090. Maier-Lohmann, Till, Im Krautgarten 40 in 76879 Bornheim
1091. Mandel, Rainer, Mühlstr. 12 in 76879 Essingen
1092. Manderschied, Gerhard, Turnstr. 29 in 76846 Hauenstein
1093. Mandery, Am Sonnenberg 2 in 76857 Silz
1094. Mankopf, Dorothee, Auf der Lehr 1 in 76857 Albersweiler
1095. Mankopf, Ni., Auf der Lehr 1 in 76857 Albersweiler
1096. Mann, Antje, Burgenring 34 in 76855 Annweiler
1097. Mann, Luca, vertreten durch Frau Mann, Burgenring 34 in 76855 Annweiler
1098. Mann, Mathias, Klosterstr. 4 in 67434 Neustadt/W.
1099. Mann, Peter, Burgenring 38 in 76855 Annweiler
1100. Mann, Ulrich, Burgenring 34 in 76855 Annweiler
1101. Mann, Ute, Burgenring 38 in 76855 Annweiler
1102. Mann, Witrud, Burgenring 34 in 76855 Annweiler
1103. Mardo, Brunhilde, Am Heidenweg 3 in 76829 Landau
1104. Mardo, Erland, Triftweg 25 in 76829 Landau
1105. Mardo, Peter, Am Heidenweg 3 in 76829 Landau
1106. Markus, Antje, Am Weinhübel 13 in 67483 Kleinfischlingen
1107. Martin, Gabi, Hohenwiesenweg 149 in 68775 Ketsch
1108. Martin, Manuela, Lazarettstr. 35 in 76829 Landau
1109. Martin-Mittenbühler, Carola, Am Sonnenberg 3 in 76857 Silz
1110. Marz, Ernst, Bornbachstr. 3 in 76829 Landau
1111. Mathes, A., Hohlstr. 8 in 76855 Annweiler
1112. Mathes, Frank, in 76855 Annweiler
1113. Mathes, M., Hohlstr. in 76855 Annweiler
1114. Mathes, Stefanie, Zweibrücker Str. 50 in 76855 Annweiler
1115. Matros, Thomas, Kapellenweg 12a in 76829 Landau

1116. Matz, Gisbert, Schulstr. 27 in 76857 Rinnthal
1117. Maurer, Erich, Friedensstr. 15 in 76855 Annweiler
1118. Maurer, Suse, Friedensstr. 15 in 76855 Annweiler
1119. Mauß, Ursula, Ramburgstr. 3 in 76855 Annweiler
1120. Mauß, Werner, Ramburgstr. 3 in 76855 Annweiler
1121. Medgenberg, K. Walter, Arzheimer Hauptstr. 52 in 76829 Landau
1122. Mees, Rita, Schloßstr. 30 in 76879 Essingen
1123. Mehret, Mina, Landauer Str. 27 in 76855 Annweiler
1124. Mehret, Stefanie, Landauer Str. 27 in 76855 Annweiler
1125. Merkel, Inge, An der Lehmgrube 8 in 76829 Landau
1126. Merker, Ute, Silvaner Str. 4 in 76829 Landau
1127. Mertins, Edith, Stalbühlweg 21 in 76829 Landau
1128. Meßmer, W., Bismarckstr. 34 in 76833 Siebeldingen
1129. Metz, Claudia, Bodelschwingstr. 23 in 76865 Insheim
1130. Metz, Helene, Godramsteiner Straße 51 in 76829 Landau
1131. Metz, Matthias, Georg-Reiß-Str. 26 in 76829 Landau
1132. Metz-Garrecht, M., Berwartsteinstr. 33 in 76829 Landau
1133. Metz-Rosum, K., Georg-Reiß-Str. 26 in 76829 Landau
1134. Meyer, Horst, Altenstr. 54 in 76855 Annweiler
1135. Meyer, Marita, Weinstraße 85 in 76829 Ranschbach
1136. Meyer, Roland, Hohenbergstr. 3 in 76857 Albersweiler
1137. Meyer, Rolf-H., Landauer Str. 14 in 76855 Annweiler
1138. Fam. Stock / Meyer, Im Stubenberger 29 in 76833 Siebeldingen
1139. Meyer-Bremen, Anita, Am Heidenweg 9 in 76829 Landau
1140. Michel, Barbara, Virchowstr. 3 in 76829 Landau
1141. Michelis, Annegret, Silvanerstr. 7 in 76829 Landau
1142. Migl, Gertraud, Dr., Ostring 16 in 76829 Landau
1143. Milbach, Birgit, Dr., Drachenfelsstr. 8 in 76855 Annweiler
1144. Minges, Eva, Mühlweg 6 in 76833 Siebeldingen
1145. Minges, Julius, Mühlweg 6 in 76833 Siebeldingen
1146. Minges, Roland, Mühlweg 6 in 76833 Siebeldingen
1147. Mirabile, G., Apothekergasse 5 in 76855 Annweiler
1148. Mittenbühler, Winfried, Am Sonnenberg 3 in 76857 Sitz
1149. Möckli, Manfred, Kirchstr. 38 in 76829 Landau - Nussdorf
1150. Möhlig, G., Im Steingebiß 40 in 76829 Landau
1151. Möll, Friedrich W., Im Steingebiß 45 in 76829 Landau
1152. Möller, A., Werderstr. 2 in 67433 Neustadt
1153. Möller, Ingrid, Berwartsteinstr. 32 in 76855 Annweiler
1154. Möller, Lars, Südring 10 in 76848 Spirkelbach
1155. Möller, Michaela, Südring 10 in 76848 Spirkelbach
1156. Mohr, Elenore, Kanalweg 1 in 76831 Birkweiler
1157. Mohr, Helmut, Kanalweg 1 in 76831 Birkweiler
1158. Mohr, Ulrich, Gartenstr. 21 in 76879 Hochstadt
1159. Moock, Andrea, Im Stubenberger 16 b in 76833 Siebeldingen
1160. Mook, Im Stubenberger 16 in 76833 Siebeldingen

1161. Moossen, Paula, Hans-Boner-Str. 3 in 76829 Landau
1162. Mootz, Rosemarie, Neudorfstr. 21 in 76857 Wernersberg
1163. Moravec, Irene, An der Lehmgrube 11 in 76829 Landau
1164. Moser, Amrith, Burgenring 29 in 76855 Annweiler
1165. Moser, Angelika, Am Kanal 40 in 76857 Albersweiler
1166. Moser, Hedwig, Schattenmannstr. 6 in 76289 Landau
1167. Moser, Heinrich, Georg-Reiß-Str. 19 in 76829 Landau
1168. Moser, Klara, Nussdorfer Weg 16 in 76829 Landau
1169. Moser, Lillith, Burgenring 29 in 76855 Annweiler
1170. Moser, Susanne, Georg-Reiß-Str. 19 in 76829 Landau
1171. Moser, Susanne, Im Steingebiß 67 in 76829 Landau
1172. Moser, Thomas, Dr., Schattenmannstraße 6 in 76829 Landau
1173. Moser, Thomas, Burgenring 29 in 76855 Annweiler
1174. Müller, Alexander, Mühlstr. 2 in 76829 Landau
1175. Müller, Andrea, An der Lehmgrube 13 in 76829 Landau
1176. Müller, Anette, Krämerstraße 2 in 76855 Annweiler
1177. Müller, Anne-Sophie, An der Lehmgrube 13 in 76829 Landau
1178. Müller, Annika, Krämerstr. 2 in 76855 Annweiler
1179. Müller, August, Markwardstr. 18 in 76855 Annweiler
1180. Müller, Birgit, Langenthalstr. 9 in 76848 Spirkelbach
1181. Müller, Christa, Am Lohgraben 13 in 76829 Landau
1182. Müller, Elisabeth, Kaiserslautererstr. 361 in 67098 Bad Dürkheim
1183. Müller, Hermann, Georg-Reiß-Str. 38 in 76829 Landau
1184. Müller, Karl Hermann, Krämerstr. 2 in 76855 Annweiler
1185. Müller, Lynn-Marie, Krämerstr. 2 in 76855 Annweiler
1186. Müller, Manfred, Zum Breitbusch 3 in 76855 Annweiler
1187. Müller, Niis, Krämerstr. 2 in 76855 Annweiler
1188. Müller, Renate, Am Lohgraben 13 in 76829 Landau
1189. Müller, Rita, Zum Breitbusch 3 in 76855 Annweiler
1190. Müller, Rolf, Hauptstr. 28 in 76857 Rinnthal
1191. Müller, S., Triftweg 37 in 76829 Landau
1192. Müller, U., Poststr. 4 in 76889 Klängenmünster
1193. Müller, Uwe, Im Waltersgarten 3 in 76833 Siebeldingen
1194. Müller, Waltraud, Gustav-Ullrich-Str. 19 in 76855 Annweiler
1195. Müller Andritzky, Maria, Am Rauhberg 1a in 76829 Landau
1196. Müller-Kleininger, Eva, Prof., Waisheimer Weg 25 in 76829 Landau
1197. Müller-Praefcke, Hans, Oberer Steinweg 1 in 76829 Landau
1198. Müller-Praefcke, Ursel, Oberer Steinweg 1 in 76829 Landau
1199. Multer, Fritz, August-Heinrich-Str. 6 in 67363 Lustadt
1200. Münch, Hermann, Am Volkereck 13 in 76857 Völkersweiler
1201. Munn, Nordring 4 in 76855 Annweiler
1202. Müsel, Ruth, Bengert 15 in 76833 Siebeldingen
1203. Nägele, Edelgard, Kindigerstr. 1 in 76833 Siebeldingen
1204. Nägele, Ernst, Kindingerstraße 1 in 76833 Siebeldingen
1205. Nagel, Ursula, Queichheimer Hauptstraße 62 in 76829 Landau

1206. Nageldinger, O., Am Gutleuthaus 21 in 76829 Landau
1207. Nageldinger, Renate, Weinstr. 44 a in 76831 Birkweiler
1208. Nageldinger, W., Queichstr. 28 in 76833 Siebeldingen
1209. Nass, Andrea, Landauer Str. 27 in 76855 Annweiler
1210. Naturschutzverband Südpfalz e.V., Rolf Wambsganß, Richthofenstr. 23 in 76829 Landau
1211. Neu, Matthias, Gerämmestr. 42 in 76879 Essingen
1212. Neubeck, Susanne, Karl-Scharfenberger Weg 4 in 76829 Landau
1213. Neudeck, Anneliese, Queichtaistr. 3 in 76855 Annweiler
1214. Neudeck, E., Queichtaistr. 3 in 76855 Annweiler
1215. Neumann, H., Arzheimer Str. 110 in 76829 Landau
1216. Neuschwander, Julia, Am Heidenweg 10 in 76829 Landau
1217. Neuschwander, Ralf, Am Heidenweg 10 in 76829 Landau
1218. Nezhyba, Otto, Ostring 16 in 76829 Landau
1219. Nickel, Ottilie, Raiffelsenstr. 3 in 76879 Essingen
1220. Niemeyer, Thomas, In der Au 5b in 76833 Siebeldingen
1221. Niemeyer, Ursula, In der Au 5b in 76833 Siebeldingen
1222. Niesert, O., Mühlstr. 13 in 76857 Rinnthal
1223. Nikolaus, Anni, Gustav-Ullrich-Str. 17 in 76855 Annweiler
1224. Nikolaus-Roith, Gabriele, Am Volkereck 13 in 76857 Völkersweiler
1225. Niroomand, Iraj, Dr., Burgenring 41 in 76855 Annweiler
1226. Niroomand, Lena, Burgenring 41 in 76855 Annweiler
1227. Nord, Stefan, Langenthalstr. 9 in 76848 Spirkelbach
1228. Nowotny, Ilse, Georg-Reiss-Str. 25 in 76829 Landau
1229. Nuber, Anneliese, Wiesengässchen 3 in 76829 Landau
1230. Nuber, Horst, Wiesengässchen 3 in 76829 Landau
1231. Nunold, E., Am Heidenweg 6 in 76829 Landau
1232. Nunold, I., Am Heidenweg 6 in 76829 Landau
1233. Ochs-Pfitzenmaier, Thomas, Weinstr. 17 in 76831 Birkweiler
1234. Öhl, Anton, Kapellenstr. 2 in 76857 Wernersberg
1235. Offenhausen, Jennifer, Am Altenberg 23 in 76857 Gossersweiler-Stein
1236. Ohler, Frank, Oberer Steinweg 5 in 76829 Landau
1237. Ohler, Gabriele, Oberer Steinweg 5 in 76829 Landau
1238. Ohler, Kirstin, Oberer Steinweg 5 in 76829 Landau
1239. Ohler, Rouven, Oberer Steinweg in 76829 Landau
1240. Ohler, S., Bodelschwinghstr. 19 in 76865 Insheim
1241. Ohm, Stefan, Limburgstr. 45 in 76829 Landau
1242. Ohmer, Anja, Dr., Flemlinger Weg 5 in 76829 Landau
1243. Ohmer, Dieter, Walsheimer Weg 8 in 76829 Landau
1244. Ohmer, Kurt, Limburgstraße 8 in 76829 Landau
1245. Ohmer, Rosie, Walsheimer Weg 8 in 76829 Landau
1246. Ohmer, Thomas, Flemlinger Weg 5 in 76829 Landau
1247. Ohms, Silvia, Godramsteiner Str. 1 in 76829 Landau
1248. Ohrndorf, Marlene, In der Plöck 8 in 76829 Landau
1249. Ohrndorf, Waldemar, In der Plöck 8 in 76829 Landau
1250. Ollendorff, Annette, Wiesenstr. 2 in 76833 Siebeldingen

- 1340. Rebholz, Marianne, Im Waltersgarten 4 in 76833 Siebeldingen
- 1341. Rebholz, Max, Weinstr. 27 in 76833 Siebeldingen
- 1342. Rebholz, Monika, Weinstr. 74 in 76833 Siebeldingen
- 1343. Rebholz, Otmar, Im Waltersgarten 4 in 76833 Siebeldingen
- 1344. Rebholz, Rebecca, Jahnstr. 11 in 76833 Siebeldingen
- 1345. Rebholz, Regine, Weinstr. 56 in 76833 Siebeldingen
- 1346. Rebholz, Sophie, Weinstr. 74 in 76833 Siebeldingen
- 1347. Rebholz, Steffen, Jahnstr. 11 in 76833 Siebeldingen
- 1348. Rebholz, Thomas, Sportplatzstraße 1 in 76831 Birkweiler
- 1349. Reck, Hans, Marktplatz 4 in 76846 Hauenstein
- 1350. Reck, Marga, Marktplatz 4 in 76846 Hauenstein
- 1351. Reck, Uwe, Schulstr. 14 in 76848 Wilgartswiesen
- 1352. Reddig, Friedensstr. 9 in 76855 Annweiler
- 1353. Reddig, Christel, Madenburgstr. 22 in 76855 Annweiler
- 1354. Reddig, Irene, An den Bächen 4 in 76855 Annweiler
- 1355. Regelin, Hansjörg, Am Heidenweg 23 in 76829 Landau
- 1356. Regelin, Marianne, Am Heidenweg 23 in 76829 Landau
- 1357. Rehbein, Rolf-Rainer, Am Gaisberg 21 in 76831 Birkweiler
- 1358. Reich, Daniela, Georg-Reiß-Str. 6 in 76829 Landau
- 1359. Reich, Fritz, Georg-Reiß-Str. 6 in 76829 Landau
- 1360. Reich, Helmut, Albrecht-Dürer-Str. 22 in 76829 Landau
- 1361. Reich, Ingrid, Georg-Reiß-Str. 6 in 76829 Landau
- 1362. Reichelt, Edith, Eichreisweg 2 in 76829 Landau
- 1363. Reichling, Alfred, Adolf Kessler Str. 64 in 76829 Landau
- 1364. Reichling, Ingeborg, Adolf Kessler Str. 64 in 76829 Landau
- 1365. Reichling, Karlheinz, Löschweiler Weg 8 in 76829 Landau
- 1366. Reichling, Silvia, Löschweiler Weg 8 in 76829 Landau
- 1367. Reimers, Katja, Rietburgstr. 2 in 76879 Essingen
- 1368. Reinert-Harsch, Traudel, Am Heidenweg 13 in 76829 Landau
- 1369. Reinhardt, Annika, Austr. 16 in 76848 Wilgartswiesen
- 1370. Reinhardt, Günter, Austr. 16 in 76848 Wilgartswiesen
- 1371. Reis, Renate, Bannenbergstr. 17 K 1 in 76855 Annweiler
- 1372. Reiß, Ernestine, Im Stubenberger 17 in 76833 Siebeldingen
- 1373. Reiß, Karl, Prof. Dr., Im Stubenberger 17 in 76833 Siebeldingen
- 1374. Reither, Gregor, Am Altenberg in 76857 Gossersweiler
- 1375. Reitz, Gerda, Godramsteiner Hauptstr. 168a in 76829 Landau
- 1376. Reitz, Michael, Dr., Godramsteiner Hauptstr. 168a in 76829 Landau
- 1377. Renner, Jeanette, Herrenbergstr. 22 in 76831 Birkweiler
- 1378. Renner-Moser, Helgit, Burgenring 29 in 76855 Annweiler
- 1379. Restefanick, M., Schattenmannstr. 5 in 76865 Landau
- 1380. Reuter, Felix, vertreten durch S. Reuter und R. Lösbrock, Frankenweg 3 in 76829 Landau
- 1381. Reuter, Leonie, vertreten durch S. Reuter und R. Lösbrock, Frankenweg 3 in 76829 Landau
- 1382. Reuter, Stephanie, Frankenweg 3 in 76829 Landau
- 1383. Richter, Ekkehard, Weinstr. 50 in 76833 Siebeldingen
- 1384. Richter, Elfriede, Landauer Str. 63 in 76855 Annweiler

1385. Richter, Frank, Weinstr. 50 in 76833 Siebeldingen
1386. Richter, Hannah, vertreten durch Ekkehard Richter, Weinstr. 50 in 76833 Siebeldingen
1387. Richter, Jens, Weinstr. 50 in 76833 Siebeldingen
1388. Richter, Lisa, Weinstr. 50 in 76833 Siebeldingen
1389. Richter, Margret, Weinstr. 52 in 76833 Siebeldingen
1390. Richter, Rudolf, Landauer Str. 63 in 76855 Annweiler
1391. Riebel, Werner, Godramsteiner Hauptstraße 61 in 76829 Landau
1392. Rieber, Andrea, Bauerngasse 8 in 76829 Landau
1393. Rieber, Jürgen, Bauerngasse 8 in 76829 Landau
1394. Rieder, Elke, Plöckgasse 9 in 76829 Landau - Godramstein
1395. Rieder, Erich, Traminerstr. 11 in 76829 Landau
1396. Rieder, Werner, Plöckgasse 9 in 76829 Landau
1397. Riegel-Graf, Monika, Landauer Str. 10 in 76855 Annweiler
1398. Ries, Alice, Kirchstr. 19 in 76879 Essingen
1399. Rillmann, Ellen, Carl-August-Jäger Weg 6 a in 76855 Annweiler
1400. Rillmann, Jutta, Kropsburgstr. 9 in 76829 Landau
1401. Rinck, Annette, Untere Wegscheid 1 in 76833 Siebeldingen
1402. Rinck, Eva, vertreten durch Stefan und Annette Rinck, Untere Wegscheid 1 in 76833 Siebeldingen
1403. Rinck, Eva Dorothea, vertreten durch Stefan und Annette Rinck, Georg-Reiß-Str. 2 in 76829 Landau
1404. Rinck, Ilse, Georg-Reiß-Str. 2 in 76829 Landau
1405. Rinck, Johanna, vertreten durch Stefan und Annette Rinck, Untere Wegscheid 1 in 76833 Siebeldingen
1406. Rinck, Johanna Elisabeth, vertreten durch Stefan und Annette Rinck, Georg-Reiß-Str. 2 in 76829 Landau
1407. Rinck, Stefan, Untere Wegscheid 1 in 76833 Siebeldingen
1408. Rinck, Stefan, Georg-Reiß-Str. 2 in 76829 Landau
1409. Ring- van Leur, Petra, Ringelsbergstr. 2 in 76833 Frankweiler
1410. Ripp, Anna Lena, Nordring 29 in 76855 Annweiler
1411. Ripp, Sabrina, Nordring 29 in 76855 Annweiler
1412. Risch, Markus, Berwartsteinstr. 54 in 76855 Annweiler
1413. Risch, Ursula, Berwartsteinstr. 54 in 76855 Annweiler
1414. Ritter, Ursula, Im Steingeiß 23 in 76829 Landau
1415. Ritter, Volker, Im Steingeiß 23 in 76829 Landau
1416. Rittersbacher, Klaus, Flitschberg 31 in 76855 Annweiler
1417. Rittersbacher, Mario, Flitschberg 31 in 76855 Annweiler
1418. Rittersbacher, Martina, Flitschberg 31 in 76855 Annweiler
1419. Ritzer, Doris, Adolf-Kessler-Str. 53 in 76829 Landau
1420. Ritzer, Karl, Adolf-Kessler-Str. 53 in 76829 Landau
1421. Rodrian, G., Weißenburgerstr. 8 in 76887 Bad Bergzabern
1422. Röhl, Sabine, Albrecht-Dürer-Str. 22 in 76829 Landau
1423. Rohner, Hilde, Freiherr-v.-Stein-Str. 20 in 76846 Hauenstein
1424. Rohner, Klaus, Schulstr. 14 in 76848 Wilgartswiesen
1425. Rohner, Regina, Schulstr. 14 in 76848 Wilgartswiesen
1426. Rohmoser, Andreas, Zum Honigsack 10 in 76855 Annweiler
1427. Rohmoser, Elke, Zum Honigsack 10 in 76855 Annweiler
1428. Rohmoser, Raphael, Zum Honigsack 10 in 76855 Annweiler
1429. Roith, Michael, Weinstr. 12 in 76857 Albersweiler

- 1430. Rolais, Bettina, Pariserhof 7 in 76857 Albersweiler
- 1431. Roller, Ortrud, Sportplatzstr. 7 in 76857 Rinnthal
- 1432. Roloff, Friderun, Altenstr. 36 in 76855 Annweiler
- 1433. Rosenfeldt, Mascha, An der Neumühle 8 in 76855 Annweiler
- 1434. Rosenfeldt, Michael, An der Neumühle 8 in 76855 Annweiler
- 1435. Rosenfeldt, Mike, An der Neumühle in 76855 Annweiler
- 1436. Rosenfeldt, Ricki, An der Neumühle 8 in 76855 Annweiler
- 1437. Rosenfeldt, Sally, An der Neumühle 8 in 76855 Annweiler
- 1438. Rosenfeldt, Sigrid, An der Neumühle 8 in 76855 Annweiler
- 1439. Roser, Christian, Berwartsteinstr. 22 in 76855 Annweiler
- 1440. Roser, Egbert, Berwartsteinstr. 22 in 76855 Annweiler
- 1441. Roser, Elke, Berwartsteinstr. 22 in 76855 Annweiler
- 1442. Roser, Philipp, Berwartsteinstr. 22 in 76855 Annweiler
- 1443. Roth, Herbert, Burgenring 57 in 76855 Annweiler
- 1444. Roth, Michael, Walsheimer Weg 7 in 76829 Landau
- 1445. Roth, Renate, Burgenring 57 in 76855 Annweiler
- 1446. Roth, Uschi, Lazarettgarten 28 in 76829 Landau
- 1447. Roth, Weriland, Walsheimer Weg 7 in 76829 Landau
- 1448. Rothe-Winnen, A., Löschweiler Weg 8 in 76829 Landau
- 1449. Rothmann, Klaus, Queichtalstr. 31 in 76855 Annweiler
- 1450. Rothmann, Marita, Queichtalstr. 31 in 76855 Annweiler
- 1451. Rothschnitt, G., Am Osterbächel 4 in 76855 Annweiler
- 1452. Rothschnitt, Thomas, Rehbergstraße 64 in 76855 Annweiler
- 1453. Rothschuh, Christoph, Virchowstr. 3 in 76829 Landau
- 1454. Rübler, Jochen, In den Ackerwiesen 6 in 76833 Siebeldingen
- 1455. Rückels, Anja, In der Au 8 in 76833 Siebeldingen
- 1456. Rückels, Henning, In der Au 8 in 76833 Siebeldingen
- 1457. Rudy, Hermann, Triftweg 2 in 76829 Landau
- 1458. Rudy, Ruth, Triftweg 2 in 76829 Landau
- 1459. Rüttgers, Elisabeth, Kanalweg 6 in 76831 Birkweiler
- 1460. Rüttgers, Ferdinand, Kanalweg 6 in 76831 Birkweiler
- 1461. Ruge, Steffen, Queichtalstr. 23 in 76855 Annweiler
- 1462. Ruhlandt, Christa, in 67483 Edesheim
- 1463. Rummel, Al., Eichreisweg 3 in 76829 Landau
- 1464. Rummel, Heinz, Eichreisweg 1 in 76829 Landau
- 1465. Rummel, Helga, Geißelgasse 7 in 76829 Landau-Nußdorf
- 1466. Rummel, Klaus, Geißelgasse 36 in 76829 Landau
- 1467. Rummel, Kurt, Geißelgasse 7 in 76829 Landau-Nußdorf
- 1468. Rummel, Ludwig, Geißelgasse 38 in 76829 Landau-Nußdorf
- 1469. Rummel, Susanne, Geißelgasse 36 in 76829 Landau-Nußdorf
- 1470. Runck, Gerd, Zweibrückerstr. 11 in 76829 Landau
- 1471. Ruoff, Gerhard, Madenburgstraße 47 b in 76855 Annweiler
- 1472. Sachs, Am Gutleuthaus 7 in 76829 Landau
- 1473. Saile-Geisthardt, Ursula, Eichbornstr. 17 in 76829 Landau
- 1474. Salzmann, Karl-Ernst, Zweibrücker Str. 37 in 76829 Landau

1475. Samaras, Aris, Nussdorferweg 303 in 76829 Landau
1476. Sandt, Melanie, Rheinstr. 26 in 76829 Landau
1477. Sarkissian, Hovsep, Dr., Friesenstr. 24 in 76829 Landau
1478. Sauer, Gabriele, Weinstr. 42 in 76833 Siebeldingen
1479. Sauther, Hubert, Im Bengert 20 in 76833 Böchingen
1480. Schaaf, Bernd, Mühlstr. 13 in 76857 Rinnthal
1481. Schaaf, Gerda, Mühlstr. 7 und 9 in 76857 Rinnthal
1482. Schaak, N., Osterbergstraße 3 in 76879 Essingen
1483. Schäfer, Andreas, Kolchenbachstraße 1 in 76857 Albersweiler
1484. Schäfer, Hans, Am Flotz 20 in 76855 Annweiler
1485. Schäfer, Hedwig, Am Flotz 20 in 76855 Annweiler
1486. Schaefer, U., Markwardstr. 18 in 76855 Annweiler
1487. Schäffer, Jutta, Adolf-Kessler-Str. 53a in 76829 Landau
1488. Schäßler, Irmg., Waldbühistr. 4 b in 76855 Annweiler
1489. Schafft, Frankweiler Weg in 76829 Landau
1490. Schall, Annemarie, Ostring 27 in 76829 Landau
1491. Scharfe, Angela, Bismarckstraße 1F in 76833 Siebeldingen
1492. Scharfe, Kai, Bismarckstr. 1F in 76833 Siebeldingen
1493. Scharfe, Marianne, Annweilerstr. 11 in 76829 Landau
1494. Scharfenberger, Alice, Godramsteiner Hauptstr. 144 in 76829 Landau
1495. Scharfenberger, Felix, Godramsteiner Hauptstr. 144 in 76829 Landau
1496. Scharfenberger, Jahn-Peter, Godramsteiner Hauptstr. 144 in 76829 Landau
1497. Scharfenberger, R., Mühlstr. 24 in 67482 Venningen
1498. Scharfenberger, Susanne, Godramsteiner Hauptstr. 144 in 76829 Landau
1499. Schaub, Andreas, Heerstr. 17 in 76833 Siebeldingen
1500. Schaub, Artur, Heerstr. 17 in 76833 Siebeldingen
1501. Schaub, Bärbel, Heerstr. 17 in 76833 Siebeldingen
1502. Schaub, Julian, Heerstr. 17 in 76833 Siebeldingen
1503. Schaub, M., Am Mandelberg 4 in 76831 Birkweiler
1504. Schaurer-Eichhorn, P., Frankweilerweg 6 in 76829 Landau
1505. Scheel-Grünschloss, Ursula, Parkstr. 7 in 76829 Landau
1506. Schefczik, Michael, Wieslauterstraße 12f in 76829 Landau
1507. Scheib, Ann-Sophie, vertreten durch Beate Hammer-Scheib, Am Flotz 4 in 76855 Annweiler
1508. Scheib, Katharina, vertreten durch Beate Hammer-Scheib, Am Flotz 4 in 76855 Annweiler
1509. Scheib, Stephanie, vertreten durch Beate Hammer-Scheib, Am Flotz 4 in 76855 Annweiler
1510. Scheib, Ulrich, Am Flotz 4 in 76855 Annweiler
1511. Scheich, Heike, In den Erien 4 in 67480 Edenkoben
1512. Scheid, Manfred, Kalmitstr. 12 in 76829 Landau
1513. Scheid, Renate, Kalmitstr. 12 in 76829 Landau
1514. Scheithe, Evi, Haingeraideweg 15 in 76829 Landau
1515. Scheithe, Günter, Haingeraideweg 15 in 76829 Landau
1516. Scheithe, Julia, Haingeraideweg 15 in 76829 Landau
1517. Scherer, Helmut, Dr., Am Heidenweg 27 in 76829 Landau
1518. Schermer, Heiner, Am Kabig 8 in 76855 Annweiler
1519. Scherr, Christopher, Zur angenehmen Gegend 4 in 76855 Annweiler

1520. Scherr, Fabian, Zur Angenehmen Gegend 4 in 76855 Annweiler
1521. Scherr, Roland, Zur Angenehmen Gegend 4 in 76855 Annweiler
1522. Scherr, Salome, Zur Angenehmen Gegend 4 in 76855 Annweiler
1523. Scheu, Willy, Weinstraße 98 in 76857 Albersweiler
1524. Schilling, Gabl, Kapellenstraße 22 in 76857 Wernersberg
1525. Schilling, Gabriel, Schulstraße 24 in 76857 Wernersberg
1526. Schilling, Isabel, Schulstr. 24 in 76857 Wernersberg
1527. Schilling, Julia, Schulstr. 24 in 76857 Wernersberg
1528. Schilling, Traudel, Schulstraße 24 in 76857 Wernersberg
1529. Schilling, Walter, Nußfeld 21 in 76857 Wernersberg
1530. Schimmel, W., Altenstr. 19 in 76855 Annweiler
1531. Schindler, Michael, Burgstr. 17 in 76855 Annweiler
1532. Schirmer, Marko, Ringstraße 18 in 76855 Annweiler
1533. Schlack, Irene, Helgaweg in 76829 Landau
1534. Schlicher, Baerbel, Birkenstr. 1 in 76857 Waldrohrbach
1535. Schlicher, Friedrich, Zweibrücker Str. 22 in 76855 Annweiler
1536. Schlicher, Martin, Birkenstr. 1 in 76857 Waldrohrbach
1537. Schlimmer-Bär, Martin, Ernst-Gerhard-Weg 10 in 76829 Landau
1538. Schlindwein, Roswitha, Am Hirschweg 2 in 76829 Landau
1539. Schmelcher, Ellian, Hauptstr. 2 c in 76857 Rinnthal
1540. Schmelcher, Florian, Hauptstr. 2 a in 76857 Rinnthal
1541. Schmelcher, Simone, Hauptstr. 2 a in 76857 Rinnthal
1542. Schmelcher, Ulrich, Hauptstr. 2 a in 76857 Rinnthal
1543. Schmenger, Daniel, Im Frankenfeld 1 in 76829 Landau-Arzheim
1544. Schmidt, Aaron, Drachenfelsstr. 18 in 76855 Annweiler
1545. Schmidt, Alexander, Zum Breitbusch 6 in 76855 Annweiler
1546. Schmidt, Amelie, vertreten durch Annette Hailer – Schmidt, Burgenring 11 in 76855 Annweiler
1547. Schmidt, Bernd, Adolf-Kessler Str. 11 in 76829 Landau
1548. Schmidt, Bernhard, Am Daschberg 4 in 76831 Birkweiler
1549. Schmidt, Bettina, Drachenfelsstr. 18 in 76855 Annweiler
1550. Schmidt, Charlotte, vertreten durch Sabine Herrmann und Bernhard Schmidt, Am Daschberg 4 in 76831 Birkweiler
1551. Schmidt, Cornelia, Adolf-Kessler Str. 11 in 76829 Godramstein
1552. Schmidt, Iris, Zum Breitbusch 6 in 76855 Annweiler
1553. Schmidt, Lara, Drachenfelsstraße 18 in 76855 Annweiler
1554. Schmidt, Martin, Burgenring 11 in 76855 Annweiler
1555. Schmidt, Martin, Charles-de-Gaulle-Str. 15 in 76855 Annweiler
1556. Schmidt, Nora, Gerbergasse 3 in 76855 Annweiler
1557. Schmidt, Roland, vertreten durch Annette Hailer-Schmidt, Burgenring 11 in 76855 Annweiler
1558. Schmidt, Susanne, Charles-de Gaulle-Str. 15 in 76829 Landau
1559. Schmidt, Tanja, Kramstraße 23 in 76829 Landau
1560. Schmidt, Thomas, Drachenfelsstraße 18 in 76855 Annweiler
1561. Schmidt-Decken, Kerstin, Vogesenstr. 24 in 76829 Landau
1562. Schmitt, Aribert, Bismarckstr. 11 in 76833 Siebeldingen
1563. Schmitt, Christine, Schloßstr. 20 in 76857 Albersweiler

1564. Schmitt, Doris, Türkheimer Str. 43 in 76829 Landau
1565. Schmitt, Edwin, Schloßstr. 20 in 76857 Albersweiler
1566. Schmitt, Helmut, Godramsteiner Hauptstraße 59 in 76829 Landau
1567. Schmitt, Karin, Bismarckstraße 11 in 76833 Siebeldingen
1568. Schmitt, Pascal, Friedrich-Ebert-Str. 19 in 76829 Landau
1569. Schmitt, Rüdiger, Türkheimer Str. 43 in 76829 Landau
1570. Schmitt, Sebastian, Schloßstr. 20 in 76857 Albersweiler
1571. Schmitt, Ulrike, Schloßstr. 20 in 76857 Albersweiler
1572. Schnäble, B., Zum Honigsack 1 in 76855 Annweiler
1573. Schnäble, P., Zum Honigsack 1 in 76855 Annweiler
1574. Schnapp, Markus, Hindenburgstr. 33 in 76829 Landau
1575. Schneider, Andrea, Krummgasse 11 in 76855 Annweiler
1576. Schneider, Christiane, Hohenstauferstr. 16 in 76855 Annweiler
1577. Schneider, E., Kanalweg 47 in 76829 Landau
1578. Schneider, Elisabeth, Waldstr. 9 in 76855 Annweiler
1579. Schneider, Erhard, In der Plöck 44 in 76829 Landau-Godramstein
1580. Schneider, Erik, Schattenmannstr. 4 in 76829 Landau
1581. Schneider, Gerhard, Krummgasse 11 in 76855 Annweiler
1582. Schneider, Giselinde, Godramsteiner Hauptstr. 5 in 76829 Landau
1583. Schneider, Heinrich Ph., Am Flotz 7 in 76855 Annweiler
1584. Schneider, Klaus, Godramsteiner Hauptstr. 5 in 76829 Landau
1585. Schneider, Margot, Hindenburgstraße 6 in 76833 Siebeldingen
1586. Schneider, Ralf, Krummgasse 11 in 76855 Annweiler
1587. Schneider, Renate, Hans-Boner-Str. 11 in 76829 Landau
1588. Schneider, Tanja, Schattenmannstr. 4 in 76829 Landau
1589. Schneider-Lang, Anne, Prof., Oberer Steinweg 21 in 76829 Landau
1590. Schneiders, Geneviève, Weinstr. 60 in 76833 Siebeldingen
1591. Schnetzer, Alexandra, Krämerstr. 16 in 76855 Annweiler
1592. Schnetzer, Hermann, Am Sonnenberg 1 in 76857 Silz
1593. Schnetzer, Roland, Krämerstr. 16 in 76855 Queichhambach
1594. Schölch, Nadine, Kanalweg 39 in 76829 Landau
1595. Schölch, Stefan, Kanalweg 39 in 76829 Landau
1596. Schölch, Valérie, Kanalweg 39 in 76829 Landau
1597. Schöllhorn, Peter, Ringstr. 4 in 76848 Wilgartswiesen
1598. Schöllhorn-Stammier, Doris, Mühlhausenstr. 6 in 76829 Landau
1599. Schöner, Susanne, Im Stubenberger 31 b in 76833 Siebeldingen
1600. Schönherr, Rosi, Landauer Straße 6 a in 76855 Annweiler
1601. Schönung, Arnold, Gut Rothenhof in 76855 Annweiler
1602. Schönung, Stephanie, Gut Rothenhof in 76855 Annweiler
1603. Schönung, Tobias, Gut Rothenhof in 76855 Annweiler
1604. Scholl, Dorothee, Eichbornstr. 31 in 76829 Landau
1605. Scholl, Hermann Josef, Dr., Eichbornstr. 31 in 76829 Landau
1606. Schork, Guido, Mühlstr. 12 a in 76879 Essingen
1607. Schork, Sigrid, Mühlstr. 12 a in 76879 Essingen
1608. Schramm, Bernhard, Spanierstr. 16 in 76879 Essingen

1609. Schramm, Florian, Nussfeldstr. 22 in 76857 Wernersberg
1610. Schramm, Herbert, Nussfelderstr. 22 in 76857 Wernersberg
1611. Schramm, Jasmin, Nussfeldstraße 22 in 76857 Wernersberg
1612. Schramm, Petra, Königsberger Str. 19 in 76829 Landau
1613. Schramm, Rita, Nussfeldstr. 22 in 76857 Wernersberg
1614. Schraß, Peter, Kirchstr. 5 in 76831 Birkweiler
1615. Schreiber, Michael, Dr., Schweppenhäuserstr. 20 in 76889 Oberotterbach
1616. Schreiber, W.H., Dr., Marienring 3a in 76829 Landau
1617. Schreiner, Gabi, Am Löhi 4 in 76857 Wernersberg
1618. Schreiner, Gebhard, Landauerstr. 6 a in 76855 Annweiler
1619. Schreiner, Irmtrud, Orensfelsstr. 2 in 76831 Albersweiler
1620. Schreiner, Laura, vertreten durch G. Schreiner, Am Löhi 4 in 76857 Wernersberg
1621. Schreiner, Niklas, vertreten durch G. Schreiner, Am Löhi 4 in 76857 Wernersberg
1622. Schreiner, Sandra, Orensfelsstr. 2 in 76857 Albersweiler
1623. Schreiner, Werner, Am Löhi 4 in 76857 Wernersberg
1624. Schröder, Erika, Bahnhofstr. 40 in 76829 Landau-Godramstein
1625. Schröter, Anselm, Bannenbergstraße 17 in 76855 Annweiler
1626. Schuck, Herta, Hohenstaufenstr. 9 in 76855 Annweiler
1627. Schuhmacher, Christel, Klostersgasse 3 in 76855 Annweiler
1628. Schuhmacher, Reinhold, Nachtweide 4 in 76855 Annweiler
1629. Schuldt-Perozzi, Andreas, Staubgasse 2 in 76829 Landau
1630. Schuler, Alfred, Walsheimer Weg 5 in 76829 Landau
1631. Schuler, Irma, Walsheimer Weg 5 in 76829 Landau
1632. Schuler, Johannes, Walsheimer Weg 5 in 76829 Landau
1633. Schultz, Doris, Turnerweg 3 in 76855 Annweiler
1634. Schulz, Ursula, Oberer Steinweg 9 in 76829 Landau
1635. Schulze, Anna-Maria, vertreten durch Christiane und Karl-Gerhard Schulz, Georg-Reiß-Str. 33 in 76829 Landau
1636. Schulze, Charlotte, vertreten durch Christiane und Karl-Gerhard Schulz, Georg-Reiß-Str. 33 in 76829 Landau
1637. Schulze, Christiane, Georg-Reiß-Str. 33 in 76829 Landau
1638. Schulze, Horst, Birkenweg 7 in 76831 Birkweiler
1639. Schulze, Karl-Gerhard, Dr., Georg-Reiß-Str. 33 in 76829 Landau
1640. Schulze, Renate, Birkenweg 7 in 76831 Birkweiler
1641. Schumacher, Alexandra, in den Ackerwiesen 18 in 76833 Siebeldingen
1642. Schumb, Queichtalstr. 29 in 76855 Annweiler
1643. Schupp, Manfred, Am Gutleuthaus 25 in 76829 Landau
1644. Schwäger, Alexander, Dagobertstr. 3 in 76833 Siebeldingen
1645. Schwaib, Ortrud, Weingut, Hauptstr. 12 in 76833 Walsheim
1646. Schwaib, Werner, Weingut, Hauptstr. 12 in 76833 Walsheim
1647. Schwalbe, Peter, Hainbachstr. 59 in 76829 Landau
1648. Schwall, Christiane, Weinstr. 11 in 76831 Birkweiler
1649. Schwall, Gertraud, Kirchstr. 2 in 76829 Leinsweiler
1650. Schwall, Peter, Weinstr. 11 in 76831 Birkweiler
1651. Schwall, Willi, Kindingerstr. in 76833 Siebeldingen
1652. Schwan, L., Steimertal 50 in 76855 Annweiler
1653. Schwartz, Gabriele, Burgenring 67 in 76855 Annweiler

1654. Schwartz, Henriette Felicitas, Westring in 76829 Landau
1655. Schwartz, Manuel, Burgenring 67 in 76855 Annweiler
1656. Schwartz, Rolf, Burgenring 67 in 76855 Annweiler
1657. Schwarz, Barbara, in der Au 8 B in 76833 Siebeldingen
1658. Schwarz, Brigitte, Kaufhausgasse 7 in 76829 Landau
1659. Schwarz, Catherine, Burgenring 31 in 76855 Annweiler
1660. Schwarz, Dagmar F., Burgenring 31 in 76855 Annweiler
1661. Schwarz, Daniela, Saarlandstr. 26 in 76855 Annweiler
1662. Schwarz, Franz-Josef, Dr., Burgenring 31 in 76855 Annweiler
1663. Schwarz, Gerlinde, Dr., Stalbühweg 15 in 76829 Landau
1664. Schwarz, Hans, Burgenring 22 in 76855 Annweiler
1665. Schwarz, Hedwig, Friedensstr. 40 in 76855 Annweiler
1666. Schwarz, Käthe, Kirschackerstr. 19 in 76855 Annweiler
1667. Schwarz, Peter, Saarlandstr. 26 in 76855 Annweiler
1668. Schwarz, Stefan, Landauer Str. 11 in 76855 Annweiler
1669. Schwarz, Stephanie, Burgenring 31 in 76855 Annweiler
1670. Schwarz, Suzanna, Kirschacker 19 in 76855 Annweiler
1671. Schwarz, Tom, Kirschacker 19 in 76855 Annweiler
1672. Schwarz, Traudel, Saarlandstr. 26 in 76855 Annweiler
1673. Schwarzmüller, Andrea, Queichtalstraße 23 in 76855 Annweiler
1674. Schwarzmüller, Luisa, vertreten durch Andrea Schwarzmüller, Queichtalstr. 23 in 76855 Annweiler
1675. Schwarzmüller, Philip, vertreten durch Andrea Schwarzmüller, Queichtalstr. 23 in 76855 Annweiler
1676. Schweigert, Udo, Austr. 4 L in 76848 Wilgartswiesen
1677. Schweitzer, Susanne, Sportplatzstr. 4 in 76865 Insheim
1678. Schweitzer, Timo, Sportplatzstr. 4 in 76865 Insheim
1679. Schwenck, Carmen, Schneckgasse 1 in 76857 Albersweiler
1680. Schwering, Julian, Schloßstraße 21 in 76857 Albersweiler
1681. Schwering, Moritz, Kanalstr. 2 in 76857 Albersweiler
1682. Schwering, Philip, Schloßstraße 21 in 76857 Albersweiler
1683. Schwörer, Heinz, Adolf-Kessler-Str. 68 in 76829 Landau
1684. Schymanski, Frank, Karl-Scharfenberger-Weg 4 in 76877 Landau
1685. Sebastian, Peter, Hans-Boner-Str. 16 in 76829 Landau
1686. Seebach, Margot, Ringstr. 8 in 76855 Annweiler
1687. Seebach, Richard, Ringstr. 8 in 76855 Annweiler
1688. Seebach, Torsten, Burgstraße 12 in 76855 Annweiler
1689. Seelos, Silke, Nußdorfer Weg 23 in 76829 Landau
1690. Seemayer, Herrstr. 2 in 76833 Siebeldingen
1691. Seiter, Brunhilde, Christneiberg 1 in 76855 Annweiler
1692. Seiter, Josef, Nauweg 5 in 76829 Landau
1693. Seiter, Robert, Pirmasenserstr. 71 in 76855 Annweiler
1694. Seiter, Thomas, Zur angenehmen Gegend 2 in 76855 Annweiler
1695. Seiter, Veronika, Spitalstr. 1 in 76855 Annweiler
1696. Seither, Annick, Am Gutleuthaus 13 in 76829 Landau
1697. Seither, Gerhard, Am Gutleuthaus 13 in 76829 Landau
1698. Seitz, Axel, Walsheimer Weg 27 in 76829 Landau

- 1699. Seitz, Barbara, Dr., Waisheimer Weg 27 in 76829 Landau
- 1700. Seitz, Ralph, Dr., Am Heidenweg 15 in 76829 Landau
- 1701. Seitz, Regine, Am Heidenweg 15 in 76829 Landau
- 1702. Seitz, Trudel, Hauptstr. 6 in 76857 Rinnthal
- 1703. Semar, Eike, Hauptstraße 14 in 76831 Birkweiler
- 1704. Semar, Gerd, Hauptstr. 14 in 76831 Birkweiler
- 1705. Semrad, Helga, Austr. 42 in 76848 Wilgartswiesen
- 1706. Setzer, Doris, Burgenring 21 in 76855 Annweiler
- 1707. Setzer, Helmut, Burgenring 21 in 76855 Annweiler
- 1708. Siener, Elisabeth, Trifelsstr. 22 in 76831 Birkweiler
- 1709. Siener, Helmut, Weinstr. 31 in 76831 Birkweiler
- 1710. Siener, Sieglinde, Weinstr. 31 in 76831 Birkweiler
- 1711. Sieper, Dorle, V.v.-Scheffel- Str. 11 in 76855 Annweiler
- 1712. Sieper, Helmut, V.-v.-Scheffel-Str. 11 in 76855 Annweiler
- 1713. Siess, Walter, Hauptstr. 5 in 76857 Rinnthal
- 1714. Simon, Ilona, Brühlstr. 22 in 76879 Essingen
- 1715. Sinn, Ludwig, Am Gutleuthaus 23 in 76829 Landau
- 1716. Six, Ulrike, Prof. Dr., Triftweg 11 in 76829 Landau
- 1717. Skroblin, Dominik, Hermann-Sauter-Str. 16 in 76829 Landau
- 1718. Sobiesiński, Annemie, Waldfriedenstr. 11 in 76855 Annweiler
- 1719. Sobiesinsky, Andrea, Burgenring 59 b in 76855 Annweiler
- 1720. Sobiesinsky, Hans-Erich, Burgenring 59 b in 76855 Annweiler
- 1721. Sobiesinsky, Hans-Erich, Landauer Straße 46 in 76855 Annweiler
- 1722. Sobiesinsky, Karin, Burgenring 59 b in 76855 Annweiler
- 1723. Sobiesinsky, Stephan, Burgenring 59 b in 76855 Annweiler
- 1724. Soder, Katharina, Hans-Boner-Str. 6 in 76829 Landau
- 1725. Sommerfeld, Susanne, Kanalweg 8 in 76831 Birkweiler
- 1726. Sorgenfrei, M., Gymnasiumstr. 9 in 76829 Landau
- 1727. Soyoz, Markus, Waldstr. 4 in 66999 Hinterweidenthal
- 1728. Spangenberg, Manfred, Queichtaistr. 49 in 76855 Annweiler
- 1729. Spangenberg, Marcel, Madenburgstr. 35 in 76855 Annweiler
- 1730. Spangenberg, Margot, Queichtaistr. 49 in 76855 Annweiler
- 1731. Sperrle, Christine, Zum Honigsack 15 in 76855 Annweiler
- 1732. Sperrle, Inge, Zum Honigsack 15 in 76855 Annweiler
- 1733. Sperrle, Till, Zum Honigsack 15 in 76855 Annweiler
- 1734. Sperrle, Werner, Zum Honigsack 15 in 76855 Annweiler
- 1735. Spies, G., Bebefstraße 12 in 76855 Annweiler
- 1736. Spies, Harald, Dr. med., Am Heidenweg 14 in 76829 Landau
- 1737. Spitzley, Jenny, Burgstr. 17 in 76855 Annweiler
- 1738. Spitzley, Jérôme, Burgstr. 17 in 76855 Annweiler
- 1739. Springer, Christine, Gerämmestr. 66 in 76879 Essingen
- 1740. Stadelmann, Eva, Zweibrückerstr. 36 in 76855 Annweiler
- 1741. Stadelmann, Jutta, Zweibrücker Str. 36 in 76855 Annweiler
- 1742. Stadelmann, Philipp, Zweibrücker Str. 36 in 76855 Annweiler
- 1743. Stahl, Eva-Maria, Westbahnstr. 7 in 76829 Landau

1744. Stahl, Gertraud, Staibühlweg 8 in 76829 Landau
1745. Stahl, R., Bornheimer Str. 12 in 76829 Landau
1746. Stahl, Werner, Staibühlweg 8 in 76829 Landau
1747. Stalter, Christian, Löschweiler Weg 9 in 76829 Landau
1748. Stalter, Maria, Löschweiler Weg 9 in 76829 Landau
1749. Stammier, Klaus, Mühlhausenstr. 6 in 76829 Landau
1750. Steckbauer-Kreisel, Gisela, Frankweiler Str. 46 in 76829 Landau
1751. Stehr, Michael, Hauptstr. 1 in 76855 Annweiler
1752. Steigner, Albrecht, Steingasse 10 in 76829 Landau
1753. Steigner, Philip, vertreten durch Steigner, Albrecht, Steingasse 10 in 76829 Landau
1754. Stein, Walter, Bischof-Hugo-Str. 25 in 76829 Landau
1755. Steinecke, Christine, in 76857 Albersweiler
1756. Steinel, Martina, Birkenallee 13 c in 76877 Offenbach
1757. Steiner, Gabi, Wilhelm-Loewestraße 16 in 76855 Annweiler
1758. Steiner, Horst, Gerämmestr. 25/23 in 76879 Essingen
1759. Steiner, Irma, in 76857 Albersweiler
1760. Steiner, T., Gerämmestr. 25/23 in 76879 Essingen
1761. Steinhäusser, B., Walsheimer Weg 14 in 76829 Landau
1762. Steinhäusser, R., Walsheimer Weg 14 in 76829 Landau
1763. Stengel, Heinz Jakob, Hindenburgstr. 4 in 76833 Siebeldingen
1764. Stengel, M., Hindenburgstr. 4 in 76833 Siebeldingen
1765. Stenger, Bettina, Bismarckstr. 9 in 76833 Siebeldingen
1766. Stenger, Hanni, Bismarckstr. 9 in 76833 Siebeldingen
1767. Stenger, Joachim, Bismarckstr. 9 in 76833 Siebeldingen
1768. Stenger, Mario, Bismarckstr. 9 in 76833 Siebeldingen
1769. Stenger, Simon, Bismarckstr. 9 in 76833 Siebeldingen
1770. Stern, Iris, Karl-Wolf-Str. 2 in 76833 Siebeldingen
1771. Stern, Thorsten, Karl-Wolf-Str. 2 in 76833 Siebeldingen
1772. Stock, Alfred, In den Birken 7 in 76889 Oberotterbach
1773. Stock, Ulla, In den Birken 7 in 76889 Oberotterbach
1774. Stock / Meyer, Im Stubenberger 29 in 76833 Siebeldingen
1775. Stobener, Elisabeth, Hugenottenstr. 10 in 76855 Annweiler
1776. Stöbener, Herbert, Hugenottenstr. 10 in 76855 Annweiler
1777. Stöbener, Oliver, Turnstr. 24 in 76846 Hauenstein
1778. Stoffel, Burgenring 4 in 76855 Annweiler
1779. Stoffel, Andrea, Kirchstr. 5 in 76831 Birkweiler
1780. Stoffel, Tobias, Kirchstr. 5 in 76831 Birkweiler
1781. Stolle, Renate, Zwißbrücker Str. 1 in 76855 Annweiler
1782. Stolzer, Lasse, Trifelsstr. 16 in 76848 Lug
1783. Storck, Marlies, Alte Bahnhofstr. 38 in 76829 Landau
1784. Stork, Ulrich, Zwißbrücker Str. 32 in 76829 Landau
1785. Strack, Hans Christoph, Dr., Eichbornstr. 30 in 76829 Landau
1786. Strack, Silvia, Eichbornstr. 30 in 76829 Landau
1787. Straub, Jochen, Eichbornstr. 25 in 76829 Landau
1788. Strauß, Helena, Südring 34 in 76855 Annweiler

1789. Strauß, Lisa, Südring 34 in 76855 Annweiler
1790. Strauß, Raphael, Südring 34 in 76855 Annweiler
1791. Strauß, Susanne, Südring 34 in 76855 Annweiler
1792. Strepp, Antje, In der Goldgrube 2 in 76831 Birkweiler
1793. Strepp, Franz, In der Goldgrube 2 in 76831 Birkweiler
1794. Strepp, Peter, Lindenbrunn 28 in 76855 Annweiler
1795. Strepp, Tilmann, In der Goldgrube 2 in 76831 Birkweiler
1796. Stritzinger, André, Berwartsteinstr. 52 in 76855 Annweiler
1797. Stritzinger, Petra, Berwartsteinstr. 52 in 76855 Annweiler
1798. Strobelt, Monika, Hauptstr. 46 in 76857 Dernbach
1799. Sturm-Lopère, Veronika, Dr., Kolmarer Str. 49 in 76829 Landau
1800. Sulzer, Erika, Hauptstr. 7 in 76835 Gleisweiler
1801. Sulzer, Peter, Hauptstr. 5 in 76835 Gleisweiler
1802. Sutter, Heike, Mozartstr. 88 d in 76829 Landau
1803. Sutter, Irmgard, Weinstr. 35 a in 76833 Siebeldingen
1804. Sutter, Karl, in 76833 Siebeldingen
1805. Sutter, Ulrich, Dr., Mozartstr. 88 a in 76829 Landau
1806. Sutter, Wilfried, Weinstr. 35 a in 76833 Siebeldingen
1807. Szabo, Magda, Friedrich-Ebert-Str. 24 in 76829 Landau
1808. Szczypinski, Hohenstauferstr. 26 in 76855 Annweiler
1809. Tabel, Ilse, Südring 28 in 76855 Annweiler
1810. Tentscher, Peter Jürgen, Am Heidenweg 32 in 76829 Landau
1811. Tentscher, Peter Rudolf, Am Heidenweg 32 in 76829 Landau
1812. Terkin, Nazan, Queichstr. 23 b in 76833 Siebeldingen
1813. Teschner, Marie, ohne Adresse, NM.teschner@web.de
1814. Teschner, Marlies, Burgenring 24 in 76855 Annweiler
1815. Teschner, Norbert, Burgenring 24 in 76855 Annweiler
1816. Theis, Annelore, Südring 19 in 76855 Annweiler
1817. Theis, Daniele, Südring 27 in 76855 Annweiler
1818. Theis, Karl, Südring 19 in 76855 Annweiler
1819. Theobald, Lothar, Am Klingelberg 27 in 76855 Annweiler
1820. Thomas, Manfred, Am Heidenweg 7 in 76829 Landau
1821. Thoms, Anna Luise, Glacisstr. 22a in 76829 Landau
1822. Thoms, Wolf-Dieter, Glacisstr. 22a in 76829 Landau
1823. Thürwächter, Gerda, Friedhofweg 1 in 76855 Annweiler
1824. Thürwächter, Kurt, Friedhofweg 1 in 76855 Annweiler
1825. Tiator, Andrea, In der Au 9 in 76833 Siebeldingen
1826. Tiator, Andreas, Adolf-Kessier-Str. 60 in 76829 Landau-Godramstein
1827. Tiator, Dieter, Adolf-Kessier-Str. 60 in 76829 Landau-Godramstein
1828. Tiator, Helmut, Boelckestraße 21 in 76829 Landau
1829. Tiator, Jürgen, In der Au 9 in 76833 Siebeldingen
1830. Tiator, Sigrid, Boelckestr. 21 in 76829 Landau
1831. Tigiser, Jutta, Am Bahnhof 1 in 76857 Albersweiler
1832. Tigiser, Maraike, Am Bahnhof 1 in 76857 Albersweiler
1833. Tigiser, Wolfgang, Am Bahnhof 1 in 76857 Albersweiler

1834. Timmermann, Christiane, Bismarckstr. 8 in 76833 Siebeldingen
1835. Töpfer, Reinhard, Dr. habil, Zum Honigsack 19 in 76855 Annweiler
1836. Topp, Günter, Im Steingebiß 16 in 76829 Landau
1837. Tosi, Meike Anna, Queichstraße 23a in 76833 Siebeldingen
1838. Tosi, Mirko, Queichstraße 23a in 76833 Siebeldingen
1839. Tosi, Roberto, Queichstraße 23a in 76833 Siebeldingen
1840. Tosi, Susanne, Queichstraße 23a in 76833 Siebeldingen
1841. Trauth, Timo, Karl-Scharfenberger-Weg 2 in 76829 Landau
1842. Treber, Hedi, Hauptstr. 32a in 76848 Wilgartswiesen
1843. Treichel, Andrea, Frankenweg 1 in 76829 Landau
1844. Treichel, Ann-Kathrin, Frankenweg 1 in 76829 Landau
1845. Treichel, Luisa-Maria, Frankenweg 1 in 76829 Landau
1846. Treichel, Uwe, Frankenweg 1 in 76829 Landau
1847. Treier, Petra, Am Gutleuthaus 11 in 76829 Landau
1848. Tretter, Barbara, Kirchstraße 4 in 76848 Lug
1849. Trösch, Britta, Nußdorfer Weg 14 in 76829 Landau
1850. Trösch, Markus, Nußdorfer Weg 14 in 76829 Landau
1851. Trosse, H., Im Stubenberger 14 in 76833 Siebeldingen
1852. Trosse, Volkmar, Im Stubenberger 14 in 76833 Siebeldingen
1853. Tschammer, E., Madenburgstr. 30 in 76855 Annweiler
1854. Tschammer, Gert, Am Dechantsberg 13 in 76227 Karlsruhe
1855. Turkington, Neil, Rheinstr. 26 in 76829 Landau
1856. Ueaner, Esin, Queichstr. 23 b in 76833 Siebeldingen
1857. Übel, Otto, Böchinger Str. 42 in 76829 Landau
1858. Übel, Sara, An der Kreuzmühle 11 in 76829 Landau
1859. Übel, Sieglinde, Böchinger Str. 42 in 76829 Landau
1860. Uhrig, Manfred, Am Löhl 2 in 76857 Wernersberg
1861. Ulbrich, Anke, Rupprechstraße 9 in 76829 Landau
1862. Ulbrich, Wilfried, Rupprechstraße 9 in 76829 Landau
1863. Unger, Frankweilerweg 1 in 76829 Landau
1864. Unger, Erika, Am Wingertsberg 21 in 76855 Annweiler
1865. Unger, Erwin, Am Wingertsberg 21 in 76855 Annweiler
1866. Usgaard, Lauren, In der Goldgrube 2 in 76831 Birkweiler
1867. Usgaard, Stefanie, In der Goldgrube 2 in 76831 Birkweiler
1868. Vaillant, Serge, Scharfeneckstraße 2 in 76831 Birkweiler
1869. v. Leur, Albert A.J., Ringelsbergstr. 2 in 76833 Frankweiler
1870. van de Camp, Manisha A., Am Wingertsberg 18 in 76857 Waldhambach
1871. van Look, Christian, Schloßstr. 51 in 67434 Neustadt
1872. van Wijnsberge, Anne, Triftweg 34 in 76829 Landau
1873. van Wijnsberge, Jan, Triftweg 34 in 76829 Landau
1874. Veit, Peter, Altenstr. 24 in 76855 Annweiler
1875. Venter, S., Rosenbergstr. 7 in 76879 Essingen
1876. Vester, Marianne, Unterer Sommerwaldweg 87 in 66953 Pirmasens
1877. Vogel, Haingeraideweg 5 in 76829 Landau
1878. Vogel, Dieter, in 76829 Landau

- 1967. Welsch, Wilhelm, Anebosstr. 9 in 76855 Annweiler
- 1968. Welsch-Braun, Sabine, Am Löhli 11 in 76857 Wernersberg
- 1969. Welther, Marcel, Diakonissengasse 2 in 76855 Annweiler
- 1970. Weltz, Günter, Karl-Scharfenberger-Weg 4 in 76829 Landau
- 1971. Wendel, Birgitt, Offenbacher Str. 20 in 76865 Insheim
- 1972. Wendel, Fridolin, Offenbacher Str. 20 in 76865 Insheim
- 1973. Wenzel, Herbert, Pfarrgasse 24 in 76833 Siebeldingen
- 1974. Wenzel, R., Pfarrgasse 24 in 76833 Siebeldingen
- 1975. Werber, Dirk, Charles-de-Gaulle-Str. 1 a in 76829 Landau
- 1976. Werdermann-Gauterin, Stalbühlweg 4 in 76829 Landau
- 1977. Werle, Nicole, Neustadter Str. 19 d in 76829 Landau
- 1978. Werner, H., Weinstr. 1 in 76833 Siebeldingen
- 1979. Werner, Heide, An den Bächen 3 in 76855 Annweiler
- 1980. Werner, Herbert, Weinstraße 1 in 76833 Siebeldingen
- 1981. Werner, Ida, Madenburgstr. 10 in 76831 Birkweiler
- 1982. Werner, Katja, An der Neumühle in 76857 Aibersweiler
- 1983. Werner, Rudolf, An den Bächen 3 in 76855 Annweiler
- 1984. Werner, S., Weinstr. 1 in 76833 Siebeldingen
- 1985. Wernthaler, Harald, Triftweg 10a in 76829 Landau
- 1986. Werth, M., Waldfriedenstr. in 76855 Annweiler
- 1987. Westrich, Munzstr. in 76855 Annweiler
- 1988. Wetter, Jochen, Löhistr. 2 in 76829 Landau
- 1989. Wettig, Astrid, Ramburgstr. 4 in 76855 Annweiler
- 1990. Wettig, Peter, Ramburgstr. 4 in 76855 Annweiler
- 1991. Wettstein, Martin, Dr., Bengertstr. 1 in 76833 Siebeldingen
- 1992. Wettstein, Martina, Bengertstr. 1 in 76833 Siebeldingen
- 1993. Wetzel, Rita, Gerämmestr. 51 in 76879 Essingen
- 1994. Wichmann, Günter, Jostweg 6 in 76829 Landau
- 1995. Wiebelt, Franz, Cornichonstr. 37 in 76829 Landau
- 1996. Wiedekind, Antonia, Limburgstr. 27 in 76829 Landau
- 1997. Wiesen, Caroline, Am Flotz 14 in 76855 Annweiler
- 1998. Wiesen, Friedbert, Am Flotz 14 in 76855 Annweiler
- 1999. Wiesen, Margret, Am Flotz 14 in 76855 Annweiler
- 2000. Wiesen, Robert, Am Flotz 14 in 76855 Annweiler
- 2001. Wieser-Doppier, Inge, Karl-Kreuter-Str. 4 in 76846 Hauenstein
- 2002. Wietschorke, Jenny, vertreten durch Wietschorke, Karin, Gartenstr. 17 in 76855 Annweiler
- 2003. Wietschorke, Karin, Gartenstr. 17 in 76855 Annweiler
- 2004. Wietschorke, Luca, vertreten durch Wietschorke, Karin, Gartenstr. 17 in 76855 Annweiler
- 2005. Wilhelm, Bernd, Dr., Wiesenstr. 1 in 76833 Siebeldingen
- 2006. Wilhelm, Judith, In der Au 5 a in 76833 Siebeldingen
- 2007. Willem, Hans-Dieter, Adolf-Kessler-Straße 33 in 76829 Landau
- 2008. Willner, Monika, Rudolf-von-Habsburgstr. 26 in 76829 Landau
- 2009. Winck, Gerdi, Elisabethenstr. 10 in 76829 Landau
- 2010. Winck, Oliver, Lindelbrunnstr. 44 in 76855 Annweiler
- 2011. Winck, Otmar, Elisabethenstr. 10 in 76829 Landau

2012. Winkelmann, Dorothee, Am Schwellbau 5 in 76829 Ranschbach
2013. Winkler, Renate, Nordring 8 in 76855 Annweiler
2014. Wissenbach, Sibylle, Heyenbaumstr. 136 B in 47802 Krefeld
2015. Wissing, Friedrich, Westring 19 in 76829 Landau
2016. Wissing, Heinz, Trifeisstraße 25 in 76831 Ilbesheim
2017. Wissing, Piet, Appenhofer Str. 8 in 76829 Landau
2018. Wissmann, Agnes, Münzstr. in 76855 Annweiler
2019. Witt, Ilona, Hohlgasse 23 in 76857 Gossersweiler
2020. Wittek, Siegfried, Nußdorfer Weg 17 in 76829 Landau
2021. Wittmann, Margit, Meisenbrunnerweg 11 in 76855 Annweiler
2022. Wittmer, A., Madenburgstraße 35 in 76855 Annweiler
2023. Wörz, Susanne, Müller-Thurgau-Str. 2 in 76829 Landau
2024. Wörzler, Anita, Landauerstr. 147 in 76855 Annweiler
2025. Wohlfahrt, U., Nussbaumgasse 6 in 76829 Landau
2026. Wolf, Angela, Pfarrgasse 16 in 76833 Siebeldingen
2027. Wolf, Anne, Ramburgerstraße 5 in 76855 Annweiler
2028. Wolf, Brigitte, Im Waltersgarten 8 in 76833 Siebeldingen
2029. Wolf, Christoph, Dr., Pfarrgasse 16 in 76833 Siebeldingen
2030. Wolf, Gertrud, Kirchstr. 3 in 76831 Birkweiler
2031. Wolf, Julius, Kirchstr. 3 in 76831 Birkweiler
2032. Wolf, Margarethe, Berwartsteinstr. 51 a in 76855 Annweiler
2033. Wolf, Norbert, Im Waltersgarten 8 in 76833 Siebeldingen
2034. Wolf, Ute, Weinstraße 4 in 76833 Siebeldingen
2035. Wollenweber, Elizabeth, Diakonissengasse 1 in 76855 Annweiler
2036. Wollenweber, Fritz, Walsheimer Weg 35 in 76829 Landau
2037. Woschko, Niklas, Ebersbergstr. 11 in 76857 Völkersweiler
2038. Woschko, Susanne, Ebersbergstr. 11 in 76857 Völkersweiler
2039. Wulf, Klaus, Hauptstr. 36 in 76831 Birkweiler
2040. Wulff, Christine, Prangerstuf 4 in 76855 Annweiler
2041. Wurm, Gabriele, Am Flotz 9 in 76855 Annweiler
2042. Wurm, Stefan, Am Flotz 9 in 76855 Annweiler
2043. Zangmeister, Manfred, Triftweg 29 in 76829 Landau
2044. Zangmeister, Peter, Zum Seligmacher 14 in 76829 Ranschbach
2045. Zangmeister, Ulrike, Zum Seligmacher 14 in 76829 Ranschbach
2046. Zanker, Silvia, Adolf-Kessler-Str. 59 in 76829 Landau
2047. Zarges, Roland, Horstschanze 35 in 76829 Landau
2048. Zarges, Uli, Horstschanze 35 in 76829 Landau
2049. Zaucker, Doris, Kolpingstr. 17 in 76846 Hauenstein
2050. Zaucker, Franz, Böchinger Weg 10 in 76829 Landau
2051. Zaucker, Renate, Böchinger Weg 10 in 76829 Landau
2052. Zender, Heike, Heerstr. 27 in 76833 Siebeldingen
2053. Ziegler, Günther, Richthofenstr. 21 in 76829 Landau
2054. Ziegler, Ilse, Walsheimer Weg 19 in 76829 Landau
2055. Ziegler, Kurt, Walsheimer Weg 19 in 76829 Landau
2056. Ziegler, Marina, Brühlstr. 17 in 76879 Esslingen

E Begründung

I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Bundesfernstraßen dürfen gemäß § 17 FStrG nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG auch alle nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz sowie nach sonstigen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen und Befreiungen.

II. Zuständigkeit

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz ist gemäß § 17 FStrG i.V.m. § 22 Abs. 4 FStrG i.V.m. § 6 Abs. 7 LStrG i.V.m. § 49 Abs. 2 LStrG i.V.m. Art. 1, § 1 des Landesgesetzes zur Neuorganisation der Straßen- und Verkehrsverwaltung Rheinland-Pfalz vom 18.12.2001, GVBl. S. 303, i.V.m. Art. 1, Nr. 1 des Landesgesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr in Landesbetrieb Mobilität vom 22.12.08, GVBl. S. 317, i.V.m. der Organisationsverordnung über die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr (LSV) vom 5.1.2007, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 15.1.2007, Seite 2, für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

III. Verfahren

Die Planunterlagen für den vierstreifigen Ausbau der Bundesstraße Nr. 10 (B 10) zwischen Godramstein und der Bundesautobahn A 65 (BAB A 65; Anschlussstelle Landau-Nord) sind dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz mit Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern / Dahn- Bad Bergzabern, Az.: B 10-18, b-s5, 761/07, A I/2 vom 13.03.2007 zur Durchführung des Anhörungsverfahrens und zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zugeleitet worden.

Die in Kapitel A Nrn. AVIII und AIX genannten Unterlagen haben mit Ausnahme des Deckblatts zum Lageplan (integrierte Darstellung), Blatt Nr. 5.1 (Kapitel AVIII.11), der aktuellen Gutachten zum besonderen und strengen Artenschutz vom August 2010 (Kapitel A Nrn. AIX.14 und AIX.15) sowie die Klima- und Luftschadstoffbewertungen (vgl. Kapitel A Nr. AIX 32-33) in der Zeit vom 02.04.2007 bis zum 02.05.2007 bei der Stadtverwaltung Landau und den Verbandsgemeindeverwaltungen Landau-Land und Annweiler am Trifels zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Zeit und Ort der Planauslegung wurde vorher rechtzeitig und

ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung waren diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen schriftlich eingelegt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden konnten. Diejenigen Grundstückseigentümer, die ihren Wohnsitz nicht in der von der Baumaßnahme betroffenen Gemarkung haben (Ausmärker), sind von der Planauslegung rechtzeitig unterrichtet worden. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 16.05.2007.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen waren vom 08.12.2008 bis zum 10.12.2008 in der Jugendstil-Festhalle in 76829 Landau Gegenstand einer Erörterung. Aufgrund der Anzahl der Einwendungen wurde von der in § 73 Abs. 6 VwVfG eröffneten Möglichkeit, auf Einzeleinladungen von Privateinsprechern zu verzichten, Gebrauch gemacht und öffentlich zu dem Erörterungstermin eingeladen. Die öffentliche Einladung wurde zeitgerecht durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz am 17.11.2008 und in der Tageszeitung „Rheinpfalz“ am 20.11.2008 bewirkt. Die ortsüblichen Einladungen wurden alle am 20.11.2008 in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Landau, der Verbandsgemeinde Landau-Land und der Verbandsgemeinde Annweiler veröffentlicht. Die Anhörungsbehörde hat in Ergänzung hierzu die Tagesordnung mit den für die Erörterung geplanten Themenblöcken sowie die Stellungnahmen der Straßenbaudienststelle im Internet veröffentlicht, damit die Einsprecher sich besser auf den Erörterungstermin vorbereiten konnten. In allen öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen waren Hinweise auf den entsprechenden Link auf der Homepage des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RLP) angegeben. Das Ergebnis der Erörterung ergibt sich aus der Niederschrift der Anhörungsbehörde vom 06.01.2009.

1. Gestaltung der Planoffenlage sowie des Beteiligungsverfahrens, Umfang der Planunterlagen

Sofern von den Einwendern vorgetragen wird, dass die Planunterlagen nicht vollständig gewesen seien, da verschiedenen Gutachten (z.B. vollständige Ausfertigungen der Verkehrsuntersuchung oder des Luftschadstoffgutachtens) nicht Bestandteil der offen gelegten Pläne gewesen seien, wird auf Folgendes hingewiesen: Die gesetzliche Ausgestaltung des Anhörungsverfahrens dient neben der Informationsbeschaffung zugleich dem Zweck, jedermann die Möglichkeit zu eröffnen, durch Einsichtnahme in die Unterlagen zu erkennen, ob und inwieweit er durch das Vorhaben betroffen ist. Hierdurch soll der Betroffene in die Lage versetzt werden, sich Klarheit über seine eigene Planungsbetroffenheit zu verschaffen und diesbezüglich gfs. Einwände gegen das Projekt zu erheben. Diesen Anspruch spiegeln die Verfahrensvorschriften des § 73 Abs. 1 S. 2 VwVfG zur Planoffenlage wieder, nach denen der Plan aus den Zeichnungen und Erläuterungen besteht, welche das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Dabei ist es allerdings nicht erforderlich, sämtliche möglicherweise für die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde erforderlichen Fachbeiträge und Sachverständigengutachten ebenfalls zur allgemeinen Einsichtnahme offen zu legen. Ausreichend ist vielmehr,

auf den Ablauf der Erörterung einstellen und selbst entscheiden, wann bzw. bei welchen Themenschwerpunkten sie anwesend sein möchten.

Die Aufteilung nach vorher festgelegten Themenschwerpunkten diene dazu, eine ständige Wiederholung inhaltsgleicher Einwendungen zu vermeiden. Der gesamte Verhandlungsablauf konnte so insgesamt wesentlich effizienter gestaltet werden. Diese Vorgehensweise begegnet aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keinen rechtlichen Bedenken. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass das rechtliche Gehör der Betroffenen durch die Gestaltung und den Ablauf des Erörterungstermins eingeschränkt worden wäre. Die gewählte Vorgehensweise war vielmehr sachgerecht, um die Vielzahl der vorgetragenen Einwendungen sowie die vergleichsweise hohe Anzahl an Beteiligten bzw. Einwendern in einem angemessenen Zeitrahmen behandeln zu können.

3. Offenlage weitere Gutachten bzw. Deckblattplanung; ergänzende Anhörungserfordernisse

Wie vorstehend bereits ausgeführt, haben die in Kapitel A Nr. AVIII und AIX genannten Unterlagen mit Ausnahme des Deckblatts zum Lageplan (integrierte Darstellung), Blatt Nr. 5.1 (Kapitel AVIII.11) der aktuellen Gutachten zum besonderen und strengen Artenschutz vom August 2010 (Kapitel A Nrn. AIX.14 und AIX.15) sowie die Klima- und Luftschadstoffbewertungen (vgl. Kapitel A Nr. AIX 32-33) in der Zeit vom 02.04.2007 bis zum 02.05.2007 bei der Stadtverwaltung Landau und den Verbandsgemeindeverwaltungen Landau-Land und Annweiler am Trifels zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Im Rahmen des Erörterungstermins vom 08.12.2008 bis zum 10.12.2008 in der Jugendstil-Festhalle in 76829 Landau haben darüber hinaus die nachfolgend genannten Gutachten/ Stellungnahmen zur Einsichtnahme ausgelegt:

- a) Verkehrsuntersuchungen vom
 - 26.04.2005 (Analyse-Nullfall 2004/ Prognose-Nullfall 2020)
 - 31.3.2004 (Fortschreibung 2004-Verkehrsprognose 2020, Planungsfall 1)
 - 31.3.2004 (Fortschreibung 2004-Verkehrsprognose 2020, Planungsfälle 2-4)
- b) Klimagutachten (Dr. Michael Geiger, Universität Koblenz-Landau) vom 20.09.2006
- c) Luftschadstoffgutachten (Ingenieurbüro Lohmeyer, Karlsruhe) vom August 2005
- d) Fachbeitrag Artenschutz – Streng geschützte Arten – vom November 2008
- e) Fachbeitrag Artenschutz – Besonders geschützte Arten – vom November 2008

Die unter a) – c) genannten Gutachten waren nicht Gegenstand der ursprünglichen Planoffenlage, die Ergebnisse sind jedoch in die ausgelegten Planunterlagen eingearbeitet worden. Bei den unter d) und e) genannten Artenschutzbeiträgen handelt es sich um die zu-

nächst aufgrund der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom Dezember 2007 überarbeiteten Fassungen; diese sind jedoch aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Aktualisierung der Artenschutzgutachten vom August 2010 nicht mehr maßgeblich und durch diese ersetzt.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens erfolgte aufgrund von verschiedenen gesetzlichen Änderungen (neues Bundesnaturschutzgesetz ab 01.03.2010, geänderte Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22.12.2008 sowie Landesverordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 LNatSchG vom 22. Juni 2010) eine Überarbeitung bzw. Überprüfung der Gutachten zum strengen und besonderen Artenschutz sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Aufgrund von Einwendungen wurden darüber hinaus die landespflegerischen Maßnahmen 4.1 A_{AB} (Stilllegung von Rebflächen) und 5.1 E_{AB} (Entwicklung von Obstwiesen) räumlich geringfügig verschoben, ohne dass sich hierdurch Änderungen hinsichtlich der Kompensationsfunktion und –wirkung der Maßnahmen ergeben haben; diesbezüglich wurde ein Deckblatt zum Lageplan (integrierte Darstellung), Blatt Nr. 5.1 (Kapitel A Nr. AVIII.11) erstellt.

Die Überprüfung der FFH-Verträglichkeitsprüfung insbesondere vor dem Hintergrund der „Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten“ vom 22.12.2008 sowie der Landesverordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 LNatSchG vom 22. Juni 2010 (GVBl., S. 106) hat am Ergebnis der ursprünglich offen gelegten FFH-Verträglichkeitsprüfung (keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Biosphärenreservat Pfälzerwald“) nichts geändert. Insofern war die Erstellung einer neuen FFH-VP sowie eine ergänzende Beteiligung entbehrlich.

Die aktualisierten Artenschutzgutachten konnten ohne ergänzende Offenlage zu den Planunterlagen genommen werden, da sich im Ergebnis gegenüber den offen gelegten Gutachten keine wesentlichen Änderungen ergeben haben. Die Gutachten wurden den anerkannten Naturschutzvereinen sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Oberer Naturschutzbehörde zur Kenntnis und zur Stellungnahme übersandt. Hierzu haben sich einige Naturschutzverbände und die Obere Naturschutzbehörde geäußert.

Auch das Deckblatt zum Lageplan Blatt Nr. 5.1 konnte ohne ergänzende Offenlage zu den Planunterlagen genommen werden, da die Stadt Landau als Grundstückseigentümer bereits grundsätzlich ihre Zustimmung zu der sich daraus ergebenden Inanspruchnahme ihres Grundstücks Parz. Nr. 5076/12 signalisiert hat. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Naturschutzbehörde wurde bezüglich der beabsichtigten Planänderung ebenfalls angehört.

Soweit dies aufgrund der Einwendungslage aus Sicht der Planfeststellungsbehörde geboten war, hat sie während des weiteren Verfahrensgangs des Planfeststellungsverfahrens zu bestimmten Einwendungen nochmals fachliche Stellungnahmen und Äußerungen insbesondere der Fachgutachter eingeholt.

IV. Planrechtfertigung

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Zielen des Bundesfernstraßengesetzes im Einklang und ist erforderlich. Es stimmt mit den Darstellungen des aktuell gültigen Bedarfsplanes für den Ausbau der Bundesfernstraßen als Anlage zum 5. FStrAusbG vom 04.10.2004 überein. Nach § 1 Abs. 2 FStrAusbG entsprechen die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauvorhaben den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG; die Feststellung des Bedarfs ist für die Linienbestimmung nach § 16 FStrG, die Planfeststellung nach § 17 FStrG und auch im Falle einer gesetzlichen Überprüfung für ein angerufenes Gericht verbindlich.

Grundsätzlich sind beim Bau von Bundesfernstraßen die §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 4 FStrG zu beachten, wonach diese ein zusammenhängendes Netz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen müssen. Die hier festgestellte Straßenbaumaßnahme erfüllt diese Voraussetzungen, da die bereits derzeit bestehende B 10 an der A 8 / A 62 bei Pirmasens beginnt und im planfestgestellten Abschnitt bei Landau an die A 65 anschließt. Insoweit weist sie offensichtlich bereits im heutigen Zustand einen Netzzusammenhang auf, woran sich durch die Erweiterung der bestehenden Bundesstraße von 3 auf 4 Fahrstreifen keine Veränderung ergibt. Es wird lediglich die Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf einem Teilstück von ca. 4,2 km vorgenommen. Damit wird der Vorhabensträger seiner Verpflichtung aus § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG gerecht, wonach die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu erweitern oder in sonstiger Weise zu verbessern sind. Vor diesem Hintergrund ist das hier planfestgestellte konkrete Ausbauvorhaben im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „vernünftigerweise geboten“.

1. Fernstraßenausbaugesetzes (Bedarfsplan)

Mit dem 5. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom Oktober 2004, welches als Anlage den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen beinhaltet, hat der Gesetzgeber den Verkehrsbedarf für die vierstreifige Erweiterung der B 10 zwischen Godramstein und der A 65 festgestellt. Die Baumaßnahme ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAusbG), in der Fassung des 5. Änderungsgesetzes vom 04. Oktober 2004, BGBl. I 2574, dem „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ zugeordnet. Nach § 1 Abs. 2 FStrAusbG entsprechen die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauvorhaben den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG; die Feststellung des Bedarfs ist für die Linienbestimmung nach § 16 FStrG, für die Planfeststellung nach § 17 FStrG und auch im Falle einer gerichtlichen Überprüfung für ein angerufenes Gericht verbindlich. Dies gilt nicht nur für Vorhaben im „Vordringlichen Bedarf“, sondern

auch für Maßnahmen, für die der Bedarfsplan einen „Weiteren Bedarf (mit Planungsauftrag)“ ausweist. Einer weiteren Begründung des Verkehrsbedarfs und damit auch der Erforderlichkeit der Maßnahme bedarf es daher grundsätzlich nicht. Das Vorhaben entspricht damit dem Wohl der Allgemeinheit im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG und ist somit grundsätzlich auch geeignet, die Inanspruchnahme privaten Eigentums zu rechtfertigen. Für die Planfeststellung ist hierdurch einerseits die Bedarfsfeststellung, andererseits aber auch die Netzverknüpfung sowie die Straßenklasse verbindlich vorgegeben, auch wenn dies nicht bedeutet, dass das Vorhaben auf Grund überwiegender öffentlicher oder privater Belangen nicht doch noch eine Abänderung erfahren oder auf das Verfahren nicht gänzlich verzichtet werden könnte.

Die im Anhörungsverfahren gegen die Notwendigkeit der Baumaßnahme allgemein (d.h. nicht nur bezogen auf die Linienführung) erhobenen Einwendungen und Bedenken sind daher bereits unter Hinweis auf die gesetzliche Bedarfsfeststellung des Vorhabens zurückzuweisen. Sie sind aber auch aus anderen sachlichen Gründen nicht gerechtfertigt.

Auch die Einstufung des Projektes in den „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ vermag hieran nichts zu ändern.

Nach § 2 FStrAusbG erfolgt der Ausbau nach Stufen, die im Bedarfsplan bezeichnet sind, sowie nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Der Bedarfsplan selbst teilt dabei die Maßnahmen ein in den „Vordringlichen Bedarf“ und den „Weiteren Bedarf“. Hierzu wird im Bundesverkehrswegeplan 2003, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Juli 2003 (<http://www.bmfvbw.de>), Seite 5, klargestellt, dass für die Vorhaben des „Vordringlichen Bedarfs“ ein uneingeschränkter Planungsauftrag besteht, wohingegen die Projektplanung bei Vorhaben des „Weiteren Bedarfs“, deren Verwirklichung zunächst das Investitionsvolumen des Finanzrahmens bis 2015 übersteigen würde, nur mit einer Einwilligung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vorangetrieben werden können.

Bei Vorhaben, die im „Vordringlichen Bedarf“ eingestuft sind, besteht eine Indizwirkung hinsichtlich der zeitnahen Verwirklichung, da der Bedarfsplan selbst bereits klarstellt, dass er das Investitionsvolumen mit dem zu erwartenden Finanzrahmen zuzüglich der Planungsreserve für den Zeitraum 2001 bis 2015 umfasst und somit von einer Mittelzuweisung bei entsprechendem Baurecht für die jeweiligen Projekte ausgegangen werden kann. Allerdings wird dort auch ausdrücklich darauf verwiesen, dass in begründeten Einzelfällen auch für weitere bzw. andere Maßnahmen die Planung aufgenommen werden kann. Der Bundestag selbst als Gesetzgeber des Fernstraßenausbaugesetzes mit dem ihm als Anlage beigefügten Bedarfsplan geht davon aus, dass es sich bei den Projekten des „Weiteren Bedarfs mit Planungsrecht“ genau um solche Ausnahmen handelt. Denn die Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 15/1657) erläutert zu dieser Thematik, dass „in begründeten Fällen die Planung von Projekten des „Weiteren Bedarfs“ auf Grund dieses Gesetzes aufgenommen bzw. wei-

Grundsätzen des zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen LEP III ebenfalls nicht widersprechen. Im Übrigen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die konkret festgelegten Ziele (wie der Ausbau der B 10 als Z105) gegenüber den allgemeiner formulierten Grundsätzen (Verlagerung der Gütertransporte über große Entfernungen auf die Schiene) vorrangig. Auch ist davon auszugehen, dass bereits bei Aufstellung des jeweils aktuellen Landesentwicklungsplanes auch entsprechende Überlegungen hinsichtlich eventueller Überschneidungen zwischen einzelnen Zielen bzw. Grundsätzen seitens der Landesregierung angestellt wurden.

Aus dem gleichen Grund steht auch die Einstufung des Planungsbereichs als „landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus“ im LEP IV der Planung nicht entgegen, da diesbezüglich ebenfalls bereits im Aufstellungsprozess diese unterschiedlichen Interessen berücksichtigt werden mussten und auch berücksichtigt worden sind.

Auch der Regionale Raumordnungsplan Rheinpfalz⁵ beinhaltet den vierstreifigen Ausbau der B 10 zwischen Zweibrücken/Pirmasens und A 65/Landau. Außerdem hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Obere Landesplanungsbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd bestätigt, dass die vierstreifige Erweiterung der B 10 zwischen Godramstein und der A 65 den raumordnerischen Zielen des Landes entspricht.

Dementsprechend kann die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen, dass die mit diesem Beschluss planfestgestellte Maßnahme mit den Vorgaben der Landesplanung und der Raumordnung in Einklang steht.

Im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens wurde außerdem für den Ausbaubereich der B 10 zwischen Landau und Queichhambach 2004 / 2005 ein Mediationsverfahren durchgeführt, an dem Vertreter

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie des Landesbetriebes Mobilität Rheinland – Pfalz und des Landesbetriebes Mobilität Speyer – Projektmanagement Neubau Dahn / Bad Bergzabern

der an der B 10 Pirmasens – Landau gelegenen Landkreise, Städte, Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden sowie Bürgerinitiativen und Arbeitnehmervertreter sowohl aus der Südpfalz als auch aus der Südwestpfalz

⁵ Aufgestellt von der Regionalen Planungsgemeinschaft Rheinpfalz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Beschluss der Regionalvertretung vom 05.12.2002

und der verschiedenen, die jeweils zu besprechenden Themen repräsentierenden Interessenvertretungen (z.B. in den Bereichen Industrie/Handwerk/Handel, Landwirtschaft/Weinbau, Tourismus, Umwelt- und Naturschutz sowie Verkehr)

teilgenommen haben. Hintergrund des Mediationsverfahrens waren die unterschiedlichen Zielsetzungen in der Region: Während die Gebietskörperschaften im Bereich der Südpfalz den vierstreifigen Ausbau der B 10 insgesamt, aber auch in den Teilabschnitten zwischen Landau und Hinterweidenthal, als Teil einer effektiven Verkehrsanbindung ihrer Region an die Rheinschiene und unabdingbare Voraussetzung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung im Raum Pirmasens/Zweibrücken ansehen, lehnen sowohl Anliegergemeinden als auch Umweltverbände und Bürgerinitiativen aus der Südpfalz den weiteren vierstreifigen Ausbau der Bundesstraße ab, da sie den unwiederbringlichen Verlust der Lebensqualität, erheblich zunehmende Lärm- und Schadstoffbelastungen und einen Imageverlust für die Region besonders im Hinblick auf die Belange von Weinbau und Tourismus befürchten.

Zum grundsätzlichen Verfahren der Mediation ist darauf hinzuweisen, dass es sich um ein „strukturiertes freiwilliges Verfahren zur konstruktiven Beilegung oder Vermeidung eines Konfliktes“ handelt, welches seinen Ursprung im anglo-amerikanischen Rechtsraum hat. Dabei soll durch einen Vermittler („Mediator“) eine gemeinsame Vereinbarung entstehen, die den Bedürfnissen und Interessen beider Parteien entspricht; dabei ist der Mediator nur für das Verfahren verantwortlich und trifft in der Sache keine eigenen Entscheidungen⁶. Außerdem ist der Mediator „allparteilich“, so dass er nicht nur inhaltlich neutral ist, sondern gfs. auch eventuell vorhandene Machtgefälle zwischen den Parteien ausgleicht. Im Weiteren ist die Mediation dadurch gekennzeichnet, dass sie ergebnisoffen durchgeführt wird. Allerdings hat ein Mediationsverfahren gerade auf Grund seiner Freiwilligkeit und fehlenden gesetzlichen Folgen für verwaltungsrechtliche Verfahren (wie auch das vorliegende Planfeststellungsverfahren) zunächst grundsätzlich keine bindenden Auswirkungen. Allerdings hatten die Vertreter der Straßenbauverwaltung für den Fall, dass eine gemeinsam tragfähige Lösung im Rahmen des Mediationsverfahrens erarbeitet worden wäre, ihre Bereitschaft bekundet, diese freiwillig den weiteren Planungen zu Grunde zu legen. Da aber kein Konsens über den zukünftigen Ausbaustandard der B 10 erzielt werden konnte, konnten auch keine entsprechenden Vorgaben in die weitere Detailplanung übernommen werden. Dennoch wurden die in diesem Zusammenhang gesammelten Informationen im Rahmen der Planaufstellung nicht außer Acht gelassen, sondern sind in den planerischen Prozess und somit auch in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde mit eingeflossen.

Damit ist festzustellen, dass zwar viele Themenbereiche des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens bereits im Rahmen der Mediation diskutiert wurden, eine rechtliche Einstufung und auch Entscheidung hierüber aber erst mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss möglich ist. Insofern ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nochmals ausdrück-

⁶ <http://de.wikipedia.org/wiki/Mediation>

lich klarzustellen, dass das Mediationsverfahren keinerlei rechtliche Bindungswirkung hat und auf Grund der bestehenden Gesetzeslage auch nicht haben kann.

3. Planungskonzeption

Von verschiedenen Einwendern wird kritisiert, dass eine Aufteilung der vierstreifigen Erweiterung der B 10 zwischen Pirmasens und Landau in mehrere Abschnitte nicht sachgerecht sein kann. Dabei befürchten sie vor allem, dass sich vor den derzeit noch zweistreifigen Tunneln mit dem wachsenden Verkehrsaufkommen durch die beidseitig heranrückende Erweiterung der Bundesstraße Stauungen ergeben können, die zu erheblichen Lärm- und Schadstoffbeeinträchtigungen der Anwohner führen. Außerdem würde mit dem sich hieraus ergebenden Ausweichverkehr eine zusätzliche Belastung vor allem in den Ortsdurchfahrten Queichhambach, Annweiler, Sarnstall und Rinntal entstehen. Gerade die vierstreifige Erweiterung der Tunnel sei aber im Bedarfsplan nur in den „Weiteren Bedarf“ eingestuft und hätte damit keine Chance auf eine zeitnahe Realisierung. Letztlich tragen die Einwender vor, dass mit dem sowohl von Pirmasens als auch von Landau vorrückenden vierstreifigen Ausbau der Druck auf die verbleibende zweistreifigen Bereiche derart erhöht werden solle, dass in den betroffenen Orten kein grundsätzlicher Widerstand gegen den Ausbau der Bundesstraße mehr zu erwarten sei.

Die Einwendungen erweisen sich für die Planfeststellungsbehörde als unbegründet und sind daher unter Hinweis auf die folgenden Ausführungen zurückzuweisen.

Der aktuelle Bedarfsplan beinhaltet für die gesamte B 10 zwischen Pirmasens und Landau durchgängig Maßnahmen zur Erweiterung der Bundesstraße auf vier Fahrspuren. Damit ist eindeutig klargestellt, dass es Ziel des Gesetzgebers ist, die Sicherheit und Leichtigkeit auf der vorhandenen Bundesstraße zu erhöhen und sie den verkehrlichen Anforderungen auch im Hinblick auf die zukünftige Verkehrsentwicklung anzupassen. Allerdings wurden die Projekte in unterschiedliche Dringlichkeitsstufen eingeordnet. So ist eine zeitnahe Finanzierung und Realisierung zunächst nur für die Bauabschnitte zwischen Pirmasens und Hinterweidenthal möglich, weswegen diese in den „Vordringlichen Bedarf“ eingestuft wurden. Es handelt sich hierbei um diejenigen Maßnahmen, die bei Aufstellung des Bedarfsplanes bereits im Bau waren, für die bereits Baurecht bestand oder deren Detailplanungen soweit fortgeschritten waren, dass eine zeitnahe Realisierung bis zur Neubewertung des Bundesverkehrswegeplanes realistisch erschien. Die übrigen Ausbaubereiche wurden in den „Weiteren Bedarf“ bzw. in den „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ eingestuft. Dabei wurden einerseits noch zu erstellende Detailplanungen und eventuell erforderlich werdende Abstimmungen mit den jeweiligen Fachbehörden in die Überlegungen einbezogen; auf der anderen Seite haben für die Gewichtung aber auch die derzeitige und die zu erwartende durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke eine Rolle gespielt. Denn die Verkehrsbelastung der B 10 ist sowohl heute

als auch in den unterschiedlichen Ausbauszenarien in den mittleren Teilbereichen relativ gesehen am niedrigsten, wohingegen sie besonders an den Anschlüssen an das weitere Fernstraßennetz in Form der Autobahnen A 8/A 62 bzw. A 65 am höchsten ist. Somit ist in diesen Abschnitten auch von einer höheren Dringlichkeit für die Erweiterung auszugehen. Details zur Verkehrsbelastung siehe unter E.IV.4 dieses Beschlusses.

Der hier festgestellte vierstreifige Ausbau der B 10 zwischen Landau – Godramstein und der A 65 stellt eine selbständige Straßenbaumaßnahme dar, der eine eigenständige Verkehrsbedeutung völlig losgelöst von einem etwaigen weiteren Ausbau der B 10 in westlicher Richtung zukommt. Dabei gilt es auch zu sehen, dass es sich hier nicht um den Neubau einer Straße handelt, bei der notwendigerweise die Frage nach einer Weiterführung aufzuwerfen wäre. Stattdessen geht es hier „lediglich“ um den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße. Diese Ausbaumaßnahme macht auch dann Sinn, wenn der weitere Ausbau in den nachfolgenden Streckenabschnitten der B 10 aus irgendwelchen Gründen scheitern würde. Aber auch dann, wenn man die vorliegende Baumaßnahme als einen notwendigen Teilabschnitt einer Gesamtplanung zwischen Pirmasens und Landau sehen würde, würde die Aufteilung dieser Gesamtstrecke mit einer Streckenlänge von mehr als 50 km in verschiedene Abschnitte auch keinen weiteren rechtlichen Bedenken begegnen.

Hintergrund einer Abschnittsbildung ist die Überlegung, dass bei detaillierten Streckenplanungen vielfältige Schwierigkeiten auftreten können, so dass die Aufteilung in Teilbereiche erforderlich ist, um Planungen praktikabel und effektiv gestalten sowie die jeweiligen Verfahren überschaubar halten zu können. Grundsätzlich ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Straßen in Abschnitten geplant und gebaut werden dürfen. Dabei wird als Ausfluss der planerischen Gestaltungsfreiheit angesehen, dass die Planungsbehörde den Umfang der einzelnen Abschnitte selbst bestimmt; dies gilt auch für die Reihenfolge, in der diese Abschnitte festgestellt werden. Die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit ist erst dann überschritten, wenn die Abschnittsbildung den Anforderungen des Abwägungsgebots nicht mehr entspricht. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Bedeutung der durch die Abschnittsbildung gesetzten Zwangspunkte nicht hinreichend gewürdigt wird. Im Hinblick auf die Einwendungsbefugnis von Betroffenen aus Folgeabschnitten vertritt das Bundesverwaltungsgericht in seiner ständigen Rechtsprechung den Grundsatz, dass diese nicht die gesamte Planungsproblematik des sie erst nachfolgend betreffenden Abschnitts aufrufen können, sondern sich darauf beschränken lassen müssen, die Machbarkeit der Gesamtplanung in Frage zu stellen, da ansonsten die Abschnittsbildung keinen Sinn hätte. Anders formuliert bedeutet dies, dass bei einer behördlichen Prognose, dass die Gesamtplanung in weiteren Abschnitten nicht an unüberwindlichen Hindernissen scheitert, ein im Folgeabschnitt Betroffener nur diese Prognose anzweifeln kann. Weiterhin ist zu dieser Thematik entschieden worden, dass Dritte, die nicht unmittelbar durch den planfestgestellten Abschnitt betroffen werden, trotzdem dann in ihren Rechten verletzt sein können, wenn die gewählte Abschnittsbildung gerichtlichen Rechtsschutz für spätere Abschnitte unmöglich macht. Dabei

ist zu beachten, dass die Betroffenheit zwangsläufig sein muss, z.B. weil aus topographischen und technischen Gesichtspunkten eine andere Trassenführung nicht möglich ist; als nicht ausreichend ist in diesem Zusammenhang anzusehen, dass die Trassenführung lediglich unvernünftig wäre.

Als Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Abschnittsbildung ist zunächst die ordnungsgemäße Aufteilung sowie der eigenständige Verkehrswert des in Rede stehenden Bereichs zu betrachten. Hierfür kommt es darauf an, dass der neu herzustellende Bereich an vorhandene Straßen angebunden werden kann, um eine durchgängige Verkehrsführung zu erreichen. Im vorliegenden Fall der vierstreifigen Erweiterung einer bestehenden Bundesstraße ist dies nach dem Dafürhalten der Planfeststellungsbehörde offensichtlich gegeben, da jeweils an Bauanfang und Bauende ein Anschluss an die B 10 erfolgt. Weiterhin ist die Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf einem Teilabschnitt von ca. 4,2 km auch unabhängig von der Gesamtstrecke sinnvoll, so dass ein eigenständiger Verkehrswert für den Ausbau der B 10 zwischen Godramstein und der A 65 gegeben ist.

Sofern von den Einwendern vorgetragen wird, dass ein eigenständiger Verkehrswert der Maßnahme nicht gegeben sei, da sich keine Entlastungswirkungen für das innerörtliche Verkehrsnetz der Stadt Landau einstellen werde, so ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde darauf hinzuweisen, dass dies auch nicht das maßgebliche Ziel der vorliegenden Maßnahme ist (vgl. auch Punkt E.IV.6 dieses Beschlusses). Unabhängig hiervon ist ausweislich der Verkehrsuntersuchung davon auszugehen, dass sich auf verschiedenen Straßen im Stadtbereich (u.a. parallel zur B 10) nach Fertigstellung des in Rede stehenden Projekts Verkehrsentslastungen einstellen werden.

Im Ergebnis ist nach den obigen Ausführungen von einem eigenständigen Verkehrswert der Maßnahme auszugehen.

Weitere Voraussetzung für eine rechtmäßige abschnittsweise Durchführung einer Straßenbaumaßnahme ist, dass in den weiteren Abschnitten keine unüberwindbaren Hindernisse erkennbar sind, was aber von verschiedenen Einwendern befürchtet wird; dabei wird vor allem darauf hingewiesen, dass die Finanzierbarkeit der Tunnelabschnitte nicht gegeben sei. Diese Argumentation ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Fragen der Finanzierung (die Art der Finanzierung) grundsätzlich nicht Bestandteil der fachplanerischen Abwägung sind; nur dann, wenn ein Mangel der Finanzierbarkeit erkennbar ist, darf er nicht von der Planfeststellungsbehörde ignoriert werden. Gerade dies ist aber bei den weiterführenden Abschnitten der B 10 nicht der Fall, da der Gesetzgeber – wie bereits unter Punkt E.IV.1 dargelegt – mit der Aufnahme in den Bedarfsplan deutlich gemacht hat, dass auch diese Teilbereiche erweitert werden sollen; dabei ist ihm ein entsprechendes Auswahlermessen bezüglich der unterschiedlichen

Dringlichkeiten zugestanden. Auch die Befürchtung, dass sich vor den zunächst weiter zweistreifigen Tunnelbereichen derartige Stauungen ergeben könnten, dass die Anwohner unzumutbar mit Lärm und Schadstoffen sowie durch Ausweichverkehre belastet würden, erweist sich für die Planfeststellungsbehörde als nicht nachvollziehbar. Dabei wird auf die unter E.IV.4 zusammengestellten Verkehrszahlen verwiesen, woraus deutlich wird, dass auch nach einer vierstreifigen Erweiterung der B 10 zwischen Godramstein und der A 65 keine derartige Verkehrssteigerung zu erwarten ist wie von den Einwendern befürchtet. Vor diesem Hintergrund ist auch keine maßgebliche Änderung der bereits bestehenden Situation im Hinblick auf die Sicherheit der vorhandenen Tunnel zu erwarten.

Insoweit steht auch die Tatsache, dass für die weiteren Ausbauabschnitte der B 10 noch keine hinreichend verfestigten Planungen existieren, dieser Einschätzung nicht entgegen, da nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gerade vor diesem Hintergrund eine möglichst umfassende Berücksichtigung eventuell entgegenstehender Belange (wie z.B. des Naturschutzes) erreichbar ist. Es wird außerdem auf die Ausführungen unter E.XII.7.j) dieses Beschlusses verwiesen, wonach die Durchführung einer sog. Dach-FFH nicht erforderlich ist.

Insgesamt ist aus dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen abzulesen, dass es der Wille des Gesetzgebers ist, den gesamten Streckenzug der B 10 zwischen Pirmasens und Landau auf vier Fahrstreifen zu erweitern. Hierbei ist es legitim, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der Realisierung dieser Maßnahmen zeitliche Prioritäten setzt. Auch ist es unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt, eine Aufteilung in Einzelmaßnahmen vorzunehmen, bei der die jeweiligen planerischen Erfordernisse praktikabel und effektiv gestaltet und die jeweiligen Verfahren für die einzelnen Baumaßnahmen damit überschaubar gehalten werden können. Vor diesem Hintergrund kann die Aufteilung in Einzelmaßnahmen sowie die Einstufung in den „Weiteren Bedarf“ des Bundesbedarfsplan auch nicht – wie von den Einwendern vorgetragen – als unüberwindliches Hindernis angesehen werden, sondern stellt vielmehr den eindeutigen Willen des Gesetzgebers zu einer zeitlich gestaffelten Durchführung der Gesamtmaßnahme dar. Auch sind aus den Vorträgen keine weiteren Argumente erkennbar, die solche unüberwindbaren Hindernisse für die Realisierung der weiteren Ausbauabschnitte darstellen würden.

Zusammenfassend ist somit die Abschnittsbildung rechtmäßig erfolgt.

Letztendlich sind auch die Einwendungen hinsichtlich einer befürchteten Zwangspunktsetzung durch die Erweiterung der B 10 zwischen Godramstein und der A 65 zurückzuweisen. Die Aufnahme der Gesamtstrecke in den derzeit gültigen Bedarfsplan macht deutlich, dass der Gesetzgeber schon für die heute vorherrschende Verkehrsbelastung einen Ausbau auch der mittleren Teilstrecken für notwendig erachtet. Dies ergibt sich außerdem auch aus der Verkehrsbelastung des Prognose-Nullfalls, d.h. aus den Verkehrszahlen, die im Jahr 2020 zu erwarten sind, wenn lediglich diejenigen Projekte mit rechtskräftigem Baurecht sowie

derzeit bereits begonnene Baumaßnahmen fertig gestellt werden (vgl. auch Ausführungen unter E.IV.4 dieses Beschlusses). Im Übrigen machen auch die Vorträge der Betroffenen hinsichtlich der Forderung nach Sperrung der Tunnelbereiche bzw. der Gesamtstrecke für den Transitverkehr, die offensichtlich auf dem heutigen Verkehrsaufkommen basieren, deutlich, dass diese bereits derzeit eine hohe Verkehrsbelastung auf der Bundesstraße empfinden. Gleiches gilt für die bereits für den derzeitigen Zustand notwendige und auch bereits in der Durchführung begriffene Anpassung der Sicherheitsausstattung der Tunnel an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

4. Derzeitiges Straßennetz und Verkehrsbelastung

Die Bundesstraße Nr. 10 beginnt an der A 8/A 62 bei Pirmasens und führt von dort in östlicher Richtung nach Landau, wo sie Anschluss an die A 65 hat. Sie ist weit überwiegend als anbaufreie Bundesstraße zu charakterisieren. Zwischen Pirmasens und Hinterweidenthal ist die Bundesstraße bereits vierstreifig ausgebaut bzw. hierfür besteht entsprechendes Baurecht. Die übrigen Bereiche sind derzeit 2 – 3 streifig; der vierstreifige Ausbau ist jeweils im „Weiteren Bedarf“ bzw. im „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ des Bundesbedarfsplans aufgenommen.

In dem zur Planfeststellung vorliegenden Abschnitt zwischen Godramstein und der A 65 sind bereits 3 Fahrstreifen vorhanden, wobei die Überholmöglichkeiten wechselweise für die beiden Fahrrichtungen angeordnet sind.

Zur Beurteilung der Verkehrsbelastung (Analyse und Prognose) wurden zwei Verkehrsuntersuchungen^{7 8} erstellt, die der Planung zu Grunde liegen. Diese weisen im Analysenullfall 2004, d.h. als Abbildung der heutigen Situation, eine Verkehrsbelastung der B 10 in dem in Rede stehenden Bereich zwischen 23.100 und 34.800 Fahrzeugen in 24 h aus. Für das Jahr 2020 sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Vordringlichen Bedarfs des Bundesverkehrswegeplanes im gleichen Abschnitt zwischen 27.100 und 43.900 Fahrzeugen in 24 h zu erwarten.

Durch das hohe Verkehrsaufkommen sind bereits derzeit besonders in den Spitzenzeiten Kolonnenbildungen in den nicht für Überholvorgänge freigegebenen Fahrrichtungen zu beobachten. Teilweise hat dies sogar Staubildungen zur Folge. In jedem Fall wird hierdurch aber der Überholdruck erhöht, was zu einem risikoreicheren Fahren in den für Überholvorgänge freigegebenen Streckenabschnitten führt. Hierdurch ergibt sich für alle Verkehrsteil

⁷ Verkehrsuntersuchung B 10 Raum Pirmasens – Landau, Fortschreibung 2004 – Verkehrsprognose 2020, Planungsfall 1, erstellt durch das Ingenieurbüro Modus Consult, Ulm vom 30 März 2004 und Planungsfälle 2 – 4, vom 31. März 2004

⁸ Verkehrsuntersuchung B 10 Pirmasens – Landau: Analyse-Nullfall 2004, Prognose-Nullfall 2020, Verkehrliche Auswirkungen in der Region, erstellt durch das Ingenieurbüro Modus Consult, Ulm, vom 26. April 2005

nehmer eine erhöhte Gefährdung, die zum Teil aus überhöhten Geschwindigkeiten, sowie Fehlverhalten bzw. Fehleinschätzungen der Fahrzeugführer herrührt.

Dies hat auch die Auswertung der Unfallsituation durch die Zentralstelle der Unfallauswertung beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Stellungnahme vom 22. Februar 2010) gezeigt. In dem Bereich zwischen der Anschlussstelle Godramstein und der A 65 haben sich zwischen dem 01.01.2004 und dem 30.09.2009 insgesamt 207 Unfälle auf der Hauptfahrbahn ereignet; darunter befanden sich 38 Unfälle mit Personenschaden. Außerdem entstand ein volkswirtschaftlicher Schaden von rd. 3,2 Mio. EUR. Zur Einstufung und Einordnung der absoluten Unfallzahlen im Rahmen eines Kennzahlenvergleichs weist die Zentralstelle für Unfallauswertung zunächst darauf hin, dass die B 10 hinsichtlich des Unfallgeschehens an sich nicht eindeutig der Kategorie Bundesstraße zuzuordnen wäre, da die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke für Bundesstraßen (außerorts) in Rheinland-Pfalz von 8.157 Kfz/24 h vorliegend deutlich überschritten wird. Angesichts einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke für Autobahnen in RLP von 38.399 Kfz/24 h würde die vorherrschende Verkehrsbelastung der B 10 vielmehr eher der Kategorie Autobahn entsprechen, wogegen allerdings die Umfeldfaktoren wie Querschnitt, Linienführung und Knotenpunktsausbildung sprechen. Spezielle Kennzahlen für dreistreifige Querschnitte liegen nicht vor. Somit wird ein exakter Vergleich erschwert. Dennoch ist nach Auffassung der Zentralstelle für Unfallauswertung tendenziell aber davon auszugehen, dass bezogen auf die Kennzahlen von Bundesstraßen eine erhöhte Unfallschwere vorliegt, da gleichzeitig überdurchschnittliche Werte bei der Unfalldichte und der Unfallkostendichte ausgewiesen werden. Außerdem ist auch bezogen auf die Kennzahlen für Autobahnen eine erhöhte Unfallgefahr (also die Wahrscheinlichkeit zu verunglücken) und ebenfalls eine erhöhte Unfallschwere ablesbar. Zur Bewertung der Unfallzahlen weist die Zentralstelle für Unfallauswertung darauf hin, dass es auf Grund der sehr hohen Verkehrsbelastung zu Konflikten im Begegnungsverkehr und beim Überholen gekommen ist. Außerdem ist der Bereich zwischen der L 511/K 12 und der K 13 in Vorjahren als Unfallhäufungslinie auffällig geworden. Danach ist das Gefährdungspotential der B 10 im bestehenden Ausbauzustand auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde hinreichend belegt.

a) Darstellung der Planungsfälle

Dem Planfeststellungsverfahren liegt zunächst eine Verkehrsuntersuchung des Büros Modus Consult Ulm GmbH für den Raum Pirmasens – Landau vom März 2004 zu Grunde. Hierin sind die Planungsfälle 1 bis 4 dargestellt.

Dabei beinhaltet der Planungsfall 1 die im Bundesbedarfsplan 2004 vorgesehenen Maßnahmen des Vordringlichen Bedarfs; dies sind ein vierstreifiger Ausbau der B 10 zwischen der A 62/A 8 und Hinterweidenthal, die Umgehung von Bad Bergzabern im Zuge der B 427 (Tunnel), die Umgehung Impflingen im Zuge der B 38 sowie die B 10, 2. Rheinbrücke Wörth – Karlsruhe mit Nordtangente Karlsruhe (zweistreifig mit neuer Anschlussstelle A 5).

Der Planungsfall 2 umfasst zusätzlich zu den Maßnahmen des Planungsfalls 1 einen vierstreifigen Ausbau der B 10 zwischen der A 65 und Queichhambach. In den Planungsfall 3 wird weiter die Fortführung des vierstreifigen Ausbaus der B 10 zwischen Hinterweidenthal und Rinntal einbezogen, während der Planungsfall 4 einen durchgehenden vierstreifigen Ausbau der B 10 zwischen der A 62/A 8 und der A 65 zu Grunde legt.

Im Rahmen des Mediationsverfahrens wurden durch das Ingenieurbüro Fortschreibungen der Verkehrsdaten vorgenommen, die auch eine Aktualisierung des Analyse-Nullfalls beinhalten und mit Bericht vom April 2005 eine weitere Grundlage der vorliegenden Planung bilden.

Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen an verschiedenen Punkten in den unterschiedlichen Ausbauszenarien sind der diesem Beschluss als Anlage beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Wie bereits aus den vorstehenden Ausführungen zum Bedarfsplan hervorgeht (vgl. Punkt E.IV.1 dieses Beschlusses), hat der Gesetzgeber mit der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2003 und des Bedarfsplanes 2004 deutlich gemacht, dass nach seinem Willen die dort im „Vordringlichen Bedarf“ ausgewiesenen Projekte bis 2015 verwirklicht werden sollen; daher ist es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde richtig und legitim, alle im „Vordringlichen Bedarf“ ausgewiesenen Projekte in die Beurteilung der zukünftigen Verkehrsentwicklung einzustellen und einem als realistisch anzusehenden Planungsfall zu Grunde zu legen. Weiterhin muss selbstverständlich auch die zur Planfeststellung anstehende Maßnahme in die Bewertung einbezogen werden.

Hieraus ergibt sich, dass für die Beurteilung der Verkehrsentwicklung und –belastung zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe des vorliegenden Abschnitts der B 10 zwischen Godramstein und der A 65 realistischerweise die Zahlen des Planungsfall 2 heranzuziehen sind. Denn dieser enthält diejenigen Maßnahmen, welche nach den zum Zeitpunkt des Beschlusserlasses einschätzbaren Umfeldbedingungen bis zur Verkehrsfreigabe des in Rede stehenden Abschnitts ebenfalls fertig gestellt sein werden bzw. mit deren Fertigstellung in dann absehbarer Zeit zu rechnen sein wird, so dass ein realistisches Ausbauszenario abgebildet ist. Dementsprechend sind die dort ausgewiesenen Verkehrsbelastungen berechtigterweise der vorliegenden Planung zu Grunde zu legen. Zur detaillierten Abbildung der Auswirkungen auf das nachgeordnete Verkehrsnetz wurde eine weitere Gegenüberstellung erarbeitet; hierauf wird unter Punkt E.IV.1 dieses Beschlusses näher eingegangen.

Der Heranziehung des Planungsfall 2 zur Bewertung der zukünftigen Verkehrsentwicklung im nachfolgenden und vorgelagerten Straßennetz steht es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch nicht entgegen, dass der Planungsfall 4, welcher im Vergleich zum Planungsfall 2 eine höhere Verkehrsbelastung auf der dann vollständig vierstreifig ausgebauten B 10 ausweist, in anderem Zusammenhang bedeutsam ist. So ist der Planungsfall 4

etwa zu Gunsten der Betroffenen auch in dem hier in Rede stehenden Ausbaubereich heranzuziehen, um den dort auftretenden Verkehrsiärmimmissionen umfassend zu begegnen und entsprechende Schutzvorkehrungen ausreichend für einen vom Gesetzgeber gewollten durchgängig 4-streifigen Ausbau zu dimensionieren. Dies stellt eine „Worst-Case-Betrachtung“ zu Gunsten der Betroffenen bzw. der Betroffenenheiten dar; weitergehende diesbezügliche Ausführungen sind Kapitel E.VII.2 dieses Beschlusses zu entnehmen.

b) Methodisches Vorgehen bei der Verkehrsuntersuchung

Von den Einwendern wird die der Planung zu Grunde liegende Verkehrsuntersuchung angezweifelt, da nach ihrer Auffassung eine Verkehrssteigerung, wie sie im genannten Gutachten ausgewiesen wird, realistischweise nicht zu erwarten sei. Als Grund hierfür wird vor allem die Nichtberücksichtigung der demographischen Entwicklung genannt. Außerdem sollte nach Auffassung der Einwender der Prognosehorizont mindestens auf das Jahr 2025, besser noch auf 2050 ausgedehnt werden. Im Übrigen beständen in der Wissenschaft unterschiedliche Meinungen hinsichtlich des zu erwartenden Verkehrszuwachses, so dass es nötig und sinnvoll wäre, abzuwarten, welche Prognose tatsächlich eintreffen würde.

Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Vortrag eingehend geprüft. Die Einwände erweisen sich als unbegründet.

Zunächst ist diesbezüglich festzustellen, dass die Verkehrsuntersuchung nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden erstellt wurde. Hierzu gehört unter anderem die Berücksichtigung der aktuellen demographischen Entwicklung im Untersuchungsgebiet. Diese stellt in Bezug auf die zu erwartende Verkehrsentwicklung allerdings nur einen Teilaspekt dar. Zusätzlich ist der Motorisierungsgrad eine wichtige Einflussgröße zur Abschätzung zukünftiger Verkehrsbelastungen. Gerade dieser liegt im Planungsraum aber höher als im Bundesdurchschnitt. Dies ist ein wichtiges Argument, warum der zu erwartende Bevölkerungsrückgang sowie die Verschiebung der Altersstrukturen nicht in dem Ausmaß auf die verkehrliche Entwicklung durchschlagen, wie dies von den Einwendern angenommen wird. Im Weiteren unterscheidet sich das Untersuchungsgebiet von den allgemeinen, für das gesamte Bundesgebiet erstellten Tendenzen durch die eher ländlich geprägte Lage, welche ein anderes Mobilitätsverhalten bedingt als Ballungszentren. Insofern stellen die konkret für einen bestimmten Bereich errechneten Prognosen auch eine genauere Datengrundlage dar als solche, die sich auf ein wesentlich größeres Gebiet beziehen, da sie gerade die beschriebenen Unterschiede abbilden können und sich nicht auf allgemeingültige Angaben verlassen. Unabhängig hiervon ist auch aus den in der Verkehrsuntersuchung ausgewiesenen Prognosen selbst bereits erkennbar, dass der Gutachter die geänderten Rahmenbedingungen wie die demographische Entwicklung bei seinen Untersuchungen berücksichtigt hat. Denn die zu erwartende Verkehrssteigerung wurde wesentlich niedriger angesetzt, als sie in der Vergan-

genheit im gleichen Raum erfolgte: während die Verkehrszunahme in den Jahren 1995 bis 2003 (8 Jahre) bei 27% lag, hat der Sachverständige zwischen dem Analyse-Nullfall 2004 und dem Prognose-Nullfall 2020 (16 Jahre) nur eine Zunahme von 8,5% angenommen.

Sofern von den Einwendern darüber hinaus vorgetragen wird, dass der Zielhorizont über das Jahr 2020 bzw. 2025 hinweg ausgedehnt werden solle, erweist sich dies für die Planfeststellungsbehörde nicht als begründet. Die Vorhersagedauer von 16 Jahren ab Gutachtererstellung entspricht dem üblichen und auch rechtlich anerkannten Zeitraum, für die vor allem verlässliche Rahmen- und Strukturdaten vorliegen. Bei einer Ausweitung des Prognosezeitraumes würden keine belastbaren Angaben im Hinblick auf die zu erwartenden Siedlungsstrukturen, Bauleitplanungen und ähnliches vorliegen, welche aber für die Abschätzung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens notwendig sind. Auch ein Warten, ob sich die bereits erstellten Prognosen bewahrheiten, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zielführend, da zwischen einer Prognose und dem tatsächlich eintretenden Ereignis auch unter Berücksichtigung der besten Grundlagendaten immer eine mehr oder minder große Abweichung entstehen wird. Denn eine Prognose stellt immer die Vorhersage über eine voraussichtliche Entwicklung mit wissenschaftlichen Methoden dar. Würde man jegliche Prognosen zunächst darauf überprüfen wollen, ob sie tatsächlich eintreffen, wäre nicht nur jegliche Straßenbaumaßnahme, sondern z.B. auch die Ausweisung von Baugebieten dauerhaft unmöglich. Insofern ist es sachgerecht, dass sich der Vorhabensträger, aber auch die Planfeststellungsbehörde auf Verkehrsprognosen stützt, sofern sie nach wissenschaftlich anerkannten Methoden erstellt wurden. Hiervon kann - wie bereits oben beschrieben - vorliegend ausgegangen werden, so dass für die Planfeststellung eine verlässliche Grundlage hinsichtlich des zu erwartenden Verkehrsaufkommens besteht.

c) Verkehrsbelastungen auf umliegenden Straßenabschnitten

Die Einwender befürchten, dass durch den Ausbau der B 10 im vorliegenden Abschnitt der Verkehr auf der gesamten Strecke zwischen Pirmasens und Landau derart erhöht wird, dass es insbesondere zwischen Queichhambach und Rinnthal vermehrt zu Stauungen kommen wird, da die vierstreifige Erweiterung für diesen Bereich lediglich im weiteren Bedarf des Bundesbedarfsplan 2004 eingestuft ist. Auf Grund des hieraus entstehenden Ausweichverkehrs würde besonders in den Ortsdurchfahrten Queichhambach, Annweiler, Sarnstall und Rinnthal das Verkehrsaufkommen erhöht, was aber gerade mit dem ursprünglichen Bau der Umgehungen im Zuge der B 10 vermindert werden sollte. Im Übrigen würden im gesamten Streckenzug der B 10 durch die zu erwartende Verkehrssteigerung in Folge des Ausbaus erhöhte Belastungen für die Anwohner entstehen.

Zur Beurteilung dieser Thematik wurde für den Nahbereich der Baumaßnahme durch das Ingenieurbüro Modus Consult Ulm ein eigenständiger Vergleich erstellt, der aus den der Planung zu Grunde liegenden Verkehrsuntersuchungen abgeleitet wurde und der aus

schließlich die vierstreifige Erweiterung der B 10 im Abschnitt Godramstein bis zur A 65 zu Grunde legt⁹. Dieser zeigt folgendes Ergebnis:

Die Verkehrssteigerung auf der B 10 im Ausbauabschnitt liegt bei max. 4.000 Fahrzeugen in 24h; dies entspricht einem Anteil von 13%. Dabei ist herauszustellen, dass es sich hierbei überwiegend um Verkehr handelt, der aus dem nachgeordneten Straßennetz abgezogen und auf der B 10 gebündelt wird, denn auf den umliegenden Straßen stellen sich teilweise sogar entsprechende Verkehrsabnahmen ein. Außerdem ist bereits nach der Auffahrt Godramstein im Bereich Siebeldingen auf der B 10 lediglich ein Zuwachs von ca. 300 Fahrzeugen (d.h. ca. 1% der Grundbelastung) feststellbar. Da somit selbst im Nahbereich der Baumaßnahme keine erheblichen Verkehrsveränderungen auf der B 10 zu erwarten sind, können sich diese bedingt durch die mit diesem Beschluss planfestgestellte Maßnahme auch nicht auf den weiterführenden westlichen Abschnitten der Bundesstraße einstellen. In der Folge ergibt sich daraus auch, dass keine von den Einwendern befürchteten Stauungen im Bereich der Tunnel sowie Verlagerungsverkehre in die dortigen Ortsdurchfahrten ergeben können.

Den oben genannten Vergleich hat die Planfeststellungsbehörde auch herangezogen, um eine Abschätzung dahingehend vornehmen zu können, wie sich die vierstreifige Erweiterung der B 10 im nachgeordneten Straßennetz aus verkehrlicher Sicht auswirkt. Hierbei hat sich zunächst herausgestellt, dass sich auf verschiedenen Straßen im innerstädtischen Bereich von Landau eine Verkehrsreduzierung einstellen wird; dies gilt insbesondere für die K 13 / Godramsteiner Straße in dem Bereich, in dem sie parallel zur B 10 verläuft (bis zu 18% weniger Fahrzeuge östlich des Klinikums), sowie für die L 512 / Neustadter Straße, wo bis zu 15% weniger Fahrzeuge zu erwarten sind. Allerdings sind auf verschiedenen Straßen auch Verkehrszunahmen zu erwarten. Dies betrifft im Wesentlichen die Hans -Boner-Straße, die Eichbornstraße sowie die K 13 / Godramsteiner Straße ab dem Bereich des Klinikums Landau bzw. die K 13 / Godramsteiner Hauptstraße. In Teilbereichen ist dort mit bis zu 23% Mehrverkehr zu rechnen. Mit den Auswirkungen auf die Lärm- und Schadstoffsituation hat sich die Planfeststellungsbehörde unter Punkt E.VII.3 und E.VIII.2 dieses Beschlusses, mit Verkehrssteigerungen in Bezug auf Naturschutzbelange unter Punkt E.XII befasst. In diesem Zusammenhang darf zunächst auf die Auflagenregelung in Kapitel CIX.4 hingewiesen werden. Hiermit wird dem Straßenbaulastträger gemeinsam mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde aufgegeben, eventuell notwendige verkehrsregelnde Maßnahmen im Hinblick auf die derzeitige Verkehrssituation auf den Weg zu bringen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass sich die festgestellten Verkehrssteigerungen (ohne Berücksichtigung verkehrsregelnder Maßnahmen) lediglich in Teilbereichen des innerörtlichen Verkehrsnetzes einstellen und insbesondere keine weitergehenden und großräumigen Verlagerungen in das inner-

⁹ Verkehrsuntersuchung B 10 Raum Pirmasens – Landau, Ausbaustufe B 10 – 4-streifiger Ausbau zwischen Godramstein und A 65 – vom 21. Januar 2010

örtliche Verkehrsnetz stattfinden werden; hierfür gibt es ausweislich der vorgelegten Verkehrsuntersuchung keine Anhaltspunkte. Dies gilt ausdrücklich auch für die weiteren, in den Einwendungen genannten Ortslagen wie Dammheim, Knöringen, Essingen und Hochstatt.

Insbesondere kann auch der ausweislich der Verkehrsuntersuchung zu erwartende Mehrverkehr in Teilbereichen der Ortslage Godramstein nicht zu einer geänderten Ausgestaltung des vorliegenden Projektes oder gar zu dessen Aufgabe führen. Denn die „Ausbaustufe B 10“ vom 21. Januar 2010 der oben genannten Verkehrsuntersuchung zeigt, dass es ausdrücklich nicht zu weiträumigen Verkehrsverlagerungen in die Ortsdurchfahrt von Godramstein kommt, sondern vielmehr Fahrzeuge, die derzeit die (Voll-)Anschlussstelle B 10 / K 12 nutzen, künftig die neu herzustellende Anschlussstelle befahren werden. Insofern ist bislang Verkehr im westlichen Teil von Godramstein vorhanden, der eigentlich in östliche Richtung orientiert ist und bei entsprechendem Ausbau des Straßennetzes auch schon heute eine Vollanschlussstelle Godramstein nutzen würde. Hinsichtlich der grundsätzlichen Notwendigkeit der Anschlussstelle wird auf die Ausführungen unter Kapitel E.V.2 dieses Beschlusses verwiesen.

5. Planungsvarianten

Bei der Entscheidung, den Plan für die vierstreifige Erweiterung der B 10 zwischen Godramstein und der A 65 mit der hier vorgesehenen Linienführung festzustellen, wurde auch geprüft, ob es eine sachlich bessere Lösung für die zu bewältigende Planungsaufgabe gibt oder ob zumindest eine geeignete Variante vorhanden ist, die in erkennbar geringerem Ausmaß entgegenstehende öffentliche und private Belange beeinträchtigen würde. Eine vorzugswürdige Planungsalternative, bei der das hier verfolgte Planungsziel besser verwirklicht werden könnte, besteht aber nicht.

a) Nullvariante

Das hauptsächliche Planungsziel der vierstreifigen Erweiterung der B 10 zwischen Godramstein und der A 65 besteht darin, die Sicherheit und Leichtigkeit auf dem in Rede stehenden Abschnitt der Bundesstraße zu erhöhen. Dabei ist es nicht als sachgerecht anzusehen, ausschließlich die derzeitigen Verkehrsbelastungen für sich alleine zu betrachten. Vielmehr müssen an Hand von Prognosen auch die zukünftig zu erwartenden Verkehrsmengen berücksichtigt werden. Bereits unter E.IV.4 hat die Planfeststellungsbehörde dargestellt, dass die der Planung zu Grunde gelegten Verkehrsuntersuchungen methodisch richtig erstellt wurden. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass aktuelle Bevölkerungsdaten sowie die Entwicklung der Motorisierungsdaten berücksichtigt wurden. Insofern weist der Prognose-Nullfall noch einmal höhere Verkehrsbelastungen auf dem in Rede stehenden Bundesstraßenabschnitt aus, was entsprechend auch zu einem Ansteigen der Unfallhäufigkeit und weiteren Verkehrsbeeinträchtigungen durch Kolonnenbildung führen wird, da der

vorhandene 3-streifige Querschnitt bereits mit der aktuellen Verkehrsbelastung ausgelastet ist.

Insofern ist eine Nullvariante nicht dazu geeignet, die oben beschriebenen Planungsziele zu verwirklichen; sie kann daher auch unter Berücksichtigung sämtlicher planungsrelevanter Belange nicht zum Tragen kommen. Im Übrigen hat der Gesetzgeber die Notwendigkeit eines vierstreifigen Ausbaus mit gesetzlicher Wirkung im Bedarfsplan als Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz für notwendig erachtet. Die von den Einsprechern anvisierte Nullvariante geht an dieser gesetzlichen Festlegung vorbei.

b) Verbesserungen am derzeitigen Querschnitt

Von den Einwendern wurde u.a. vorgetragen, dass es mit Anpassungen des derzeitigen dreistreifigen Querschnitts möglich sei, die Verkehrssicherheit und evtl. auch die Leistungsfähigkeit zu steigern und auf diese Weise bauliche Eingriffe zu vermeiden. Zunächst wurde diesbezüglich vorgeschlagen, die Fahrbahnmarkierungen zwischen den Fahrtrichtungen sowie in den Überleitungsbereichen mit akustischen Warnungen aufzuwerten. Ein weiterer Vorschlag zielt auf die wechselweise Freigabe des mittleren Fahrstreifens je nach Verkehrsaufkommen ab. Letztendlich ist nach Ansicht der Einwender basierend auf einem Bericht der Bundesanstalt für das Straßenwesen (BASt) nicht davon auszugehen, dass dreistreifige Querschnitte zwangsläufig gefährlicher sind als vierstreifige; es müsse nur eine entsprechende Ausgestaltung erfolgen.

Soweit die Einsprecher damit generell die Notwendigkeit eines vierstreifigen Ausbaus in Frage stellen, gilt es auch hier zunächst auf die Festlegung im Bundesbedarfsplan zu verweisen. Dort hat der Gesetzgeber die Notwendigkeit eines vierstreifigen Ausbaus mit gesetzlicher Wirkung für notwendig erachtet. Die von den Einsprechern favorisierten alternativen Ausbauszenarien verkennen diese gesetzliche Festlegung.

Zur vorgeschlagenen „intelligenten Verkehrsführung“, d.h. der dynamischen Freigabe des mittleren Fahrstreifens, hat die Fachgruppe Verkehrstelematik und Verkehrsmanagement des Landesbetriebes Mobilität Rheinland – Pfalz Stellung genommen. Demnach sind Systeme mit variablen Fahrstreifeneinteilungen vor allem dann einzusetzen, wenn „extreme Spitzenbelastungen in einer Fahrtrichtung während eines begrenzten Zeitraums und große Kapazitätsreserven in Gegenrichtung“ bestehen. Vor allem wegen der fehlenden Mitteltrennung wird eine Verschlechterung der Verkehrssicherheit erwartet; die Errichtung flexibler Sperr- und Leiteinrichtungen wäre zwar grundsätzlich möglich, ist aber mit erheblich erhöhtem betrieblichem Aufwand verbunden. Insgesamt ist nach Einschätzung der Fachgruppe ein Gefahrenpotential zu erwarten. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die bislang eingesetzten Systeme mit variablen Fahrstreifeneinteilungen vor allem im innerstädtischen Bereich oder zur temporären Regelung eingesetzt wurden, wo die Begegnungsgeschwindigkeiten wesentlich geringer sind als im Fall der B 10 auf freier Strecke. Im Ergebnis wird daher von der zuständigen Fachgruppe von der seitens der Einwender vorgeschlagenen

Verkehrsführung abgeraten. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an.

Sofern die Einwender außerdem darauf hingewiesen haben, dass weitere verkehrsregelnde Maßnahmen durchgeführt werden könnten, die einen ähnlichen Effekt auf die Verkehrssicherheit auf dem in Rede stehenden Abschnitt haben würden wie ein vierstreifiger Ausbau, so ist darauf hinzuweisen, dass nach Auskunft der Zentralstelle für Unfallauswertung bereits derzeit die Mittelmarkierung der Richtungstrennung als sog. „Riffelmarkierung“ ausgebildet ist.

Die Einwender haben außerdem auf eine Veröffentlichung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)¹⁰ hingewiesen, die zu dem Ergebnis käme, dass dreistreifige Querschnitte bei entsprechender baulicher Ausgestaltung ausreichende Verkehrssicherheit bieten; hieraus ziehen die Einwender die Schlussfolgerung, dass eine vierstreifige Erweiterung der B 10 nicht notwendig ist.

Diese Veröffentlichung stellt selbst klar, dass sich die dort durchgeführten Analysen auf den Aspekt der Störung des Verkehrsablaufs durch langsamere Fahrzeuge beziehen, und dass sie ausdrücklich nicht auf die Ermittlung der Kapazitäten von b2+1-Strecken oder die Qualität des Verkehrsablaufs in Abhängigkeit von Trassierungsparametern und Abschnittslängen gerichtet war. Vor diesem Hintergrund sind die von den Einwendern gezogenen Schlüsse nicht zulässig und können daher auch nicht für das vorliegende Planfeststellungsverfahren als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden.

Im Ergebnis ist eine weitere Verbesserung der Situation unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit ohne die Durchführung baulicher Maßnahmen für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

c) ÖPNV / LKW-Transit auf Schiene verlagern

Im Weiteren wurde von verschiedenen Einwendern vorgetragen, dass die Verbesserung des ÖPNV mittels Ausbau der Queichtalbahn sowie die Verlagerung des Lkw-Transitverkehrs auf die Schiene eine vorzugswürdige Alternative zur vierstreifigen Erweiterung der B 10 sei.

Hierzu ist zunächst darauf zu verweisen, dass das Planfeststellungsverfahren seinem Charakter nach auf die Beurteilung der Zulässigkeit einer bestimmten Einzelmaßnahme gerichtet ist. Es bietet aber gerade kein Podium für Grundsatzdiskussionen hinsichtlich der Förderung unterschiedlicher Verkehrspolitik. Daher ist im vorliegenden Verfahren nicht zwi-

¹⁰ Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen zum Forschungsprojekt 01611: Verkehrssicherheit und Verkehrsablauf auf b2+1-Strecken mit allgemeinem Verkehr vom November 2003

schen dem Ausbau der Queichtalbahn und dem Ausbau der B 10 zwischen Godramstein und der A 65 zu entscheiden. Schon allein vor diesem Hintergrund sind die diesbezüglichen Einwendungen zurückzuweisen.

Unabhängig hiervon wurde diese Thematik auch im Rahmen des Mediationsverfahrens diskutiert. Vor diesem Hintergrund enthält auch die Verkehrsuntersuchung für das mit diesem Beschluss planfestgestellte Projekt entsprechende Aussagen, auf die vertiefend verwiesen wird. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass bei einer Verlagerung des Güterschwerverkehrs auf die Schiene bei einem entsprechend leistungsfähigen Angebot anzunehmen ist, dass sich die Gesamtbelastung lediglich um 4% reduzieren würde. Der Sachverständige schätzt insoweit eine zu erwartende Entlastungswirkung selbst bei optimistischen Annahmen bezüglich des Angebots auf der Schiene als vernachlässigbar bei der Bewertung der Ausbaumaßnahmen im Zuge der B 10 ein. Damit könnten die Einwendungen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch in der Sache keinen Erfolg haben.

d) Wahl eines Querschnitts mit Standstreifen

Von Einwanderseite wird vorgetragen, dass – sofern überhaupt die Notwendigkeit eines vierstreifigen Ausbaus gegeben ist – nicht noch zusätzlich Standstreifen hergestellt werden müssen und damit der Eingriff minimiert werden kann. Detaillierte Ausführungen zur Wahl des Querschnitts hat die Planfeststellungsbehörde unter E.V.1 dieses Beschlusses gemacht. Im Ergebnis ist diesbezüglich ausgeführt, dass ein vierstreifiger Querschnitt ohne Standspuren lediglich bis zu einer Verkehrsstärke von 30.000 Fahrzeugen eingesetzt werden soll. Dies ist aber vorliegend bereits im derzeitigen Zustand überschritten, und wird nach den maßgeblichen Verkehrsprognosen zukünftig weiter überschritten werden. Auch unabhängig von den genannten Richtlinien bietet ein Querschnitt mit Standstreifen erhebliche Sicherheitsvorteile im Fall von Unfällen, Pannen oder der betrieblichen Unterhaltung.

Der Herstellung von Standspuren steht auch die Ausweisung im Bedarfsplan, welcher keine ausdrücklichen Aussagen hinsichtlich der Anlegung von Standspuren enthält, nicht entgegen. Grundsätzlich bindet der Bedarfsplan als Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz sowohl die Planfeststellungsbehörde als auch später ein eventuell mit dem Projekt befasstes Gericht hinsichtlich der Dimensionierung der Straße und im Hinblick auf die Netzverknüpfungen; entsprechendes ist der zeichnerischen Darstellung in der dem Gesetz beigelegten Karte zu entnehmen. Diese trifft im Hinblick auf die Dimensionierung der jeweiligen Strecken jedoch lediglich die Festlegung, ob ein 2- oder ein 4-streifiger Neu- bzw. Ausbau erfolgen soll; dagegen sind dort keine Aussagen hinsichtlich eventueller Standstreifen enthalten. Dies geht erst aus den Projekttabellen hervor, die den Straßenbauverwaltungen und auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden; allerdings handelt es sich hierbei nicht um eine ähnlich verbindliche Anlage zum FStrAusbG wie die oben genannte Karte. Hieraus ist erkennbar, dass der grundsätzlichen Dimensionierung der Strecke (2- oder 4-streifig) von Sei

ist die in Rede stehende Ausbaumaßnahme erforderlich, um den derzeitigen sowie den zukünftig zu erwartenden Verkehr sicher bewältigen zu können. Die hier planfestgestellte Variante hat sich nach den oben beschriebenen Betrachtungen zur Variantenauswahl als abwägungsfehlerfrei erwiesen.

Sofern von verschiedenen Einwendern darauf verwiesen wird, dass mit einer Sperrung der B 10 im gesamten Verlauf zwischen Pirmasens und Landau für Transit-Lkw die Notwendigkeit der vierstreifigen Erweiterung entfallen würde, erweist sich dies für die Planfeststellungsbehörde als nicht nachvollziehbar; eine solche Sperrung wäre im Übrigen auch nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu regeln. Hierbei handelt es sich dem Gegenstand nach um die Anordnung einer straßenverkehrsbehördlichen Regelung, welche grundsätzlich in einem eigenständigen Verfahren von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu treffen ist. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der B 10 auch im derzeitigen, nicht ausgebauten Zustand um eine Bundesfernstraße handelt, die nach § 1 Abs. 1 FStrG dem weiträumigen Verkehr dient. Insofern ist es nicht sachgerecht, einen Teil des Verkehrs hiervon auszuschließen, sofern nicht absolute Ausnahmegründe vorliegen. Ob diese vorliegen und damit die Sperrung der B 10 für einen Teil des öffentlichen Verkehrs notwendig bzw. gerechtfertigt ist, obliegt nicht der Entscheidungsbefugnis der Planfeststellungsbehörde. Auch die Zuständigkeit bezüglich des Gefahrgutverkehrs auf der in Rede stehenden Strecke bzw. den Tunnelbereichen liegt bei der Straßenverkehrsbehörde. Da derzeit kein vollständiges bzw. ganztägiges Transitverbot für „schwere Lkws“ sowie Gefahrgutverkehr besteht, kann die Planfeststellungsbehörde sich auch nur an diesen Gegebenheiten orientieren und muss sie bei ihrer Entscheidung entsprechend zu Grunde legen.

Gleiches gilt auch für die von Einwendern geforderte Bemannung der B 10. Hierüber kann die Planfeststellungsbehörde mangels Zuständigkeit ebenfalls keine Entscheidung treffen und kann bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nur berücksichtigen, wie sich die zu diesem Zeitpunkt gültige Regelung darstellt.

V. Verkehrliche Aspekte, Ausbaustandard und nachgeordnetes Straßennetz

1. Straßenquerschnitt, RAS-Q

Hinsichtlich der grundsätzlichen Linienführung sowie der prinzipiellen Notwendigkeit des vierstreifigen Ausbaus der B 10 zwischen Godramstein und der A 65 wurden bereits vorstehend umfangreiche Ausführungen gemacht. Weiterhin ist festzustellen, dass das planfestgestellte Vorhaben auch im Hinblick auf seine Dimensionierung und Ausgestaltung sachgerecht ist. Hierbei orientiert sich die Beurteilung am technischen Regelwerk und hierbei besonders auch an den „Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS“, welche jedoch keine absoluten Maßstäbe setzen, sondern vielmehr im Einzelfall die verkehrsbezogenen Ge-

sichtspunkte bzw. straßenbaulichen Erfordernisse den sonstigen berührten Belangen gegenüberstellen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die festgestellte Planung in dieser Hinsicht den dort skizzierten Kriterien entspricht.

Die Dimensionierung und Feintrassierung des Ausbauabschnitts ist maßgeblich durch die nach der Verkehrsuntersuchung zu erwartende Verkehrsbelastung, aber auch durch die grundsätzliche Verkehrscharakteristik der Strecke bestimmt. Dies betrifft vor allem die bereits ausgebauten, im Ausbau befindlichen oder planfestgestellten Abschnitte der B 10 zwischen Pirmasens und Hinterweidenthal. Da, wie bereits zuvor ausgeführt, nach dem Willen des Gesetzgebers ein Ausbau der Gesamtstrecke zwischen Pirmasens und Landau erfolgen soll, ist es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als sachgerecht anzusehen, neben der Verkehrsbelastung auch die Gleichartigkeit des (späteren) Straßennetzes zu berücksichtigen, da dies im Hinblick auf die Verkehrssicherheit eine große Rolle spielt.

Bei der B 10 handelt es sich – auch bereits im derzeitigen Bestand – um eine großräumige Straßenverbindung (Straßenkategorie A I). Vor diesem Hintergrund in Verbindung mit den vorhandenen und prognostizierten Verkehrszahlen wäre nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte, an sich ein Regelquerschnitt RQ 26 zu wählen. Ein RQ 26 setzt sich zusammen aus je 2 Fahrstreifen je Fahrtrichtung mit einer Breite von 3,50m, Randstreifen von je 0,50m, Standstreifen von je 2,00m, Banketten mit je 1,50m und einer Mitteltrennung von 3,00m Breite. Für den mit diesem Beschluss planfestgestellten Bereich wurde allerdings ein Sonderquerschnitt SQ 26 gewählt. Er unterscheidet sich von dem Regelquerschnitt RQ 26 nicht in der Gesamtbreite, welche ebenfalls 26 m beträgt; vielmehr werden die Standstreifen um je 0,50 cm breiter ausgebildet, wohingegen der Mittelstreifen eine Breite von 2,00 m statt 3,00m erhält. Diese veränderte Aufteilung begründet sich aus dem zu erwartenden Lkw-Anteil, bei dem eine breite Anlage der Standstreifen sinnvoll ist. Entsprechend Punkt 2.4.3 der „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte“ (RAS-Q 96)¹¹ sollen vor dem Hintergrund der erhöhten Verkehrssicherheit im Hinblick auf die Möglichkeit des sicheren Abstellens breiterer Fahrzeuge bei höheren Lkw-Anteilen Standstreifen von 2,50m unter anderem auch beim RQ 26 vorgesehen werden.

Soweit von den Einwendern vorgetragen wird, dass ein geringerer Querschnitt ebenfalls ausreichend sei (sofern überhaupt ein Ausbau der B 10 durchgeführt werden müsse), so kann die Planfeststellung dieser Argumentation nicht folgen. Die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte (RAS-Q) macht die Wahl des Querschnitts abhängig von der Straßenkategorie und der Verkehrsstärke. Für eine großräumige Verbindung, wie sie die B 10 auch heute schon darstellt, kann entsprechend der RAS-Q auch ein RQ 29,5 hergestellt

¹¹ Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte, Ausgabe 1996, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/1996 vom 15. August 1996

werden, der sich von einem RQ 26 vor allem über breitere Fahrstreifen (je 3,75m) unterscheidet. Außerdem geht die Richtlinie davon aus, dass für diese Straßenkategorie mit entsprechender Verkehrsbelastung ein vierstreifiger Querschnitt ohne Standstreifen nicht sinnvoll ist. Auch die ausweislich der Verkehrsuntersuchung zu erwartenden Verkehrsstärken machen deutlich, dass weder die Beibehaltung des derzeitigen dreistreifigen Querschnitts noch der Verzicht auf Standstreifen insbesondere den Sicherheitsanforderungen entsprechen würden. Denn ein RQ 15,5, wie von Einwanderseite ebenfalls vorgeschlagen, soll nach der RAS-Q höchstens bis zu einer Verkehrsstärke von ca. 23.000 Kfz/24 h sowie ein RQ 20 lediglich bis zu 30.000 Kfz/ 24 h eingesetzt werden. Diese Verkehrsbelastung wird jedoch zum Teil bereits derzeit überschritten. Auch wenn es sich bei den Richtlinien hauptsächlich um Anhaltspunkte handelt, die für die Planfeststellungsbehörde nicht zwingend verbindlich sind, so ergibt sich doch auch aus den Vorträgen der Einwander kein Ausnahmegrund, hiervon abzuweichen. Insbesondere ist der Eingriff in die Natur im Rahmen der Abwägung mit den Aspekten der zusätzlichen Sicherheit, die Standstreifen bieten, als nachrangig zu bewerten; auch ergeben sich keine unzumutbaren Belastungen Privater durch Grundstücksinanspruchnahmen und/oder Lärm- bzw. Schadstoffbetroffenheiten, die durch einen verringerten Querschnitt vermindert oder gänzlich abgestellt werden könnten.

In diesem Zusammenhang ist auch nicht maßgeblich, dass die B 10 nicht als TEN (Trans European Networks) – Straße in Rheinland – Pfalz eingestuft wurde. Denn es kann sich bei einer Bundesstraße auch dann um eine großräumige Verbindung innerhalb Deutschlands handeln, wenn ihr im europäischen Zusammenhang keine Bedeutung für das „gemeinsame Interesse zur Sicherstellung der Kohärenz, der Verknüpfung und Interoperabilität des trans-europäischen Verkehrsnetzes sowie des Zugangs zu diesem Netz“¹² zukommt.

Auch die zwischenzeitliche Einführung der „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen“ (RAA 2008)¹³ ändert an dieser Bewertung nichts.

Die RAA 2008 behandelt den Entwurf von Autobahnen, wobei als Autobahnen im Sinne der Richtlinie alle anbaufreien, zweibahnig mehrstreifigen und durchgehend planfrei geführten Straßen zu verstehen sind, die für den schnellen Kraftfahrzeugverkehr bestimmt sind. Ausdrücklich gehören hierzu auch autobahnähnliche Straßen und Stadtautobahnen. Da auch auf der B 10 im vorliegenden Abschnitt eine vierstreifige Führung mit planfreien Knotenpunkten vorgesehen ist, fällt auch der vorliegende Bereich in den Anwendungsbereich der RAA 2008. Dort werden autobahnähnliche Straßen außerhalb bebauter Gebiete in die Entwurfsklasse für Autobahnen (EKA) 2 eingestuft. Hierzu zählen alle Nicht-Bundes-

¹² Artikel 1 Abs. 2 S. 1 der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996, zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006

¹³ Richtlinie für die Anlage von Autobahnen (RAA), Ausgabe 2008, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/2009 vom 23. Juni 2009

autobahnen, die nicht Stadtautobahn sind; diese sind überwiegend für mittlere oder kürzere Verbindungen vorgesehen und ermöglichen auf Grund geringerer Anforderungen eine flexiblere Trassierung gegenüber den EKA 1 (Fernautobahn oder Überregionalautobahn).

Im Hinblick auf die Querschnittswahl ist für die EKA 2 ein RQ 28 vorgesehen; bei Prognoseverkehrsstärken über 30.000 Kfz/24 h soll der RQ 31 nach der EKA 1 zur Anwendung kommen. Dabei liegt der Unterschied zwischen dem mit diesem Beschluss planfestgestellten SQ 26 nach den RAS-Q 96 und dem nach der RAA 2008 anzuwendenden RQ 28 vor allem in der Breite der Mittelrennung bedingt. Dies hätte gegenüber dem vorliegend gewählten Querschnitt eine weitere Flächenversiegelung zur Folge. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist jedoch eine entsprechende Anpassung der Planung entbehrlich, da davon ausgegangen werden kann, dass auch bei einem SQ 26 die Verkehrssicherheit gegenüber dem derzeitigen Zustand erheblich verbessert werden kann, so dass eine zusätzlich verbreiterte Mittelrennung nicht erforderlich ist. Dies hat zudem den Vorteil, dass sowohl die Eingriffe in Privateigentum, aber auch die Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert werden.

Sofern im Übrigen in diesem Zusammenhang die Anwendung des Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen¹⁴ gefordert wird, erweist sich dies für die Planfeststellungsbehörde als unbegründet. Das HBS selbst weist in Kapitel 1, Seite 1-5, darauf hin, dass das Handbuch dann nicht anzuwenden ist, wenn in den einzelnen entwurfs- oder betriebstechnischen Regelwerken Rechenverfahren beinhaltet sind, die auf Grund ihrer engen Verzahnung mit technischen Regelungen nicht aus den einschlägigen Fachrichtlinien heraus gelöst werden können. Gerade dies ist aber vorliegend der Fall, da das HBS hinsichtlich der Auswahl zwischen zwei-, drei- und vierstreifigen Querschnitten keine Entscheidungshilfe bietet.

Außerdem haben die Einwender vorgetragen, dass die Entwurfsgeschwindigkeiten und weitere Entwurfparameter bei der vorliegenden Planung großzügiger gewählt worden seien als bei ähnlich belasteten Straßen.

Hierzu weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass sich die Entwurfsgeschwindigkeit V_e als wirtschaftliche und technische Leitgröße versteht, die unter Beachtung umfeldbezogener Belange anhand der vorgesehenen Netzfunktion der Straße bestimmt. Berücksichtigung findet dabei die für diese Funktion angestrebte Qualität des Verkehrsablaufs. Die V_e bestimmt Grenz- und Richtwerte für die meisten Entwurfparameter.¹⁵ Hieraus wird deutlich, dass die Entwurfparameter grundsätzlich von der angenommenen Entwurfsgeschwindigkeit abhängig sind und nicht frei gewählt werden können; somit kann nicht ohne gewich-

¹⁴ Köln, Januar 2002, eingeführt durch Schreiben des BMVBS, ARS 10/2002 vom 28. Mai 2002

¹⁵ Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Linienführung (RAS-L), Ausgabe 1995, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 34/1995, Nr. 3.1 „Begriffserklärungen“

tigen Grund z.B. ein geringerer Kurvenradius gewählt werden als für die jeweilige Entwurfsgeschwindigkeit vorgesehen ist. Die Entwurfsgeschwindigkeit wiederum wird entsprechend der Straßenfunktion bzw. der Straßenkategorie festgelegt; zusätzlich werden die zugelassenen Verkehrsarten, der Querschnitt und die Knotenpunkte als maßgebliche Entwurfs- und Betriebsmerkmale berücksichtigt. Da die B 10 in ihrem gesamten Verlauf zwischen Pirmasens und Landau auch bereits in ihrem derzeitigen Zustand als anbaufreie Straße außerhalb bebauter Gebiete mit maßgebender Verbindungsfunktion in der Kategorie A I (großräumige Verbindung) eingestuft wird, kann schon allein vor diesem Hintergrund keine Entwurfsgeschwindigkeit vergleichbar mit der einer Stadtstraße oder einer zwischengemeindlichen Verbindungsstraße zugeordnet werden. In diesem Zusammenhang ist die Verkehrsbelastung einer Straße nur als ein Teilaspekt für die Festlegung von Entwurfsgeschwindigkeit und -parametern zu sehen, so dass es z.B. möglich wäre, bei der gleichen Verkehrsbelastung auf einer innerstädtischen Straße einen anderen Kurvenradius zu wählen als bei einer Bundesstraße außerhalb bebauter Gebiete.

Im Ergebnis erweist sich der Ausbauquerschnitt der B 10 somit als notwendig und erforderlich; auf eine Reduzierung gerichtete Einwendungen müssen daher zurückgewiesen werden.

2. Knotenpunkte

Im Planfeststellungsbereich liegen bereits derzeit drei Knotenpunkte:

- Anschlussstelle L 511 – K 12 / B 10 am Bauanfang
- Anschlussstelle K 13 / B 10 bei Bau-km ca. 0+900 bis 1+490
- Anschlussstelle L 512 – L 516 / B 10 bei Bau-km ca. 3+460 bis 4+170

Dabei bleibt der Knotenpunkt L 511 – K 12 / B 10 am Bauanfang baulich unverändert; dieser ist bereits höhenfrei sowie als Vollanschlussstelle ausgebildet, und entspricht damit den Anforderungen auch an die künftige Streckencharakteristik.

Dagegen ist die Anschlussstelle K 13 / B 10 derzeit zwar ebenfalls höhenfrei, aber nicht als Vollanschlussstelle ausgebildet, so dass hier bislang lediglich die Möglichkeit besteht, von Landau kommend in Richtung Pirmasens auf die Bundesstraße aufzufahren bzw. aus Pirmasens auf die K 13 / Godramsteiner Straße in Fahrtrichtung Landau – Zentrum abzufahren. Im Rahmen der vorliegenden Maßnahme ist vorgesehen, die bestehende Rampe nördlich der Bundesstraße als Gegenverkehrsrampe auszubilden. Südlich der B10 ist eine neue Rampe erforderlich; außerdem wird die bestehende Abfahrt von der B 10 aus Pirmasens kommend in Richtung Landau lage- und höhenmäßig angepasst. Weiter ist in diesem Zusammenhang der Anschluss der K 13 an die zukünftige Situation anzupassen.

Schließlich ist auch am Knotenpunkt L 512 – L 516 / B 10 die Herstellung neuer Anschlussrampen vorgesehen, um die dortigen Verkehrsverhältnisse zu verbessern und an die zukünftige Situation anzupassen.

Verschiedene Einwender haben sich gegen die Herstellung eines Vollanschlusses B 10/K 13 gewandt, da sie hierdurch erhebliche Verkehrssteigerungen (besonders im Bereich des Wohngebietes Horstring sowie in Godramstein) befürchteten. Diese Einwendungen haben sich für die Planfeststellungsbehörde nicht als begründet erwiesen und waren daher zurückzuweisen.

Derzeit handelt es sich bei der Anschlussstelle B 10/K 13 um einen Richtungsanschluss. Es ist nur möglich, aus Richtung Pirmasens kommend auf die K 13 nach Landau abzufahren bzw. von der K 13 kommend in diese Richtung auf die B 10 aufzufahren. Dies führt dazu, dass die Anschlussstellen B 10/L 512 – L 516 und B 10 / K 12 – L 511 bislang auch Verkehr aufnehmen, der bei einer entsprechenden Ausgestaltung auch an der Anschlussstelle B 10/K 13 auf die Bundesstraße auffahren könnte. Wie auch aus dem eigens zu dieser Thematik erstellten Vergleich der Verkehrszahlen mit und ohne vierstreifige Erweiterung der B 10 zwischen Godramstein und der A 65 hervorgeht (vgl. auch Punkt E.IV.4 dieses Beschlusses), ist vor diesem Hintergrund besonders auf der K 13 im Abschnitt östlich des Klinikums Landau mit einer Reduzierung der Verkehrsstärke um bis zu 18% zu rechnen. Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass sich auch in Teilbereichen der K 13 nach Herstellung der vorliegend planfestgestellten Maßnahme Erhöhungen der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke ergeben können. Mit dieser Thematik hat sie sich ausführlich unter den Punkten E.IV.4 und E.VII.3 dieses Beschlusses befasst, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

Dabei ist die Entlastungswirkung, die sich im innerstädtischen Bereich von Landau ergibt als höher zu bewerten als die zusätzliche Belastung im östlichen Teil der Godramsteiner Hauptstraße. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass sich der Mehrverkehr nicht als großräumige Verkehrsverlagerung, sondern vielmehr als innerörtliche Anpassung darstellt, so dass die derzeit geringer belasteten Abschnitte der Straße derzeit von einem für sie günstigen Verkehrsnetz (nämlich ohne Vollanschluss Godramstein) profitieren, auf deren Beibehaltung aber kein rechtlicher Anspruch besteht. Im Übrigen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch sicher gestellt, dass sich keine unzumutbaren Auswirkungen auf die dortigen Anwohner ergeben: eine diesbezügliche Beurteilung unter den Gesichtspunkten Lärm und Abgase wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erstellt (vgl. auch E.VII.3 und E.VIII.2 dieses Beschlusses) und mit den innerörtlichen Verkehrsverhältnissen wird sich der Straßenbaulastträger gemeinsam mit der zuständigen Verkehrsbehörde befassen (vgl. Auflage CIX.4 in Kapitel C dieses Beschlusses).

Im Ergebnis müssen damit die Belange der Betroffenen der genannten Verkehrssteigerungen in der Abwägung der widerstreitenden Belange zurückstehen. Sie geben auch keinen Anlass zu einer Änderung oder gar einem vollständigen Verzicht auf die Planung.

3. Beeinträchtigungen während der Bauzeit

Von verschiedenen Einwendern wurde vorgetragen, dass die vierstreifige Erweiterung der B 10 (besonders auf die vom Baulastträger beabsichtigte Gesamtstrecke gesehen) eine derart lange Bauzeit in Anspruch nehmen würde, dass die Benutzer und Anwohner auf unabsehbare Zeit durch Baustellen beeinträchtigt würden und nicht von eventuellen Vorzügen der ausgebauten Strecken profitieren könnten.

Die vorgetragenen Einwendungen und Bedenken erweisen sich als unbegründet und sind aus diesem Grund zurückzuweisen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei bauzeitlichen Beeinträchtigungen ihrem Wesen nach nur um vorübergehende Einschränkungen des Verkehrsflusses handelt. Außerdem kann auch für diesen Teilaspekt lediglich der vorliegende Abschnitt betrachtet werden; die weiteren Bereiche der B 10 befinden sich nicht in einem derart fortgeschrittenen Planungsstadium, dass sich hierfür bereits Aussagen hinsichtlich der Bauausführung treffen lassen würden. Unabhängig hiervon ist mit der Herstellung von zwei baulich getrennten Fahrrichtungen auch der Vorteil verbunden, dass weitgehend außerhalb des Verkehrsflusses der bestehenden Fahrbahnen der B 10 und damit auch ohne dessen Beeinträchtigung gebaut werden kann. Im Übrigen gilt es auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Vorhabensträger die Bauausführung am aktuellen Stand der Technik auszurichten hat und dementsprechend auch vornehmen wird. Dadurch ist eine bauliche Abwicklung der Maßnahme unter größtmöglicher Reduzierung der Beeinträchtigungen während der Bauzeit sichergestellt.

Insgesamt kann die Planfeststellungsbehörde daher zwar nicht jegliche Beeinträchtigung des Verkehrsflusses durch die vierstreifige Erweiterung der B 10 ausschließen; es sind jedoch keine derartigen Einschränkungen ersichtlich, dass die Einwendungen dazu führen müssten, dem Baulastträger Auflagen aufzuerlegen oder gar das Vorhaben gänzlich aufzugeben.

VI. Wasser

Hauptvorfluter der mit diesem Beschluss planfestgestellten Maßnahme ist die Queich; außerdem wird die Planungsstrecke von mehreren namenlosen Gräben tangiert. Die Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt nach Möglichkeit breitflächig über die Bankette ins freie Gelände; ansonsten erfolgt sie über Straßenabläufe mit Längsverrohrung bzw. seitliche Entwässerungsmulden.

Da es sich grundsätzlich um den Ausbau einer bestehenden Fahrbahn handelt, ergeben sich hinsichtlich des Ist-Zustandes keine Änderung der Fließrichtungen. Die bereits durch die vorhandene Strecke der B 10 bestehenden Entwässerungseinrichtungen am südlichen Fahrbahnrand werden soweit als möglich beibehalten; neu erforderlich werden dagegen eine Mittelstreifenentwässerung sowie eine Entwässerung der nördlichen Richtungsfahrbahn.

Für den Ausgleich der Wasserführung ist im westlichen Streckenabschnitt ein Rückhaltebecken mit einem Volumen von ca. 6.000m³ (s. Auflage Nr. CIII in Kapitel C dieses Beschlusses) vorgesehen; es ist als offenes Erdbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider und Absetzbecken konzipiert und wird landschaftsgerecht gestaltet. Die Entwässerung erfolgt in einem vorhandenen Vorflutgraben zur Queich.

Im östlichen Streckenabschnitt erfolgt die Einleitung des anfallenden Wassers über bestehende Rohrleitungen zum vorhandenen Rückhaltebecken „Am Bornbach“; das Volumen dieses Beckens wird zur Aufnahme der aus dem Ausbau der B 10 resultierenden Mehrwassermenge vergrößert.

Detaillierte Angaben sind den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen (vgl. AIX.18 und AIX.19 dieses Beschlusses).

Von den Einwendern werden erhebliche Auswirkungen vor allem auf die Grundwasserverhältnisse durch die vierstreifige Erweiterung der B 10 zwischen Godramstein und der A 65 erwartet; diese könnten dazu führen, dass die Bewirtschaftung von Flächen erschwert würde und gfs. Ertragseinbußen oder –ausfälle zu befürchten seien, so dass dies auch in die Beurteilung möglicher Existenzgefährdungen einbezogen werden müsse.

Der Straßenbaulastträger hat darauf hingewiesen, dass nach derzeitigen Erkenntnissen keine Auswirkungen auf das geologische Gefüge einschließlich des Grundwasserdargebotspotentials zu erwarten sind. Diesen Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an; der Vortrag der Einwender konnte insofern keine Zweifel an der Richtigkeit der Stellungnahme des Baulastträgers hervorrufen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabensträger vor Baubeginn umfangreiche ingenieurgeologische und hydrologische Untersuchungen durchführen wird. Sollten sich hierbei wider Erwarten doch Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse zeigen, wird der Vorhabensträger in Ergänzung seiner bisherigen Planung zusätzliche geeignete Maßnahmen vorsehen (vgl. Auflagenregelung in Kapitel C Nr. CIII.2 dieses Beschlusses). Dadurch blieben jedoch die Grundzüge der Planung unberührt.

Soweit nach dem Bau unvorhersehbare Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die Grundwassersituation auftreten sollten, die auch im Rahmen der vor Bauausführung durchgeführten Untersuchungen nicht erkannt werden können, bestünde für die Betroffenen gem.

der Abstand zur B 10, gegebenenfalls auch bauliche Besonderheiten wie beispielsweise die Bauhöhe, die topografische Lage des Gebäudes zur Lärmquelle oder Lärmreflexionen. Einzelheiten sind der Schalltechnischen Berechnungen zu entnehmen (vgl. Unterlage AVIII.28) Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass zur Ermittlung der Beurteilungspegel die Verkehrszahlen des Planungsfalls 4 herangezogen wurden. Bei diesem Fall werden die Verkehrszahlen/-belastung des durchgehenden vierstreifigen Ausbaus der B 10 zwischen der A62/ A 8 und der A 65 zu Grunde gelegt. Dies stellt aus immissionstechnischer Sicht den „ungünstigsten“ Fall mit den maximalen Verkehrszahlen dar; somit können bereits im vorliegenden Ausbauabschnitt zu Gunsten der Betroffenen effektive und hochwertige Lärmschutzmaßnahmen angeordnet werden und zur Ausführung gelangen (vgl. auch Kapitel C, Nr. CV).

2. Lärmsituation der direkt betroffenen Siedlungsbereiche

a) Wohngebiet „Schützenhof“

Im Bereich des Wohngebietes „Schützenhof“ in Landau wurden an zahlreichen Gebäuden die zu erwartenden Lärmpegel nach einem Ausbau der B 10 für das Prognosejahr 2020 berechnet und diese mit den entsprechenden zulässigen Immissionsgrenzwerten verglichen. Als Berechnungspunkte wurden die Nutzungen gewählt, die der B 10 am nächsten liegen, so dass die Ergebnisse auch auf die weiter entfernten Bereiche übertragen werden konnten. Die Berechnung hat ergeben, dass durch den Ausbau der vierstreifigen B 10 im vorliegenden Bauabschnitt ohne Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen an zahlreichen Gebäuden, Grenzwertüberschreitungen im Bereich der Wohnbebauung zu erwarten wären. Der Straßenbaulastträger hat daher zum Schutz der Wohnbebauung aktive Lärmschutzmaßnahmen südlich der B 10 in Form von Lärmschutzwällen und -wänden vorgesehen. Durch die Schutzmaßnahmen werden die zulässigen Tag- und Nachtgrenzwerte im untersuchten Wohngebiet unterschritten. Weitere Lärmschutzmaßnahmen waren dem Straßenbaulastträger in diesem Bereich somit nicht aufzuerlegen; Forderungen nach zusätzlichem Lärmschutz sind insoweit zurückzuweisen.

Da mit den aktiven Lärmschutzmaßnahmen die Immissionsschutzgrenzwerte an allen Gebäuden im Bereich des Wohngebietes „Schützenhof“ eingehalten werden können, ist davon auszugehen, dass durch den vierstreifigen Ausbau der B 10 im vorliegenden Abschnitt keine unzumutbaren Lärmauswirkungen auf die in diesem Bereich befindlichen Gebäude hervorgerufen werden. Ergänzend ist zu erwähnen, dass sich die Lärmsituation nach dem Ausbau der B 10 und der Umsetzung der planfestgestellten Lärmschutzmaßnahmen an vielen Gebäuden sogar verbessern wird.

Weitere Maßnahmen, wie die in verschiedenen Einwendungen geforderte Verlängerung der Lärmschutzwand bis zur L 512 (Herrenbergstraße) sind demnach nicht erforderlich, da die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Wohnbebauung ausreichen um die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit einzuhalten. Für die in diesem Bereich vorhandenen Gewerbe- und Sondergebiete werden die weniger

strengen gesetzlichen Immissionsgrenzwerte nach Ausbau der B 10 ebenfalls eingehalten. Ergänzend hat der Straßenbaulastträger im östlichen Bereich des Wohngebietes „Schützenhof“ zwischen dem Nußdorfer Weg und der L 512 eine Lärmberechnung durchführen lassen. Danach werden an dem Immissionsort Frankweilerweg die Immissionsgrenzwerte für ein reines und allgemeines Wohngebiet (59/49 dB(A) Tag/Nacht) weit unterschritten; weitere Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Auch im Bereich der bestehenden Überführungsbauwerke (K13/ Heidenweg/ Nußdorfer Weg) werden keine zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich; hier werden die Endteile der Lärmschutzwand in der Höhe abgestuft und an die Bauwerkswiderlager herangeführt. Auf diese Weise ist eine bestmögliche, den baulichen Gegebenheiten angepasste Abschirmung, gewährleistet; die Gestaltung der Lärmschutzwand wurde bei der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung mit berücksichtigt.

b) Wohnbauflächen am südöstlichen Ortsrand von Godramstein

Für den der B 10 am nächsten gelegenen Siedlungsbereich am südöstlichen Ortsrand von Godramstein wurden ebenfalls schalltechnische Berechnungen an repräsentativen Gebäuden durchgeführt. Danach wären auch in diesem Bereich Grenzwertüberschreitungen zu erwarten, so dass der Straßenbaulastträger auch hier Lärmschutzeinrichtungen (Lärmschutzwall/ -wand) vorgesehen hat. Die Gebietsgrenzwerte werden nach dem Ausbau der B 10 im hier planfestgestellten Abschnitt mit den in der Planung vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen eingehalten; weitere Lärmschutzvorkehrungen sind somit für die Ortslage Godramstein nicht erforderlich. Ungeachtet dessen beabsichtigt der Straßenbaulastträger in diesem Bereich auf verfügbaren Flächen ergänzend einen Wall aus Überschussmassen herzustellen, der sich über die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen hinaus lärmmindernd auf die Bebauung in Godramstein auswirkt.

Hinsichtlich der Forderungen nach zusätzlichem Lärmschutz im Bereich des Betriebes Lied am Kanalweg in Godramstein, ist auszuführen, dass sich die Gebäude außerhalb des Planfeststellungsbereiches befinden und somit keine von der Baustrecke ausgehenden Emissionen hierauf einwirken können. Gleichwohl wurde der Bereich schalltechnisch untersucht (vgl. AVIII.28). Danach werden die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte am Tage als auch in der Nacht weit unterschritten.

Bezüglich der durch den vierstreifigen Ausbau verursachten Mehrverkehr im weiteren Verlauf der B 10 und im nachgeordneten Straßennetz und die Auswirkungen auf die Lärmsituation wird auf die Ausführungen weiter unten verwiesen.

c) Freistehendes Gebäude Nußdorfer Weg 303

Nördlich der B 10 in Richtung Nußdorf befindet sich ein freistehendes Gebäude, dessen Lärmbetroffenheit durch den Ausbau der Bundesstraße verstärkt wird. Für das Gebäude in der Gemarkung Nußdorf, Nußdorfer Weg 303 wurde eine gesonderte Lärmberechnung durchgeführt. Die Berechnung ergab, dass nach dem Ausbau der B 10 eine Grenzwertüberschreitung in der Nacht zu erwarten ist und somit Maßnahmen zum Lärmschutz erforderlich werden. Aktive Lärmschutzmaßnahmen kommen hier nicht in Betracht, da die Grenzwerte lediglich an einer Gebäudeseite sowie ausschließlich in der Nacht überschritten werden und die Aufwendungen für aktive Lärmschutzeinrichtungen in keinem Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen. Um das Gebäude mit aktiven Lärmschutzmaßnahmen vor Grenzwertüberschreitungen zu schützen, wäre nach der der Planfeststellungsbehörde vorliegenden überschlägigen Ermittlung des Straßenbaulasträgers eine Lärmschutzeinrichtung mit einer Länge von ca. 1.200 m erforderlich; der dafür erforderliche finanzielle Aufwand wäre mit ca. 1.3 Mio. € zu beziffern. Dieser finanzielle Aufwand zum Schutze nur eines einzigen Anwesens wäre völlig unverhältnismäßig. Die Lärmschutzmaßnahmen waren daher als passive Lärmschutzmaßnahmen festzustellen.

Soweit von den Eigentümern die Umsetzung der höchstrichterlichen Entscheidung des BVerwG vom 07.03.2007 - Az: 9 C 2.06 – (NVwZ 2007, 827 ff.) gefordert wird, ist darauf hinzuweisen, dass dieses Gerichtsurteil Ansprüche auf nachträgliche Anordnung von Schutzmaßnahmen wegen nicht voraussehbarer Lärmauswirkungen einer bereits in Betrieb genommenen Straße beurteilt; von daher hat das Urteil insoweit keine Auswirkungen auf die hier maßgeblichen Lärmberechnungen.

Hinsichtlich der Forderung, das derzeit bestehende Nachtfahrverbot auf der B 10 für die Zukunft festzuschreiben und Geschwindigkeitsbeschränkungen anzuordnen, ist anzumerken, dass dies Gegenstand einer verkehrsrechtlichen Regelung wäre, die nicht im Planfeststellungsverfahren getroffen wird.

Auch für die Wohnbebauung am südlichen Ortsrand von Nußdorf waren keine Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Der südlichste Rand der Ortslage liegt ca. 900 m von der Lärmquelle der B 10 entfernt. Aufgrund anerkannter Erfahrungswerte ist bei dieser Entfernung unter Berücksichtigung der weiteren örtlichen Begebenheiten (Verkehrsmenge, Einschnittslage) ein Beurteilungspegel deutlich unterhalb der Grenzwerte zu erwarten. Eine detaillierte Berechnung der Lärmsituation war von daher nicht erforderlich.

d) Bereich Klinikum Landau

Im Anhörungsverfahren wurde vorgetragen, das Klinikum Landau sei trotz der Nähe zur B 10 bei der Berechnung des Lärmschutzes nicht berücksichtigt worden. Wie bereits ausgeführt, wurden bei der Lärmberechnung jeweils die Immissionsorte mit der ungünstigsten Lage zur B 10 als Emissionsquelle ausgewählt. Maßgebend ist dabei im Wesentlichen der

Abstand zur B 10, gegebenenfalls auch bauliche Besonderheiten wie beispielsweise die Bauhöhe oder die topografische Lage des Gebäudes. Der Abstand des Klinikums Landau zur B 10 ist deutlich größer als der der untersuchten Gebäude des Wohngebietes „Schützenhof“, so dass eine Überschreitung der Grenzwerte ausgeschlossen werden konnte. Dennoch hat der Straßenbaulastträger aufgrund der Einwendungslage das Klinikgebäude bezüglich der zu erwartenden Lärmimmissionen ergänzend untersucht. Im Ergebnis hat sich dabei bestätigt, dass die gesetzlichen Grenzwerte für Krankenhausbereiche ausgehend vom rechtlich maßgebenden Verkehrslärm der B 10 deutlich unterschritten werden. Selbst im 5. Obergeschoss des Gebäudes liegen die ermittelten Beurteilungspegel am Tag 6 dB(A) und in der Nacht 2 dB(A) unter den gesetzlichen Grenzwerten.

Auch für den in den Einwendungen angesprochenen Bereich (Hans-Boner-Straße/ Schattenmannstraße/ Eichbornstraße) konnten aufgrund der Entfernung zur Lärmquelle der B 10 Lärmschutzansprüche ausgeschlossen werden. Ungeachtet dessen hat der Straßenbaulastträger auch diesen Bereich schalltechnisch untersuchen lassen. Danach werden durch die von der B 10 ausstrahlenden Lärmimmissionen die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte von 59/49 dB(A) Tag/Nacht an repräsentativen Wohngebäuden auch hier weit unterschritten.

3. Einwendungen zum Gesamtkomplex Lärmschutz

a) Lärmschutz im Bereich „Reiterwiesen“

Weiterhin wurden Lärmschutzmaßnahmen für das Naherholungsgebiet im Bereich der „Reiterwiesen“ gefordert.

Dem Straßenbaulastträger konnten diesbezüglich keine ergänzenden Schutzmaßnahmen auferlegt werden. § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV legt die Immissionsgrenzwerte für besonders schutzbedürftige bauliche Anlagen und für bestimmten Gebiete fest. Die Art der Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen und folgen den Einteilungen der Baunutzungsverordnung. Die Grenzwerte der 16. BImSchV gelten zum Schutze der Nachbarschaft. Hierunter ist gemäß den VLärmSchR 97 ein nach besonderen Merkmalen bestimmbarer Personenkreis, der sich nicht nur vorübergehend im Einwirkungsbereich der Straße aufhält bzw. in den jeweiligen Gebieten Rechte an dort befindlichen Sachen hat, zu verstehen. Ausdrücklich nicht zur Nachbarschaft gehören gemäß den VLärmSchR 97 Parkanlagen, Erholungswald, Sport- und Grünflächen oder ähnliche Anlage, da sie nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind. Danach kommen Lärmschutzmaßnahmen für das in den Einwendungen angeführte Gebiet in der Queichau zwischen Godramstein und Landau (Reiterwiesen) nicht in Betracht.

Des Weiteren kann dem Straßenbaulastträger auch nicht die Schaffung von Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Arbeit in den Weinbergen auferlegt werden; auch dies ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich. Auch die Lärmbelastung durch militärische Tiefflüge ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und daher nicht entscheidungserheblich.

b) „Flüsterasphalt“

Im Anhörungsverfahren wurde mehrfach vorgetragen beim Ausbau der B 10 den Einbau von sog. Flüsterasphalt vorzusehen.

Wie bereits ausgeführt, werden durch die in der Planung vorgesehenen aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft beim Ausbau der B 10 eingehalten. Zusätzliche Maßnahme wie der Einbau von offenporigem Asphalt ist demnach nicht erforderlich. Unabhängig davon beabsichtigt der Straßenbaulastträger beim Ausbau der B 10 einen Splittmastixasphalt zu verwenden, der ebenfalls eine lärmindernde Wirkung hat und gegenüber dem offenporigem Asphalt auf Dauer sogar einen höheren Lärminderungseffekt aufweist.

c) Anwendbarkeit der 3 dB(A)-Regelung / Hörbarkeitsschwelle

Von verschiedenen Einwendern wurde vorgetragen, dass die in der Schalltechnischen Untersuchung angenommene Hörbarkeitsschwelle von 3 dB(A) nicht mehr als maßgeblich betrachtet werden könne, da neuere Untersuchungen gezeigt hätten, dass auch zum Teil wesentlich geringere Pegeldifferenzen von den Betroffenen wahrgenommen werden können; in diesem Zusammenhang wurde hauptsächlich auf eine Veröffentlichung des Umweltbundesamtes verwiesen.

Diesbezüglich ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde darauf zu verweisen, dass die Unterscheidungsgrenze von 3 dB(A) aus den Festlegungen der 16. BImSchV entammt, wonach ein baulicher Eingriff grundsätzlich erst bei Überschreiten dieser Schwelle als erheblich zu bezeichnen ist. Insofern handelt es sich um eine normative Festlegung, die beim Ausbau von Straßen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV zu beachten ist, bei Anwendung der Fahrstreifenregelung in § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV, auf die auch im vorliegenden Falle abzustellen war, aber ohne Bedeutung ist. Inwieweit sich die technischen Hintergründe seit Erlass der Bundesimmissionsschutzverordnung geändert haben, ist damit nicht maßgeblich. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auf Grund der fachlichen Festlegungen zur Berechnung der Beurteilungspegel bereits ab einem rechnerischen Unterschied von mehr als 2 dB(A) aufgerundet wird, so dass tatsächlich bereits geringere Pegeldifferenzen zu Gunsten der Betroffenen als erheblich gewertet werden. Außerdem ist anzumerken, dass sich die Veröffentlichung des Umweltbundesamtes hauptsächlich auf Einzelereignisse bezieht, die für den Straßenbau maßgebliche 16. BImSchV dagegen auf Dauerschallpegel ausgelegt ist.

d) Anwendbarkeit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) bzw. weiterer Richtlinien

Von einigen Einwendern wurde in Frage gestellt, dass die 16. BImSchV für das vorliegende Verfahren Anwendung anwendbar sei; vielmehr müsste eine Beurteilung der Lärmsituation nach der TA Lärm erfolgen. Auch ein Bezug auf die DIN 18 005 wurde gefordert.

Diese Einwendungen erweisen sich als unbegründet und sind daher zurückzuweisen. Es ist darauf zu verweisen, dass die §§ 41, 43 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV ausdrücklich für den Bau von Straßen anzuwenden sind. Dagegen ist die TA Lärm als allgemeine Verwaltungsvorschrift zur § 48 BImSchG erlassen worden. Insofern handelt es sich bei den §§ 41, 43 BImSchG und der 16. BImSchV um spezialgesetzliche Regelungen, die beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen den allgemeinen Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Lärm vorgehen. Dagegen bezieht sich die DIN 18 005 ausdrücklich auf städtebauliche Planungen, sodass auch deren Anwendung für straßenbaurechtliche Zulassungsverfahren nicht gerechtfertigt ist. Außerdem sind hier lediglich Orientierungswerte und keine verbindlichen Beurteilungspegel genannt.

Die in den Einwendungen oftmals zitierte Richtlinie 2002/49/EG („EU-Umgebungs-lärmrichtlinie“) der Europäischen Union dient zur Festlegung eines einheitlichen Konzeptes zur Verhinderung, Vorbeugung bzw. Minderung schädlicher Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm. Die Aufstellung der Lärmaktionspläne liegt nach § 47e (1) BImSchG in der Zuständigkeit der Gemeinden. Verpflichtungen für den Bundes- und Landesstraßenbaulastträger, z. B. die Kosten für in den Lärmaktionsplänen dargestellte Schallschutzmaßnahmen an Straßen zu tragen, resultieren daraus nicht. Eine Verpflichtung, Kosten für Schallschutzmaßnahmen zu tragen, erwächst dem Baulastträger nach dem BImSchG lediglich aus den §§ 41, 42 bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen (Lärmvorsorge). Die in verschiedenen Einwendungen erwähnten Regelungen zur Lärminderungsplanung bzw. Lärmkartierung sind in dem vorliegenden Fall für den Ausbau der B 10 nicht maßgebend und demnach auch nicht zu berücksichtigen.

e) Hinnehmbarkeit von Baulärm und Transport

Die Planfeststellungsbehörde verweist zu diesem Punkt darauf, dass entsprechend § 41 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV ein Anspruch auf die gfs. notwendigen Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umweltwelteinwirkungen durch Verkehrslärm besteht, welcher nach der Natur der Sache erst ab der Verkehrsfreigabe der jeweiligen Straße entstehen kann. Demnach erfasst diese Verordnung ausdrücklich nicht die Bauphase. Auch wenn grundsätzlich im Planfeststellungsverfahren keine Aussagen hinsichtlich der Bauausführung zu treffen sind, hat die Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Fall mit

entsprechender Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde gegenüber dem als höher einzustufenden Schutz der Bevölkerung vor straßenbedingtem Lärm zurückzustehen. Soweit in diesem Zusammenhang auch Wertminderungen der betreffenden Gebäude befürchtet werden, kann diesem Vortrag unter Hinweis auf die obigen Ausführungen nicht gefolgt werden, da durch die aktiven Lärmschutzeinrichtungen auch gleichzeitig eine Verbesserung der Wohnqualität durch Verringerung der Lärmbeeinträchtigungen, auch im Außenwohnbereich, eintritt. Eventuell verbleibende Betroffenheiten sind zumutbar und von den Betroffenen hinzunehmen.

i) Anwendung der RLS 90 und DIN-Vorschriften

Die RLS-90 beinhalten ein Rechenverfahren zur einheitlichen Ermittlung der Beurteilungspegel. Sie sind mit den VDI Richtlinien 2714 „Schallausbreitung im Freien“ und 2720 E, Blatt 1 „Schallschutz durch Abschirmung im Freien“ abgestimmt.

Die zwischenzeitlich zurückgezogene DIN 45642, wie auch die nachfolgende (auf gleichen Formeln basierende) E DIN 45642 beinhalten dagegen Verfahren zur Ermittlung von Schallmissionen/ Schallimmissionen auf bestehenden Verkehrswegen durch Messungen, die im Ergebnis mit den gemäß RLS-90 errechneten Beurteilungspegeln vergleichbar sind. Wegen des Einzelfallcharakters von Messungen dürfen die nach DIN 45642 ermittelten Lärmpegel jedoch nicht als Beurteilungspegel von Lärmschutzansprüchen im Sinne der 16.BImSchV herangezogen werden. Daher wird auch ausdrücklich in dieser DIN-Norm erwähnt, dass die Ergebnisse nach dieser Norm nicht für die Ermittlung von Verkehrsgeräuschimmissionen nach BImSchG in Verbindung mit der 16.BImSchV und den RLS-90 herangezogen werden dürfen.

Das seinerzeit empirisch entwickelte Rechenverfahren der RLS-90 wurde auf der Grundlage von jahrelangen Messreihen an Straßen entwickelt. Insoweit ergibt sich daraus ein Zusammenhang zwischen den RLS-90 und der DIN 45642; eine Änderung des Rechenverfahrens der RLS-90 durch eine punktuelle Änderung der DIN 45642 ergibt sich daraus jedoch nicht.

Die anstelle der 1991 zurückgezogenen DIN 45642 getretene E DIN 45642 erfuhr keine wesentliche Verfahrensänderung. Die neuere E DIN entspricht der alten Fassung, mit dem Unterschied, dass nunmehr neben der Umrechnung der Kfz und LKW-Anteile auch ggf. eine Geschwindigkeitskorrektur vorzunehmen ist. Insgesamt wird so eine verbesserte Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der RLS-90 erreicht.

Der Zeitpunkt der Messung, sofern Messbedingungen für Straßenverkehrsgeräusche nach Ziffer 8.2 eingehalten werden, ist dabei zweitrangig, da dass zufällige, momentane Geschehen ohnehin auf jährliche Analyse- oder Prognosezeiträume nach Tag und Nacht getrennt umgerechnet werden muss. Es wird lediglich empfohlen, entsprechend Pkt. 8.2.2 der DIN E 45642 tags zu Zeiten mittlerer Verkehrsstärke und nachts außerhalb des Nachtminimums zu messen.

j) Lärmschutz im Bereich Gillet Baumarkt GmbH

In der offen gelegten Schalltechnischen Berechnung vom 05.12.2006 wurde für den Betrieb ein Beurteilungspegel für das Gewerbegebiet von weniger als 69 dB(A) am Tag bzw. 59 dB(A) in der Nacht errechnet. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht daher nicht.

Der Straßenbaulastträger hat aufgrund des Einwands eine ergänzende Lärmbetrachtung des Betriebes durchgeführt. Dabei wurde insbesondere der vorhandene Ausbaustand des Betriebes berücksichtigt. Die Ergebnisse der ergänzenden Berechnungen zeigen, dass die für Gewerbegebiete zulässigen Immissionsgrenzwerte (69 dB(A) tags / 59 dB(A) nachts) in dem für die Gebietsnutzung maßgebenden Zeitraum an allen untersuchten Punkten eingehalten werden. Betrachtet wurde dabei u. a. auch der als Warenannahme bezeichnete Bereich nördlich des Marktes in einem Abstand von ca. 20,00 m zum befestigten Rand der bestehenden B 10. Dieser ist ebenso wie der im Einwand angeführte nordwestliche Außenbereich (Gartenausstellung) ungeachtet der ermittelten Grenzwertunterschreitungen gemäß den für den Straßenbaulastträger maßgebenden gesetzlichen Vorgaben nicht schützenswert. Nach der 16. BImSchV sind Lärmschutzmaßnahmen nur in den Bereichen möglich, die für einen bestimmten Personenkreis zum regelmäßigen und nicht nur vorübergehenden Aufenthalt vorgesehen sind.

Aufgrund der durchgeführten Lärmberechnungen sind dem Straßenbaulastträger in diesem Bereich somit keine Lärmschutzmaßnahmen aufzuerlegen; die Forderungen sind insoweit zurückzuweisen.

k) Lärmschutz in Folge von Verkehrszunahmen im weiteren Straßennetz

Von verschiedenen Einwendern wurde vorgetragen, dass Lärmschutzbelange auch außerhalb des eigentlichen Ausbaubereichs betrachtet werden müssen; insbesondere werde durch die Erweiterung der Anschlussstelle B 10 / K 13 zusätzlicher Verkehr auf die Godramsteiner Straße und ins Wohngebiet „Schützenhof“ geführt. Der Bereich werde nach dem Ausbau der B 10 doppelt in die „Lärmzange“ genommen. Der zusätzliche Lärm durch den Mehrverkehr sei bei der Lärmberechnung nicht berücksichtigt worden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist zunächst darauf zu verweisen, dass der Regelungsbereich des § 41 BImSchG sowie der 16. BImSchV nach ihrem Wortlaut eindeutig nur auf den direkten Neu- bzw. Ausbaubereich bezogen ist. Dies bedeutet, dass bei der Ermittlung der Anspruchsberechtigung lediglich auf die zusätzlich durch den neu gebauten oder wesentlich geänderten Verkehrsweg verursachten Immissionen abzustellen ist. Dementsprechend fallen Verkehrslärmimmissionen, die durch eine Straßenbaumaßnahme an vorhandenen Straßen außerhalb des eigentlichen Planfeststellungsbereiches ausgelöst wer-

den, nicht in den Anwendungsbereich des § 41 BImSchG sowie der 16. BImSchV.

Nichtsdestotrotz hat die Planfeststellungsbehörde das Auftreten solcher Lärmimmissionen nicht außer Acht gelassen, sondern die diesbezüglichen Belange von Anwohnern im nachfolgenden Straßennetz ebenfalls in die Abwägung einbezogen.

Hierbei hat sich die Planfeststellungsbehörde von dem Gedanken leiten lassen, dass der Vorhabensträger für eine „wesentliche“ bzw. „erhebliche“ Steigerung des Verkehrslärms in den von einer straßenbaubedingten Verkehrserhöhung betroffenen Straßen einzustehen hat. Weiterhin ist erforderlich, dass diesbezüglich ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen der festgestellten Straßenbaumaßnahme und der Verkehrs- bzw. Lärmerhöhung besteht.

Zur Beurteilung dieser Thematik hat die Planfeststellungsbehörde einen zusätzlichen Planfall aus den der Planung zu Grunde liegenden Verkehrsuntersuchungen ermitteln lassen (vgl. Kapitel E, Nr. IV.4). Dem vom Verkehrssachverständigen Modus Consult erstellten Planfall „Ausbaustufe B 10“ kann entnommen werden, ob und welche Verkehrsveränderungen allein und kausal durch den hier zur Planfeststellung stehenden Ausbauabschnitt der B 10 auf den Straßen des umliegenden Straßennetzes hervorgerufen werden. Aus der Darstellung der Differenz der Verkehrszahlen mit und ohne den Ausbauabschnitt lassen sich so die verkehrlichen Wirkungen der vorliegenden Ausbaumaßnahme und eventuelle Verlagerungseffekte auf vorhandene Straßen zahlenmäßig ablesen. Im Einzelnen ergibt sich hieraus Folgendes:

Im weiteren Verlauf der B 10:

Die Untersuchung hat ergeben, dass eine tägliche Verkehrssteigerung auf der B 10 im Ausbauabschnitt zwischen Godramstein und der A 65 von max. 4.000 Fahrzeugen zu erwarten ist; es handelt sich hierbei um Verkehr, der überwiegend aus dem nachgeordneten Straßennetz abgezogen und auf der B 10 gebündelt wird. Weiter ist festzuhalten, dass bereits westlich der Anschlussstelle Godramstein auf der Bundesstraße lediglich ein Zuwachs von 300 Fahrzeugen zu verzeichnen ist, so dass unter Berücksichtigung einer zu erwartenden Gesamtbelastung von ca. 32.000 Fahrzeugen/24 h, dies entspricht einer Erhöhung von weniger als 1%, ausbaubedingt keine erheblichen Veränderungen im weiteren Verlauf der B 10 zu erwarten sind. Hierbei gilt es auch zu berücksichtigen, dass nach wissenschaftlichen Erkenntnissen eine Veränderung der Verkehrslärmbelastung erst ab einer Größenordnung von mind. 3 dB(A) vom menschlichen Ohr überhaupt wahrgenommen wird. In der Sache bedeutet eine Erhöhung der Lärmbelastung um 3 dB(A) eine Verdoppelung der Verkehrsmenge. Dies ist hier eindeutig nicht gegeben, so dass sich die Lärmbelastung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als nicht erheblich darstellt. Ergänzende Lärmschutzmaßnahmen im weiteren Verlauf der B 10 werden somit nicht erforderlich.

Im nachgeordneten Straßennetz:

Die Planfeststellungsbehörde hat darüber hinaus auch beleuchtet, inwiefern durch den vierstreifigen Ausbau der B 10 im vorliegenden Abschnitt in verschiedenen Bereichen des vorhandenen Straßennetzes Verkehrszunahmen zu erwarten sind. Der vom Ingenieurbüro Modus Consult hierzu erstellte Planfall „Ausbaustufe B 10“ lässt hierzu folgende Feststellungen zu:

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der zu erwartenden Verkehrszunahme ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sachgerecht, sich daran zu orientieren, wie sich die Verkehrszunahme hinsichtlich des damit verbundenen Verkehrslärms darstellt. Insofern kann hinsichtlich der Beurteilung der Verkehrslärmauswirkungen die 16. BImSchV mit ihren Vorgaben eines „erheblichen baulichen Eingriffs“ und einer „wesentlichen Änderung“ im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2, 1. Alt. der 16. BImSchV zumindest als Orientierung dienen. Hiernach ist eine Steigerung des Verkehrslärms dann als „wesentlich“ einzustufen, wenn sich die Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) erhöhen und gleichzeitig die in § 2 der 16. BImSchV genannten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass eine Zunahme des Verkehrslärms erst ab einer Größenordnung von 3 dB(A) für das menschliche Ohr überhaupt wahrnehmbar ist und eine Lärmbelastung unterhalb der Grenzwerte in jedem Fall als zumutbar erachtet wird. Die Planfeststellungsbehörde betrachtet diese Bewertung als sachgerecht.

Für die Bereiche, in denen nach dem Planfall „Ausbaustufe B 10“ relevante Verkehrszunahmen zu erwarten sind, wurden die Lärmauswirkungen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in einer ergänzenden schalltechnischen Stellungnahme der Fachgruppe Umwelt/Landespflege des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz vom 01.07.2010 detailliert überprüft. Für die Ermittlung der Lärmauswirkungen wurden repräsentative Berechnungspunkte insbesondere im Bereich der Ortsdurchfahrt Godramstein, des Wohngebiets Eichbornstraße/ Hans-Boner-Weg/ Hans-Boner Straße und der Bereich des Klinikums Landau ausgewählt und einer näheren Betrachtung unterzogen. Hierbei handelt es sich um die Bereiche, bei denen ausweislich des Planfalls „Ausbaustufe B 10“ eine Verkehrserhöhung eintreten wird.

Als Ergebnis der schalltechnischen Überprüfung ist festzuhalten, dass die Pegeldifferenz zwischen dem „Bezugsfall“ des vorgenannten Planfalls (Prognose 2020 ohne vierstreifigen Ausbau) und der „Ausbaustufe“ (Prognose 2020 mit vierstreifigem Ausbau) schalltechnisch nicht relevant ist. An den untersuchten Gebäuden ist eine Pegelerhöhung von weniger als 2 dB(A) und somit unterhalb der Hörbarkeitsschwelle von 3 dB(A) zu erwarten. Lediglich an einem Einzelgebäude wurde eine Pegelerhöhung von 2,4 dB(A) errechnet. Jedoch liegt der Beurteilungspegel bei diesem Gebäude noch unterhalb der in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft für reine und allgemeine Wohngebiete von 59/49 dB(A) Tag/Nacht.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass als kausale Folge des vierstreifigen Ausbaus der B 10 im vorliegenden Abschnitt im nachfolgenden Straßennetz keine Verkehrssituation eintreten wird, mit der nach den vorstehenden Ausführungen eine „wesentliche“ bzw. „erhebliche“ Verkehrslärmerhöhung einhergeht. Die gleichwohl zu erwartenden Zunahmen der Verkehrslärmimmissionen bewegen sich im zumutbaren Rahmen und geben keinen Anlass zu einer Änderung oder gar gänzlichen Aufgabe des Bauvorhabens.

I) **Summenpegel**

Weiter wurde im Anhörungsverfahren vorgetragen, bestimmte Wohngebiete, insbesondere das Gebiet „Schützenhof“, Godramsteiner Straße, Eichbornstraße sowie Hans-Boner-Weg, werde durch Mehrverkehr in die „Lärmzange“ genommen. Dahinter verbirgt sich die Sorge, dass durch die Verkehrszunahme auf der B 10 selbst und die Verkehrserhöhung auf bereits vorhandenen Straßen insgesamt eine unzumutbare Gesamtverkehrslärmbelastung entstehen würde.

Die Planfeststellungsbehörde ist auch diesem Einwand nachgegangen. Danach lässt sich hierzu Folgendes ausführen:

Hinsichtlich einer Überlagerung der Lärmpegel durch den geplanten vierstreifigen Ausbau der B 10 und Mehrverkehr auf anderen Verkehrswegen (sog. Summationsbetrachtung) ist zunächst auf § 41 BImSchG zu verweisen. Danach sind grds. lediglich die durch den Bau bzw. wesentliche Änderung des Verkehrswegs verursachten Immissionen zu berücksichtigen. Diese Vorgehensweise ist auch in der Rechtsprechung anerkannt. Ausnahmsweise ist jedoch eine andere Betrachtung angezeigt, wenn die Lärmbeeinträchtigungen insgesamt ein unzumutbares Maß erreichen. Im vorliegenden Fall ist jedoch nicht ersichtlich, dass sich im Rahmen einer solchen Summenpegelbildung eine Lärmbelastung ergeben würde, welche die Grenze des Zumutbaren überschreiten würde.

In der oben genannten ergänzenden schalltechnischen Überprüfung wurden hierbei auch die Summationspegel der B 10 mit dem Verlagerungsverkehr betrachtet. Dabei wurden die Verkehrszahlen des Verlagerungsverkehrs der „Ausbaustufe B 10“ mit denen des Planfalls 4 (vgl. auch Ausführungen unter Kapitel E Nr. VII.1, Worst-Case-Betrachtung in Bezug auf den Lärmschutz) überlagert. Danach bleibt festzuhalten, dass an 4 Gebäuden in der Godramsteiner Hauptstraße und an 4 Gebäuden im Bereich Nordring/Westring Lärmpegel von über 70/60 dB(A) auftreten. Dabei werden aber lediglich an 4 Gebäuden (Godramsteiner Hauptstraße 135, 129, 127 und Westring 1) die Lärmpegel durch die Summationsbetrachtung überhaupt und noch dazu auch nur um maximal 0,1 dB(A) erhöht. Diese Erhöhung liegt weiter unter der Hörbarkeitsschwelle von 3 dB(A) und stellt somit einen rechnerischen Wert dar, der vom menschlichen Ohr nicht wahrnehmbar ist. An den anderen 4 Gebäuden tritt auch in der Summationsbetrachtung gar keine Pegelerhöhung ein. Aufgrund dieser Situation besteht auch im Hinblick auf eine Summationsbetrachtung für die Planfest-

stellungsbehörde keine Veranlassung, dem Straßenbaulastträger weitere Lärmschutzmaßnahmen aufzuerlegen oder sogar gänzlich von der Planung Abstand zu nehmen.

4. Gesamtabwägung zum Bereich Lärmschutz

Im Ergebnis ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass der mit diesem Beschluss festgestellte vierstreifige Ausbau der B 10 zwischen Godramstein und der BAB 65 unter Lärmschutzgesichtspunkten ein ausgewogenes Konzept darstellt und die Belange der Bevölkerung hinsichtlich des Schutzes vor Verkehrslärm ausreichend gewahrt sind. Nach den Ergebnissen der Schalltechnische Untersuchung (vgl. Kapitel A, VII, Nrn. 30 – 32) bleibt festzustellen, dass durch den vierstreifigen Ausbau der B 10 ohne die Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte am Wohngebiet „Schützenhof“ der Stadt Landau, am südöstlichen Ortsrand des Stadtteils Godramstein sowie an einem Gebäude im Außenbereich zu erwarten wären. Der Straßenbaulastträger hat aber aktive Lärmschutzmaßnahmen (u.a. Lärmschutzwälle und -wände) entlang der Ausbaustrecke sowie passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen, wodurch die straßenbaubedingten Lärmbeeinträchtigungen auf ein zumutbares Maß begrenzt werden. Die Notwendigkeit der Durchführung dieser Maßnahmen ergibt sich im Einzelnen aus der Auflagenregelung in Kapitel C Nr. CV dieses Beschlusses, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

Weitere Lärmschutzmaßnahmen sind nach der ausführlichen Untersuchung der Lärmsituation entlang der Ausbaustrecke der B 10 dem Straßenbaulastträger nicht aufzuerlegen, da mit den aktiven sowie passiven Maßnahmen die Immissionsschutzgrenzwerte an allen Gebäuden eingehalten werden können und somit davon auszugehen ist, dass durch den vierstreifigen Ausbau der B 10 im vorliegenden Abschnitt keine unzumutbaren Lärmauswirkungen auf die Ausbaubereich befindlichen Gebäude entstehen. Dies trifft auch hinsichtlich der Verkehrsveränderungen im vorhandenen Straßennetz zu, die keine unzumutbaren Lärmauswirkungen nach sich ziehen.

Die hiernach an den einzelnen Immissionsorten verbleibenden Immissionsbeeinträchtigungen erweisen sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zwar als abwägungserheblich, sind jedoch zur Erreichung der fachplanerischen Zielsetzung nach einem verkehrs- und sicherheitsgerechten Ausbau der B 10 unvermeidbar und damit unter Abwägungsgesichtspunkten durch die jeweiligen Anlieger hinzunehmen.

Die Planfeststellungsbehörde hat über die Vorgaben der 16. BImSchV hinaus auch den Straßenverkehrslärm unterhalb der dortigen Grenzwerte berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte konnte der unterhalb der Grenzwerte verbleibende Verkehrslärm jedoch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger weitergehende Lärmschutzmaßnahmen aufzuerlegen oder gänzlich von der Planung Abstand zu nehmen.

VIII. Luftschadstoffbelastung

1. Rechtsgrundlagen und Bewertung der Luftschadstoffbelastung

Nach § 50 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit als möglich zu vermeiden. Dies gilt nicht nur für Belastungen durch Verkehrslärm, sondern auch für Belastungen durch straßenverkehrsbedingte Luftschadstoffe.

Diesbezüglich sind, basierend auf der Umsetzung EU-rechtlicher Vorschriften, mit der 39. BImSchV (Nachfolgeregelung zur 22. BImSchV) Grenz- und Leitwerte zum Schutz insbesondere der menschlichen Gesundheit und der Umwelt festgesetzt worden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den vierstreifigen Ausbau der B 10 zwischen Godramstein und der BAB 65 wurden die zu erwartenden Schadstoffbelastungen unter Zugrundelegung der aktuellen Rechtsentwicklungen im Rahmen einer Schadstoffuntersuchung (Luftschadstoffgutachten, Ingenieurbüro Lohmeyer, Karlsruhe vom August 2005, vgl. Kapitel A Nr. AIX.33) überprüft.

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Straßenverkehrs an Bundesfernstraßen wird vom BMVBS zwar grundsätzlich die Anwendung des Merkblattes über Luftverunreinigungen an Straßen ohne Randbebauung (MLuS 02) empfohlen. Aufgrund der topographischen Verhältnisse im Bereich der Ausbaustrecke muss hier von bedeutsam thermisch induzierten Winden (z.B. Kaltluftabflüsse aus dem Pfälzer Wald und dem Queichtal) ausgegangen werden. Das Berechnungsverfahren nach MLuS konnte daher im vorliegenden Fall nicht angewandt werden. Aufgrund dieser besonderen klimatischen Verhältnisse im Ausbaubereich wurde die Schadstoffbelastung durch das hierfür geeignete und detaillierte Berechnungsverfahren PROKAS beurteilt. Hierbei handelt es sich ebenfalls um ein fachlich anerkanntes Berechnungsverfahren. Als Ausbreitungsmodell wurde das dreidimensionale Ausbreitungsmodell LASAT Lagrangemodell in Anlehnung an das Modell der TA Luft verwendet. Die Schadstoffausbreitung wird dabei für die Kombinationen aus Emissionssituationen, Windrichtung, Windgeschwindigkeit und atmosphärischen Stabilitätsbedingungen unter Berücksichtigung der Topografie und der örtliche Kaltluftabflüsse (Kaltluftabflussmodell KLAM) simuliert. Die Schadstoffkonzentrationen werden danach flächenhaft für das Untersuchungsgebiet berechnet. Diese Verfahren sind im Luftschadstoffgutachten detailliert und nachvollziehbar dargelegt. Die beschriebene Vorgehensweise zur Bestimmung der Emissionsbelastung entspricht dem aktuellen Stand der Wissenschaft.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die für die Schadstoffleitkomponenten NO₂ und PM₁₀ berechneten Immissionen für den Planfall mit realisiertem Ausbau im Prognosejahr 2020 sowohl die zulässigen Jahresmittelwerte als auch die maximal zulässigen Tageswerte im Be-

reich der Wohnbebauung nach der 39. BImSchV (ebenso 22. BImSchV) unterschreiten. In allen beurteilungsrelevanten Bereichen straßennaher Wohnbebauung werden die nach der 39. BImSchV geltenden Grenzwerte nach Ausbau der B 10 eingehalten; dem Straßenbaulastträger mussten insoweit keine speziellen Schutzmaßnahmen aufgegeben werden.

Die Frist der Umsetzung der „Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa“ (RL 2008/50/EG) ist am 11. Juni 2010 ausgelaufen. Die Vorgaben der Richtlinien sind inzwischen in der 39. BImSchV in nationales Recht umgesetzt worden; die 39. BImSchV ist am 06.08.2010 in Kraft getreten und findet somit auch auf das vorliegenden Planfeststellungsverfahren Anwendung. In der Richtlinie und darauf aufbauend der 39. BImSchV wird erstmals auch ein neuer Grenzwert für Feinstaubpartikel $PM_{2,5}$ festgelegt, der ab 1. Januar 2015 einzuhalten ist. Die Planfeststellungsbehörde hat diese veränderte Rechtslage aufgegriffen und die Planung einer ergänzenden Betrachtung im Hinblick auf eine etwaige Überschreitung des Grenzwertes für Feinstäube $PM_{2,5}$ unterziehen lassen. In der daraufhin erstellten ergänzenden Stellungnahme (Nachuntersuchung des Luftschadstoff-Gutachten, B 10, 4-streifiger Ausbau zwischen der AS Godramstein und der A 65 des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Geschäftsbereich Planung/Bau – Umwelt/Landespflege vom 26.07.2010) wurde die Feinstaubbelastung $PM_{2,5}$ für den vorliegenden Ausbauabschnitt der B 10 beurteilt. Danach ist festzustellen, dass an allen untersuchten beurteilungsrelevanten Immissionsorten in Wohnbereichen, analog dem o.g. Luftschadstoffgutachten Lohmeyer vom August 2005, der maßgebliche Jahresgrenzwert nach § 5 Abs. 2 der 39. BImSchV für Feinstaubimmissionen $PM_{2,5}$ nicht überschritten wird und somit dem Straßenbaulastträger diesbezüglich ebenfalls keine speziellen Schutzmaßnahmen auferlegt werden mussten.

Schließlich wurden auch die unterhalb der Grenzwerte liegenden Schadstoffbelastungen berücksichtigt. Diese konnten im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte jedoch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Maßnahmen aufzuerlegen oder vollständig von der Planung Abstand zu nehmen.

Selbst wenn man aber an dieser Einschätzung Zweifel hegen müsste, würde dies gleichwohl keinen durchschlagenden Planungsfehler nach sich ziehen können. Vielmehr hätte die Planfeststellungsbehörde in diesem Falle berechtigterweise davon ausgehen können und dürfen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Einhaltung der Grenzwerte außerhalb der Planfeststellung mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung nach § 47 BImSchG durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden gfs. sichergestellt werden könnte. Anhaltspunkte dafür, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV im Bereich vorhandener Bebauung auf diese Weise nicht eingehalten werden könnten, sind nicht ersichtlich.

2. Einwendungen zur Luftschadstoffproblematik

a) Zusätzlich erforderliche Betrachtungen

Hinsichtlich der von Einwendern geforderten Betrachtung weiterer Schadstoffe wie z.B. Benzol, Kohlenmonoxid sowie der Berücksichtigung zusätzlicher Richtlinien und Richtwerte ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung allgemeiner Schadstoffrichtwerte im Rahmen der Luftreinhalteplanung nicht dem Straßenbaulastträger obliegt. Weiterhin sind die im Rahmen der 39. BImSchV betrachteten Schadstoffe als Leitsubstanzen anzusehen; dies bedeutet, dass bei einer Unterschreitung der hierfür genannten Richtwerte auch davon ausgegangen werden kann, dass weitere gfs. vorhandene Schadstoffe ebenfalls lediglich in einem nicht beeinträchtigenden Maß auftreten, so dass deren detaillierte Berechnung fachlich nicht geboten ist. Auch die vorgetragenen Einwendungen waren danach nicht geeignet, an der bislang verfolgten Praxis der Beurteilung von Leitsubstanzen ernsthafte Zweifel zu erwecken, so dass die diesbezüglichen Einwendungen als unbegründet zurückzuweisen waren.

b) Schadstoffbelastungen auf umliegenden Straßenabschnitten

Die Einwender befürchten, dass durch den Ausbau der B 10 im vorliegenden Abschnitt der Verkehr im weiteren Verlauf der B 10 und im nachgeordneten Straßennetz derart erhöht wird, dass Gesundheitsgefährdungen aufgrund steigender Schadstoffbelastung eintreten.

Zur Beurteilung dieser Thematik hat die Planfeststellungsbehörde einen zusätzlichen Planfall aus den der Planung zu Grunde liegenden Verkehrsuntersuchungen ermitteln lassen (vgl. Kapitel E, Nr. E.IV.4). Dem vom Verkehrssachverständigen Modus Consult erstellten Planfall „Ausbaustufe B 10“ kann entnommen werden, ob und welche Verkehrsveränderungen allein und kausal durch den hier zur Planfeststellung stehenden Ausbauabschnitt der B 10 auf den Straßen des umliegenden Straßennetzes hervorgerufen werden. Aus der Darstellung der Differenz der Verkehrszahlen mit und ohne den Ausbauabschnitt lassen sich so die verkehrlichen Wirkungen der vorliegenden Ausbaumaßnahme und eventuelle Verlagerungseffekte auf vorhandene Straßen zahlenmäßig ablesen.

Die Untersuchung hat ergeben, dass eine tägliche Verkehrssteigerung auf der B 10 im Ausbauabschnitt zwischen Godramstein und der A 65 von max. 4.000 Fahrzeugen zu erwarten ist; es handelt sich hierbei um Verkehr, der überwiegend aus dem nachgeordneten Straßennetz abgezogen und auf der B 10 gebündelt wird. Weiter ist festzuhalten, dass bereits westlich der Anschlussstelle Godramstein auf der Bundesstraße lediglich ein Zuwachs von 300 Fahrzeugen zu verzeichnen ist, so dass unter Berücksichtigung einer zu erwartenden Gesamtbelastung von ca. 32.000 Fahrzeugen/24 h, dies entspricht einer Erhöhung von weniger als 1%, ausbaubedingt keine erheblichen Veränderungen im weiteren Verlauf der B 10 zu erwarten sind. Folglich wird sich die Schadstoffbelastung nicht erheblich verändern, so dass daraus resultierenden Gesundheitsgefährdungen nicht zu erwarten sind

Auch die verkehrlichen Auswirkungen der vierstreifigen Erweiterung der B 10 im nachgeordneten Straßennetz wurden in v.g. Planfall „Ausbaustufe B 10“ beleuchtet. Danach sind durch den Ausbau der B 10 auf verschiedenen Straßen Verkehrsveränderungen zu erwarten. Für diese Bereiche wurde in der v.g. ergänzenden Stellungnahme (Nachuntersuchung des Luftschadstoff-Gutachten, B 10, 4-streifiger Ausbau zwischen der AS Godramstein und der A 65 des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Geschäftsbereich Planung/Bau – Umwelt/Landespflege vom 26.07.2010) die Luftschadstoffsituation gesondert überprüft. Bei den untersuchten Bereichen handelt es sich für die Ermittlung der Schadstoffsituation repräsentative Stellen, insbesondere um den Bereich des Klinikums Landau, die K 13 nördlich und südlich der B 10, die K 4 im Wohngebiet Eichbornstraße, Hans-Mayer-Weg und die Hans-Boner-Straße und in der Ortslage Godramstein. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Schadstoffleitkomponenten NO_2 , $\text{PM}_{2,5}$ und PM_{10} berechnet. Danach ist festzuhalten, dass an allen untersuchten Immissionsorten in Wohnbereichen die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte unterschritten werden; diesbezügliche Gesundheitsbeeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten. Dies gilt auch ausdrücklich für das freistehende Gebäude nördlich der B 10, Nußdorfer Weg 303. Für dieses Anwesen wurde in der ergänzenden Untersuchung ebenfalls die Schadstoffbelastung ermittelt; die maßgeblichen Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden auch hier deutlich unterschritten.

Den Ausführungen der ergänzenden Stellungnahme schließt sich die Planfeststellungsbehörde an; die vorgetragenen Einwendungen erweisen sich daher als unbegründet und werden dementsprechend zurückgewiesen. Durch die Nachuntersuchung wird belegt, dass die für das weitere B 10-Netz bzw. das nachgeordnete Straßennetz zu erwartenden Verkehrsveränderungen auch unter dem Gesichtspunkt etwaiger Luftschadstoffbelastungen nicht als „wesentlich“ bzw. „erheblich“ einzustufen sind, da die maßgeblichen Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit eingehalten werden. Von daher war eine Änderung oder gar Aufgabe der Planung nicht notwendig.

c) Weitere Einwendungen

Weiter wurde vorgetragen, das Luftschadstoffgutachten sei nicht Bestandteil der offen gelegten Planunterlagen gewesen.

Eine Offenlegung des Sachverständigengutachtens zur allgemeinen Einsichtnahme ist nicht erforderlich. Ausreichend ist vielmehr, dass der maßgebliche Inhalt aus dem sich eine mögliche Betroffenheit ergeben kann, aus den offen gelegten Planunterlagen zu entnehmen ist. Diesen Anforderungen wurde bei der vorliegenden Planung entsprochen. Die wesentlichen Ergebnisse des Luftschadstoffgutachtens des Ingenieurbüros Lohmeyer wurden im offen gelegten Erläuterungsbericht (vgl. Unterlage AVIII.1) ausführlich und nachvollziehbar dargelegt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass für die Einwender die auch Möglichkeit bestand, auf Antrag Einsicht in das Gutachten zu nehmen. Darüber hinaus hat das Luftschad

stoffgutachten während des Erörterungstermins ausgelegt und konnte dort eingesehen werden.

Soweit die Einwender gefordert haben, die Schadstoffbelastung sei durch Messungen zu bestimmen, entspricht dies nicht den gesetzlichen Regelungen. Die Werte werden nach der vorgenannten Methodik grundsätzlich berechnet um ein allgemein gültiges Ergebnis zu erzielen; eine Messung könnte lediglich ein Einzelfallereignis abbilden. Mit Hilfe der Rechenmodelle werden zu Gunsten der Betroffenen regelmäßig höhere Werte als bei Messungen ermittelt. Im Übrigen sind Messungen der Schadstoffsituation zu gegenwärtigen Zeitraum auch in tatsächlicher Hinsicht ausgeschlossen, da die B 10 im festgestellten Abschnitt noch nicht ausgebaut ist.

Darüber wird von Einwenderseite befürchtet, das Vermarkten von Gemüse und Wein sei nach dem vierstreifigen Ausbau der B 10 aufgrund der Schadstoffbelastung nicht mehr möglich. Dies trifft aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu. Die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden bei der vorliegenden Planung eingehalten. Hinsichtlich der Einzelheiten kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Mithin kann davon ausgegangen werden, dass auch im Hinblick auf den Anbau von z.B. Gemüse und Wein im Trassenbereich keine gesundheitsgefährdende Belastung auftreten wird. Spezielle Immissionsgrenzwerte für den Schutz der Vegetation gibt es nicht. Die 39. BImSchV formuliert lediglich „kritische Werte“ für Stickstoffoxide und Schwefeldioxid, die jedoch keine verbindlichen Vorgaben für den Bereich der Straßenplanung darstellen. Außerdem bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass einer eventuell kritischen Belastung der Vegetation nicht außerhalb der Planfeststellung mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung nach § 47 BImSchG durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden gfs. begegnet werden könnte. Soweit dennoch wider Erwarten z.B. Wein und Gemüse entlang der Ausbaustrecke mit unzumutbaren Schadstoffmengen belastet würden und die hieraus resultierenden Schäden gfs. nachweislich auf den Betrieb der B 10 zurückgeführt werden könnten, wären diese in einem solchen Fall vom Verursacher angemessen zu entschädigen.

Weiter sind Einschränkungen der Erholungseignung und die Nutzung von Freizeitmöglichkeiten entlang der Ausbaustrecke durch erhöhte Schadstoffbelastungen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten, da auch hier die maßgeblichen gesetzlichen Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit eingehalten werden. In diesem Zusammenhang kann auch keine Gesundheitsgefährdung beim Arbeiten auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen gesehen werden, da die Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit auch dort eingehalten werden.

Hinsichtlich der Bedenken, Inversionswetterlagen seien in der Schadstoffuntersuchung nicht berücksichtigt, bleibt festzuhalten, dass diese in Form von Ausbreitungsklassen und sehr stabilen Turbulenzzuständen Eingang in die Modellrechnung gefunden haben. Zudem werden mit dem oben angesprochenen Kaltluftabflussmodell KALM ebenfalls Inversionswetterlagen simuliert, die aus der Bildung von Kaltluftströmen und Kaltluftseen entstehen.

Weiter wurde auch vorgetragen, der Großversuch des Instituts für Meteorologie und Klimaforschung des Forschungszentrums Karlsruhe sei hinsichtlich der Schadstoffsituation auf Autobahnen nicht berücksichtigt worden. Diese Studie stützt sich nach Auskunft des Bundesamtes Berlin auf das Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs in der Version 1.2 aus dem Jahre 1999. In dem der Planung zugrunde liegenden Luftschadstoffgutachten wurde jedoch die fortgeschriebene Version 2.1. des Handbuches aus dem Jahre 2004 verwendet; die Untersuchung berücksichtigt somit wesentlich aktuellere Erkenntnisse und Emissionsfaktoren. Das Handbuch wird vom Umweltbundesamt in regelmäßigen Abständen für Emissionsfaktoren veröffentlicht. Diese umfangreiche Datenbank zu den Emissionen von Luftschadstoffen des Straßenverkehrs stellt Emissionsfaktoren von Kraftfahrzeugen für die wichtigsten Luftschadstoffe und den Kraftstoffverbrauch zusammen.

Hinsichtlich der Frage, ob osteuropäische Lkw mit vermeintlich höherem Schadstoffausstoß bei der Schadstoffbewertung einbezogen wurden, ist darauf hinzuweisen, dass die Emissionen bzw. Emissionsfaktoren ausländischer Fahrzeuge in etwa so hoch sind wie jene von deutschen Fahrzeugen. Dies wird durch Vergleichsstudien belegt; auch das Umweltbundesamt geht in seinen Berechnungen der Luftschadstoffemissionen aus dem motorisierten Verkehr von dieser Annahme aus.

Außerdem wurde von Einwendern erwähnt, der ansteigende Anteil von Diesel-Pkw führe zu einer Erhöhung der Partikelemissionen um den „Faktor 2,3“ (entgegen früherer Annahmen „Faktor 1.6“). Diese Informationen stammen aus einem Bericht des Umweltbundesamtes Berlin, der unter anderem im Umwelt Journal Rheinland-Pfalz, Heft 38/39, Dezember 2003 veröffentlicht wurde. Dieser Bericht beruht auf einer *Untersuchung „Future Diesel – Abgasgesetzgebung Pkw, leichte Nfz und Lkw – Fortschreibung der Grenzwerte bei Dieselfahrzeugen“*, der ebenfalls vom Umweltbundesamt im Juli 2003 erstellt wurde. In den Untersuchungsergebnissen, wurden u.a. die Emissionsfaktoren aus dem Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs 2.0/2.1 sowie 1.2 verwendet; das Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs 2.1 ist somit Datengrundlage des Artikels des Umweltbundesamtes als auch der dem Straßenbauvorhaben zugrunde liegenden Schadstoffuntersuchung. Die angesprochene Zunahme des Anteils von Diesel-Pkw ist demnach in den Planunterlagen berücksichtigt worden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Straßenbauvorhaben die im Interesse einer Erhaltung der menschlichen Gesundheit festgelegten Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Die Einwendungen hinsichtlich unzumutbarer Schadstoffbelastungen sind daher zurückzuweisen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich die lufthygienische Situation entlang der Trasse und damit auch in den Bereichen der landwirtschaftlichen Nutzflächen, im Planfall 2020 (mit realisiertem vierstreifigen Ausbau der B 10) in weiten Teilen sogar besser darstellt als im Analysejahr 2005, das heißt die Luftschadstoffsituation wird sich in Zu-

kunft verbessern. Grund hierfür sind die zukünftig zu erwartenden technischen bzw. gesetzlichen Neuerungen und Verbesserung hinsichtlich des Fahrzeugbestands (neue Antriebstechnologien / neue Abgasgrenzwerte), welche in die der Ermittlung der Schadstoffbelastung zugrunde gelegten spezifischen Emissionsfaktoren mit eingeflossen sind.

IX. Auswirkungen auf Gesundheit/ Lebensqualität/ Erholung/ Tourismus/ Arbeitsplatzverlust

1. Gesundheit/ Lebensqualität/ Erholung

Im Verlauf des Anhörungsverfahrens wurde vorgetragen, Lärm- und Schadstoffemissionen könnten zur Beeinträchtigung der Gesundheit, wie Konzentrations-/ Schlafstörungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen sowie schlechteren Lebensbedingungen führen.

Wie bereits an anderer Stelle ausführlich dargestellt, werden die zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegten Grenzwerte sowohl für Lärm- als auch für Luftschadstoffe gemäß den vorliegenden Gutachten unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen nicht überschritten. Die einzuhaltenden Grenzwerte werden aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse festgelegt, mit dem Ziel schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt zu vermeiden, zu verhüten oder zu verringern. Mit der Vorgabe gesetzlicher Grenzwerte für die Verkehrslärm- und Luftschadstoffbelastung hat der Gesetzgeber die Zumutbarkeit der Belastungen mit Blick auf die Gesundheit des Menschen festgelegt.

Diese im Interesse einer Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung auf dem Verordnungsweg festgesetzten Immissionsgrenzwerte werden beim Ausbau der B 10 im planfestgestellten Abschnitt eingehalten, so dass keine direkten Auswirkungen auf die Gesundheit zu befürchten sind. Folglich konnte auch den Forderungen nach einem ergänzenden medizinischen Gutachten seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt werden, da die Immissionsgrenzwerte zum Schutze der Gesundheit nicht überschritten werden.

Die Befürchtungen zahlreicher Bürger, die normierten Maßstäbe würden die besonderen Umstände von Kranken und Kindern nicht erfassen und Lärm- und Schadstoffemissionen unterhalb der Grenzwerte könnten gesundheitsgefährdend sein, kann die Planfeststellungsbehörde nicht teilen.

In den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen werden keine speziellen Aussagen bezüglich der Gültigkeit/ Anwendbarkeit von Grenzwerten bei Kindern und Kranken gemacht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Werte für alle gelten, da sie auf den vorsorglichen Schutz der menschlichen Gesundheit abzielen. Dem Grundsatz der Problembewältigung ist in der Regel ausreichend Rechnung getragen, wenn absehbar ist, dass das Bauvorhaben die Grenzwerte im Bereich der Lärm- und Schadstoffemissionen den gesetzlichen

Anforderungen entsprechend einhält und in sofern eine Gesundheitsgefahr nicht besteht. Eventuell verbleibende Belastungen unterhalb der gesetzlichen Immissionsgrenzwerte müssen hingenommen werden und stehen der Planung nicht entgegen. Auch eine Beeinträchtigung der Freizeit und Erholungsfunktion, insbesondere im Bereich der „Reiterwiesen“, kann von der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen werden, da auch hier die maßgeblichen Grenzwerte eingehalten werden.

2. Existenzgefährdungen im Fremdenverkehrsgewerbe

Im Anhörungsverfahren wurde insbesondere von privaten Pensionsbetreibern und Winzerbetrieben vorgetragen, dass es durch den vierstreifigen Ausbau der B 10 und dem dadurch bedingten höheren Verkehrsaufkommen zu erheblichen Lärm- und Schadstoffbelastungen kommt. Als Folge werde das Ausbleiben von Gästen befürchtet; die daraus resultierenden Einkommensverluste stellen sich nach Meinung der Einsprecher teils existenzgefährdend dar.

Rechtlicher Hintergrund der Beurteilung dieser Fragestellung ist die Zulässigkeit eines staatlichen Eingriffs in den nach Art. 14 GG geschützten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Danach genießt ein Gewerbetreibender einen Schutz nur insoweit, als er Inhaber einer Rechtsstellung ist, d.h. soweit er gegen Beeinträchtigungen seines Gewerbebetriebes rechtlich abgesichert ist. Bloße objektiv-rechtlich nicht geschützte Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen und Chancen fallen nicht darunter; auch tatsächliche Gegebenheiten, wie die bestehenden Geschäftsverbindungen, der erworbene Kundenstamm oder eine bestimmte Marktstellung sind nicht grundrechtlich geschützt. Dies gilt auch für die Erwartung, dass eine vorhandene günstige Lage aufrechterhalten wird. Eine Ausnahme könnte lediglich dann anzunehmen sein, wenn bei den Betroffenen besondere Vertrauensschutztatbestände entstanden wären.

Konkret auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren bezogen ist diesbezüglich festzuhalten, dass von den Einwendern aus dem Bereich des Fremdenverkehrsgewerbes keine konkret geschützten Rechtspositionen genannt wurden, in welche durch das Straßenbauvorhaben unmittelbar eingegriffen würde. Vielmehr wurden insoweit mittelbare Folgewirkungen unterstellt, die spekulativ vorgetragen und von keinem Einsprecher mit Fakten oder anderen Nachweisen untermauert wurden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendungen gleichwohl daraufhin überprüft, welche unmittelbaren Auswirkungen der vierstreifige Ausbau der B 10 im vorliegenden Abschnitt auf die jeweiligen Fremden- bzw. Beherbergungsbetriebe haben könnte. Eine unverhältnismäßige Betroffenheit durch Lärmimmissionen und Luftschadstoffe ist nicht erkennbar, da die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte unter Beachtung entsprechender Schutzmaßnahmen eingehalten werden; auf die entsprechenden Ausführungen im Beschluss wird hingewiesen. Weitere Auswirkungen, die zum Rückgang der Übernachtungszahlen durch den Ausbau der

B 10 führen könnten, sind nicht ersichtlich. Diese Ausführungen gelten ausdrücklich auch für die Einwendungen aus dem Fremdenverkehrsgewerbe der Gemeinden, die sich im weiteren Verlauf der B 10 bzw. im untergeordneten Straßennetz angesiedelt haben.

Demnach erweisen sich die insoweit vorgetragenen Einwendungen als ungerechtfertigte Befürchtungen im Hinblick auf die Verschlechterung der bestehenden Einkommenssituation, die sich allein aus einem Lagevorteil und einer möglichen bestehenden günstigen Landschaftssituation ergeben. Dieser Lagevorteil vermittelt jedoch keine Abwehransprüche gegen die Planung; Änderungen unterliegen insoweit vielmehr dem unternehmerischen Risiko.

Selbst unter der Annahme, dass es straßenbaubedingt tatsächlich zu erheblichen Einbußen im Fremdenverkehrsbereich kommen sollte, würde dies lediglich Vorteile betreffen, die Betriebe aus einer derzeit für sie günstigen Situation ziehen, auf deren Aufrechterhaltung aber kein Anspruch besteht. Letztendlich müssten die Betreiber bzw. Eigentümer der Betriebe gegen sich gelten lassen, dass sie sich bereits an einer vorhandenen Bundesfernstraße bzw. klassifizierten Straße angesiedelt und insoweit auch von der guten Erreichbarkeit der Region profitiert haben. Es besteht aus ihrer Sicht aber kein Anspruch auf die Beibehaltung der derzeitigen Situation.

Dennoch ist sich die Planfeststellungsbehörde den damit möglicherweise einhergehenden Auswirkungen für die Betriebe bewusst. In der Abwägung aller planungsrelevanten Belange sind diese Auswirkungen jedoch von den Betroffenen hinzunehmen. Eine Änderung oder gar ein Verzicht auf die Planung ist dadurch nicht gerechtfertigt. Nach alledem stehen den Betreibern keine Abwehr- bzw. besondere Ausgleichs- oder Entschädigungsansprüche aus dem vierstreifigen Ausbau der B 10 zu. Sollte im Einzelfall dennoch eine entschädigungspflichtige Betriebsbeeinträchtigung durch den Ausbau der B 10 festzustellen sein, wären die dadurch entstehenden Nachteile dann im Wege der Entschädigung auszugleichen.

Im Ergebnis erweisen sich damit alle Einwendungen hinsichtlich vorgetragener Existenzgefährdungen aufgrund straßenbaubedingt erwarteter Reduzierung der Gästezahlen als unbegründet und sind dementsprechend zurückzuweisen.

3. Allgemeine Auswirkungen auf den Fremdenverkehr

Auch in sonstiger Hinsicht ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht mit negativen Auswirkungen auf den Tourismus und die Erholungseignung zu rechnen. Wie an anderer Stelle dargelegt, sind vorhabensbedingt keine unzumutbaren Auswirkungen durch Lärm- und Schadstoffbelastungen zu erwarten. Von daher teilt die Planfeststellungsbehörde auch nicht die Befürchtungen, dass aufgrund des Ausbaus der B 10 das UNESCO-Prädikat „Biosphärenreservat“ aberkannt wird bzw. Luftkurorte als solche nicht mehr anerkannt werden. Darüber hinaus teilt die Planfeststellungsbehörde auch nicht die Befürchtungen, dass es

durch die befürchteten Tourismuseinbußen zu erheblichen Arbeitsplatzverlusten kommen wird.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem vorliegenden Bauvorhaben um den Ausbau einer vorhandenen Straße und nicht um einen Straßenneubau handelt, so dass im Wesentlichen bereits heute betroffene Bereiche durch den Straßenausbau tangiert werden. Eine grundsätzliche Veränderung der vorhandenen Situation auch unter dem Gesichtspunkt des Tourismus, Wirtschaftsstandort und der Erholungseignung wird nicht stattfinden. Gegenüber einem Straßenneubau kommt es insbesondere nicht dazu, dass Störungen in bisher unberührten Flächen bzw. Bereichen neu entstehen. Bereiche, die möglicherweise bereits durch vorhandene Straßen belastet sind, werden keine weiteren gravierenden Einschnitte erleiden. Belange der Naherholung sind zwar betroffen, die Beeinträchtigung ist allerdings räumlich im Hinblick auf die bereits vorhandene Vorbelastung durch die vorhandene B 10 eng begrenzt. Von daher sieht die Planfeststellungsbehörde auch nicht das Erfordernis, weitere Gutachten einzuholen.

Soweit vorgetragen wird, Wander-/Radwege werden durch die Straßenbaumaßnahme zerschnitten, ist dies ausweislich der Planunterlagen nicht der Fall. Sollten aber entgegen der Unterlagen solche Wege unterbrochen werden, müssen und werden diese vom Straßenbaulastträger im Zuge der Bauarbeiten selbstverständlich wieder angeschlossen. Hinsichtlich des im Erörterungstermin angesprochenen Weinerlebnispfads nördlich der B 10 ist darauf hinzuweisen, dass dort bundeseigene Flächen in Anspruch genommen werden, die aufgrund einer Bauerlaubnis bzw. eines Pachtvertrags vom Straßenbaulastträger dem Betreiber des Erlebnispfads als Parkplatzfläche zur vorübergehenden Nutzung überlassen wurden. Gem. dem Pachtvertrag erlischt die Nutzungserlaubnis insbesondere wenn die Grundstücke für den vierstreifigen Ausbau der B 10 benötigt werden. Entschädigungen sind vom Baulastträger nicht zu leisten.

Unabhängig der obigen Ausführungen wurde auch im Mediationsverfahren das Thema der Auswirkungen des Ausbaus der B 10 auf den Tourismus beleuchtet. Hierzu liegt der Planfeststellungsbehörde ein Expertenvortrag des Europäischen Tourismus Instituts GmbH (ETI) vor. Danach kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass mögliche geringe Imageschäden durch den Ausbau der B 10 keinen signifikanten Einfluss auf den Tourismus einnehmen werden. Dies wurde auch im Erörterungstermin ausdrücklich von einem Vertreter des ETI erneut so bestätigt.

Weiterhin wurde vorgetragen, im Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV Rheinland-Pfalz werde der gesamte Bereich des Pfälzer Waldes als landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus dargestellt. Diesen Zielsetzungen würde das Straßenbauvorhaben entgegenstehen. Weiter wurde in diesem Zusammenhang auf das Tourismusleitbild des Biosphärenreservats Pfälzer Wald/Nordvogesen hingewiesen.

Die SGD Süd als obere Landesplanungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang in ihrer Stellungnahme im Zuge des Anhörungsverfahrens auf den damals noch aktuellen LEP III. Danach soll die B 10 als großräumige Verbindung zwischen Pirmasens und der A 65 bei Landau vierstreifig ausgebaut werden, wobei dem Ausbau Vorrang vor dem Neubau einzuräumen sei. Insoweit wurden seitens der SGD Süd auch keine raumplanerischen Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Weiter hat der Verband Region Rhein-Neckar in seiner Stellungnahme einen grundsätzlichen Konsens zwischen der Landes- und der Regionalplanung festgestellt und diesbezüglich auf das LEP III und den Entwurf des LEP IV verwiesen.

Auch im derzeit gültigen LEP IV ist als raumplanerisches Ziel vorgegeben, die Lücken im Straßennetz der großräumigen Verbindungen mit Priorität zu schließen, um vollwertige Verkehrswege zu erhalten. U.a. ist dort auch der vierstreifige Ausbau der B 10 von Pirmasens bis zur A 65 bei Landau als verbindliches Ziel definiert. Von daher steht der vorliegende Ausbau der B 10 nicht im Widerspruch zu dem Ziel Bereiche für Erholung und Tourismus zu schützen. Vielmehr ist von einer Vereinbarkeit gleichrangiger Zielsetzungen auszugehen.

Eine Einschränkung der Erholungseignung des Gebietes bzw. der dortigen Freizeitmöglichkeiten durch erhöhte Lärm- oder Schadstoffbelastungen ist – wie an anderer Stelle zum Themenschwerpunkt „Lärm“ und „Natur“ bereits ausgeführt – nicht zu erwarten, da die maßgeblichen gesetzlichen Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit eingehalten werden.

Nach alledem ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Betroffenheit des Belangs des Tourismus als so gering anzusehen, dass dieser hinter den Belangen des verkehrssicheren Ausbaus der B 10 zurückzustehen hat. Diesbezügliche Einwendungen sind zurückzuweisen.

X. Fragen zum erforderlichen Grundflächenbedarf und Entschädigungsfragen

1. Grundflächenbedarf

Die vierstreifige Erweiterung der B 10 zwischen Godramstein und der A 65 beansprucht Flächen und zieht damit Grundstücksinanspruchnahmen nach sich. Die Flächen werden benötigt für die Herstellung der Trasse und ihrer Nebenanlagen, sowie für die Durchführung der notwendigen landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Durch den Bau der Straße einschließlich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen werden nach Maßgabe des Erläuterungsberichts (vgl. Kapitel AVIII.1) insgesamt ca. 16,8 ha Fläche beansprucht; hiervon werden durch die vierstreifige Erweiterung der B 10 und der anzupassenden bzw. zu ergänzenden Anschlussstellen sowie durch Neubau / Umverlegung von Wirtschaftswegen ca. 5 ha Flächen neu versiegelt.

	Planungsbereich
Bodenversiegelung durch Fahrbahn der B 10 sowie sonstige durch den Straßenbau entstehende bituminöse Versiegelungsflächen	5,0 ha
Veränderung der Bodenfunktion durch Wirtschaftswege in Schotterbauweise, durch Rückhaltebecken, durch Anlage eines Lärmschutzwalles und durch sonstige Seitenanlagen	10,6 ha
Gesamte Flächeninanspruchnahme	16,8 ha
Entsiegelung	0,69 ha

Für die Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden außerdem ca. 6,6 ha Flächen benötigt. Ergänzend wird hierzu auf die Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. CII verwiesen.

Diese Inanspruchnahmen sind neben der öffentlichen Hand auch von Privateigentümern aufzubringen; die im Einzelnen notwendigen Inanspruchnahmen ergeben sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis (siehe Kapitel AIX.31) und den Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses. Teilweise sind nur geringe Grundstücksinanspruchnahmen erforderlich; es kommt aber auch zu solchen größeren Umfangs.

Im Anhörungsverfahren haben verschiedene Eigentümer Einwendungen erhoben; dabei wurden neben den sonstigen Bedenken gegen die Planung auch Fragen der individuellen Grundstücksbetroffenheit geltend gemacht. Ebenfalls wurde die Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz durch die Inanspruchnahmen im Zuge des Straßenbauvorhabens dargelegt. Diese Grundstücksinanspruchnahmen sind für die Planfeststellung von besonderem Gewicht und nach Möglichkeit zu vermeiden. Bereits bei der Planung eines solchen Vorhabens ist grundsätzlich darauf zu achten, dass Grundstücksinanspruchnahmen möglichst vermieden werden und auf das unverzichtbare Maß beschränkt bleiben. Diesem Gebot trägt auch der Planfeststellungsbeschluss Rechnung. Auch zur Schonung der Eingriffe in privates Eigentum wurde die zusätzliche Fahrbahn neben die vorhandenen Straßenflächen gelegt, so dass die Grundstückseingriffe gebündelt werden. Außerdem wird mit der festgestellten Planung auf die Betroffenheit privater Grundstücksflächen insbesondere auch durch die Lage der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen besondere Rücksicht genommen.

Dennoch war es nicht immer möglich, die Inanspruchnahme von Grundstücken in privatem Eigentum zu vermeiden. Diese Inanspruchnahmen sind auch unter Beachtung des Art. 14 GG zulässig. Danach kann eine Beanspruchung dann erfolgen, wenn diese zum Wohl der Allgemeinheit und auf Grund eines Gesetzes erfolgt (Art. 14 Abs. 3 GG). Das bedeutet, dass das Eigentum als solches nicht grundsätzlich vor Eingriffen anlässlich einer Straßen-

Rechtslage keinen Anlass, an der Richtigkeit der dort gemachten Aussagen zu zweifeln. Besonders die im Einzelnen festgelegten landschaftspflegerischen Maßnahmen und die dafür benötigten Flächen wurden von der Planfeststellungsbehörde überprüft; nach Abwägung aller dafür wichtigen Belange sind die in den Plänen festgestellten Flächen grundsätzlich notwendig, um das gesetzlich vorgeschriebene Kompensationsziel nicht zu gefährden. Weiter gehende Reduzierungen der Grundstücksinanspruchnahmen waren nach Prüfung der Planung durch die Planfeststellungsbehörde nicht mehr möglich.

Alle Forderungen von betroffenen Grundstückseigentümern oder Personen, die sonstige Rechte an Flächen haben (z.B. Mieter, Pächter oder Inhaber von Nießbrauchrechten), denen nicht durch entsprechende Regelungen in Kapitel C dieses Planfeststellungsbeschlusses entsprochen wurde, werden daher zurückgewiesen, sofern ihnen nicht durch ausdrückliche Regelungen in Kapitel C des Planfeststellungsbeschlusses entsprochen wurde. Insoweit gehen die Belange des Straßenbaulastträgers und seine mit dem vierstreifigen Ausbau der B 10 verfolgten Ziele den Interessen der Eigentümer und der sonstigen Nutzungsberechtigten an einem möglichst ungestörten Erhalt ihres Eigentums bzw. Nutzungsrechts vor. Die danach verbleibenden Inanspruchnahmen sind unvermeidbar und im Rahmen eines gesonderten Verfahrens den Eigentümern oder den Inhabern dieser sonstigen Rechte grundsätzlich in Geld auszugleichen; ergänzend wird dazu auf die Ausführungen in Kapitel B, Ziffer 10 verwiesen.

2. Wertminderung (Immobilien, Grundstücke und Mieten)

Von verschiedenen Einwendern wird befürchtet, dass nach dem Ausbau der B 10 aufgrund des straßenbaubedingten Anstiegs der Immissionsbelastungen (Verkehrslärm, Luftschadstoffe) mit einem Wertverlust der Immobilien zu rechnen sei und die Immobilien nur mit Wertverlust verkauft werden können. Zudem sei mit Einbußen bei den Mieteinnahmen zu rechnen. Weiter können Gärten bzw. Terrassen aufgrund der Lärmbelastung nicht mehr genutzt werden. Die Wertminderungen seien durch entsprechende Entschädigungen durch den Straßenbaulastträger auszugleichen. Diese Einwendungen erweisen sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als unbegründet und sind daher mit der folgenden Begründung zurückzuweisen.

Hinsichtlich der Lärmbetroffenheiten ist auszuführen, dass mit den im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses festgesetzten Schutzmaßnahmen im direkten Ausbaubereich nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde keinerlei unzumutbare Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Grundstücke zu erwarten sind. Sofern im Außenwohnbereich unzumutbare Lärmeinwirkungen durch Überschreiten der Tagesgrenzwerte entstehen, ist der Baulastträger zur Zahlung entsprechender Entschädigungen verpflichtet. Auch der entstehende Lärm unterhalb der Grenzwerte wurde in die Abwägung der Planfeststellungsbehörde eingestellt, kann aber zu keinem anderen Ergebnis führen. Die Einwendungen hinsichtlich der Wert-

minderung bzw. gfs. hierfür notwendiger Entschädigung durch den Straßenbaulastträger konnten keinen Erfolg haben.

XI. Auswirkungen auf Belange der Landwirtschaft

Durch die vierstreifige Erweiterung der B 10 zwischen Godramstein und der A 65 einschließlich der erforderlichen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden auch Flächen beansprucht, die bisher landwirtschaftlich bzw. weinbaulich genutzt werden. Neben den Belangen des Natur- und Umweltschutzes sind somit auch diejenigen der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung zu betrachten.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vorgetragenen Einwendungen zu diesem Themenkomplex ausführlich betrachtet und mit den weiteren Belangen, die durch die Straßenplanung berührt werden, sowie den Gesichtspunkten, die für den Ausbau der B 10 zwischen Godramstein und der A 65 sprechen, abgewogen und ist rechtsfehlerfrei zu dem Ergebnis gelangt, dass die Landwirtschaft bei der Planung in ausreichendem Umfang berücksichtigt wurde. Insofern waren die Einwendungen und Bedenken zurückzuweisen, soweit ihnen nicht durch die in Kapitel C dieses Beschlusses formulierten Nebenbestimmungen oder Planänderungen stattgegeben wurde.

Zu einer Minderung der Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen hat der Straßenbaulastträger auch durch die Verlegung von landschaftspflegerischen Kompensationsflächen auf Grund von Einwendungen im Anhörungsverfahren Rechnung getragen. Weiterhin wird das vorhandene Wirtschaftswegenetz wieder hergestellt. Somit ist insgesamt von einer nur das absolut notwendige Maß beinhaltenden Inanspruchnahme landwirtschaftlicher und weinbaulicher Flächen auszugehen.

1. Existenzgefährdung landwirtschaftlicher und weinbaulicher Betriebe

Mit dem Ausbau der B 10 werden Inanspruchnahmen von Flächen erforderlich; diese können unter Umständen einzelne Grundstückseigentümer derart stark treffen, dass deren landwirtschaftlicher Betrieb bzw. deren Winzerbetrieb aus einer vernünftigen betrieblichen Betrachtungsweise heraus keine gesicherte Existenzgrundlage für den Betriebsinhaber mehr bietet. Für Nebenerwerbsbetriebe gilt dies nur, soweit sie von ihrer Größe, ihrer Ausstattung und ihres betrieblichen Konzeptes jederzeit in Form eines Vollerwerbsbetriebes zur alleinigen Existenzsicherung des Inhabers genutzt werden können.

In diesen Fällen wird besonders stark in die durch die Art. 12 und 14 GG geschützten Rechtspositionen der betroffenen Personen eingegriffen; in der Rechtsprechung wurden daher besondere Anforderungen an den Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit eines solchen Eingriffs entwickelt, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind. Die Planfeststellungsbehörde muss das Gewicht der insoweit vorgetragenen Einwendungen richtig er-

mitteln und mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abwägen. Außerdem ist zu beachten, dass dieser an sich private Belang dann zu einem öffentlichen Belang „erstarken“ kann, wenn durch eine Vielzahl der durch das Bauvorhaben erfolgten Existenzgefährdungen eine regionale Wirtschaftsstruktur in ihrem Wesen verändert würde. Die Planfeststellungsbehörde hat daher dieser Frage besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

So wurden zunächst alle im Anhörungsverfahren vorgetragenen Einwendungen daraufhin untersucht, ob mit ihnen eine Existenzgefährdung plausibel vorgetragen wurde oder ob diese Schwere des Eingriffs aus Sicht der Einsprecher sich jedenfalls aufdrängt. Dabei wurden die Einwendungen, in denen eine Existenzgefährdung zwar pauschal behauptet, jedoch nicht durch substantielle Sachverhaltsangaben glaubhaft oder nachvollziehbar gemacht wurden, keiner weiteren Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Existenzgefährdung unterzogen. Insoweit bestand für die Planfeststellungsbehörde auf Grund der den Betroffenen obliegenden Mitwirkungspflicht keine Notwendigkeit zu weiteren Prüfungen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die vierstreifige Erweiterung der B 10 zwischen Godramstein und der A 65 wurden von reinen Winzerbetrieben sowie von gemischt wirtschaftenden Betrieben Befürchtungen hinsichtlich der Existenzfähigkeit nach Durchführung der Baumaßnahme erhoben. Weiterhin befürchteten Beherbergungsbetriebe derartige Umsatzeinbußen, dass ihrer Ansicht nach hierdurch ebenfalls Existenzgefährdungen ausgelöst werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat zunächst überprüft, wie sich die grundstücksmäßige Betroffenheit der Betriebe durch die Straßenbaumaßnahme tatsächlich darstellt; Grundlage hierfür waren die Angaben der Einwender bezüglich Eigentums- und Pachtflächen. Hierbei hat sich gezeigt, dass die Grundstücksinanspruchnahmen in allen Fällen in einer Größenordnung bewegen, bei der nach objektiven Maßstäben keine existenzgefährdende Betroffenheit der Betriebe befürchtet werden muss. Demnach war nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde in keinem Fall die Erstellung eines Gutachtens zur Beurteilung der Existenzgefährdung erforderlich.

Doch auch für den Fall, dass sich bei einem oder evt. auch mehreren landwirtschaftlichen und weinbaulichen Betrieben im Nachhinein in besonders begründeten Einzelfällen doch noch eine Existenzgefährdung als Folge des Straßenbaus ergeben sollte, weil sich die Erheblichkeit des straßenbaubedingt verursachten Eingriffs in einen bestehenden Betrieb in seinem wahren Ausmaß erst später herausstellt, würde dies der Planfeststellung der hier in Rede stehenden Ausbaumaßnahme gleichwohl nicht entgegenstehen. Auch in diesem Falle gingen die Interessen der Allgemeinheit an der vierstreifigen Erweiterung der B 10 in dem vorliegend planfestgestellten Bereich auch unter Inkaufnahme möglicher Existenzgefährdungen einzelner Betriebe den entgegenstehenden Interessen der Inhaber landwirtschaftlicher und weinbaulicher Betriebe am Erhalt des Betriebes vor, weil nur so die verfolgten verkehrlichen Ziele zu erreichen sind. Die möglichen Folgen der Existenzgefährdung landwirtschaftlicher bzw. weinbaulicher Betriebe wären dabei in Kauf zu nehmen, da größere Ände-

rungen der Planung, die zu einer Abwendung der Existenzgefährdung vorgenommen werden müssten, auf Grund der vorhandenen Zwangspunkte und im Interesse der Ausgewogenheit der Planung nicht in Betracht kommen. In diesen Fällen wäre der Betriebsinhaber auf das Entschädigungsverfahren zu verweisen, wobei seine Ansprüche bis zu einem Anspruch auf Gesamtübernahme des Betriebes reichen.

2. Klimatische Auswirkungen

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie zum Teil auch die vor Ort ansässigen Winzer haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragen, dass aus ihrer Sicht die vierstreifige Erweiterung der B 10 zu kleinklimatischen Veränderungen insbesondere im Hinblick auf Kaltluftstauungen führen wird, die nachteilige Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen haben. Vor diesem Hintergrund hat der Straßenbaulastträger ein Klimagutachten¹⁶ und zusätzlich im Vorfeld des Erörterungstermins eine Stellungnahme¹⁷ zu den lokalklimatischen Auswirkungen der Planung erstellen lassen.

Grundsätzlich ist zum Verständnis der Thematik Kaltluftentstehung auszuführen, dass sich die Erdoberfläche und die bodennahen Luftschichten in klaren, windschwachen Nächten besonders stark abkühlen. Dabei hängt die Menge der entstehenden Kaltluft einerseits von der Jahreszeit (d.h. von der Andauer der Nacht) sowie andererseits von der Art der Landnutzung, also von Bewuchs und Bebauung ab. Auf Grund des höheren spezifischen Gewichts der kälteren Luft entwickelt sich bei nächtlicher Abkühlung ein hangabwärts gerichteter Kaltluftabfluss, dessen Fließgeschwindigkeit von der Hangneigung, der Bodenrauigkeit und der Größe des Kaltlufteinzugsgebietes abhängt. Dabei bilden sich im Luv von Hindernissen, d.h. auf der der Kaltluft zugewandten Seite, Kaltluftstaus. Hierbei staut sich die kalte Luft bis zur Hindernishöhe auf, welches dann bei weiterem Nachströmen von Kaltluft überströmt wird. Dies macht deutlich, dass kleinere Hindernisse von der kalten Luft ohne nennenswerte Staubbildung um- oder überströmt werden; dagegen entstehen Kaltluftseen durch die Ansammlung kalter Luftmassen in Mulden und Senken. Aus den vorstehend geschilderten Zusammenhängen heraus ist erkennbar, dass talquerende Dämme einen Einfluss auf die abfließende Kaltluft haben. Dabei verschlechtern sich infolge des Kaltluftstaus – bei landwirtschaftlicher bzw. weinbaulicher Nutzung der betroffenen Fläche – die Wachstumsbedingungen, da die Vegetationszeit verkürzt und die Bodenfrosthäufigkeit erhöht wird. Insbesondere im Bereich des Weinbaus ist die durchschnittliche Häufigkeit des Auftretens von Schadfrösten von großer Wichtigkeit. Hierbei ist zu beachten, dass der Zeitraum der größ-

¹⁶ Klimagutachten zum 4-streifigen Ausbau der B 10 zwischen Landau – Godramstein und der A 65, Dr. Michael Geiger (Privatdozent Universität Koblenz – Landau, Physische Geographie – Landeskunde) vom 20.09.2006 (vgl. Kapitel A Nr. AIX.32 dieses Beschlusses)

¹⁷ Ausbau der B 10 Godramstein – A 65, Stellungnahme zu lokalklimatischen Auswirkungen der Planung, Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Karlsruhe, vom 05.08.2008

ten Frostempfindlichkeit kurz vor dem Zeitpunkt des Blattaustriebs beginnt; allerdings ist die Frostanfälligkeit auch von der jeweiligen Rebsorte abhängig. Weiterhin ist zu beachten, dass Fröste während der Wachstumsphase (Spät- und Frühjahrsfröste) von besonderer Bedeutung sind.

Das Gutachten beschreibt die derzeitige Situation zwischen Albersweiler und Landau zu den unterschiedlichen Tageszeiten und berücksichtigt hierbei auch besonders den Queichtalwind, der die wirkungsvollste Kaltluftströmung aus dem Pfälzerwald in die Vorhügelzone der Weinstraße darstellt. Hierzu stellt es zunächst fest, dass die bioklimatische Funktion des Queichtalwindes nicht beeinträchtigt wird; dies ist daraus begründet, dass er im Bereich zwischen Godramstein und Landau eine derart große Mächtigkeit hat, dass die zu errichtenden Straßenbauten und auch Lärmschutzwände unter diesem Höhenniveau bleiben und der Queichtalwind diese Bauten überwehen wird.

Zu den Auswirkungen auf den Weinbau verweist das Gutachten zunächst darauf, dass sich die heutigen Weinbauflächen erst seit ca. 1975 auch auf die tiefer gelegenen, flachen Ackerflächen ausdehnt, wobei von den Bewirtschaftern in Kauf genommen wird, dass man hierdurch auch in bereits derzeit kaltluftgefährdete Lagen vorrückt. Denn auch für das Gebiet zwischen Siebeldingen und Godramstein ist schon heute in den Hangmulden sowie besonders auf dem gesamten flachen Talboden des Queichtales mit erhöhter Kaltluftgefährdung zu rechnen. Für den Zustand nach der vierstreifigen Erweiterung der B 10 einschließlich der vorgesehenen Lärmschutzanlagen geht der Gutachter davon aus, dass in kleinen Teilbereichen der bereits vorhandene Kaltluftstau vergrößert werden kann; die grundsätzlichen Flächenabgrenzungen sind dem Gutachten zu entnehmen, worauf an dieser Stelle verwiesen wird. Allerdings geht der Sachverständige auch davon aus, dass Ertragsschäden nur schwer feststellbar sein dürften, da das Geländeklima im Queichtal auch ohne die Straßenbaumaßnahme von Kaltluft bestimmt ist, eventuelle Kaltluft- und Frostgefährdungen sehr vom allgemeinen Witterungsverlauf abhängen und damit von Jahr zu Jahr sowie jahreszeitlich schwanken und außerdem eine Minderung der Ertragsmenge auf Grund von Kaltluftbeeinträchtigungen zwar im Prinzip, aber nicht in der konkreten Menge angenommen werden kann. Die im Vorfeld des Erörterungstermins angefertigte Stellungnahme bestätigt dieses Ergebnis im Wesentlichen.

Somit ist festzuhalten, dass durch die mit diesem Beschluss festgestellte Baumaßnahme in einem geringen Umfang Temperaturerniedrigungen durch Kaltluftstauungen entstehen können. Dementsprechend kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht von erheblichen Auswirkungen auf Landwirtschaft und Weinbau ausgegangen werden. Insofern muss dieser Belang hinter dem Interesse der Allgemeinheit an der vierstreifigen Erweiterung der B 10 zwischen Godramstein und Landau zurücktreten. Zur genauen Abgrenzung der eventuell betroffenen Flächen wird dem Straßenbaulastträger außerdem aufgegeben, entsprechende Beweissicherungen durchzuführen (vgl. Auflagenregelung in CIV.2 dieses Beschlusses). Die tatsächlichen Bewirtschaftungsnachteile sind somit im Rahmen der Ent-

schädigung durch den Straßenbaulastträger auszugleichen; auf die Auflagenregelung Kapitel B.10 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3. Zerschneidung von Flächen und Bildung unwirtschaftlicher Restflächen

Durch die vierstreifige Erweiterung der B 10 zwischen Godramstein und der A 65 mit dem in diesem Beschluss festgestellten Trassenverlauf kommt es auch zu Grundstücksinanspruchnahmen in der Weise, dass die verbleibenden Flächen aus Sicht der betroffenen Grundstückseigentümer nur noch mit einem unzumutbaren Aufwand weiterbewirtschaftet werden können. Dementsprechend haben die Betroffenen besondere Entschädigungsansprüche gestellt. Wie bereits in Kapitel B Nr. 10 dargelegt wurde, ist über diese in einem eigenständigen Entschädigungsverfahren zu entscheiden; dabei wird grundsätzlich eine Entschädigung in Geld gezahlt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist aber darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzung für Entschädigungsleistungen dieser Art nur erfüllt sind, wenn die Zerschneidungsschäden oder die Unwirtschaftlichkeit der Nutzung der Restflächen nach objektiven Maßstäben vorliegen; allein der subjektive Eindruck oder ein entsprechendes Vorbringen der betroffenen Eigentümer reicht für eine Zahlungsverpflichtung auf Seiten des Straßenbaulastträgers nicht aus.

Zerschneidungsschäden liegen vor, wenn nach der Inanspruchnahme des Grundstücks durch den Straßenbaulastträger die vormals großen, zusammenhängenden Bewirtschaftungseinheiten derart zerstückelt werden, dass zwar eine wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit weiterhin gegeben ist, jedoch der mit der Bewirtschaftung zu treibende Aufwand nachhaltig erhöht wird. Diese kausal auf den Ausbau der B 10 zurückzuführenden Mehraufwendungen für die Weiterbewirtschaftung sind den betroffenen Grundstückseigentümern gesondert und in Geld zu entschädigen (sog. „Durch- bzw. Anschneideentschädigung“).

Im Gegensatz dazu liegt die Bildung unwirtschaftlicher Restflächen dann vor, wenn nach Abzug der für den Straßenbau benötigten Flächen nur noch solche in einem Umfang oder einem Zuschnitt übrig bleiben, die für den Eigentümer mit einem aus betriebswirtschaftlicher Sicht unrentablen Aufwand zu bewirtschaften wären; dabei spielt die bisherige Nutzung der Grundstücke, die Differenz zwischen dem bisher erzielten Ertrag und dem nach dem Ausbau der B 10 zu erwartenden Ertrag und die auf Grund der vorhandenen Betriebsstruktur evtl. zumutbare Änderungen der bisherigen Nutzung zu Gunsten einer evtl. einträglicheren Nutzung eine entscheidende Rolle. Das Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzungen ist nach objektiven Maßstäben zu beurteilen. Bleiben unwirtschaftliche Restflächen danach zurück, hat der betroffene Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Gesamtübernahme des Grundstücks; dieser Anspruch muss gegenüber dem Straßenbaulastträger mit einem entsprechenden Antrag geltend gemacht werden. Die Höhe der durch den Straßenbaulastträger zu zahlenden Entschädigung wird bei der Durch- bzw. Anschneideentschädigung und

ren eingehalten. Es wurde darauf geachtet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden. Bereits durch die grundsätzliche Variantenwahl mit dem Ausbau der bestehenden Bundesstraße wurde die Alternative gewählt, die in Bezug auf den Biotopschutz und das Landschaftsbild die geringsten Risiken birgt. Eine weitergehende Reduzierung der Inanspruchnahme von Flächen z.B. durch eine Reduzierung des Querschnitts kam u.a. aus Verkehrssicherheitsgründen nicht in Betracht; zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die Begründung in Kapitel E, IV dieses Beschlusses verwiesen. Als weitere Vermeidungsmaßnahme ist z. B. der Verzicht auf zusätzliche Baustraßen außerhalb der geplanten Böschungen in der Quechniederung zu nennen; hier werden zur Vermeidung von Biotopverlusten die neuen Dammböschungen als Baustellenzufahrt und Baufeld benutzt. Des Weiteren sind diverse Bauzeitenbeschränkungen vorgesehen. Eine Auflistung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann dem Fachbeitrag Naturschutz (Anlage 12.0, S. 46, 47) entnommen werden.

Auch in sonstiger Hinsicht entstehen keine vermeidbaren Eingriffe. Die Kompensation aller unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft wurde nach einem einheitlichen Konzept erstellt, das einerseits die durch den Straßenbau hervorgerufenen Eingriffe funktional vollständig ausgleicht und andererseits die mit der Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen verbundenen Grundstücksinanspruchnahmen sowohl hinsichtlich ihrer Schwere als auch ihres Umfangs auf ein verträgliches Mindestmaß reduziert. Soweit es aus naturschutzfachlichen Erwägungen möglich war, wurden im kleineren Umfang landespflegerische Maßnahmen verlegt bzw. deren Verlegung vorbehalten (vgl. hierzu die entsprechenden Auflagenregelungen Nrn. CII in Kapitel C dieses Beschlusses). Weitergehende Forderungen nach einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen sind jedoch zurückzuweisen, da eine angemessene Kompensation der Eingriffe nur in dem mit diesem Beschluss festgestellten Umfang der Maßnahmen erreicht werden kann.

Die Planung genügt darüber hinaus auch den Anforderungen des § 15 Abs. 3 des am 01.03.2010 in Kraft getretenen neuen Bundesnaturschutzgesetzes. Hiernach ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen; insbesondere sind danach die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Die im Rahmen der vorliegenden Planung vorgesehenen Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken wurden unter dem Gesichtspunkt dieser gesetzlichen Neuregelung noch einmal überprüft. Danach ist festzuhalten, dass die Inanspruchnahme von land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken nur im notwendigen Umfang erfolgt. Soweit dies mit Blick auf landwirtschaftliche oder weinbauliche Belange geboten war, hat die Planfeststellungsbehörde hierauf reagiert und in einzelnen Fällen im Wege von Auflagenregelungen eine Verlegung von Landespflegemaßnahmen auf andere ebenso geeignete Flächen verfügt. Dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Landwirtschaft wurde gerade auch damit in besonderer Weise Rechnung getragen, ohne dass dadurch die naturschutzfachliche Konzeption in Frage gestellt wäre.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass alle vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen nach entsprechender Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich sind, die mit dem landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Kompensationskonzept verfolgten Zielsetzungen zu erfüllen. Die dazu in Anspruch genommenen Grundstücke sind auf Grund ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes in jedem Einzelfall geeignet, die Wirksamkeit der auf ihnen vorgesehenen Maßnahmen in angemessener Zeit zu gewährleisten. Die Ausgestaltung des landschaftspflegerischen Konzepts ist geeignet, eine vollständige Kompensation für die mit der Straßenbaumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zu schaffen. Die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind auch konkret erforderlich, um die durch den 4-streifigen Ausbau der B 10 im Abschnitt Godramstein – Landau verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Das vorliegende Konzept gewährleistet, dass die vorhabensbedingten Eingriffe nicht zu erheblichen Nachteilen für den Naturhaushalt führen und das Landschaftsbild entsprechend wieder hergestellt wird.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden mit der ihnen zukommenden Gewichtung in der Planung berücksichtigt. Die mit der Straßenplanung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen kompensiert. Damit wird den Vorgaben des BNatSchG und des LNatSchG in vollem Umfang entsprochen. Selbst wenn mit dem der Planung zu Grunde liegenden Kompensationskonzept keine vollständige Kompensation der mit der Planung verbundenen Eingriffe möglich wäre, würden die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Gesichtspunkte im Rahmen der Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege diesen gegenüber jedoch vorgehen. Die Vorschriften der §§ 15 Abs. 5 BNatSchG / 10 Abs. 2 S. 1 LNatSchG würden hierbei ebenfalls berücksichtigt sein.

Eine Abstimmung des Fachbeitrags Naturschutz mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde ist erfolgt.

Ergänzende Kompensationsmaßnahmen sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich; das planfestgestellte Vorhaben entspricht nach Maßgabe der Planunterlagen sowie der im vorliegenden Beschluss getroffenen Regelungen in seiner Gesamtheit den Maßgaben der Eingriffsregelung.

3. Naturpark Pfälzerwald

Die vorliegende Planung liegt im „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald – Nordvogesen. Die Zulässigkeit von Handlungen im Bereich dieses Naturparks ist in der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ vom 22. Januar 2007, GVBl. 2007, S. 42, geregelt. Diese legt u.a. in § 7 Abs. 1 Nr. 9 fest, dass es ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde verboten ist, Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau [...] durchzuführen. Für den Fall, dass eine Genehmigung

nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist, so ersetzt diese die Genehmigung nach Abs. 1 S. 1, sofern die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat. Die Genehmigung oder das Einvernehmen kann gemäß § 7 Abs. 4 der genannten Verordnung nur versagt werden, wenn die Handlung den Schutzzweck nachhaltig beeinträchtigt und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhindert oder ausgeglichen werden kann.

Für die vorliegende Planung liegen die vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen vor. Durch das Vorhaben wird der Schutzzweck des Naturparks nicht nachhaltig beeinträchtigt; soweit mit dem Vorhaben Beeinträchtigungen einhergehen würden, werden diese durch die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss verfügbaren Bedingungen und Auflagen sowie durch die in der Planung enthaltenen landespflegerischen Maßnahmen kompensiert. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Ausbaumaßnahme nicht in einer Kern- oder Stillezone des Naturparks liegt. Die durch den vierstreifigen Ausbau verursachte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen kompensiert. Das gem. § 7 Abs. 4 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ erforderliche Einvernehmen der Oberen Naturschutzbehörde liegt vor.

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) konnte daher in Kapitel A, Ziffer AXII dieses Beschlusses die erforderliche Genehmigung zur Durchführung der vorliegenden Baumaßnahme im Bereich des Naturparks Pfälzerwald erteilt werden.

4. Habitat- und Vogelschutz (Gebietsschutz)

Neben der Eingriffsregelung in den §§ 14-17 BNatSchG und den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen in den §§ 9 ff LNatSchG sowie den Regelungen für den Schutz besonderer Landschaftsteile (s. Nr. 3) müssen die naturschutzrechtlichen Anforderungen beachtet werden, die sich aus der Vogelschutz-RL und der FFH-RL sowie den hierzu ergangenen nationalen Umsetzungsbestimmungen des BNatSchG und des LNatSchG ergeben.

a. Allgemeines

Die naturschutzrechtlichen Vorgaben des Europarechts sind durch das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009 in deutsches Recht umgesetzt (§§ 31 -36 BNatSchG); entsprechende landesrechtliche Regelungen finden sich in den Vorschriften der §§ 25 ff LNatSchG. Soweit Habitat- oder Vogelschutzbelange betroffen sind, bedarf dies einer eigenständigen Prüfung am Maßstab dieser europarechtlichen und nationalen Bestimmungen, weil sich aus diesem Rechtsregime strikt bindende Anforderungen ergeben können, die nur nach Maßgabe eines strengen Prüfungssystems überwunden werden können.

Nach Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL und § 34 BNatSchG bzw. § 27 LNatSchG sind Pläne oder

Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura 2000 – Gebietes (unter Schutz gestellte FFH-Gebiete oder über Art. 7 FFH-RL auch Vogelschutzgebiete) in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den für das FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen, wenn sie das FFH-Gebiet oder das Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten „beeinträchtigen“ könnten. Sind derartige Beeinträchtigungen ausgeschlossen, bedarf es keiner weiteren Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Habitat- bzw. Vogelschutzes. Das Vorhaben ist dann unter dem Aspekt des Habitat- bzw. Vogelschutzes ohne Weiteres zulässig.

Lassen sich im Rahmen der vorbeschriebenen Prüfung (Screening) „Beeinträchtigungen“ hingegen nicht vollständig ausschließen, so bedarf es in Bezug auf die FFH- und Vogelschutzgebiete der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG / § 27 Abs. 1 LNatSchG. Im Rahmen der FFH-VP für FFH-Gebiete ist zu untersuchen, ob und gfs. wie sich das Vorhaben auf die erhaltungszielbestimmenden Arten des Anhangs I der FFH-RL bzw. der Anlage 1 zu § 25 LNatSchG, die Lebensraumtypen des Anhangs II der FFH-RL bzw. der Anlage 1 zu § 25 LNatSchG sowie die für die gebietsrelevanten Lebensraumtypen charakteristischen Arten auswirkt. Bei Vogelschutzgebieten ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Blick auf die erhaltungszielbestimmenden Vogelarten zu beleuchten. Ist der Eingriff nach den Ergebnissen dieser Verträglichkeitsprüfung in diesem Sinne mit den Erhaltungszielen für das Gebiet als Ganzes und seinen wesentlichen Bestandteilen vereinbar, ist das Vorhaben ebenfalls zulässig. Auch in diesem Falle wäre dann keine weitere FFH-Prüfung mehr erforderlich.

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung dagegen, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bzw. Vogelschutzgebiets führt, ist der Eingriff grundsätzlich nach den Bestimmungen Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 2 BNatSchG / § 27 Abs. 1 S. 2 LNatSchG unzulässig. Ausnahmsweise kann der Eingriff dennoch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden. Werden in dem Gebiet prioritäre natürliche Lebensraumtypen und / oder eine prioritäre Art beeinträchtigt, können allerdings nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder, nach Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission, auch andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses berücksichtigt werden (Art. 6 Abs. 4 UA 2 FFH-RL, § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG, § 27 Abs. 3 LNatSchG). Außerdem darf für das Vorhaben keine Alternativlösung vorhanden sein, bei der das Vorhaben unter Berücksichtigung der Projektzielsetzung mit geringeren Nachteilen für die geschützten FFH- und Vogelschutzbelange realisierbar wäre. Weiterhin sind die zur Sicherung der Kohärenz des Natura 2000 – Netzes erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Über die ergriffenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist die EU-Kommission zu unterrichten. Diese weitergehenden Anforderungen sind allerdings nur dann relevant, wenn das Vorhaben bezogen auf die Erhaltungsziele für das Gebiet als Ganzes oder wesentliche Teile unverträglich ist.

Im Falle seiner Verträglichkeit sind diese zusätzlichen Anforderungen nicht zu erfüllen.

b. Vogelschutz

Im Bereich der hier festgestellten Straßenbaumaßnahme befindet sich kein gemeldetes oder gesetzlich unter Schutz gestelltes Vogelschutzgebiet. Ein „faktisches“ Vogelschutzgebiet, d.h. ein Gebiet, das ebenfalls die fachliche Eignung zur Ausweisung aus Vogelschutzgebiet aufweisen würde, ist von der Planung auch nicht betroffen. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist das Gebiet Nr. 6514-401 (Haardtrand), welches von der vorliegenden Baumaßnahme mehr als 5 km entfernt liegt und nördlich der Ortslage Albersweiler beginnt. Auswirkungen der Planungen auf dieses Vogelschutzgebiet sind vollständig auszuschließen. Insoweit sind keine weitergehenden Prüfungen unter dem Gesichtspunkt des Vogelgebiets-schutzes angezeigt.

c. FFH-Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“

Im Bereich des hier planfestgestellten Vorhabens liegt das FFH-Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ (6812-301) mit einer Gebietsgröße von 35.997 ha. Dieses Gebiet ist nach Anlage 1 zu § 25 Abs. 2 LNatSchG zu einem besonderen Schutzgebiete erklärt worden; das Gesetz ist am 13. Oktober 2005 in Kraft getreten. Der aktuelle Gebietsstatus ergibt sich aus der Landesverordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 LNatSchG vom 22. Juni 2010 (GVBl., S. 106). Das FFH-Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ ist auf Grund der Entscheidung der EU-Kommission vom 07. Dezember 2004 inzwischen auch in die Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 Abs. 2 FFH-RL aufgenommen worden (siehe Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union vom 28. Dezember 2004, L 382/1).

Das FFH-Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ ist ein großräumiges Schutzgebiet, welches sich mit einer Vielzahl von Teilgebieten nahezu über den gesamten Pfälzerwald erstreckt. Die vorliegende Planung berührt das FFH-Gebiet lediglich in einem kleinen räumlichen Bereich, nämlich im Teilgebiet der „Queichniederung“. In diesem Bereich verläuft die B 10 von ca. Bau-km 0+400 bis 0+830 mittels eines Brückenbauwerks über die Queichau.

(1) Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ sind im Einzelnen in § 25 LNatSchG i.V.m. der Anlage 1 folgende Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL 92/43/EWG als maßgebliche Gebietsbestandteile für die Ausweisung des FFH-Gebietes „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ wie folgt benannt:

FFH-Gebiet 6812 – 301 „Biosphärenreservat Pfälzerwald“, (* prioritäre Lebensraumtypen und Arten lt. Anhängen I und II der FFH-RL 92/43/EWG)

Mesotrophe Stillgewässer	3130
Eutrophe Stillgewässer	3150
Dystrophe Seen und Teiche	3160
Fließgewässer	3260
Trockene Heiden	4030
Lückig basophile Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>)*	6110*
Trockenrasen (<i>Festuco-Brometalia</i>), mit Orchideenreichtum*	6210*
Borstgrasrasen*	6230*
Steppen-Trockenrasen*	6240*
Pfeifengraswiesen	6410
Feuchte Hochstaudenfluren	6430
Flachland – Mähwiesen	6510
Übergangs- oder Zwischenmoor	7140
Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)	7150
Silikat – Schutthalden	8150
Kalkhaltige Schutthalden*	8160*
Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation	8210
Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation	8220
Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen	8230
Höhlen	8310
Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	9110
Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Stellario-Carpinetum</i>)	9160
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>)	9170
Schlucht- und Hangmischwälder*	9180*
Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*	91E0*
<i>Bombina variegata</i> (Gelbbauchunke)	
<i>Triturus cristatus</i> (Kammolch)	
<i>Lucanus cervus</i> (Hirschkäfer)	
<i>Osmoderma eremita</i> (Eremit-Käfer)*	
<i>Cottus gobio</i> (Groppe)	
<i>Lampetra planeri</i> (Bachneunauge)	
<i>Callimorpha quadripunctaria</i> (Spanische Flagge)*	
<i>Lycaena dispar</i> (Großer Feuerfalter)	
<i>Glaucopsyche (Maculinea) nausithous</i> (Schwarzblauer Bläuling)	
<i>Glaucopsyche (Maculinea) teleius</i> (Großer Moorbläuling)	
<i>Felis lynx</i> (=Lynx lynx [Luchs])	
<i>Barbastella barbastellus</i> (Mopsfledermaus)	
<i>Myotis bechsteini</i> (Bechsteinfledermaus)	
<i>Myotis emarginatus</i> (Wimperfledermaus)	
<i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr)	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i> (Große Hufeisennase)	
<i>Dicranum viride</i> (Grünes Besenmoos)	
<i>Ophiogomphus cecilia</i> (Grüne Keiljungfer)	
<i>Trichomanes speciosum</i> (Prächtiger Hautfarn)	
<i>Austropotamobius torrentium</i> (Steinkrebs)	

Erhaltungsziele sind nach § 25 Abs. 2 LNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung (Entwicklung) eines günstigen Erhaltungszustands der in der Anlage zu § 25 LNatSchG aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen. Die jeweiligen Erhaltungsziele ergeben sich aus der Landesverordnung vom 18. Juli 2005, zuletzt geändert am 22. Dezember 2008. In der Landesverordnung werden für das FFH-Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ folgende Ziele benannt:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- von großflächigen Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Habitat für Hirschkäfer und Eremit,
- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik und der Gewässerqualität der Quellen und Fließgewässer, auch als Lebensraum für eine artenreiche Fisch- und Libellenfauna und den Steinkrebs,
- von möglichst unbeeinträchtigten Stillgewässern und Uferzonen mit Schlammflächen, Röhricht- und Seggenbeständen sowie angrenzenden, moorigen Lebensräumen,
- von nicht intensiv genutzten Mähwiesensystemen, u.a. mit Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen, auch als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere *Maculinea ssp.* und *Lycaena dispar*),
- von möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen, darunter auch ungestörte beschattete und feuchte Felsen sowie steile Bachtäler mit Schluchtwäldern für den Prächtigen Hautfarn,
- von möglichst ungestörten Fledermausquartieren,
- von Kalkmagerrasen und einem vielfältigen, überwiegend offenen Mosaik aus Felsen und (Streuobst-) Wiesen vor allem am Haardtrand.

(2) Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der FFH-relevanten Arten und Lebensraumtypen

Der Vorhabensträger hat eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchgeführt, um festzustellen, ob der vorgesehene vierstreifige Ausbau der B 10 die für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten „erheblich beeinträchtigen“ kann. Die FFH-VP ist Bestandteil der Planunterlagen (Anlage 12.4; s. Kapitel A, Nrn. AIX.16 und AIX.17). Aufgrund gesetzlicher Änderungen im Laufe des Verfahrens erfolgte im April 2010 eine aktualisierte Beurteilung der Situation, die aber hinsichtlich der grundsätzlichen Beurteilung der FFH-Verträglichkeit zu keiner anderen Bewer-

tung geführt hat. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Straßenbauvorhaben nach Maßgabe der durchgeführten Untersuchungen bei Beachtung der in der Planung vorgesehenen und nunmehr im Planfeststellungsbeschluss verfügten Maßnahmen, die dem Straßenbaulastträger im Beschluss verbindlich auferlegt wurden, nicht zu „erheblichen Beeinträchtigungen“ des FFH-Gebietes „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ führt. „Erhebliche Beeinträchtigungen“ sind sowohl im Hinblick auf baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der angesprochenen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen auszuschließen. Maßgebliche Gebietsbestandteile sind nicht betroffen bzw. lassen keine erhebliche Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps erkennen. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung gebietstypischer Arten des FFH-Gebietes kann ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt auch für Arten, die für die gebietsbestimmenden Lebensraumtypen charakteristisch sind.

Die Planfeststellungsbehörde geht auf der Grundlage der vorliegenden naturschutzfachlichen Bewertungen davon aus, dass durch die konkrete Gestaltung der Planungsmaßnahmen unter Einbeziehung der in die Planung integrierten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ namentlich im Hinblick auf die gebietsrelevanten Fledermausarten im Bereich der Queichaue als Bestandteil des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden können. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen des B 10 – Ausbaus in Bezug auf mögliche Kollisionsrisiken und eine Verstärkung der Trennwirkung. Gewährleistet wird dies vor allem durch die Errichtung eines besonders engmaschigen Drahtzaunes auf der Oberkante der straßenbegleitenden Dammböschungen im Bereich der Queichniederung sowie durch die Schaffung einer lückenlosen straßenbegleitenden Bepflanzung. Außerdem wird durch die Gestaltung des Brückenbauwerks über die Queichaue sowie die sonstigen Brücken- und Durchlassbauwerke im näheren Umfeld eine ausreichende Durchlässigkeit der Trasse gewährleistet. In dieser Ausgestaltung erweist sich die Baumaßnahme im Hinblick auf die im Bereich der Queichaue vorkommenden Fledermausarten habitatschutzrechtlich (ebenso aber auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten) als verträglich.

Vorsorglich hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabensträger dazu verpflichtet, die Wirksamkeit der oben beschriebenen Maßnahmen im Wege eines Monitorings nochmals durch einen externen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Sollten sich nach den Ergebnissen des Monitorings ergänzende Maßnahmen als erforderlich erweisen, hat der Vorhabensträger seine Planung entsprechend zu optimieren bzw. zu ergänzen (s. Auflage in Kapitel C Nr. II). Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist auf diese Weise eine umfassende habitatschutzrechtliche Vereinbarkeit der Planung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ sichergestellt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gilt es hierzu insbesondere nochmals Folgendes hervorzuheben:

- *„Critical Loads“*

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die gebietsbestimmenden Lebensraumtypen war auch zu würdigen, ob sich im Wirkungsbereich der Ausbaumaßnahme innerhalb des FFH-Gebietes Lebensraumtypen befinden, die für Schadstoffeinträge eine besondere Störeffindlichkeit aufweisen. Nach den diesbezüglichen Feststellungen der Planfeststellungsbehörde tritt im unmittelbaren Nahbereich der Ausbaumaßnahme kein solcher Lebensraumtyp auf. Allerdings gibt es in ca. 250 m Entfernung südlich der B 10 ein Vorkommen des Lebensraumtyps 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen), der eine besondere Störeffindlichkeit für Schadstoffeinträge aufweist. Die Planfeststellungsbehörde hat mit Blick hierauf eine ergänzende Untersuchung hinsichtlich der straßenbaubedingten Stickstoffeinwirkung auf das Vorkommen dieses Lebensraumtyps veranlasst¹⁸. Diese Nachprüfung ergab, dass die straßenbaubedingte Zunahme der Stickstoffdepositionen als unbedenklich einzustufen sind. Für den Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ wird der „Critical Loads“ (CL) in den einschlägigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen („Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000 – Gebiete“ des Landesumweltamts Brandenburg vom November 2005 und „Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH-Verträglichkeitsstudie“, des Kieler Instituts für Landschaftsökologie vom Februar 2008) mit 20-30 kg/ha/a angegeben. Nach den Angaben des Umweltbundesamtes beträgt die Vorbelastung an Stickstoffdepositionen im Bereich des Vorkommens des Lebensraumtyps in der Queichau 12 kg/ha/a. Die von der Planfeststellungsbehörde veranlasste überprüfende Untersuchung hat ergeben, dass durch die Ausbaumaßnahme der B 10 (im Prognose-Planfall 2020) eine Zusatzbelastung von 0,66 kg/ha/a eintreten wird. In der Addition mit der Vorbelastung von 12 kg/ha/a ist somit eine Gesamtbelastung von (aufgerundet) max. 13 kg/ha/a zu erwarten. Diese Gesamtbelastung liegt damit weit unterhalb des oben genannten CL für den Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ von 20-30 kg/ha/a. Daraus folgt zugleich, dass die straßenbaubedingte Zusatzbelastung von 0,66 kg/ha/a sich auch in dem Bereich der vom BVerwG in seiner Rechtsprechungsentscheidung zur Planung der A 44 Kassel – Herleshausen im Teilabschnitt Anschluss AS Hessisch Lichtenau – Ost bis Hasselbach (VKE 32) vom 14.04.2010 (Az. 9 A 5.08) als „nicht signifikante Bagatellschwelle“ definierten Zusatzbelastung von 3% des CL für den jeweiligen Lebensraumtyp bewegen würde. Hierauf würde das BVerwG aber nur dann abstellen, wenn bereits die Vorbelastung als solche und auch die Gesamtbelastung den CL überschreitet. Dies ist hier aber gerade nicht der Fall. Der ausbaubedingte Schadstoffeintrag auf das ca. 250 m

von der Ausbaumaßnahme entfernte Vorkommen des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ erweist sich danach in jeder Hinsicht als unerheblich.

Soweit von Einsprecherseite ein Vorkommen des Lebensraumtyps „Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald (91E0)“ behauptet wurde, findet dies in der Örtlichkeit keine Bestätigung. Diesbezüglich kann auf die Ausführungen in Kapitel E.XII.7.f) verwiesen werden. Im Übrigen würde diesem Lebensraumtyp unter dem Aspekt der „Critical Loads“ auch keine Relevanz zukommen, da es sich hierbei um keinen Lebensraumtyp handelt, der für Stickstoffdepositionen besonders stöempfindlich wäre.

- *Prioritäre Arten / Lebensraumtypen*

Im Zuge der Ausbaumaßnahme erfolgt auch keine Beeinträchtigung erhaltungszielbestimmender prioritärer Arten oder Lebensraumtypen. Der prioritäre Lebensraumtyp „Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald“ (91E0) kommt im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor.

- *Charakteristische Arten*

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden die gebietsrelevanten Arten und Lebensraumtypen betrachtet. Darüber hinaus ist grundsätzlich auch eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf diejenigen Arten, die für die jeweiligen Lebensraumtypen charakteristisch sind (so genannte „Charakteristische Arten“) erforderlich. Da durch den geplanten vierstreifigen Ausbau der B 10 im vorliegend festgestellten Abschnitt keine FFH-Lebensraumtypen betroffen werden, ist insoweit eine Überprüfung bestimmter „charakteristischer Arten“ entbehrlich. Die Planfeststellungsbehörde erachtet die diesbezüglichen Ausführungen des Gutachters als sachgerecht und nachvollziehbar und schließt sich dieser Auffassung an.

Nach alledem ist unter Berücksichtigung der konkreten Ausgestaltung der Baumaßnahme, der naturfachlichen Bewertungen der Sachverständigen sowie der in diesem Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelungen eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ auszuschließen. Das Vorhaben ist daher gem. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL in Verbindung mit § 34 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG habitatschutzrechtlich zulässig, ohne dass es einer weiteren Prüfung bedarf.

¹⁸ Schadstoffbelastung im Bereich des Queich-Baches; Untersuchung des LBM RLP, Geschäftsbereich Planung/Bau, Fachgruppe Umwelt/Landespflege vom 22.06.2010

(3) Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Selbst wenn man entgegen dem oben Dargestellten davon ausgehen müsste, dass gleichwohl „erhebliche Beeinträchtigungen“ auf das Gebiet durch den vierstreifigen Ausbau der B 10 zwischen Godramstein und der BAB A 65 zu erwarten wären, ergäbe sich hieraus für die Zulässigkeit des Verfahrens keine andere Beurteilung, da die Ausnahmevoraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, § 34 Abs. 3 BNatSchG, § 27 Abs. 2 LNatSchG gegeben sind und das Vorhaben damit auf Grundlage dieser Abweichungsprüfung realisiert werden könnte. Aufgrund der vorgenannten Vorschriften kann ein Vorhaben ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall ebenfalls vor. Auch wenn man unterstellen müsste, dass für einen oder mehrere der erhaltungszielbestimmenden Arten und / oder Lebensraumtypen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Biosphärenreservat Pfälzerwald“, etwa im Hinblick auf die erhaltungszielbestimmenden Fledermausarten anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen etwa in Gestalt zusätzlicher Kollisionsrisiken oder einer Erhöhung der Trennwirkungen sowie baubedingter Beeinträchtigungen durch die Herstellung des Brückenbauwerks über die Queich und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge in das Gewässer oder auch bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen von Amphibien auftreten würden, würde dies einer Projektzulassung im Wege der oben dargestellten Ausnahmeprüfung nicht entgegenstehen.

Der Ausbau der B 10 im hier in Rede stehenden Planungsabschnitt wäre dann nämlich aus „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art“ geboten. Die zwingenden Gründe ergeben sich bereits aus den Erwägungen zur Planrechtfertigung des Vorhabens selbst. In den offen gelegten Planunterlagen sowie im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss sind die Gründe für die Erforderlichkeit der Straßenbaumaßnahme ausführlich dargelegt; insbesondere ist hier die Erhöhung der Verkehrssicherheit auf dem auszubauenden Streckenabschnitt zu nennen. Namentlich ist hier auch die Ausweisung des Vorhabens im Bedarfsplan als Anlage zum FStrAusbG zu erwähnen, die deutlich macht, dass auch der Gesetzgeber dem Bauvorhaben eine besondere Wertigkeit und Dringlichkeit beigemessen hat. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass den für die Maßnahme sprechenden Gründen des öffentlichen Interesses vergleichsweise geringfügige Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt des Habitatschutzes entgegenstehen würden, denen in der Gesamtbetrachtung keinesfalls ein überwiegendes Gewicht beizumessen wäre.

Zumutbare Alternativen, mit denen das Projekt ohne bzw. mit geringeren Eingriffen in das FFH-Gebiet zu verwirklichen wäre, sind ebenfalls nicht gegeben. Die Null-Variante wäre vorliegend keine in Betracht zu ziehende Alternative, da hiermit das Planungsziel der Erhöhung der Sicherheit auf der B 10 nicht erreicht werden könnte. Ein kompletter Neubau ist aufgrund des Umstandes, dass bereits eine dreistreifige Bundesstraße besteht, ebenfalls keine vorzugswürdige Alternative, da ein solches Vorhaben mit wesentlich größeren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden wäre (z. B. Neuversiegelungsfaktor), als der Ausbau einer vorhandenen Straße. Der hier vorgesehene Ausbau der bestehenden B 10 verursacht durch die Mitbenutzung der vorhandenen Straßenfläche geringere Eingriffe als ein vollständiger Neubau. Bei der Wahl der „Anbauseite“ bestand grundsätzlich die Möglichkeit, den neuen vierten Fahrstreifen auf der Süd- oder auf der Nordseite der bestehenden B 10 anzubauen; es wurden daher beide Alternativen geprüft. Der Straßenbaulastträger kam zu dem Ergebnis, dass beide Lösungen vom Flächenbedarf her weitgehend identisch und auch Art und Umfang der neu zu erstellenden Bauwerke gleich seien. Ausschlaggebend für die weiter verfolgte Lösung, bei der der Anbau des neuen Fahrstreifens vom Baubeginn bis Bau-km ca. 0+650 auf der Südseite erfolgt und ab ca. Bau-km 0+650 bis zum Bauende auf der Nordseite, war in erster Linie das südlich der B 10 gelegene Wohngebiet „Schützenhof“. Durch den Anbau der neuen Richtungsfahrbahn auf der Nordseite der vorhandenen B 10 liegt die Immissionsquelle weiter vom Wohngebiet entfernt, als es bei einem südlichen Anbau der Fall gewesen wäre. Am Baubeginn an der Anschlussstelle Godramstein erfolgt der Anbau an der Südseite, da ein Anbau im Norden den Umbau der bestehenden Anschlussstellen (Rampen B 10/ K 12 bzw. B 10/ K 13) erforderlich gemacht hätte. Außerdem hätte ein Anbau auf der nördlichen Seite den Verlust älterer Gehölzbestände in der Queichniederung zur Folge gehabt und dazu geführt, dass das Überführungsbauwerk im Zuge der K 13 nicht hätte erhalten werden können. Die Wahl der „Anbauseite“ und die hierfür von Seiten des Baulastträgers angeführten Gründe sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und begründet. Dabei ist nicht erkennbar, dass eine andere Wahl der Anbauseite zu geringeren Eingriffen in das Gebiet der Queichniederung geführt hätte. Im Straßennahbereich kommen weder nördlich noch südlich der B 10 wertgebende Arten oder Lebensraumtypen vor.

Da durch die Planung keine prioritären Arten oder Lebensraumtypen in Mitleidenschaft gezogen werden, wäre auch eine Beteiligung der EU-Kommission nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 4 BNatSchG, § 27 Abs. 3 LNatSchG nicht erforderlich.

Im Falle der Zulassung des Vorhabens im Rahmen der oben beschriebenen Abweichungsprüfung wären gem. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 5 BNatSchG, § 27 Abs. 4 LNatSchG Kohärenzsicherungsmaßnahmen erforderlich. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der Straßenbaulastträger bereits eine Vielzahl von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen hat, die sicherstellen, dass die globale Kohärenz des Natura 2000-Netzes gewahrt bleibt. Zu nennen sind hier beispielhaft folgende Maßnahmen: Herstel-

lung einer Obstwiese und gelenkte Sukzession mit zusätzlichen Strukturelementen (Steinriegel etc.) (E 1.2), Entwicklung von Feuchtwald / Feldgehölz (E 2.2), Arrondierung des Uferwaldes, Uferrandstreifen (E 2.3/ E 6.1), Entwicklung von Feuchtwald / Feldgehölz (E 2.1), Extensivierung eines Grünlandstreifens / Uferrandstreifens (E 3.1). Die drei erstgenannten Maßnahmen liegen im Bereich des Queichtals und des Ranschbachs außerhalb des FFH-Gebietes, die beiden letztgenannten Maßnahmen innerhalb des FFH-Gebietes. Ebenfalls positive Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben die vorgesehenen Extensivierungen von Ackerland (E 1.3/ A 4.2), die Stilllegung von Rebflächen (A 4.1), die Entwicklungen von Streuobstwiesen (A 5.1 und A 7.1) sowie die geplante Begrünung der Straßenbegleitflächen (A/G 1.1) und des Lärmschutzwalls (A/G 2.1). Diese Maßnahmen dienen vor allen Dingen der Aufwertung von Fledermauslebensraum; die geplanten Begrünungen dienen auch als Überflughilfe für Fledermäuse. Bezogen auf die Fledermausarten ist die vorgesehene Errichtung eines engmaschigen Drahtzaunes auf der Oberkante der straßenbegleitenden Dammböschungen im Bereich der Queichniederung als Vermeidungsmaßnahme anzusehen, da hierdurch das Überfliegen der Straße erleichtert werden kann (vgl. hierzu Auflagenregelung Nr. CII.1 in Kapitel C dieses Beschlusses).

Somit wäre das Vorhaben auch im Wege einer Ausnahme- bzw. Abweichungsprüfung zulässig. Die Maßnahme ist daher in jeder Hinsicht FFH-verträglich.

5. Artenschutz

Das Vorhaben genügt auch den Anforderungen des europäischen und nationalen Artenschutzes. Dabei ist folgendes Prüfsystem zu beachten.

a. Allgemeines

In § 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG in der bis zum 01.03.2010 geltenden Fassung war geregelt, dass, wenn als Folge des Eingriffs Biotop zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten im Sinne der Legaldefinition gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG nicht ersetzbar sind, der „Eingriff nur zulässig ist, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist“. Diese Regelung ist mit der Novellierung des BNatSchG im Zuge des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) mit Wirkung vom 01.03.2010 außer Kraft getreten bzw. ersatzlos gestrichen worden. Mithin besteht seit diesem Zeitpunkt keine bundesrechtliche Regelung dieses Inhalts mehr. Allerdings enthält das rheinland-pfälzische Landesrecht in § 10 Abs. 2 S. 2 LNatSchG eine dem § 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG a.F. vergleichbare Regelung. Das Vorhaben wurde daher einer Prüfung am Maßstab der Regelung in § 10 Abs. 2 S. 2 LNatSchG unterzogen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Vorgehensweise als sachgerecht.

§ 10 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG enthält artenschutzrechtliche Vorgaben, die im Rahmen der

Eingriffsregelung zu beachten sind. Im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14, 15 BNatSchG i.V.m §§ 9 ff. LNatSchG ist zunächst zu prüfen, ob unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben nur zulässig, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vorgehen. Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten im Sinne der Legaldefinition gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG nicht ersetzbar sind, wird für diese Abwägung eine zusätzliche Hürde dergestalt aufgebaut, dass der Eingriff dann nur zulässig ist, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Weiterhin sieht das BNatSchG eine zusätzliche Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf besonders geschützten Arten vor. Die entsprechenden Regelungen finden sich in den §§ 44 ff BNatSchG.

Hintergrund der aktuellen Gesetzeslage waren die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in seinem Urteil vom 10. Januar 2006 (C-98/03). Dieses Urteil führte zunächst zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes zum 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873), in Kraft getreten am 18. Dezember 2007. Durch die damalige Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes hat der Bundesgesetzgeber die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABl. EG Nr. L 206/7) sowie der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. EU Nr. L 20/7) ergeben, umgesetzt. Mit der am 01.03.2010 in Kraft getretenen Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes wurden diese gesetzlichen Vorgaben in das aktuelle Naturschutzrecht übernommen.

§ 44 BNatSchG normiert Verbotstatbestände, bei deren Erfüllung grundsätzlich von einer Unzulässigkeit des Vorhabens auszugehen ist. Demnach ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote werden für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte durch den § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt; danach gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft... nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, führt dies zwar grundsätzlich zur Unzulässigkeit des Vorhabens; allerdings kann das Projekt auch in einem solchen Falle noch gfs. im Wege einer Ausnahmegenehmigung zugelassen werden. Dafür müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Hierbei sind Art. 16 Abs. 1 und 3 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

Danach muss zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens unter artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Ausnahmeprüfung nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

Sofern die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht vorliegen, wäre gemäß § 67 BNatSchG gfs. auch noch eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten denkbar.

Nach Maßgabe dieser Rechtslage hat der Straßenbulasträger zunächst im Hinblick auf die zum Zeitpunkt der Planoffenlage im Jahr 2007 geltende Rechtslage die möglichen Auswirkungen auf die geschützten Arten im Lichte der artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie durch das sachverständige Ing. Büro Schönhofen im Februar 2007 ermitteln und darstellen lassen^{19 20}. Diese Untersuchungen waren Bestandteil der offen gelegten Planunterlagen. Auf Grund der oben beschriebenen Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die Gutachten überarbeitet und der neuen Gesetzeslage angepasst; diese Gutachten lagen dann im Erörterungstermin vom 08.12. - 10.12.2008 zur Einsichtnahme aus^{21 22}. Da zum 01.03.2010 eine Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft trat, die ebenfalls Änderungen im Bereich des Artenschutzes beinhaltete, mussten die der Planfeststellung zu Grunde liegenden Gutachten nochmals durch den Gutachter überarbeitet und an die aktuelle Gesetzeslage angepasst werden. Diese überarbeiteten Gutachten^{23 24} wurden den anerkannten Naturschutzvereinen sowie der Oberen Naturschutzbehörde zur Einsicht und etwaigen Stellungnahme übersandt.

Im Hinblick auf den Artenschutz enthält die am 01.03.2010 in Kraft getretene Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes neben redaktionellen Änderungen (z. B. Änderungen der Paragraphennummierungen) insbesondere folgende Neuerung: Im Rahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG n.F. sind jetzt nicht mehr nur die europäischen Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-RL und die Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL), sondern auch solche Arten zu prüfen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 des BNatSchG n.F. aufgeführt sind. Es handelt sich hierbei um Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Diese Rechtsverordnung wurde bisher noch nicht erlassen, so dass insoweit noch kein zusätzlicher Prüfbedarf entstanden ist.

Unter Zugrundelegung der dargestellten Rechtslage kam die der Planung zu Grunde liegen-

¹⁹ Streng geschützte Arten, Anlage 12.3.1 (vgl. Kapitel A Nr. AX.1)

²⁰ Besonders geschützte Arten - Prüfung gem. § 42 BNatSchG, Anlage 12.3.2 (vgl. Kapitel A Nr. AX.3)

²¹ Fachbeitrag Artenschutz gem. § 19 BNatSchG – Streng geschützte Arten – vom November 2008, Anlage 12.3.1 (vgl. Kapitel A Nr. AX.2)

²² Fachbeitrag Artenschutz gem. § 42 BNatSchG – Besonders geschützte Arten – vom November 2008, Anlage 12.3.2 (vgl. Kapitel A Nr. AX.4)

²³ Fachbeitrag Artenschutz „Streng geschützte Arten“ vom 07.06.2010 (vgl. Kapitel A Nr. AIX.14)

²⁴ Fachbeitrag Artenschutz „Besonders geschützte Arten“ vom 07.06.2010 (vgl. Kapitel A Nr. AIX.15)

de artenschutzrechtliche Prüfung zu folgendem Ergebnis:

b. Untersuchung zu möglichen Lebensraumverlusten streng geschützter Arten im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 10 Abs. 2 S. 2 LNatSchG)

Bei Verwirklichung des Straßenbauvorhabens werden in Anwendung der Eingriffsregelung sämtliche Eingriffe vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt, so dass im Rahmen der Eingriffsregelung an sich kein weiterer Prüfbedarf bestand. Insbesondere war die in der weiteren Prüffolge der Eingriffsregelung geforderte sog. bipolare Abwägung, in deren Rahmen auch streng geschützten Arten zu prüfen wären, nicht erforderlich. Vorsorglich wurde die Planung dennoch einer solchen Prüfung nach § 10 Abs. 2 S. 2 LNatSchG unterzogen. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf streng geschützte Arten wurden im Zuge der landespflegerischen Begleitplanung überprüft. Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Fachbeitrag Artenschutz „Streng geschützte Arten“ verwiesen (vgl. hierzu Kapitel A, Ziffer AIX.14 des Beschlusses). Danach ist festzustellen, dass im Planungsraum verschiedene streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG vorkommen. Die Untersuchungen kommen abschließend zu dem Ergebnis, dass als Folge des Eingriffs, der durch den Ausbau der B 10 hervorgerufen wird, keine Biotop zerstört werden, die für die im Planraum vorkommenden wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Insoweit müssen für die Feststellung der Zulässigkeit des Eingriffs keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 10 Abs. 2 S. 2 LNatSchG vorliegen. Selbst wenn man also unterstellen würde, dass der durch das Projekt ausgelöste Eingriff nicht vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden könnte, und wenn man weiterhin annehmen müsste, dass durch den straßenbaubedingten Eingriff tatsächlich Biotop zerstört würden, die für die dort wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar wären, könnte das Projekt dennoch zugelassen werden. Bei dieser unterstellten Fallkonstellation würden zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, die den Straßenbau rechtfertigen würden. Diesbezüglich kann auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung in Kapitel E, Ziffer IV dieses Beschlusses verwiesen werden. Insbesondere die Erhöhung der Verkehrssicherheit auf dem auszubauenden Streckenabschnitt würde im Rahmen der Abwägung den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen.

c. Untersuchung zu Auswirkungen auf die besonders geschützten Arten (§ 44 ff BNatSchG)

Die Zulässigkeit des Vorhabens war außerdem am Maßstab des § 44 BNatSchG dahingehend zu überprüfen, ob im Hinblick auf die geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL Verbotstatbestände erfüllt werden. Der Straßenbaulastträger hat hierzu Art und Umfang der Betroffenheit für alle im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommenden maßgeblichen Tier- und Pflanzenarten gutachterlich ermitteln lassen.

Als Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass unter Berücksichtigung der konkreten Ausgestaltung der Baumaßnahme, der in der Planung enthaltenen naturschutzfachlichen Maßnahmen, der naturfachlichen Bewertungen der Sachverständigen sowie der in diesem Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelungen weder für Arten des Anhangs IV der FFH-RL noch für Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der VS-RL einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt wird. Es treten weder bau-, anlage- noch betriebsbedingte Auswirkungen auf, die für eine oder mehrere der dort genannten Arten solche Verbotstatbestände zur Folge haben würden. Durch das Vorhaben werden keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der relevanten Arten beschädigt oder zerstört, deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Auch werden keine erheblichen Störungen i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verursacht. Schließlich werden auch keine Tötungen i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Fachbeitrag Artenschutz – Besonders geschützte Arten – des Büros Schönhofen vom August 2010 (vgl. Kapitel A Nr. AIX.15) verwiesen. Daraus ist abzuleiten, dass gegen das Vorhaben bereits aus diesem Grunde keine artenschutzrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Regelung in § 44 ff. BNatSchG bestehen.

d. Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Das Vorhaben wäre jedoch auch dann zulässig, wenn man entgegen den vorstehenden Ausführungen in Bezug auf eine oder auch mehrere geschützte Arten von einer Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen hätte. Die Baumaßnahme wäre in diesem Falle auch im Wege einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulässig, da die dafür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls vorliegen. Für die Baumaßnahme streiten zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses. Zu dem Vorhaben gibt es in seiner konkreten Ausgestaltung keine zumutbare Planungsalternative. Schließlich ist auch keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der im Planbereich vorkommenden besonders geschützten Arten zu erwarten bzw. bei derzeitigem schlechtem Erhaltungszustand wird eine Verbesserung nicht behindert.

Die zwingenden Gründe ergeben sich ebenso wie beim Habitatschutz bereits aus den Erwägungen zur Planrechtfertigung des Vorhabens selbst. In den offen gelegten Planunterlagen sowie im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss sind die Gründe für die Erforderlichkeit der Straßenbaumaßnahme ausführlich dargelegt; insbesondere ist hier die Erhöhung der Verkehrssicherheit auf dem auszubauenden Streckenabschnitt zu nennen. Namentlich ist hier auch die Ausweisung des Vorhabens im Bedarfsplan als Anlage zum FStrAusbG zu erwähnen, die deutlich macht, dass auch der Gesetzgeber dem Bauvorhaben eine besondere Wertigkeit und Dringlichkeit beigemessen hat. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass

den für die Maßnahme sprechenden Gründen des öffentlichen Interesses vergleichsweise geringfügige Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes entgegen stehen würden, denen in der Gesamtbetrachtung keinesfalls ein überwiegendes Gewicht beizumessen wäre.

Zumutbare Alternativen, mit denen das Projekt mit geringeren artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu verwirklichen wäre, sind ebenfalls nicht gegeben. Die Null-Variante wäre vorliegend keine in Betracht zu ziehende Alternative, da hiermit das Planungsziel der Erhöhung der Sicherheit auf der B 10 nicht erreicht werden könnte. Ein kompletter Neubau ist aufgrund des Umstandes, dass bereits eine dreistreifige Bundesstraße besteht, ebenfalls keine vorzugswürdige Alternative, da ein solches Vorhaben mit wesentlich größeren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden wäre (z. B. Neuversiegelungsfaktor), als der Ausbau einer vorhandenen Straße. Der hier vorgesehene Ausbau der bestehenden B 10 verursacht durch die Mitbenutzung der vorhandenen Straßenfläche geringere Eingriffe als ein vollständiger Neubau. Bei der Wahl der „Anbauseite“ bestand grundsätzlich die Möglichkeit, den neuen vierten Fahrstreifen auf der Süd- oder auf der Nordseite der bestehenden B 10 anzubauen; es wurden daher beide Alternativen geprüft. Der Straßenbaulastträger kam zu dem Ergebnis, dass beide Lösungen vom Flächenbedarf her weitgehend identisch und auch Art und Umfang der neu zu erstellenden Bauwerke gleich seien. Ausschlaggebend für die weiter verfolgte Lösung, bei der der Anbau des neuen Fahrstreifens vom Baubeginn bis Bau-km ca. 0+650 auf der Südseite erfolgt und ab ca. Bau-km 0+650 bis zum Bauende auf der Nordseite, war in erster Linie das südlich der B 10 gelegene Wohngebiet „Schützenhof“. Durch den Anbau der neuen Richtungsfahrbahn auf der Nordseite der vorhandenen B 10 liegt die Immissionsquelle weiter vom Wohngebiet entfernt, als es bei einem südlichen Anbau der Fall gewesen wäre. Am Baubeginn an der Anschlussstelle Godramstein erfolgt der Anbau an der Südseite, da ein Anbau im Norden den Umbau der bestehenden Anschlussstellen (Rampen B 10/ K 12 bzw. B 10/ K 13) erforderlich gemacht hätte. Außerdem hätte ein Anbau auf der nördlichen Seite den Verlust älterer Gehölzbestände in der Queichniederung zur Folge gehabt und dazu geführt, dass das Überführungsbauwerk im Zuge der K 13 nicht hätte erhalten werden können. Die Wahl der „Anbauseite“ und die hierfür von Seiten des Baulastträgers angeführten Gründe sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und begründet. Dabei ist nicht erkennbar, dass eine andere Wahl der Anbauseite zu geringeren artenschutzrechtlichen Eingriffen geführt hätte.

Zuletzt wird durch das festgestellte Vorhaben auch bei keiner der im Planbereich vorkommenden besonders geschützten Arten der Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen verschlechtert bzw. dessen Verbesserung behindert. Hierzu kann auf die Feststellung des Sachverständigen im Gutachten Fachbeitrag Artenschutz vom August 2010 im Einzelnen verwiesen werden. Die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen und die entsprechende Auflagenregelungen dieses Beschlusses stellen sicher, dass die Populationen weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können. Hierzu ist ergänzend anzumerken: Die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in den planfestgestellten Unterlagen integriert und vom Straßenbaulastträger bei der Bauausführung zu

beachten. So wird z. B. durch die vorgesehene Errichtung eines straßenbegleitenden Bauzauns auf den Dammböschungen im Bereich der Queichniederung das Kollisionsrisiko für Fledermäuse und auch Vögel soweit vermindert, dass keine signifikante Erhöhung des Risikos kollisionsbedingter Verluste verursacht wird. Auch für die übrigen geschützten Arten hat das Bauvorhaben unter Einbeziehung der in der Planung vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen keinen nachteiligen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Populationen. Dies gilt auch für die betroffenen europäischen Vogelarten, für die unter Beachtung entsprechender Schutzmaßnahmen, wie z. B. Rodung von Gehölzen nur vom 01. Oktober bis Ende Februar, kein nachteiligen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Population durch das Straßenbauvorhaben zu erwarten ist.

Im Ergebnis kann hiermit festgehalten werden, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben wären.

e. Entscheidung über die Ausnahmeerteilung

Die Planfeststellungsbehörde erachtet es daher unter Berücksichtigung des ihr zustehenden Ermessens für sachgerecht, dem Straßenbaulastträger vorsorglich eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die relevanten FFH- und Vogelarten zu erteilen. Maßgeblich für diese Entscheidung sind die für die Maßnahme sprechenden überwiegenden Gründe des Gemeinwohls und die demgegenüber vergleichsweise geringfügigen Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes. Die Planfeststellungsbehörde hat daher in Kapitel A Nr. AVI. vorsorglich eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für sämtliche im Planbereich vorkommenden besonders geschützten Arten ausgesprochen. Höchst vorsorglich wurde auch für einzelne weitere Arten eine Ausnahmegenehmigung erteilt, bei denen Vorkommen im Planbereich an sich ausgeschlossen werden können.

f. Entscheidung über die Befreiungserteilung

Letztendlich wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch die Erteilung einer Befreiung im Sinne von § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG als sachgerecht anzusehen, sollte sie entgegen dem bislang Dargestellten davon ausgehen müssen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für einzelne oder auch mehrere Tier- und Vogelarten erfüllt wären und auch keine Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden könnte. Auf Grund der nachgewiesenen herausragenden Bedeutung des Straßenbauvorhabens mit Blick auf die mit ihm verfolgten verkehrlichen Zielsetzungen und hier insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit würde es für das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens eine unzumutbare Härte im Sinne des § 67 BNatSchG darstellen, wenn auf das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Erwägungen ver-

zichtet werden müsste.

6. Erläuterungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Ausbau einer Bundesfernstraße handelt, unterliegt es den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz); siehe auch Kapitel A, Ziffer AV. Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung handelt es sich um einen unselbständigen Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Sie umfasst gemäß § 2 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen. Gemäß § 11 UVPG ergibt sich danach folgende

Zusammenfassende Darstellung der bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die Umwelt (§ 11 UVPG) unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und Schutzmaßnahmen:

Der Straßenbaulastträger hat die Auswirkungen der hier festgestellten Straßenplanung nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung auf die dort näher beschriebenen Schutzgüter geprüft. Die Auswirkungen des Vorhabens wurden ermittelt, beschrieben und entsprechend gewertet. Gegenstand der offen gelegten Planunterlagen war u.a. eine „Allgemeinverständliche Zusammenfassung“ nach § 6 UVPG. Insoweit wird auf die festgestellten Planunterlagen unter Kapitel A, Ziffer AVIII.2 verwiesen.

Diese allgemeinverständliche Zusammenfassung stellt zugleich auch die „Zusammenfassende Darstellung“ nach § 11 UVPG dar. Im Anhörungsverfahren sind darüber hinaus keine wesentlichen neuen umweltrelevanten Gesichtspunkte in Bezug auf die Einschätzung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens vorgebracht worden, so dass an den Ergebnissen der „Allgemeinverständlichen Zusammenfassung nach § 6 UVPG“ uneingeschränkt festgehalten werden kann. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen und wurden gemäß § 12 UVPG bei der Planfeststellungsentscheidung berücksichtigt.

7. Behandlung der Detailforderungen bzw. der Einwendungen zum landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzept

Der überwiegende Teil der Forderungen bzw. Einwendungen zum landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzept bezog sich auf Punkte, die bereits in den vorgenannten Erläuterungen unter 1. bis 6. abgehandelt wurden. Nachfolgend werden nur noch diejenigen Forderungen und Einwendungen aufgelistet, die darüber hinausgehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Befassung mit den

erhobenen Einwänden zu bestimmten Einwendungen nochmals fachliche Stellungnahmen bzw. Äußerungen des schon mit der Erstellung der naturschutzfachlichen Beiträge befassten Sachverständigen veranlasst hat. Die von dortiger Seite erfolgten ergänzenden Ausführungen sind in die Prüfung und Bewertung der Einwendungen durch die Planfeststellungsbehörde eingeflossen.

a. Unzureichende Datengrundlagen

Von verschiedenen Einwendern wurde vorgetragen, dass die Untersuchungen auf unzureichenden Datengrundlagen beruhen. Insbesondere die straßenbaubedingten Auswirkungen auf das FFH – Gebiet „Queich“ könnten dadurch nicht richtig eingeschätzt werden. Dieser Einwand ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Dem Vorwurf, dass die Datengrundlage zu den naturschutzfachlichen Gutachten unzureichend sei, muss die Planfeststellungsbehörde widersprechen. Die Prüfung der naturschutzfachlichen Vereinbarkeit eines Vorhabens setzt zwar eine auseichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Dies verpflichtet allerdings den Vorhabensträger nicht dazu, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Diese Vorgehensweise nötigt auch nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzlichen Erkenntnisse verspricht. Sind nämlich keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten, müssen auch keine weiteren Untersuchungen angestellt werden. Die dieser Planungsentscheidung zugrunde gelegten naturschutzrechtlichen Untersuchungen werden den v. g. Anforderungen gerecht. Angesichts des Umfangs der Ermittlungsergebnisse, die der Planfeststellungsbehörde zur Beurteilung der naturschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens vorlagen, waren weitere Ermittlungen nicht veranlasst. Den einzelnen Naturschutzgutachten sowie den darin Bezug genommenen sonstigen Unterlagen und Erkenntnissen lässt sich eine hinreichende Erfassung des betroffenen Planbereichs in Bezug auf die Fauna und Flora entnehmen. Die Gutachten erfassen in ihrer Bestandsdarstellung alle Arten, deren Vorkommen im Wirkraum der Trasse nachgewiesen ist oder auf deren Vorkommen aufgrund vorhandener Biotopstrukturen sicher geschlossen werden kann, und umfassen Angaben zu Lebensraumansprüchen, Schutzstatus, Gefährdung sowie zum Bestand im Untersuchungsraum. Hieraus werden dann die tatsächlich vorkommenden oder potenziell zu erwartenden Arten ermittelt und sodann die für diese Arten zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen herausgearbeitet und schließlich eine entsprechende naturschutzfachliche Bewertung vorgenommen. Dabei war hinsichtlich der Betroffenheit des Artenspektrums keine quantifizierende Ermittlung der jeweiligen Artvorkommen erforderlich. Vielmehr war es ausreichend, dort, wo keine abschließende und sichere Aussage zu Artvorkommen möglich war, die in-

soweit bestehende Unsicherheit durch – von der Rechtsprechung als legitime Instrumentarien erachtete - Potenzialabschätzungen und Worst-Case- Betrachtungen zu schließen. Dadurch war sichergestellt, dass keine relevanten Arten übergangen, alle denkbaren Wirkfaktoren berücksichtigt und keine tatsächlichen oder auch nur potenziell möglichen Projektauswirkungen übersehen wurden.

Im Falle der vorliegenden Planungsmaßnahme erfolgte eine umfassende Datenerhebung in der Vegetationsperiode 1996/97, so auch projektbezogene Kartierungen zu mehreren Artengruppen (Vögel, Tagfalter, Heuschrecken). Im Jahr 2005 wurde eine Aktualisierung der Kartierung der Biotopflächen für das direkte Trassenumfeld durchgeführt. Während der Projektbearbeitung erfolgte zudem eine mehrfache Überprüfung der Biotopsituation im Eingriffsraum, zuletzt im April/ Mai und Juli 2010 im Zuge der Überarbeitung der naturschutzfachlichen Gutachten auf Grund der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist daher gewährleistet, dass die Planung auf einer hinreichenden Datengrundlage basiert. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass sich aufgrund der vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung (Weinbau, Acker) nach den Erkenntnissen der im Jahre 2010 durchgeführten aktuellen Überprüfungen vor Ort im Projektraum keine gravierenden Änderungen zur Situation von Biotopen/ Flora/ Fauna ergeben haben. Speziell für den Bereich der Queichtalniederung wurde die aktuelle Kartierung des neuen Biotopkatasters und die Aktualisierung der Biotopkartierung des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) ausgewertet. Dabei hat sich insbesondere auch gezeigt, dass im Wirkraum des Vorhabens keine prioritären FFH-Lebensraumtypen und keine für das Natura 2000-Gebiet wert gebenden Lebensraumtypen vorkommen. Weiterhin ergaben sich auf Grundlage der aktualisierten Biotopkartierung keine Änderungen im Zuge der Flächen nach § 28 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG.

Soweit gefordert wurde, dass die Daten seitens des Vorhabensträgers durch entsprechende Überprüfungen, Nachträge und Korrekturen der vorliegenden Planungsunterlagen zu verifizieren wären, war dies nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht geboten. Dazu bestand insbesondere auch deshalb kein Anlass, weil dies keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn hätte erwarten lassen. Denn nach der fachlichen Einschätzung des mit den Naturschutzuntersuchungen beauftragten Sachverständigen des Vorhabensträgers haben sich im Laufe der Zeit keine grundlegenden Veränderungen der bioökologischen Standortverhältnisse bzw. der Habitatstrukturen im Wirkraum des Projektes ergeben bzw. sind keine relevanten Veränderungen von Biotopen eingetreten, die auf eine grundlegende Veränderung des zu berücksichtigenden Artenspektrums im Untersuchungsraum hätten schließen lassen. Mithin konnte berechtigterweise davon ausgegangen werden, dass die ermittelten Daten im Wesentlichen weiterhin Gültigkeit haben und damit für die Beurteilung auch der naturschutzfachlichen Verträglichkeit herangezogen werden können. Es ist daher uneingeschränkt davon auszugehen, dass die in den Gutachten gemachten Aussagen bezüglich der ökologischen Funktionsfähigkeit und den wert gebenden Artenvorkommen weiterhin eine fachgerechte Einschätzung darstellen. Soweit die Planfeststellungsbehörde ein zusätzliches Kontrollbedürfnis gesehen hat, hat sie dem durch entsprechende Auflagenregelungen (vgl. Kapi-

tel C Nr. II) Rechnung getragen.

b. Untersuchungsgebiet zu eng gewählt

Es wurde vorgetragen, dass das Untersuchungsgebiet zu eng gewählt sei, da es nicht den gesamten Wirkraum des Vorhabens umfasst. Hier wird Seitens der Verbände die Möglichkeit eines Abwägungsausfalls gesehen.

Der Einwand ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unbegründet. Der Umfang des Untersuchungsraumes bestimmt sich danach, wo realistischerweise mit vorhabensbedingten Auswirkungen zu rechnen ist. Hingegen ist keine Ausdehnung des Untersuchungsraumes auf Bereiche erforderlich, denen in dieser Hinsicht von vorneherein keine Relevanz zukommt. Im vorliegenden Verfahren wurde ein Korridor von 300 m Breite beidseits der B 10 untersucht. Der Untersuchungsraum wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so gewählt, dass die wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt nach den üblichen Kriterien und Konventionen vollständig abgedeckt werden können. Auf diese Weise war eine ausreichende Erfassung der vorhabensbedingten Auswirkungen sichergestellt.

c. Differenzierung Biotoptypen ist unzureichend

Seitens der anerkannten Naturschutzvereine wurde kritisiert, dass die vom Landesamt für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) vorgelegte neue Liste der Biotoptypen bzw. der Pflanzengesellschaften von Rheinland-Pfalz als landesweiter Standard nicht verwendet wurde. Die Stadt Landau hat hinsichtlich der Biotopbewertung angemerkt, dass sie – im Gegensatz zu dem fünfstufigen Bewertungssystem, das der vorliegenden Planung zugrunde liegt – bei Bauleitplanungen ein vierstufiges Bewertungssystem benutzt. Sie wies darauf hin, dass die ökologische Wertigkeit einzelner Biotope im Landschaftsraum aus ihrer Sicht anders einzuschätzen ist, als es in der vorliegenden Planung der Fall ist.

Die Einwendungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unbegründet und werden daher zurückgewiesen. Die Einschätzung und Bewertung des Landschaftsraumes wurde durch einen unabhängigen Gutachter vorgenommen. Als Grundlage hierfür diente unter anderem die landesweite Biotopkartierung zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme sowie das in Kapitel 2.2.4 des Fachbeitrages Naturschutz beschriebene Bewertungssystem, welches so ausgelegt ist, dass auch überregionale und landesweite Aspekte einfließen. Dieses Bewertungssystem ist als Grundlage zur Eingriffsermittlung geeignet; eine evt. Korrektur oder Anpassung an die aktuelle Biotoptypenkartierung ist daher nicht erforderlich. Außerdem wurden die vorliegenden Kartierungen mit der aktuellen Biotoptypenkartierung des Landes abgeglichen. Daraus ergeben sich keine grundlegenden Änderungen in der Wertigkeit der Biotope, so dass die in die Planung eingeflossene Bewertung des Landschaftsraumes nach wie vor Gültigkeit besitzt.

Ein Vergleich der Wertigkeit der Biotoptypen im Landschaftsraum nach den Ergebnissen des „Landauer Bewertungsmodell“ bzw. nach der der vorliegenden Planung zugrundeliegenden Bewertung ist aufgrund der jeweils unterschiedlichen Bewertungsmethodik nicht möglich. Beispielsweise werden bei dem „Landauer Modell“ die Kriterien „Lebensraum / Habitat für Tiere“ oder „Vorkommen von gefährdeten Arten“ nicht berücksichtigt. Daraus ergeben sich dann zwangsläufig Abweichungen zu einzelnen Biotoptypen. Der Vorhabensträger war jedoch nicht gehalten, sein Vorgehen bei der Erfassung und Bewertung von Biotopen und Biotopstrukturen nach diesem „Landauer Bewertungsmodell“ auszurichten. Im Rahmen des ihm hierbei zustehenden fachlichen Beurteilungs- und Bewertungsspielraums war es vielmehr zulässig, sich an dem methodisch und fachlich geeigneten Bewertungssystem nach Maßgabe des LUWG auszurichten.

d. Würdigung des Biosphärenreservats Pfälzerwald/ Nordvogesen bzw. des Naturparks Pfälzerwald

Verschiedene Einwender haben vorgetragen, dass in den Planunterlagen keine Würdigung der Bedeutung des grenzübergreifenden Biosphärenreservats Pfälzerwald/ Nordvogesen erfolgt sei. Nach der Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats des Biosphärenreservates stehe der Ausbau der B 10 einer nachhaltigen Entwicklung des Biosphärenreservates Pfälzerwald/ Nordvogesen im Wege. Gerade die Ruheräume seien nach dem Pflege- und Entwicklungsplan Naturpark Pfälzerwald das Rückgrat der Erholungslandschaft und müssten daher vor jeder weiteren Verkleinerung und Zerstückelung bewahrt werden. Auch die Durchgangsstraßen, insbesondere in Ost-West-Richtung, dürften nicht weiter als schnelle Verbindungen für den Fernverkehr ausgebaut werden; insbesondere der „langlaufende Güterverkehr“ gehöre nicht in den Naturpark Pfälzerwald. Diese Einwendungen erweisen sich als unbegründet und sind daher zurückzuweisen.

Bei dem von den Einwendern angesprochenen Biosphärenreservat Pfälzerwald – Nordvogesen handelt es sich um ein von der UNESCO anerkanntes Biosphärenreservat, welches 1993 national und 1998 grenzübergreifend eingerichtet wurde. Diese Gebiete werden gemäß § 19 Abs. 2 LNatSchG in Rheinland-Pfalz durch Rechtsverordnung als Naturpark festgesetzt. Der Naturpark Pfälzerwald wurde bereits 1958 eingerichtet. Derzeit ist die Zulässigkeit von Handlungen in der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutschem Teil des Biosphärenreservates Pfälzerwald – Nordvogesen vom 22. Januar 2007, GVBl. 2007, S. 42, geregelt. Diese legt u.a. in § 7 Abs. 1 Nr. 9 fest, dass es ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde verboten ist, Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau [...] durchzuführen. Für den Fall, dass eine Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist, so ersetzt diese die Genehmigung nach Abs. 1 S. 1, sofern die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat (§ 7 Abs. 4 der genannten Verordnung).

Vorliegend betrifft die Planung für den vierstreifigen Ausbau der B 10 im Abschnitt

Godramstein-Landau keine Kern- oder Stillezone des Naturparks. Auch in den Folgeabschnitten ist keine Kernzone des Naturparks / Biosphärenreservates Pfälzerwald betroffen.

Die B 10 ist bereits vorhanden und stellt dementsprechend bereits einen Teil des aktuellen Landschaftsbildes dar. Zudem verläuft sie im vorliegenden Planungsabschnitt überwiegend in einer durch Weinbau geprägten Landschaft. Dessen ungeachtet wird durch den geplanten Ausbau eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes i.S.v. § 10 LNatSchG verursacht, welche durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen zu kompensieren ist. Diese Maßnahmen (z. B. 1.1 A/G_{LE} Begrünung und Bepflanzung der Straßenbegleitflächen, 2.1 A/G_{LE} Bepflanzung von Lärmschutzwand und Umfeld) wurden dem Baulastträger verbindlich auferlegt, so dass der entsprechende Eingriff in das Landschaftsbild als kompensiert anzusehen ist.

Die Obere Naturschutzbehörde wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt und hat keine ausbaubedingten Beeinträchtigungen des Naturparks Pfälzerwald geltend gemacht und ihr Einvernehmen gem. § 7 Abs. 4 der o.g. Verordnung ausdrücklich erteilt. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass der vorgesehene Ausbau der B 10 einer nachhaltigen Entwicklung des Naturparks Pfälzerwald nicht entgegensteht. Demzufolge waren die diesbezüglichen Einwendungen zurückzuweisen.

e. Betroffenheit der „Reiterwiesen“

Von einigen Einsprechern wurde vorgetragen, dass die so genannten „Reiterwiesen“ ein hochwertiges FFH – Gebiet darstellen, welches durch den geplanten Ausbau ökologisch und klimatisch entwertet wird. Bereits jetzt würden die FFH-Gebiete „Queichwiesen“ und die „Reiterwiesen“ durchschnitten, ein weiterer Eingriff sei daher unverzeihbar. Beispielhaft wurden hier sowohl die Herstellung der Brücke über die Queich als auch die Auswirkungen durch den zu erwartenden Baustellenverkehr – evt. auch in fernab der B 10 gelegenen Bereichen des FFH-Gebiets - genannt.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen. Für das vorliegend festgestellte Bauvorhaben wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der in der Planung vorgesehenen „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ ausbaubedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ zu erwarten sind. Dies gilt sowohl für den Bereich des Queichtals als auch für das Gebiet, das Seitens der Einsprecher als „Reiterwiesen“ bezeichnet wird und Bestandteil des Queichtals ist.

Eine Einschränkung der Erholungseignung des Gebietes bzw. der dortigen Freizeitmöglichkeiten durch erhöhte Lärm- oder Schadstoffbelastungen ist – wie an anderer Stelle zum Themenschwerpunkt „Lärm“ bereits ausgeführt – nicht zu erwarten, da die maßgeblichen gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.

Das bestehende Brückenbauwerk über die Queich bleibt erhalten. Für die künftige Richtungsfahrbahn Pirmasens-Landau wird ein zusätzliches Brückenbauwerk erforderlich. Um die Verluste an Retentionsraum im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet zu minimieren, wurde für dieses neue Bauwerk eine größere Überspannung des Gewässers vorgesehen (lichte Weite 25 m, lichte Höhe 4,50 m).

Eine erhebliche Beeinträchtigung für Tierlebensräume im bzw. am Gewässer ist nicht zu erwarten; auch faunistische Wanderkorridore entlang der Queich werden nicht eingeschränkt. Zwischen den beiden Brücken verbleibt künftig ein Abstand von ca. 10,0 m, der eine Besonnung ermöglicht. Der Effekt eines längeren, dunklen Tunnels tritt daher nicht auf.

Zur Vermeidung von Tierverlusten während potenzieller Wanderbewegungen von Amphibien im Frühjahr wurde dem Straßenbulasträger eine Bauzeitbeschränkung auferlegt (vgl. hierzu Auflagenregelung Nr. CII.1 in Kapitel C dieses Beschlusses).

Darüber hinaus wurden seitens des Baulastträgers die Beeinträchtigungen des Vorhabens für das Landschaftsbild im Bereich der Queichniederung bewertet. Erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen durch die Herstellung des zusätzlichen Brückenbauwerks sind nicht zu erwarten. Der Verbindungsweg zur Naherholung bleibt aufrechterhalten und eine zeitnahe Begrünung/Bepflanzung der neuen Böschungen stellt die Einbindung in die Landschaft sicher.

Abschließend ist daher festzuhalten, dass durch die Herstellung des neuen Brückenbauwerks über die Queich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ verursacht werden.

Auch die Befürchtungen der Einsprecher, dass es durch den zu erwartenden Baustellenverkehr zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes auch in Bereichen, die von der B 10 weiter entfernt liegen, kommen könnte, sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unbegründet.

Es ist vorgesehen, die zu erweiternde Straßenböschung südlich der B 10 während der Bauzeit als Rampe zur Andienung der Baustelle (Brückenbauwerk) sowie als Baufeld zu nutzen. Außerhalb der geplanten Straßenböschung werden in der Queichniederung keine zusätzlichen Baustraßen angelegt. Dementsprechend werden keine Flächen fernab der B 10 im FFH-Gebiet zusätzlich vom baubedingten Verkehr betroffen sein.

Außerdem wird auf eine Wiederherstellung von aufgelassenen oder nicht befahrenen Wirtschaftswegen (Queichniederung nördlich und südlich der B 10) zur Vermeidung von Biotopverlusten verzichtet (vgl. hierzu die Auflagenregelung Nr. CII.1 in Kapitel C dieses Beschlusses).

f. Vorkommen des Lebensraumtyps 91E0

Insbesondere Seitens der anerkannten Naturschutzvereine wurde vorgetragen, dass im Bereich der „Reiterwiesen“ mehrfach Sumpfwaldbestände vorkommen (Erlen-Eschen-Wälder), die teilweise quellig durchsickert sind und daher dem prioritären Lebensraumtyp 91E0 entsprechen würden.

Hinsichtlich des möglichen Vorkommens dieses Lebensraumtyps wurde durch die Planfeststellungsbehörde eine diesbezügliche Überprüfung veranlasst. Seitens des beauftragten Sachverständigen wurde hierzu nach örtlicher Überprüfung festgestellt, dass der prioritäre Lebensraumtyp 91E0 im Eingriffsraum des Vorhabens nicht vorkommt. Die vorhandenen Strukturen weisen nicht die pflanzensoziologische Ausstattung des Lebensraumtyps 91E0 auf.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet die fachlichen Ausführungen des Gutachters als sachgerecht und nachvollziehbar und schließt sich ihnen an. Dies wird auch durch das aktuelle Biotopkataster des LUWG bestätigt, das für den Planbereich ebenfalls keinen Lebensraumtyp 91E0 ausweist. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass der prioritäre Lebensraumtyp 91E0 im Eingriffsraum des Vorhabens nicht vorkommt und somit auch keine straßenbaubedingten Beeinträchtigungen dieses Lebensraumtyps auftreten können; die diesbezüglichen Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

g. Fledermausvorkommen

Im Anhörungsverfahren wurde bemängelt, dass keine fachlich korrekte Untersuchung der geschützten Fledermausarten erfolgt sei, insbesondere sei keine Ermittlung der Jagdrouten durchgeführt worden. Demzufolge seien auch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen als fachlich nicht akzeptabel einzustufen. Kritisiert wurde u.a., dass bezüglich der Zäune und Pflanzungen, die als Überflughilfe dienen sollen, genaue Angaben zur Ausgestaltung fehlen. Auch ein Monitoring sei nicht vorgesehen. Gefordert wurde eine fachlich korrekte und aktuelle Untersuchung zu den Fledermäusen und ihren Jagdrouten im Gebiet.

Die Einwendungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unbegründet und werden daher zurückgewiesen. Bei der Erstellung der Planunterlagen erfolgte zunächst eine Betrachtung der relevanten Fledermausarten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie der Artenschutzgutachten. Es wurden verschiedene Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse vorgesehen.

Aufgrund der Einwendungen der anerkannten Vereine sowie des Vortrags von Herrn Wis-sing im Erörterungstermin wurde Seitens der Planfeststellungsbehörde eine weiter gehende Überprüfung der Auswirkungen des vorgesehenen vierstreifigen Ausbaus der B 10 auf einige Fledermausarten veranlasst. Hierbei erfolgte u.a. eine Sichtung potentieller Quartier-

bäume, eine Überprüfung möglicher Austauschbeziehungen zwischen dem FFH-Gebiet „Queichtal“ und dem FFH-Gebiet „Standortübungsplatz Landau“ sowie eine Ergänzung der Artenschutzgutachten um die Fledermausarten „Graues Langohr“, „Große Bartfledermaus“ und „Kleine Bartfledermaus“. Der Gutachter kam abschließend zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung keine erheblichen Beeinträchtigungen für die vorkommenden Fledermausarten zu erwarten sind.

Die Planfeststellungsbehörde geht auf der Grundlage der vorliegenden naturschutzfachlichen Bewertungen davon aus, dass durch die konkrete Gestaltung der Planungsmaßnahmen unter Einbeziehung der in die Planung integrierten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ namentlich im Hinblick auf die gebietsrelevanten Fledermausarten im Bereich der Queichau als Bestandteil des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden können. Dabei ist davon auszugehen, dass die tieffliegenden, gewässer- und ufergebundenen Fledermausarten die Queichbrücke problemlos als Querungsmöglichkeit nutzen können. Für alle anderen Arten wird insbesondere die Brücke über die Bahn (Bauwerk Nr. 1) ein wichtiges Querungselement darstellen. Vorsorglich hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabensträger dazu verpflichtet, die Wirksamkeit der oben beschriebenen Maßnahmen im Wege eines Monitorings nochmals durch einen externen Sachverständigen überprüfen zu lassen und gfs. weiter zu optimieren bzw. zu ergänzen (s. Auflage in Kapitel C Nr. II).

h. Konfliktanalyse bezüglich Schmetterlinge

Im Anhörungsverfahren wurde vorgetragen, dass eine fachlich korrekte Untersuchung zu den Schmetterlingen fehle. Nach Auffassung einiger Naturschutzvereine kommt im Wirkraum des Vorhabens sowohl der „Große Feuerfalter“ als auch der „Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ vor.

Seitens des Gutachters wurde dargelegt, dass die faunistischen Erhebungen im Rahmen der vorliegenden Planung (1996/97, sowie ergänzende Hinweise in den Jahren 2005/2006) keine Nachweise für Lebensräume des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) ergaben. Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) erfolgten Nachweise nur außerhalb des Wirkraumes (nördlich der B 10). Geeignete Habitate befinden sich nicht im Wirkraum des Vorhabens, eine Zerstörung existenzieller Lebensräume der beiden Arten liegt daher nicht vor und damit auch keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.

Auch die Fundorte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nördlich und südlich der B 10, die in der vom BUND erwähnten Diplomarbeit von Holger Loritz (2003) genannt sind, befinden sich außerhalb des Wirkraumes der vorliegend geplanten Maßnahme.

Die aktuellen Überprüfungen im April 2010 bestätigten die v.g. Ausführungen. Für das Projektgebiet erfolgten nur Einzelnachweise in Wiesenrandbereichen nördlich der B 10. Die Fundorte liegen in mehreren hundert Metern Entfernung abseits des Wirkraumes, insbesondere aber in den Wiesen nördlich des Gehölzgürtels der Queich. Negative Auswirkungen durch die vorliegende Straßenplanung sind nicht zu erwarten (vgl. hierzu auch die Ausführungen in den Gutachten zum „Strengen Artenschutz“ Kapitel A, AIX.14. und „Besonderen Artenschutz“ Kapitel A Nr. AIX.15).

Soweit vom BUND im Rahmen der ergänzenden Anhörung 2010 abermals die Bearbeitung des Großen Feuerfalters vermisst wurde, kann dem nicht gefolgt werden. Die Falterart wurde sowohl im Gutachten zum „Strengen Artenschutz“ Kapitel A, AIX.14, im Gutachten zum „Besonderen Artenschutz“ Kapitel A Nr. AIX.15 als auch in der FFH-VP, Kapitel A Nr. AIX.16 beleuchtet. Für die Falterart wurde in Kapitel A, VI höchstvorsorglich eine Ausnahmegegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt; ebenso wird die Falterart auch von der Ausnahmezulassung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, § 34 Abs. 3 BNatSchG, § 27 Abs. 2 LNatSchG erfasst.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet die naturschutzfachlichen Bewertungen, die der Planung zu Grunde liegen, als plausibel und nachvollziehbar. Die diesbezüglichen Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

I. Mögliche Lärmbeeinträchtigung von Vögeln

In den Einwänden wurden im Hinblick auf eine befürchtete Verlärmung als Folge des Straßenbaus mögliche Lärmbeeinträchtigungen von Vögeln moniert.

Zu dieser Fragestellung liegen umfangreiche vorhabensunabhängige Untersuchungen vor. Nach einem vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) veröffentlichten F+E-Vorhaben „Vögel und Verkehrslärm“ (Kieler Institut für Landschaftsökologie 2007) ist festzuhalten, dass die bisherige „Methode“ durch Angabe eines generellen Schallpegels (49 dB(A)) zur Nachweisführung ungeeignet ist (zumal die Berechnungsmethode dieses Pegels nicht mit den RLS 90 vergleichbar ist). Unter Beachtung der im F+E-Vorhaben dargelegten neuen Erkenntnisse sind im Regelfall (eine Ausnahme stellen gesondert benannte, besonders sensibel auf Störgeräusche reagierende Arten dar) nicht allein die emittierten Verkehrsrgeräusche als betriebsbedingte Wirkgröße entscheidend, sondern vielmehr ein komplexes Wirkungsgefüge (z. B. Verkehrsmenge und deren Tagesgang, strukturelle Veränderungen der Habitate, optisch wahrnehmbare störende Fahrzeugbewegungen u. ä.). Bezüglich der Geräuschwirkungen ist überdies davon auszugehen, dass diese nicht nur artbezogen (z. B. tag- oder nachtaktiv, artspezifische Hörfrequenzmuster), sondern auch in den jeweiligen Lebens- bzw. Daseinsphasen einer Art (Partnerfindung, Revierverteidigung, Brutphase, Nahrungserwerb, Gefahrenabwehr u. ä.) sehr differenziert zu betrachten sind.

Dementsprechend wurde für die im F+E-Projekt 132 untersuchten Vogelarten ein Ranking bezüglich essenzieller, populationsbiologischer Funktionen (Partnerfindung, Kontaktkommunikation) entwickelt. Es wurden für 12 Brutvogelarten kritische Schallpegel benannt, weiterhin wurde für 9 Arten zusätzlich ein kritischer Schallpegel für das Risiko erhöhter Verluste durch Fressfeinde ermittelt (Maskierung von Warnrufen durch Lärm). Für die übrigen Arten wurde festgestellt, dass der Verkehrslärm in der Regel nicht der Wirkfaktor mit der größten Reichweite ist. Hier werden artspezifische Effektdistanzen vorgeschlagen, in denen sich die Gesamtwirkung der Effekte des Komplexes „Straße und Verkehr“ manifestieren. Für die ersten 100 m vom Fahrbahnrand wird vorsorglich eine starke Abnahme der Habitategnung unterstellt. In der vom BMVBS herausgegebenen Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (April 2010) wurden die Ergebnisse des F+E-Projektes für die Planungspraxis aufgearbeitet.

Wenn eine vorhandene Straße ausgebaut wird, steht der Wirkraum des Vorhabens unter der Belastung des aktuellen Verkehrs. Es ist davon auszugehen, dass der Vogelbestand, der im Rahmen der Ausbauplanung erfasst wird, auf diese Vorbelastung eingestellt ist. Dies ist auch beim Ausbau der B 10 der Fall. Das bestätigt die avifaunistische Kartierung bei der keine Brutvögel mit hoher Lärmempfindlichkeit im Wirkraum der B 10 nachgewiesen wurden. Mit der vorhandenen Störwirkung der bestehenden Bundesstraße ist bereits ein relativ großes Areal in der Queichniederung abgedeckt. Die 100 m-Linie und die Effektdistanzen verschieben sich entsprechend der Ausbaubreite, im Bereich der Queichniederung um ca. 25 m nach Süden, in den Bereichen der nördlichen Fahrbahnverbreiterung um ca. 11 m nach Norden. Im vorliegenden Projekt sind Feldgehölze/ Waldinseln südlich der B 10 in einer Entfernung von 30 bis 80 m vom Fahrbahnrand nachweisliche Reviere von Pirol, Grünspecht und Wendehals. Dies obwohl nach dem F+E-Vorhaben des BMVBS die ersten 100 m vom Straßenrand vorsorglich für alle Vogelarten als ein Bereich mit drastisch reduzierter Lebensraumeignung eingeschätzt werden. Hierdurch wird deutlich, dass noch andere Wirkfaktoren für eine Besiedlung/ Nutzung von Biotopen im konkreten Fall eine Rolle spielen. Aufgrund der vorhandenen Verkehrsbelastung und der von ihr ausgehenden Beeinträchtigungen, der Abschirmung der Straße durch die Einschnittslage, Lärmschutzwände und –wälle sowie Gehölzbewuchs ist davon auszugehen, dass der geplante Ausbau der B 10 im Bezug auf die derzeitige Situation keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen hervorrufen wird. Verluste von essentiellen Bruthabitaten sind nicht zu erwarten, geeignete Habitate sind im Umfeld vorhanden. Unter Berücksichtigung der in den Artenschutzbeiträgen dargelegten Vermeidungsmaßnahmen und den im Fachbeitrag Naturschutz festgelegten Ersatzmaßnahmen, wird der Ausbau der B 10 zu keiner signifikanten Verschlechterung der lokalen Population der Brutvögel führen.

Die materiellen Anforderungen des o.g. F+E-Projektes wurden bei der Planung berücksichtigt. Aufgrund der vorstehenden Feststellungen ist die Ausbaumaßnahme im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Avifauna als unproblematisch zu beurteilen. Die Maßnahme stellt sich damit insbesondere auch artenschutzrechtlich als unbedenklich dar. Eine Betroffenheit von Vögeln kann unter FFH-Gesichtspunkten schon deshalb nicht in Rede stehen, weil keine erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Biosphärenreservat

Pfälzerwald“, für die Vögel charakteristisch sein könnten, von der Planung beeinträchtigt werden.

j. Dach-FFH-VP

Von den Einwendern wurde vorgetragen, dass die Durchführung einer „Dach-FFH-Prüfung“ notwendig sei. Gemeint ist damit eine Betrachtung der Auswirkungen auf alle FFH-Gebiete entlang der gesamten Ausbaustrecke der B 10 zwischen Pirmasens und Landau. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine solche Prüfung weder erforderlich noch rechtlich geboten. Bei der Durchführung mehrerer Baurechtsverfahren zur Verwirklichung eines Gesamtprojektes muss lediglich sichergestellt sein, dass der jeweilige Planungsabschnitt eine eigenständige Verkehrsbedeutung hat und dass auch in den Folgeabschnitten keine unüberwindbaren Hindernisse im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit bestehen. Dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bei dem vorliegend festgestellten Teilstück von der AS Godramstein bis zur AS Landau-Nord gegeben. Der eigenständige Verkehrswert besteht ohne Zweifel, da die Bundesstraße ja bereits vorhanden ist und die vorliegende Ausbaumaßnahme auch ohne einen weiteren Ausbau der nachfolgenden B 10 – Strecke mit einer eigenständigen Verkehrsbedeutung baulich umgesetzt werden kann. Unüberwindbare Hindernisse für den Ausbau der B 10 im gesamten Bereich zwischen Pirmasens und Godramstein sind nicht erkennbar. Für den Bereich zwischen Pirmasens und Hinterweidenthal folgt dies bereits daraus, dass für den vierstreifigen Ausbau der B 10 in diesem Teilbereich bereits bestandskräftiges Baurecht vorliegt, mit welchem für diesen Teilbereich unter anderem auch die FFH-Verträglichkeit positiv festgestellt worden ist. Auch für den noch nicht ausgebauten Teilbereich von Hinterweidenthal bis Godramstein kann nicht festgestellt werden, dass ein späterer vierstreifiger Ausbau unter FFH-Gesichtspunkten vor unüberwindlichen Hindernissen stehen würde. Aus heutiger Sicht ist nichts dafür ersichtlich, dass in den späteren Zulassungsverfahren für diesen Teilbereich im Rahmen der dort durchzuführenden habitatschutzrechtlichen Prüfung eine FFH-Unverträglichkeit festgestellt werden könnte. Die Forderung nach Erstellung einer „Dach-FFH-VP“ war daher zurückzuweisen.

Im Rahmen der Prüfung der Begründetheit von Einwendungen wurde im Hinblick auf evt. Verkehrsverlagerungen zudem ein Planfall berechnet, der ausschließlich die Auswirkungen des hier planfestgestellten vierstreifigen Ausbaus der B 10 für das Prognosejahr 2020 beurteilt. Hierbei ergab sich, dass im westlich angrenzenden Bereich im Zuge der B 10 lediglich mit einer Erhöhung von ca. 300 Fahrzeugen zu rechnen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten in den Bereichen westlich von Godramstein durch den hier planfestgestellten Ausbauabschnitt zwischen Godramstein und der A 65 ist dadurch ausgeschlossen.

Die Forderung nach Erstellung einer „Dach-FFH-Prüfung“ war daher zurückzuweisen.

k. Missachtung des Umweltschutzes

Im Anhörungsverfahren wurde vorgetragen, dass durch die vorliegende Planung generell der Umweltschutz missachtet würde. Ferner würden durch den geplanten Ausbau lebenswichtige Grünflächen entfallen und die heimische Tierwelt würde eingeschränkt. Die Einsprecher vertraten die Auffassung, dass Menschen, Tiere und Natur Vorrang gegenüber der Straßenplanung haben und erhalten bleiben müssten.

Die Einwendungen erwiesen sich als unbegründet und waren daher zurückzuweisen. Wie in Kapitel E, Ziffer XII „Natur- und Landschaftsschutz“ ausführlich dargelegt, wurde im Rahmen der Planung eine Vielzahl von Unterlagen und Gutachten erstellt, die die Auswirkungen des Ausbaus auf die Umwelt beschreiben und bewerten. Alle einschlägigen Rechtsvorschriften im Bereich des Naturschutzes wurden beachtet (z. B. BNatSchG, LNatSchG, UVP-G). Dem Straßenbaulastträger wurde eine Vielzahl von Maßnahmen auferlegt, um den durch die Straßenplanung verursachten Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die vorliegend festgestellte Planung alle einschlägigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet und dass alle diesbezüglich relevanten Punkte in die Abwägung einbezogen wurden.

l. Urteil des EuGH vom 10.01.2006

Von Seiten einiger Einsprecher wurde vorgetragen, dass das Vorhaben dem Urteil des EuGH vom 10.01.06 widerspricht, wonach die EU-Staaten jeden Eingriff in Natura-2000-Gebiete verhindern müssen, der die ökologischen Merkmale ernsthaft beeinträchtigen könnte. Dieser Einwand ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Mit Urteil vom 10.01.2006, Az.: C 98.03, hat der EuGH festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland aus verschiedenen Gründen gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 6 Abs. 3 sowie den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie verstoßen hat. Demzufolge konnten einige Regelungen des damals geltenden Bundesnaturschutzgesetzes insbesondere im Hinblick auf den Artenschutz nicht mehr vollzogen werden, da sie nicht mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie übereinstimmten. Der Bundesgesetzgeber hat daraufhin die entsprechenden Bestimmungen überarbeitet und im Dezember 2007 eine neue Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes verabschiedet, welches den Vorgaben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entspricht. Dies gilt ebenso für die nunmehr aktuelle, seit 01.03.2010 gültige Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes. Der Vorhabenträger hat die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes beachtet; auf die Ausführungen in Kapitel E dieses Beschlusses, Ziffer XII „Natur- und Landschaftsschutz“ wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Eine Unvereinbarkeit der Planung mit dem zitierten EUGH-Urteil vom 10.01.2006 ist daher nicht erkennbar.

XIII. Sonstige Forderungen von Trägern öffentlicher Belange

Sofern über die bisherigen Ausführungen dieses Beschlusses hinaus weitere Forderungen, Bedenken und Anregungen seitens der Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden, wird auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen.

1. Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße hat sich im Anhörungsverfahren grundsätzlich für einen weiteren vierstreifigen Ausbau der B 10 zwischen Pirmasens und Landau ausgesprochen und im Rahmen ihrer Stellungnahme darüber hinaus noch weitere Aspekte insbesondere im Hinblick auf die weiteren Ausbauabschnitte der B 10 sowie einige verkehrsbeschränkende Maßnahmen angesprochen. Die dort angeführten Gesichtspunkte sind durch die erklärende Stellungnahme der Straßenbaudienststelle, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, erledigt, zumal Seitens des Vertreters der Kreisverwaltung im Erörterungstermin keine weitergehenden Äußerungen erfolgten. Die Planfeststellungsbehörde geht daher abschließend davon aus, dass Seitens der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße Einverständnis mit der Maßnahme und insoweit kein entscheidungserheblicher Einwand mehr besteht. Auf die Ausführungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung in Kapitel E dieses Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

2. Ortsgemeinden Albersweiler und Birkweiler

Die Ortsgemeinden Albersweiler und Birkweiler haben im Anhörungsverfahren Einwendungen gegen den geplanten Ausbau der B 10 erhoben. Die Einwendungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die erklärende Stellungnahme der Straßenbaudienststelle sowie die Erläuterungen der Themenschwerpunkte im Erörterungstermin erledigt, zumal Seitens der Vertreter der Ortsgemeinden Albersweiler und Birkweiler im Erörterungstermin keine weitergehenden Äußerungen erfolgten. Die Planfeststellungsbehörde geht daher abschließend davon aus, dass Seitens der Ortsgemeinden Albersweiler und Birkweiler keine entscheidungserheblichen Einwendungen mehr vorliegen. Andernfalls müssten die Einwendungen unter Hinweis auf die Ausführungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung in Kapitel E dieses Beschlusses zurückgewiesen werden.

Sofern die Gemeinden Albersweiler und Birkweiler auf bestehende Knotenpunkte untergeordneter Straßen mit der B 10 verweisen und hierfür durch Mehrverkehr erhöhte Sicherheitsbedenken vortragen, ist zunächst auf die Ausführungen unter Punkt E.IV.4 dieses Beschlusses hinzuweisen, wonach keine zusätzliche Verkehrsbelastung auf der B 10 durch die

vierstreifige Erweiterung zwischen Godramstein und der A 65 zu erwarten ist. Demnach kann sich auch an den genannten Knotenpunkten keine Veränderung ergeben. Dennoch hat die Planfeststellungsbehörde dem Straßenbaulastträger aufgegeben, auch die bestehenden Querungen unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit gemeinsam mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu betrachten (vgl. Auflage in Kapitel CIX.4 dieses Beschlusses).

3. Stadt Landau in der Pfalz

Sofern von der Stadt Landau die Einschränkung der Planungshoheit nach der vierstreifigen Erweiterung der B 10 befürchtet wird, erweisen sich diese Einwendungen für die Planfeststellungsbehörde als unbegründet und müssen daher zurückgewiesen werden. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Maßnahme wird zunächst auf die vorstehende Begründung in Kapitel E dieses Beschlusses verwiesen. Unter Punkt E.IV.4 ist ausdrücklich klargestellt, dass durch die vorliegende Maßnahme keine unzumutbaren verkehrlichen Auswirkungen auf das nachgeordnete Verkehrsnetz der Stadt Landau einschließlich der verschiedenen Stadtteile (sowie im Übrigen auch nicht auf weitere Gemeinden entlang der B 10) ausgelöst werden; dies gilt auch für die befürchteten Lärm- und Schadstoffauswirkungen im Bereich der an die B 10 angrenzende Bebauung der Stadt Landau. Auch unter weiteren Gesichtspunkten wie des Flächenverbrauchs durch die straßenbauliche Maßnahme ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, dass diese die Planungshoheit in einem derartigen Ausmaß tangieren würden, dass diesen Belangen Vorrang vor dem Interesse der Allgemeinheit an der vierstreifigen Erweiterung der B 10 in dem in Rede stehenden Abschnitt eingeräumt werden müsste. Noch viel weniger ist ersichtlich, dass durch die hier festgestellte Ausbaumaßnahme die Stadt Landau an konkretisierten planerischen Überlegungen gehindert würde noch dass die planerische Entwicklung ihres Gemeindegebietes gravierend eingeschränkt oder ihr gar gänzlich entzogen würde.

Außerdem spricht sich die Stadt Landau für eine gradlinigere Führung der B 10 zwischen Bau-km ca. 2+243 und Bau-km ca. 2+871 aus. Diesbezüglich hat der Straßenbaulastträger darauf verwiesen, dass sich die Trassierung dort weitgehend am Bestand orientiert und auf diese Weise die Wirtschaftswegebauwerke überwiegend erhalten bleiben können. Diese Argumentation ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und schlüssig.

Im Weiteren hat die Stadt Landau die Verlegung des Wirtschaftswegebauwerks BW 4 einschließlich der Verlegung von Wirtschaftswegen angeregt. Hierzu hat der LBM Speyer / Projektmanagement Neubau Dahn – Bad Bergzabern ausgeführt, dass eine solche Verlegung einschließlich der daraus resultierenden Änderungen im Wirtschaftswegenetz wie z.B. zusätzliche Befestigungen keine notwendige Folgemaßnahme (§ 75 Abs. 1 VwVfG) der hier festgestellten vierstreifigen Erweiterung der B 10 zwischen Godramstein und der A 65 zu sehen ist, sondern im alleinigen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Stadt Landau liegt. Ungeachtet dessen hat sich der Straßenbaulastträger bereit erklärt, den auf Grundlage

des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens notwendigen, fiktiven Kostenaufwand für die Errichtung eines neuen Wirtschaftswegebauwerks der Stadt Landau bereit zu stellen; entsprechende Details sind in diesem Fall in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten zu regeln. Dabei stünden die erforderliche Baurechtsbeschaffung, der Grunderwerb sowie die Durchführung der Maßnahme einschließlich der Anbindung der neuen Wirtschaftswegeführung an das übergeordnete Straßennetz in der Verantwortung der Stadt Landau. Sollte auf diese Weise das Wirtschaftswegebauwerk durch eine eigenständige Regelung der Stadt Landau verlegt werden, würde dies auch dem Wunsch der Fa. Gillet Baumarkt GmbH entsprechen, die eine solche Verlegung im vorliegenden Verfahren angeregt hatte. Für den Fall, dass die eben dargestellte Verlegung des Wirtschaftswegebauwerks 4 nicht zu Stande kommen würde, müsste es bei der mit diesem Beschluss festgestellten Planung und damit auch bei der vorgesehenen Grundstücksinanspruchnahme verbleiben; die erhobenen Einwendungen werden in diesem Fall unter Hinweis auf die Ausführungen zu Notwendigkeit der Planung zurückgewiesen.

4. Stadtteil Dammheim der Stadt Landau, Bauern- und Winzerschaft Dammheim

Von Seiten der Ortsvorsteherin des Landauer Stadtteils Dammheim sowie der dortigen Bauern- und Winzerschaft wurden im Anhörungsverfahren Einwendungen gegen mögliche Ausgleichsflächen im Bereich der Gemarkung Dammheim erhoben; außerdem wurden Lärmschutzmaßnahmen für den Stadtteil Dammheim gefordert. Die Einwendungen können nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die insoweit schlüssige Stellungnahme der Straßenbaudienststelle als ausgeräumt betrachtet werden, zumal keine Teilnahme am Erörterungstermin mehr erfolgte. Die Planfeststellungsbehörde geht daher abschließend davon aus, dass Seitens des Stadtteils Dammheim sowie der Bauern- und Winzerschaft Dammheim keine entscheidungserheblichen Einwendungen mehr vorliegen. Auf die Ausführungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung in Kapitel E dieses Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

5. Ortsgemeinde Siebeldingen

Auch die Ortsgemeinde Siebeldingen befürchtet die Beeinträchtigung ihrer Planungshoheit durch die vierstreifige Erweiterung der B 10 zwischen Godramstein und der A 65. Zunächst ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde darauf hinzuweisen, dass die Ortsgemeinde von der mit diesem Beschluss planfestgestellten Maßnahme nicht direkt betroffen ist; dies gilt umso mehr, als mit dem vorliegenden Projekt keine Vorgreiflichkeiten für einen eventuellen weiteren Ausbau der B 10 getroffen werden (vgl. auch E.IV.3 dieses Beschlusses). Doch auch von dem in Rede stehenden Planungsabschnitt wird die Gemeinde nicht in ihren Rechten betroffen. Wie in den Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planung bereits ausführlich dargestellt, gehen von der vierstreifigen Erweiterung der B 10 zwischen Godramstein und

der A 65 keine unzumutbaren Beeinträchtigungen z.B. aus verkehrlicher oder immissions-technischer Sicht auf die Ortslage aus. Weitere Aspekte, die die Planungshoheit der Gemeinde unzumutbar beeinträchtigen würden, sind weder vorgetragen noch für die Planfeststellungsbehörde ersichtlich, so dass die hierauf gerichteten Einwendungen zurückzuweisen waren.

6. Landwirtschaftskammer Rheinland – Pfalz

Soweit die Landwirtschaftskammer fordert, die im Rahmen der Baumaßnahme neu herzustellenden bzw. zu verlegenden Wirtschaftswege mit einer Mindestbreite des Wegegrundstücks von 5 m herzustellen, sowie Steigungen von max. 4% vorzusehen, ist darauf hinzuweisen, dass die mit diesem Beschluss planfestgestellten Wege sich an den Vorgaben der einschlägigen Richtlinien orientieren (vgl. auch Auflage in Kapitel B Nr. 3 dieses Beschlusses). Für den Straßenbaulastträger bestand keine Veranlassung, über diese Vorgaben hinausgehende Wegebreiten vorzusehen; dies gilt auch und besonders vor dem Hintergrund, dass hierdurch verstärkte Eingriffe in Privateigentum erforderlich würden und zusätzliche Kosten entstünden. Für die von der Landwirtschaftskammer geforderte Erhöhung der Lichten Höhe von Wirtschaftswegebauwerken besteht keine Notwendigkeit; auch hier erfolgt eine Ausgestaltung im festgelegten Rahmen der Richtlinien.

Außerdem ist die Landwirtschaftskammer der Auffassung, dass der entlang der L 512 im Bereich der Anschlussstelle B 10 / L 512 / L 516 vorgesehene Geh- und Radweg als Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg angelegt werden sollte. Hierzu hat der Straßenbaulastträger erwidert, dass die durch diesen Weg angedienten Flächen weitestgehend überplant werden und nicht mehr sinnvoll landwirtschaftlich nutzbar sind, so dass eine Erschließung nicht mehr notwendig ist. Dieser Argumentation schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Zusätzlich ist noch darauf hinzuweisen, dass die Flächen westlich der Anschlussstelle durch einen parallel zur B 10 verlaufenden Wirtschaftsweg erschlossen sind.

Auch die Forderung der Landwirtschaftskammer nach Verlegung des Regenrückhaltebeckens konnte keinen Erfolg haben, da dies lediglich eine Verschiebung innerhalb der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Folge haben würde. Im Übrigen ist der vorgesehene Standort mit der Oberen Wasserbehörde wassertechnisch abgestimmt.

Letztendlich waren auch die Einwendungen der Landwirtschaftskammer hinsichtlich zusätzlichen Lärmschutzes für den Betrieb Lied am Kanalweg in Godramstein zurückzuweisen, da sich die zugehörigen Gebäude außerhalb des Planfeststellungsbereiches befinden und somit keine von der Baustrecke ausgehenden Emissionen hierauf einwirken können. Gleichwohl wurde der Bereich schalltechnisch untersucht (vgl. AVIII.28). Danach werden die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte am Tage als auch in der Nacht weit unterschritten. Hinsichtlich der verkehrlichen Auswirkungen in den weiteren Bereichen der B 10 sowie im

nachgeordneten Straßennetz wird auf die Ausführungen in Kapitel E Nr. E.IV.4 dieses Beschlusses verwiesen.

XIV. Sonstige Privateinwendungen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden viele Einwendungen mit im wesentlichen gleichen Inhalt vorgetragen. Vor diesem Hintergrund wurden die verschiedenen Punkte in den vorstehenden Themenblöcken behandelt. Sofern darüber hinaus noch weitere Einwendungen, Anregungen und Bedenken vorgetragen wurden, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde einer ergänzenden Beantwortung bedürfen, ist auf die nachfolgenden Ausführungen hinzuweisen.

1. Diana Bersch-Skura, Frankfurt, und Norbert Bersch, Landau – Godramstein

Die Einwender verweisen darauf, dass auf der gesamten Ausbaustrecke keine baulichen Maßnahmen für Park- und/oder Rastanlagen mit Toiletten vorgesehen sind, was aber für erforderlich gehalten wird, da bereits derzeit das Anwesen Bahnhofstraße 29, welches im Eigentum der Einwender steht, hierdurch beeinträchtigt wird. Für den Ausbauzustand wird eine Verschlimmerung dieser Thematik befürchtet. Diesbezüglich ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei nicht um Regelungsinhalte des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens handelt, so dass keine entsprechenden Festlegungen getroffen werden können. Dies gilt auch und insbesondere für die weiterführenden Bereiche der B 10 bis nach Pirmasens; über eine eventuelle Notwendigkeit von Rastanlagen mit entsprechenden Sanitäreinrichtungen muss entsprechend in einem eigenständigen Verfahren entschieden werden.

Weiterhin befindet sich auch die ebenfalls von den Einwendern genannten Überführung zwischen Godramstein und Arzheim außerhalb des Planfeststellungsbereiches, so dass hierüber gleichfalls keine Entscheidung im vorliegenden Beschluss getroffen werden kann.

2. Bürgerinitiative Landau, vertreten durch Herrn Ulrich Kraus

Die Bürgerinitiative Landau erhebt u.a. Einwendungen gegen die Schalltechnische Untersuchung, da diese eine nördlich von Landau im Bereich des Wohngebietes „Schützenhof“ befindliche Steigung der Straße unberücksichtigt lassen würde. Dies ist für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar; vielmehr beinhaltet die genannte Untersuchung, die Bestandteil der festgestellten Pläne ist (vgl. Kapitel A Nr. AVIII.28 dieses Beschlusses), auch eine Zusammenstellung der für die Emissionsberechnung verwendeten Parameter,

woraus eindeutig hervorgeht, dass die jeweiligen Steigungen der Straßen sowie die topographischen Gegebenheiten des Geländes berücksichtigt wurden.

Sofern im Weiteren befürchtet wird, dass sich bereits derzeit bestehende Senkungsschäden im Bereich des Wohngebietes Schützenhof durch den Ausbau der B 10 wegen der Veränderung der Wasserhaltung im Boden verschlimmern werden, erweist sich dies für die Planfeststellungsbehörde als nicht nachvollziehbar. Auf Grund der bislang vorliegenden Erkenntnisse ist eine Veränderung des Grundwasserdargebots nicht zu erwarten. Im Weiteren hat der Straßenbaulastträger diesbezüglich zugesagt, ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen; zusätzlich wurden dem Vorhabenträger ergänzende Untersuchungen auferlegt (vgl. Kapitel C Nr. C.2 dieses Beschlusses).

Soweit Seitens der Bürgerinitiative gefordert wurde, im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Alternativenprüfung durchzuführen, ist darauf hinzuweisen, dass Seitens des Baulastträgers die in Betracht kommenden Alternativen zu dem vorgesehenen vierstreifigen Ausbau überprüft wurden. Diese Erkenntnisse sind auch in die Betrachtung der Umweltverträglichkeit eingeflossen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die entsprechenden Ausführungen in der „Allgemeinverständlichen Zusammenfassung gem. § 6 UVPG“ (vgl. hierzu Kapitel A, Unterlage AVIII.2) sowie in Kapitel E Nr. E.XII.6 des Beschlusses verwiesen.

3. Bürgerinitiative Queichtal, vertreten durch Herrn Walter Herzog

Die Bürgerinitiative Queichtal hat im Anhörungsverfahren u.a. gefordert, eine Umweltverträglichkeitsprüfung für den vierstreifigen Ausbau der B 10 von Pirmasens bis Landau durchzuführen. Ferner wurde die Positionierung und Wirksamkeit der in der Planung vorgesehenen Durchlässe angezweifelt. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass das Gewässernetz als FFH-Gebiet ausgewiesen ist und daher ein Verbot von wassergefährdenden Gefahrguttransporten auf der B 10 erforderlich sei.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Der Straßenbaulastträger hat die Auswirkungen der hier festgestellten Straßenplanung nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung auf die dort näher beschriebenen Schutzgüter geprüft. Die Auswirkungen des Vorhabens wurden ermittelt, beschrieben und entsprechend gewertet. Gegenstand der offen gelegten Planunterlagen war u.a. eine „Allgemeinverständliche Zusammenfassung“ nach § 6 UVPG. Insoweit wird auf die festgestellten Planunterlagen unter Kapitel A, Ziffer AVIII.2 verwiesen. Die Erstellung einer „Gesamt-UVP“ für den Bereich von Pirmasens bis Landau ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde weder erforderlich noch rechtlich geboten. Bei der Durchführung mehrerer Baurechtsverfahren zur Verwirklichung eines Gesamtprojektes muss lediglich sichergestellt sein, dass der jeweilige Planungsabschnitt eine eigenstän-

dige Verkehrsbedeutung hat und dass auch in den Folgeabschnitten keine unüberwindbaren Hindernisse im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit bestehen. Dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bei dem vorliegend festgestellten Teilstück von der AS Godramstein bis zur AS Landau-Nord gegeben. Der eigenständige Verkehrswert besteht ohne Zweifel, da die Bundesstraße ja bereits vorhanden ist und die vorliegende Ausbaumaßnahme auch ohne einen weiteren Ausbau der nachfolgenden B 10 – Strecke mit einer eigenständigen Verkehrsbedeutung baulich umgesetzt werden kann. Unüberwindbare Hindernisse für den Ausbau der B 10 im gesamten Bereich zwischen Pirmasens und Godramstein sind nicht erkennbar. Für den Bereich zwischen Pirmasens und Hinterweidenthal folgt dies bereits daraus, dass für den vierstreifigen Ausbau der B 10 in diesem Teilbereich bereits bestandskräftiges Baurecht vorliegt, mit welchem für diesen Teilbereich unter anderem auch die Umweltverträglichkeit positiv festgestellt worden ist. Auch für den noch nicht ausgebauten Teilbereich von Hinterweidenthal bis Godramstein kann nicht festgestellt werden, dass ein späterer vierstreifiger Ausbau unter Umweltverträglichkeitsgesichtspunkten vor unüberwindlichen Hindernissen stehen würde. Aus heutiger Sicht ist nichts dafür ersichtlich, dass in den späteren Zulassungsverfahren für diesen Teilbereich im Rahmen der dort durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltunverträglichkeit festgestellt werden könnte. Die Forderung nach Erstellung einer „Gesamt-UVP“ war daher zurückzuweisen.

Das vorgesehene landschaftspflegerische Konzept ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sachgerecht und ausgewogen; dies gilt auch für die Seitens der Bürgerinitiative angesprochenen Durchlässe. Insbesondere die Bauwerke Nr. 1 (Unterführung Bahn) und Nr. 2 (Unterführung Queich) sind nach Aussagen des Fachgutachters als Querungsmöglichkeit für Fledermäuse geeignet (vgl. hierzu auch die Ausführungen auf S. 178 f. des Beschlusses). Sofern sich der Einwand der Bürgerinitiative auch gegen die aus wasserrechtlicher Sicht erforderlichen Durchlässe richten sollte, wird darauf hingewiesen, dass das wasserwirtschaftliche Konzept mit der SGD Süd als Oberer Wasserbehörde abgestimmt wurde; diese hat bei Beachtung einiger Auflagen, die dem Baulastträger verbindlich aufgegeben wurden, ihr Einverständnis mit der vorliegenden Planung erklärt. Für eine etwaige Änderung oder Ergänzung der vorgesehenen Durchlässe besteht daher kein Anlass.

Das Gewässernetz der Queich ist als FFH-Gebiet ausgewiesen; dies wurde im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden die Auswirkungen auf das Gewässersystem der Queich explizit behandelt und auch der vorliegende Planfeststellungsbeschluss setzt sich auf der Grundlage dieser FFH-VP ausführlich mit den Auswirkungen der Planung auf die Queich auseinander; hierzu kann insbesondere auch auf die Auflagenregelung in Kapitel C, Nr.CII.1 verwiesen werden. Wie bereits in Kapitel E dieses Beschlusses ausgeführt, werden bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung durch den vierstreifigen Ausbau der B 10 keine negativen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ verursacht.

Bei dem von Seiten der Bürgerinitiative geforderten Verbot von wassergefährdenden Ge-

fahrguttransporten auf der B 10 handelt es sich um eine verkehrsbehördliche Anordnung, die im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses nicht erfolgen kann. Dessen ungeachtet wird Seitens der Planfeststellungsbehörde für ein solches Verbot keine Notwendigkeit gesehen.

4. Maria Eckerle – Hirsch, Birkweiler

Frau Eckerle – Hirsch als selbständige Heilpraktikerin befürchtet durch den Ausbau der B 10 eine Erschwerung ihrer Berufsausübung bis hin zur Existenzgefährdung. Besonders Lärm- und Staubemissionen beeinträchtigen ihrer Ansicht nach den Praxisbetrieb, da die Kommunikations- und Entspannungsmöglichkeiten eingeschränkt werden; außerdem befürchtet Frau Eckerle – Hirsch, dass sich bestehende Gesundheitsprobleme der Patientinnen und Patienten beim Praxisbesuch durch die schlechte Luft und die laute Umgebung einschließlich der zu erwartenden Verkehrsprobleme verschlimmern.

Der Einwand der Existenzgefährdung durch die vierstreifige Erweiterung der B 10 zwischen Godramstein und der A 65 erweist sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als unbegründet.

Zunächst gilt es darauf hinzuweisen, dass sich die Ortslage von Birkweiler westlich und damit außerhalb des vorliegenden Feststellungsbereichs befindet. Weiterhin ist durch die der Planung zugrundeliegenden schalltechnischen Untersuchungen und Luftschadstoffuntersuchungen nachgewiesen, dass durch das hier planfestgestellte Ausbauvorhaben keine Lärm- und Luftbelastungen hervorgerufen werden, durch die die Gesundheit des Menschen in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Im Übrigen muss ein Gewerbetreibender darauf verwiesen werden, dass nach bestehender Rechtslage kein Anspruch auf die Aufrechterhaltung einer bestimmten Verkehrslage besteht. Insofern verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass gfs. die Lage einer Heilpraktikerpraxis in unberührter Landschaft mit der grundsätzlichen Ausrichtung des Berufsbildes übereinstimmt. Dennoch ist nicht erkennbar, dass sich durch die mit diesem Beschluss planfestgestellte Maßnahme die Verkehrslage in Birkweiler derart verändert, dass hierdurch die Berufsausübung von Frau Eckerle – Hirsch vollständig oder auch nur teilweise in Frage gestellt würde. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass – wie bereits unter Punkt E.IV.4 dieses Beschlusses ausgeführt – keine maßgeblichen Verkehrsveränderungen auf der B 10 westlich von Godramstein zu erwarten sind; auf die dortigen Ausführungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Von daher sind Auswirkungen auf die Praxis der Einsprecherin nicht zu erkennen.

Doch auch für den Fall, dass Beeinträchtigungen oder gar eine Existenzgefährdung dieses Gewerbebetriebes zu unterstellen wäre, so würde dies im Rahmen der Abwägungsentscheidung nicht zu einem anderen Ergebnis führen, da insofern das Interesse der Einwenderin am uneingeschränkten Erhalt ihres Gewerbebetriebes hinter dem der Allgemeinheit am vierstreifigen Ausbau der B 10 zwischen Godramstein und der A 65 zurückzustehen hätte.

5. Robert Fitz, Landau

Herr Fitz verweist u.a. auf eine seiner Meinung nach unabhängig von der mit dem vorliegenden Beschluss planfestgestellten Maßnahme erforderlichen, dreistreifigen Südumgehung Landau, die den Verkehr aus Pirmasens in Richtung Karlsruhe aufnehmen könnte; sie solle zusätzlich zur bestehenden „Nordumgehung“ verwirklicht werden.

Für die Planfeststellungsbehörde erweist sich die vorgeschlagene Alternative nicht als vorzugswürdig, da auch ohne vertiefte Untersuchungen bereits erkennbar ist, dass hierdurch zusätzliche Flächenversiegelungen entstehen würden, die eine eindeutige ökologische Nachrangigkeit gegenüber der mit diesem Beschluss planfestgestellten Maßnahme bedeutet. Außerdem hat auch der Gesetzgeber ausweislich des Bundesbedarfsplans, der insoweit keinerlei Festsetzungen enthält, keinen verkehrlichen Bedarf für eine „dreistreifige Südumgehung Landau“ anerkannt.

6. Gillet Baumarkt GmbH, Landau

Die Gillet Baumarkt GmbH hat Einwendungen gegen die vorgesehene Grundstücksinanspruchnahme wegen des Neubaus des Wirtschaftswegebauwerks BW 4 erhoben. Gleichlautende Anregungen wurden auch von der Stadt Landau vorgebracht (vgl. E.XIII.3 dieses Beschlusses). Auf die dortigen Ausführungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Mit der dargestellten Lösung besteht die Möglichkeit, auf die Grundstücksinanspruchnahme der Gillet Baumarkt GmbH zu verzichten. Kommt die dargestellte Verlegung des Wirtschaftswegebauwerks 4 nicht zu Stande, muss es bei der mit diesem Beschluss festgestellten Planung und damit auch der vorgesehenen Grundstücksinanspruchnahme verbleiben; die erhobenen Einwendungen werden in diesem Fall unter Hinweis auf die Ausführungen zur Notwendigkeit der Planung zurückgewiesen.

7. Erich und Mini Heupel, Martin Heupel, Landau-Nußdorf

Die Eheleute Erich und Mini Heupel sowie ihr Sohn Martin Heupel haben im Anhörungsverfahren u.a. Einwendungen gegen die Straßenplanung erhoben, weil sie durch die vorgesehenen Inanspruchnahmen eine Existenzgefährdung ihres Winzerbetriebes befürchteten. Anhaltspunkte für eine mögliche Existenzgefährdung des Betriebes liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Durch die Verlegung der landespflegerischen Maßnahme 4.1 A_{AB} (vgl. hierzu Auflagenregelung Nr. CII.4 in Kapitel C dieses Beschlusses) kann auf die ursprünglich vorgesehene Inanspruchnahme von zwei im Eigentum von Herrn Erich Heupel stehenden Grundstücken verzichtet werden. Darüber hinaus wird der im Rahmen einer vertraulichen Erörterung besprochene „Tauschvorschlag b)“ zur Umsetzung kommen;

dieser beinhaltet, dass Herr Heupel drei von ihm konkret benannte Grundstücke nach Abzug der für den Ausbau der B 10 benötigten Teilflächen im Eigentum behält und im Zuge der Entschädigungsverhandlungen ein weiteres, konkret benanntes Grundstück erhält, welches im Eigentum des Straßenbaulastträgers steht (vgl. hierzu die entsprechende Auflagenregelung Nr. C.IX.7 in Kapitel C dieses Beschlusses). Aufgrund der im Rahmen der vertraulichen Erörterung gemachten Aussagen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass Seitens der Eheleute Heupel sowie Seitens Herrn Martin Heupel Einverständnis mit der vorliegenden Planung besteht.

Sollte dies nicht der Fall sein, müssten etwaige noch bestehende Einwendungen zurückgewiesen werden, da das Interesse der Familie Heupel an einem ungeschmälernten Erhalt ihres Eigentums hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einem vierstreifigen Ausbau der B 10 zurückstehen muss. Zur Begründung wird auf die Ausführungen in Kapitel E dieses Beschlusses, insbesondere zu den Punkten X und XI verwiesen.

8. Herbert Hochdörffer, Heidelberg

Sofern Herr Hochdörffer vorträgt, dass er hätte von der Planoffenlage benachrichtigt werden müssen, da in seinem Eigentum stehende Grundstücke von der Baumaßnahme betroffen sind, ist darauf hinzuweisen, dass die von ihm genannten Flurstücke für die planfestgestellte Maßnahme nicht benötigt werden. Eine besondere Benachrichtigung des Einsprechers war daher nicht erforderlich.

9. Christiane Kiefer – Samaras und Aris Samaras, Landau

Die o.g. Einsprecher haben im Anhörungsverfahren Einwendungen erhoben, da im Bereich „Kaiserberg“ nördlich der B 10 zwischen Bau-km 1+500 bis 3+200 keinerlei Einbindungs-, Gestaltungs- oder sonstige Schutzmaßnahmen vorgesehen seien. Hierbei wurde insbesondere die Forderung nach Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen vor allem für ihr Anwesen „Nußdorferweg 303“ gestellt. Ferner sei der so genannte „Weinerlebnispfad“ in den Planunterlagen nicht berücksichtigt worden. Darüber hinaus befürchteten die Einsprecher nachhaltige Veränderungen im Grundwasserbereich. Die Einwendungen wurden von Herrn Samaras im Erörterungstermin ausdrücklich aufrechterhalten.

Die Einwendungen von Frau Kiefer-Samaras und Herrn Aris Samaras konnten keinen Erfolg haben und werden daher zurückgewiesen. Zur Begründung wird zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in Kapitel E dieses Beschlusses verwiesen. Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

Die durch die vorliegende Planung verursachte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde erfasst und bewertet; die landschaftspflegerische Begleitplanung sieht hier entspre-

chende Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen vor (z. B. Maßnahme 1.1 A/G_{LE} – Begründung und lockere Bepflanzung der Straßenbegleitflächen). Diese Maßnahmen sind ausweislich der Darstellung in den integrierten Lageplänen auch in dem seitens der Einsprecher angesprochenen Bereich vorgesehen. Weitergehende Gestaltungsmaßnahmen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

10. Manfred Möckli, Landau – Nußdorf

Herr Möckli fordert für die von ihm bewirtschafteten, für die Straßenbaumaßnahme beanspruchten Flächen gleichwertige Weinbauflächen in der Gemarkung Nußdorf als Ersatz. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine Frage des Entschädigungsverfahrens handelt, welches anschließend an das Planfeststellungsverfahren und unabhängig von diesem durchgeführt wird.

11. Naturschutzverband Südpfalz e.V., Rolf Wambsganß, Landau

Herr Rolf Wambsganß hat als 2. Vorsitzender des Naturschutzverbandes Südpfalz e.V. Einwendungen erhoben. Es wird vorgetragen, dass von der Ausbaumaßnahme die im Eigentum des Verbandes befindlichen Grundstücke Nrn. 6371, 6390, 6411, 6552, 6553 und 6555 der Gemarkung Godramstein betroffen sind.

Es wird befürchtet, dass durch den Baustellenbetrieb und die Lagerplätze eine Verlärmung stattfinden, der Zugang zu den Grundstücken erschwert und insgesamt eine Beeinträchtigung der Biotopflächen erfolgen wird. Ferner wird eine Grundwasserabsenkung befürchtet. Durch die Anlage des Regenrückhaltebeckens werden negative Folgen für die Feuchtbiotope auf den Grundstücken Flst.Nr. 6552, 6553 und 6555 (ehemalige Fischeiche) befürchtet (Trockenfallen der Laichgewässer, Unterbrechung von Wanderwegen der Amphibien). Des Weiteren wird die Gefahr einer unkontrollierten Verbreitung von unerwünschten Neophyten gesehen (Beeinträchtigung des Grundstücks Nr. 6552). Abschließend richten sich die Einwendungen gegen den durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen erhöhten Lärmpegel und die dadurch bedingten Auswirkungen auf die Bestandsentwicklung geschützter Tierarten (insbesondere seltene Vogelarten wie Eisvogel, Pirol, Mittelspecht, Kleinspecht).

Der Straßenbaulasträger hat zu den Einwendungen umfangreich Stellung genommen; im Erörterungstermin hat Herr Wambsganß noch einmal die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf den Tourismus insbesondere aufgrund von Lärmbeeinträchtigungen herausgestellt. Auch auf die planbetroffenen Grundstücke des Verbandes wurde noch einmal eingegangen.

Die Einwendungen des „Naturschutzverbandes Südpfalz e.V.“ konnten keinen Erfolg haben und werden daher zurückgewiesen. Zunächst ist festzuhalten, dass der „Naturschutzver-

band Südpfalz e.V.“ keine anerkannte Umweltvereinigung i.S.v. § 64 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes ist. Eine Überprüfung der Grundstücksbetroffenheit hat ergeben, dass die im Einwendungsschreiben genannten Grundstücke durch die geplante Baumaßnahme nicht betroffen sind (vgl. hierzu auch Auflagenregelung Nr. CIX.6 in Kapitel C dieses Beschlusses).

Soweit sich die Einwendungen des Naturschutzverbandes Südpfalz auf die so genannten „Themenschwerpunkte“ beziehen (Lärmbeeinträchtigungen, Tourismus), wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zu den jeweiligen Punkten in Kapitel E dieses Beschlusses verwiesen.

Die übrigen Einwendungen sind ebenfalls unbegründet und werden daher zurückgewiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb sind nicht zu erwarten, da die zu erweiternde Straßenböschung südlich der B 10 während der Bauzeit als Rampe zur Andienung der Baustelle (Brückenbauwerk) genutzt wird (vgl. hierzu auch Auflagenregelung Nr. CII.1 in Kapitel C dieses Beschlusses). Außerhalb der geplanten Straßenböschung werden in der Queichniederung keine zusätzlichen Baustraßen angelegt; eine Beeinträchtigung der Biotopflächen des Verbandes ist daher nicht zu befürchten.

Ferner ist nicht davon auszugehen, dass durch die Herstellung des Regenrückhaltebeckens eine Beeinträchtigung der Feuchtbiootope verursacht wird. Bei dem geplanten Regenrückhaltebecken handelt es sich nicht um ein Versickerungsbecken, die Entwässerung erfolgt vielmehr über eine Ablaufleitung (DN 1100) und den anschließenden Graben. Daher besteht weder für die Tümpel noch für die Quelle die Gefahr des Eintrags von straßenbedingten Schadstoffen. Eine Veränderung von Grundwasserströmen durch das Regenrückhaltebecken kann ebenfalls nicht abgeleitet werden. Demnach werden keine negativen Auswirkungen auf die ehemaligen Fischteiche als Laichgewässer verursacht; insbesondere erfolgt keine erhebliche Veränderung von Amphibienwanderwegen.

Der Seitens des Verbandes befürchteten unkontrollierten Verbreitung von unerwünschten Neophyten wird durch eine gezielte Kontrolle entgegengewirkt (vgl. hierzu Auflagenregelung Nr. CII.3 in Kapitel C dieses Beschlusses).

Auch die Einwendungen, die Herr Rolf Wambsganß als Privatbetroffener in Form eines Sammeleinwands erhoben hat, waren zurückzuweisen. Zur Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zu den Themenschwerpunkten im Kapitel E dieses Beschlusses verwiesen.

12. Schwalb, Werner und Ortrud, Walsheim

Die Eheleute Werner und Ortrud Schwalb haben im Anhörungsverfahren u.a. Einwendungen gegen die Straßenplanung erhoben, weil durch die vorliegende Planung Flächen in An-

spruch genommen werden, die durch ihren Winzerbetrieb bewirtschaftet werden. Auf die ursprünglich vorgesehene Inanspruchnahme der genannten Flächen kann durch die Verlegung der landespflegerischen Maßnahme 4.1 A_{AB} (vgl. hierzu Auflagenregelung Nr. CII.4 in Kapitel C dieses Beschlusses) verzichtet werden.

Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass Seitens der Eheleute Schwalb Einverständnis mit der vorliegenden Planung besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, werden etwaige noch bestehende Einwendungen unter Hinweis auf die Ausführungen in Kapitel E dieses Beschlusses, insbesondere zu Punkt X (Gründerwerb), zurückgewiesen.

XV. Anerkannte Naturschutzvereine

- 1. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland – Pfalz e.V.;**
- 2. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland – Pfalz (GNOR);**
- 3. Landesaktionsgemeinschaft Rheinland – Pfalz (LAG);**
- 4. Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Rheinland – Pfalz e.V.;**
- 5. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland – Pfalz e.V.,**
- 6. NaturFreunde Rheinland – Pfalz e.V. (s. auch nachfolgenden separaten Einwand)**

Die v.g. anerkannten Naturschutzvereine lehnen den vierstreifigen Ausbau der B 10 zwischen Godramstein und der A 65 ab und haben im Anhörungsverfahren umfangreiche Einwendungen erhoben. Darüber hinaus haben sie auf die „Fachtechnische Stellungnahme“ des Büros für angewandten Umweltschutz (B.A.U.) vom 15.05.2007 hingewiesen und auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen. Die „Fachtechnische Stellungnahme“ würde belegen, dass die Planunterlagen nicht geeignet seien, als Beurteilungsgrundlage für die Planung dienen zu können. Kritisiert wurden darin u.a. die Verkehrszahlen/ Verkehrsprognose, die technische Ausgestaltung der Straße/ Querschnittsbreiten, die Beurteilung der Lärm- und Schadstoffsituation sowie die fehlende Bewertung der baulichen Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die regionale Straßenbaudienststelle hat zu den Einwendungen umfangreich Stellung genommen. Im Erörterungstermin war der BUND durch Herrn Rechtsanwalt Tobias Kroll vertreten, da der BUND seit November 2008 die Rechtsanwaltskanzlei Phillipp-Gerlach/ Teßmer mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wurde insbesondere aufgrund gesetzlicher Neuregelungen (z. B. neues Bundesnaturschutzgesetz) eine Aktualisierung bzw. Ergänzung der naturschutzfachlichen Unterlagen veranlasst wurde. Den anerkannten Naturschutzvereinen sowie der Oberen Naturschutzbehörde wurden die aktualisierten Artenschutzgutachten zur Einsicht und etwaigen Stellungnahme übersandt. Daraufhin haben sich einige Naturschutzverbände, darunter der BUND, geäußert.

Die Einwendungen der anerkannten Naturschutzvereine konnten insgesamt nicht zu einer Aufgabe bzw. grundlegenden Änderung der Planung führen. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die durch die vorliegende Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft nach Maßgabe der Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses sowie der in den Planunterlagen enthaltenen naturschutzfachlichen Maßnahmen und unter Berücksichtigung der im Beschluss getroffenen Regelungen ausreichend kompensiert werden. Alle aus naturschutzfachlicher Sicht zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben sind eingehalten; weiter gehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Ein Teil der Einwendungen der anerkannten Naturschutzvereine konnte durch die Erklärungen bzw. Zusagen der Straßenbaudienststelle im Rahmen ihrer Stellungnahme bzw. im Erörterungstermin ausgeräumt werden. Einigen weiteren Einwendungen wurde durch entsprechende Auflagenregelungen in Kapitel C dieses Beschlusses entsprochen. Die danach noch verbleibenden Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen. Zur Begründung wird zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in Kapitel E dieses Beschlusses, hier insbesondere unter den Punkten „Natur- und Landschaftsschutz“, „Lärm“, „Schadstoffe“, „Verkehrliche Belange/ Planerische Aspekte“ verwiesen.

Darüber hinaus wird Folgendes ausgeführt:

Die genannten Naturschutzvereine haben u.a. vorgetragen, dass eine Stellungnahme für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Naturschutzvereine nicht möglich sei, wenn durch die Anhörungsbehörde keine umfangreichen und ausführlichen Planunterlagen mehr zugesandt würden; eine Einsichtnahme bei den jeweiligen Offenlagestellen sei mit erheblichem Mehraufwand verbunden und außerdem wegen der begrenzten Zeit unzureichend.

Die gewählte Vorgehensweise begegnet jedoch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keinen Bedenken. § 17a Abs. 2 Nr. 2 FStrG stellt ausdrücklich klar, dass die Unterrichtung der Naturschutzvereine durch die ortsübliche Bekanntmachung des Planes erfolgt; insoweit ist keine Beteiligung mittels individuellem Anschreiben und Übersendung von Planunterlagen vorgesehen, wie sie z.B. bei Trägern öffentlicher Belange erfolgt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auch die Träger öffentlicher Belange regelmäßig lediglich einen ihre Belan-

ge betreffenden und in diesem Sinne reduzierten Plansatz erhalten. Insgesamt gesehen ist damit den Anforderungen an die Verbandsbeteiligung umfassend Rechnung getragen.

Seitens der anerkannten Vereine wurde darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung während der Frühjahrswanderung der Amphibien von März bis Anfang Mai zu kurz bemessen sei; es wurde eine Ausdehnung der Bauzeitbeschränkung bis mindestens Mitte Juli gefordert.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung der Vereine nicht. Aufgrund der vorgetragenen Einwendungen wurde zu diesem Punkt nochmals eine Stellungnahme durch den Fachgutachter eingeholt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die ursprünglich von März bis Mai vorgesehene Bauzeitenbeschränkung grundsätzlich ausreichend ist, dass jedoch zusätzlich darauf geachtet werden sollte, dass die Frühjahrswanderung der Amphibien bei günstiger Witterung auch schon Mitte Februar beginnen kann. Zusätzlich hat der Vorhabensträger ein besonderes Augenmerk auf die Gestaltung der Maßnahmen zum Schutz von Amphibien zu legen (s. Auflagenregelung in Kapitel C Nr. CII.1). Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Regelung als ausreichend und geeignet, um einen wirksamen Schutz der Amphibien sicher zu stellen.

Seitens der anerkannten Naturschutzvereine wurde ausgeführt, dass aufgrund der im Biosphärenreservat verlaufenden Wanderkorridore für Großsäuger (insbesondere Luchs, Wildkatze und Rotwild) die Herstellung von Grünbrücken zur Gewährleistung des genetischen Austauschs und der Verminderung der Trennwirkung erforderlich sei.

Die Herstellung von Grünbrücken ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Planungsabschnitt nicht erforderlich. Nach den dem Vorhabensträger vorliegenden Erkenntnissen besteht keine Veranlassung, über die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen hinaus weitere Schutzmaßnahmen zum Schutz der Wildkatze und des Luchses vorzusehen. Innerhalb des vorliegend festgestellten Planungsabschnitts sind Wanderkorridore für Luchs Wildkatze und Rotwild auszuschließen. Auch in der Karte der Wildtierkorridore des LUWG ist für diesen Bereich kein Vernetzungskorridor ausgewiesen. Die Forderung nach Herstellung von Grünbrücken wird daher zurückgewiesen.

Über die v.g. Punkte hinaus wurde seitens der anerkannten Naturschutzvereine im Rahmen ihrer Einwendungen bzw. ergänzend auch im Erörterungstermin darauf hingewiesen, dass einzelne Tier- und Pflanzenarten in den Planunterlagen nicht oder fehlerhaft berücksichtigt worden sind (z.B. Wildkatze, Eisvogel, Neuntöter). Die regionale Straßenbaudienststelle hat im Rahmen ihrer Stellungnahme hierzu umfangreiche Ausführungen gemacht; einzelne Punkte wurden auch nochmals im Erörterungstermin diskutiert. Die Planfeststellungsbehörde hat zusätzlich bezüglich dieser Arten eine ergänzende Stellungnahme durch den Fachgutachter eingeholt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Einwendungen der anerkannten Vereine unbegründet sind. Die durch die vorliegende Planung verursachten Eingriffe in Na-

Der Antrag von Herrn Ahrens-Botzong im Erörterungstermin, Bilder der Trasse der B 10 zwischen Wallmersbach und Hinterweidenthal hinzuzuziehen, wird abgelehnt. Die Ausgestaltung der Trasse im vorliegenden Teilabschnitt der B 10 orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten sowie am zu erwartenden Verkehrsaufkommen; auf die entsprechenden Ausführungen in Kapitel E dieses Beschlusses wird nochmals hingewiesen. Die Örtlichkeit im Bereich der B 10 zwischen Wallmersbach und Hinterweidenthal ist für die hier zu treffende Planfeststellungsentscheidung für den Ausbau der B 10 zwischen Godramstein und der A 65 völlig unerheblich.

Auch die Anträge auf Ergänzungen der vorliegenden Gutachten zu den Bereichen Lärm und Tourismus werden abgelehnt. Wie bereits bei den Themenschwerpunkten Tourismus, Lärm und Natur ausgeführt, ist eine Einschränkung der Erholungseignung des Gebietes bzw. der dortigen Freizeitmöglichkeiten durch erhöhte Lärm- oder Schadstoffbelastungen nicht zu erwarten, da die maßgeblichen gesetzlichen Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit eingehalten werden.

Ausweislich der Stellungnahme des Europäischen Tourismus Instituts GmbH (ETI) aus dem Mediationsverfahren werden mögliche geringe Imageschäden durch den Ausbau der B 10 keinen signifikanten Einfluss auf den Tourismus in der Region haben. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Naturfreundehäuser in Albersweiler und bei Annweiler sowie negative Auswirkungen auf den Natur-Tourismus im UNESCO Biosphärenreservat/ Naturpark Pfälzerwald sind daher ausbaubedingt nicht zu erwarten.

8. POLLICHIA, Verein für Naturforschung und Landespflege

Die Pollichia lehnt den vierstreifigen Ausbau der B 10 zwischen Godramstein und der A 65 ab und hat im Anhörungsverfahren umfangreiche Einwendungen erhoben, die überwiegend inhaltsgleich mit denen des BUND sind. Soweit den Einwendungen der Pollichia nicht durch entsprechende Auflagenregelungen in Kapitel C dieses Beschlusses bzw. durch entsprechende Zusagen der Straßenbaudienststelle entsprochen werden konnte, werden sie zurückgewiesen. Zur Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in Kapitel E dieses Beschlusses, hier insbesondere unter den Punkten „Natur- und Landschaftsschutz“, „Lärm“, „Schadstoffe“, „Verkehrliche Belange/ Planerische Aspekte“ sowie auf die Ausführungen zu den Einwendungen des BUND und weiterer Naturschutzvereine (s. Kapitel E Nrn. XV.1 - 6) verwiesen. Ein darüberhinausgehender Regelungsbedarf ist in Bezug auf die Einwendung der POLLICHIA nicht erkennbar.

F Allgemeine Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Zuständige Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Mobilität Speyer, Projektmanagement Neubau Dahn – Bad Bergzabern.
2. Zuständige obere Wasserbehörde, wasserwirtschaftliche Fachbehörde, obere Naturschutzbehörde und Enteignungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.
3. Zuständige Behörde für die Ausführung des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) sowie des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.
4. Die straßengesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von Kapitel B, Nr. 8 ergeben sich aus § 39 LStrG, § 8 a Abs. 4 FStrG.

G Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 09. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Klage muss den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch die Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz), den Kläger und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Klagefrist (Absatz 1) nur dann gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor dem Ablauf dieser Frist bei Gericht eingegangen ist.

Beglaubigt


(Hiller)
Regierungsamt


Der Leiter der Planfeststellungsbehörde

gez.

(Böttcher)

Abteilungsleiter

	Analyse- Nullfall 2004	Planungsfall 1 = Prognose - Nullfall 2020	Planungsfall 2	Planungsfall 3	Planungsfall 4	Bezugsfall	Ausbaustufe
B 10 / A 65	34.800	43.900	50.200	52.500	53.800	45.100	46.300
B 10 westlich L 516	23.100	27.100	35.200	37.400	38.600	28.600	32.500
B 10 westlich K 13	28.400	33.500	45.000	47.300	48.500	36.900	36.200
B 10 westlich K 12	29.900	32.200	39.300	41.500	42.900	32.500	32.800
L 516 nördlich B 10	13.300	13.800	14.100	14.100	14.200	13.800	14.200
L 516 südlich B 10	26.400	30.500	30.000	30.000	30.100	30.200	28.900
K 13/Landau	10.300	12.900	13.800	13.800	13.900	13.600	14.600
K 13 / Godramstein	5.000	6.500	4.000	4.000	4.000	5.300	6.500
K 12 / Mörtheim	9.700	12.300	10.900	11.000	11.200	10.900	11.000
K 12 / Godramstein	5.400	8.000	10.600	10.700	10.700	9.300	8.300